m. sp. 281^{i}

Liebhaber

Erich Daniel von Liebhaber,

Herzogl. Braunschweig - Lüneburgischer Geheimer Justitz- und Regierungs - Rath,

vom

Fürstenthum Blankenburg

und dessen

Staats - Verfassung,

nebst

einer, in der Kloster - Kirche zu Michaelstein, bey Einführung eines Abts, gehaltenen Rede,

vom

Ursprunge, Verfalle und Reformation der Klöster,

insbesondere des zum Fürstenthum gehörenden Klosters Michaelstein.

Auf Kosten des Verfassers
gedruckt bey Carl Samuel Struck
zu Wernigerode 1790.

de

Sg = Bk.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Hochwohlgebornen

Herrn,

Carl von Praun,

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Präsidenten der Regierung zu Blankenburg und Berg-Hauptmann

Seinem

Höchstgeschätzten Freunde.

Hochwohlgeborner Herr,
Höchstgeehrtester Herr Präsident.

Dieselben äußerten vor einiger Zeit den Wunsch, daß die Blankenburgische Landesgeschichte und Staats-Verfassung, die bis hieher nicht besonders abgehandelt worden, in einiges Licht gesetzt werden mögte.

Ich habe meine Nebenstunden zu dem Ende angewandt und selbige dieser kleinen Ausarbeitung gewidmet.

Es wird mir angenehm seyn, wenn ich dadurch Dero Absicht erreicht habe.

Ich nehme mir die Erlaubniß sie Denenselben zuzuschreiben, um dadurch öffentlich die große Hochachtung an den Tag zu legen, mit der ich die Ehre habe zu seyn,

Dero

Blankenburg,
am 4ten Januar
1790.

gehorsamer Diener,
Erich Daniel v. Liebhaber.

Vorrede.

Die Geschichte der in ältern Zeiten sehr berühmten Grafen von Blankenburg-Rheinstein, ist merkwürdig, jedoch nicht völlig aufzuklären, da das gräfliche Archiv, bey Einäscherung des Blankenburgischen Schlosses im Jahre 1546. ein Raub der Flammen geworden und die Urkunden, die in den Stift Walkenriedschen und Kloster Michaelstein-

schen Registraturen aufbewahrt gewesen, welche zu jener Erläuterung vieles beytragen können, von den Stifts- und Klostermönchen, kurz vor der Reformation Lutheri, abhanden und in fremde Länder gebracht worden.

Sie muß diesemnach bis zu den Zeitpunkt, da das Fürstl. Blankenburgische Archiv davon Nachricht ertheilet, aus den zu der Grafen Zeiten gefertigten Chroniken, auch hin und wieder sich findenden, sie angehenden Urkunden, gesammlet werden.

Ich habe mich besagten Archivs bedienen dürfen. Ich habe es sorgfältig durchgesehen und die Geschichtsschreiber, die historischen Glauben verdienen, zu Hülfe genommen.

Bey der Landesgeschichte unter der Regierung des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg, habe ich mich so kurz als thunlich gewesen, gefaßt, nur mein Augenmerk auf die Veränderungen und Begebenheiten, so sich unter dessen glorreichen Regierung mit dem Fürstenthum zugetragen, gerichtet und nach vorangeschickter Landesbeschreibung mich bemühet, dessen Staats-Verfassung ins Licht zu setzen.

Es hat selbige noch zur Zeit niemand besonders abgehandelt. Man findet zwar bey einigen Historikern, die ich da, wo ich mich ihrer bedient, jederzeit getreulich angeführt habe, einige den Inhalt dieser Ausarbeitung betreffende Nachrichten, jedoch unvollständig und nicht jedesmal richtig.

Vorrede.

Ich halte es für Pflicht, Nachrichten dieser Art der gelehrten Welt mitzutheilen, und hoffe der geneigte Leser werde diese kleine Ausarbeitung, wozu ich nur meine Nebenstunden widmen können, geneigt aufnehmen.

Blankenburg,
am 4ten Januar
1790.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Von den ältern Bewohnern und Namen der Grafschaft, den gräflichen Sitzen und der geistlichen Pflege Seite 1

§. 1.

Von den ältern Bewohnern der Grafschaft 1

§. 2.

Von dem ältern Namen der Grafschaft 2

§. 3.

Von den gräflichen Sitzen 3

§. 4.

Von der geistlichen Pflege über die Gow-Grafschaft 4

Zweytes Kapitel.

Herzog Henrich, der Stolze von Braunschweig-Lüneburg, hat die Blankenburg-Rheinsteinschen Länder an sich gebracht 5

Drit-

Drittes Kapitel.

Die Blankenburg-Rheinsteinschen Länder haben nur eine Grafschaft ausgemacht. Ihre Besitzer haben solche zu Lehn von dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg genommen S. 7

§. 1.

Die Blankenburg-Rheinsteinschen Länder haben in ältern und neuern Zeiten nur eine Grafschaft ausgemacht 7

§. 2.

Lehnsbekenntniß der Grafen Ulrich des Zweyten und Albert 8

§. 3.

Lehnsbekenntniß der Grafen Bernhard und Albert 9

§. 4.

Lehnsbekenntniß der Grafen Ulrich des Vierten und Bernhard 10

§. 5.

Von des Grafen Ulrich des Fünften Belehnung 11

§. 6.

Von der von den Grafen bey der Lehnsherrschaft nachgesuchten Einwilligung in die Verpfändung der Lehnsstücke 12

§. 7.

§. 7.
Von den Gütern, so die Grafen außer dem Blankenburg-Rheinsteinschen Gebiete von dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig zu Lehn getragen S. 13

§. 8.
Untersuchung der Frage, zu welcher Zeit die Grafen die erste Belehnung erhalten 14

Viertes Kapitel.
Von den Grafen von Blankenburg-Rheinstein allgemein 15

Fünftes Kapitel.
Von den Grafen Blankenburgischer und Rheinsteinischer Linie 18

§. 1.
Vom Grafen Botho bis Grafen Poppo dem Zweyten 18

§. 2.
Vom Grafen Poppo dem Zweyten bis Grafen Siegfried dem Dritten 20

§. 3.
Von dem Grafen Siegfried dem Dritten bis Grafen Henrich dem Zweyten 23

§. 4.
Vom Grafen Henrich dem Zweyten 26

§. 5.
Von den Grafen Siegfried, Herman und Burchard S. 26

§. 6.
Vom Grafen Henrich dem Dritten bis zum Ausgange der Blankenburgischen und Rheinsteinischen Linie 27

Sechstes Kapitel.

Von den Grafen Heimburgischer Linie 29

§. 1.
Vom Grafen Henrich bis zum Grafen Bernhard 29

§. 2.
Von den Grafen Bernhard und Albert 32

§. 3.
Vom Graf Ulrich dem Vierten 35

§. 4.
Von den Grafen Bernhard und Busso 36

§. 5.
Von den Grafen Ulrich dem Fünften, Bernhard und Gerhard 38

§. 6.
Von den Grafen Jobst, Bernhard und Ulrich dem Sechsten 39

§. 7.

Von den Grafen Ernst, Botho und Caspar Ulrich S. 40

§. 8.

Von den Grafen Ulrich, Ernst, Martin und Johann Ernst 41

Siebentes Kapitel.

Von der Landesregierung unter den Durchlauchtigsten Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg 43

§. 1.

Vom Herzog Henrich Julius 43

§. 2.

Vom Herzog Friedrich Ulrich 45

§. 3.

Von den Herzogen August zu Celle und Wilhelm, Harburgischer Linie 46

§. 4.

Vom Herzog August von Wolfenbüttel 48

§. 5.

Von den Herzogen Rudolph August und Anton Ulrich 52

§. 6.

Vom Herzog Ludewig Rudolph bis auf die jetzigen Zeiten 53

Achtes Kapitel.

Von den Ländern, welche in den ältern Zeiten zu der Grafschaft Blankenburg-Rheinstein gehöret, und von denen, so gegenwärtig das Durchlauchtigste Haus Braunschweig davon besitzet S. 55

§. 1.

Von den Ländern, die in vorigen Zeiten zu der Grafschaft gehöret 55

§. 2.

Von den zu der Grafschaft gehörenden Ländern, so jetzo das Herzogliche Haus Braunschweig in Besitz hat 58

Neuntes Kapitel.

Beschreibung des Fürstenthums 59

§. 1.

Von den Grenzen 59

§. 2.

Von den Flüssen 60

§. 3.

Von der Stadt Blankenburg 60

§. 4.

Von den herzoglichen Schlössern 62

§. 5.

Vom Thiergarten insbesondere 63

§. 6.
Vom Flecken Hasselfelde S. 63
§. 7.
Vom Amte Blankenburg 64
§. 8.
Vom Amte Heimburg 65
§. 9.
Vom Amte Stiege 65
§. 10.
Vom Amte Börnecke 66
§. 11.
Vom Gericht Braunlage 66
§. 12.
Von den Einwohnern und ihrem Gewerbe 66
§. 13.
Vom Ackerbau und Früchten 68
§. 14.
Merkwürdigkeiten der Natur 69
Zehntes Kapitel.
Vom Kloster Michaelstein 70
Elftes Kapitel.
Vom Stifte Walkenried 74

Zwölftes Kapitel.

Von des Durchl. Braunschweig-Lüneburgischen Hauses Verbindlichkeit mit dem Reiche und dessen Mitgliedern wegen des Fürstenthums Blankenburg S. 78

§. 1.

Von der Reichsstandschaft 78

§. 2.

Von dessen Stimme auf den Kreistagen 79

§. 3.

Vom Reichsmatricular-Anschlage 80

§. 4.

Vom Kreis-Anschlage 85

§. 5.

Von des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig Verbindlichkeit gegen die höchsten Reichsgerichte 85

§. 6.

Von des Durchläuchtigsten Hauses Verbindlichkeit mit dem kaiserlichen freyen weltlichen Stifte Quedlinburg, wegen des Klosters Michaelstein 87

§. 7.

Vom Abzugsrechte 89

Dreyzehntes Kapitel.

Von den Ansprüchen des Herzoglich Braunschweigischen Hauses und des Klosters Michaelstein an Fürstliche Häuser S. 91

§. 1.

Von dem Anspruche des Durchlauchtigsten Braunschweigischen Hauses an Chur-Brandenburg, wegen einiger zu der Grafschaft gehörenden Länder 91

§. 2.

Von dem Anspruch des Klosters Michaelstein an das Durchlauchtigste Haus Hessen-Homburg wegen des Guts Winningen 95

Vierzehntes Kapitel.

Von dem Blankenburg-Rheinsteinschen Wapen 97

Funfzehntes Kapitel.

Von der Fürstl. Landesregierung 101

Sechszehntes Kapitel.

Von Policeysachen 103

§. 1.

Vom Ober-Policeyamte 103

§. 2.
Von Feueranstalten S. 104
§. 3.
Von Gilden und Handwerkern 104
§. 4.
Von Kaufleuten, Hocken und Materialisten 105
§. 5.
Vom Brauwesen 106
§. 6.
Von Bäckern 106
§. 7.
Von Knochenhauern 107
§. 8.
Von Zimmerleuten 107
§. 9.
Von Schmieden 107
§. 10.
Von Fabriken 108
§. 11.
Vom Maaß und Gewicht 108
§. 12.
Vom begünstigten Handel 109
§. 13.
Vom unerlaubten Handel 109
§. 14.
Von Bauanstalten 109

§. 15.
Von der Gassenreinigung S. 110

§. 16.
Von der Krankenpflege 110

§. 17.
Von der Policey auf dem platten Lande 111

Siebenzehntes Kapitel.

Von der gesetzlichen Verfassung in bürgerlichen und peinlichen Sachen 111

§. 1.
Von den Landesgesetzen im allgemeinen 111

§. 2.
Von Verordnungen in bürgerlichen Sachen 112

§. 3.
Von Verordnungen in peinlichen Sachen 114

Achtzehntes Kapitel.

Vom Consistorio und der geistlichen Pflege 116

§. 1.
Vom Consistorio 116

§. 2.
Von der geistlichen Pflege 117

Neunzehntes Kapitel.

Von Verordnungen in Consistorial-Kirchen-Schul- und Armensachen S. 118

Zwanzigstes Kapitel.

Von milden Stiftungen 119

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der Lehnscurie, Lehnsgesetzen und den Lehnsträgern 122

§. 1.

Von der Lehnscurie und was bey jeder Belehnung zu beobachten 122

§. 2.

Von Lehnsgesetzen 123

§. 3.

Von den Lehnträgern und der zu entrichtenden Lehnwaare 126

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von Fürstlicher Domainencammer, dem Forst- und Hüttendepartement und dessen Gerichtsbarkeit 130

§. 1.

Von Fürstlicher Cammer und deren Gerichtsbarkeit 130

§. 2.

Vom Forstdepartement 131

§. 3.
Vom Hüttendepartement und dessen Gerichtsbarkeit S. 131

Drey und zwanzigstes Kapitel.
Von den Forsten und der Wildbahn 133

Vier und zwanzigstes Kapitel.
Von Eisensteingruben, hohen Ofen und Hüttenwerken 135

§. 1.
Von Eisensteingruben 135

§. 2.
Von hohen Ofen 136

§. 3.
Von Hüttenwerken 136

Fünf und zwanzigstes Kapitel.
Von den Untergerichten und deren Gerichtsbarkeit 137

§ 1.
Von der Gerichtsbarkeit der Fürstlichen Aemter und Gerichte 137

§. 2.
Von der der Ritterschaft zustehenden Gerichtsbarkeit 137

§. 3.
Von der Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Blankenburg 138

§. 4.
Von der Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Hasselfelde S. 138

§. 5.
Von dem Gerichtszwange des Klosters Michaelstein 140

§. 6.
Von der Patrimonialgerichtsbarkeit der Camelotfabrike vor Blankenburg 140

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Von Landständen und Schriftsassen 141

§. 1.
Von der Landschaft 141

§. 2.
Von Landtagsfähigen 141

§. 3.
Von der Landschaftlichen Casse 142

§. 4.
Von Schriftsassen 143

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von Steuren 143

§. 1.
Von Steuren allgemein 143

§. 2.
Von dem Contributionsfuß 144

§. 3.
Von der jährigen ordinairen Contribution S. 144
§. 4.
Von der Contributionsfreyheit 149
§. 5.
Von der Accise= und Biersteuer 151
§. 6.
Vom Proviantgelde und Service 151
§. 7.
Vom Schoß= und Schutzgelde 152

Inhalt der Anlagen.

Nro. I.
Herzogs Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg, dem Grafen Ulrich dem Fünften von Blankenburg=Rheinstein, im Jahr 1587 ertheilter Lehnbrief S. 155
Nro. II.
Herzogs Julii von Braunschweig=Lüneburg, dem Grafen Botho von Blankenburg=Rheinstein, über verschiedene im Stifte Hildesheim und angrenzenden Ländern belegene Güter, den 13ten Jun. 1682 ertheilter Lehnbrief 158

Nro. X.

Receß von Seiten des Durchl. Braunschw. Lüneb. Hauses, und des Kaiserl. frey-weltlichen Stiftes Quedlinburg, wegen eines von diesem, jenem zu präsentirenden Collegiaten und dessen Aufnahme im Kloster Michaelstein, vom 23sten December 1721 S. 236

Nro. XI.

Herzogs Ludewig Rudolph von Braunschw. Lüneb., dem Kloster Michaelstein, den 20sten September 1717 gegebene Statuta 246

Nro. XII.

Hausvertrag der Durchl. Herzoge, Rudolph August, Anton Ulrich, August Wilhelm und Ludewig Rudolph, von Braunschw. Lüneb., vom 1ten Januar 1690 285

Nro. XIII.

Der Durchl. Herzoge Rudolph August und Anton Ulrich von Braunschweig-Lüneb. Reglement, die Verfassung der Landesregierung und des Consistorii zu Blankenburg betreffend, vom 4ten September 1690 295

Erstes

Erstes Kapitel.

Von den ältern Bewohnern und Namen der Grafschaft, den gräflichen Sitzen und der geistlichen Pflege.

§. 1.

Von den ältern Bewohnern der Grafschaft.

Die Chaucen und Katten haben das Land vor dem Harze und das Halberstädtische bewohnt. *) Ihre Nachbarn waren die Cherusken, **) die Bruktern, die die Gegend um den Brocken inne gehabt, und die Fusen, die sich im Stifte Hildesheim niedergelassen.

*) Conring. de annt. Helmstadii statu p. 3. Cluver. germ. ant. L. 3. C. 2. Iul. Caesar de B. G. L. 6. C. 10. Tacit. annal. L. 12. C. 28.

**) Tacit. de mor. germ. C. 36.

lassen. †) Kattenstedt, ein Dorf nahe bey der Stadt Blankenburg, der Kattenklint, ein Forst-Ort in der Wienroder, und der Kattenkopf in der Heimburger Forst, führen noch jetzo den Namen von ihren vorigen ältern Besitzern.

§. 2.
Von dem ältern Namen der Grafschaft.

Die fränkischen Könige theilten ihre Länder in Gowen, die eine Hauptstadt, kleinere Städte, Flecken und Dorfschaften in sich faßten. *) Sie setzten selbigen einen Statthalter, Ober- und Land-Richter vor, der die Unterthanen regieren, Gerechtigkeit handhaben, den Blutban in ihrem Namen führen, den Bischöfen Hülfe leisten und dahin sehen mußte, daß diese ihrem Amte ein Genügen leisteten. **) Sie waren der Könige erste Räthe, begleiteten sie in den Feldzügen und waren Befehlshaber über das Kriegsvolk. Ihre Benennung Grawe war diesemnach nur ein Amts-Name, bis sie diese Würde gegen das Ende des eilften Jahrhunderts sich erblich machten. ***) Ein großer Theil des Harzwaldes und

†) Abels teutsche Alterth. S. 117.

*) Lehman chron. Spirenſ. L. 2. C. 18.

**) Leges francor. L. 2. C. 6. 12. Spangenberg Adelsspiegel L. 10. C. 34. pag. 324.

***) Meibom Scrip. rer. germ. p. 97.

und der daran stoßenden Länder, Gröningen, Wolwerstedt, Oschersleben, Uplingen, Rohrsheim, Fallersleben, Bahrdorf, Duddenstedt, †) der Strich Landes vom Harze bis nach Gröningen und von Halberstadt bis nach Aschersleben, die Derlingow, in welcher die Städte Schöningen und Schöppenstedt belegen, mit eingeschloßen, ††) nebst dem Gebiete, so jetzo das Fürstenthum Blankenburg ausmacht, †††) wurde die Hartingow genannt. Die Burg, auf welcher über diese Gow Gericht gehalten wurde, hatte gleichen Namen, und war bey einem Städtchen, Lütgen Blankenburg genannt, auf einem Hügel vor Halberstadt an dem Orte, wo die Johanniskirche gestanden, erbauet. *) Zu Zeiten Brantonis, Bischofs zu Halberstadt im Jahre 1034, ward sie bey einem feindlichen Einfalle zerstört. **)

§. 3.
Von den gräflichen Sitzen.

Die Gowgrafen hatten drey Sitze. Blankenburg auf dem Blankenstein, wo gegenwär-

†) Id. de pagis saxon. ap. Meibom. l. c. T. III. p. 111.

††) Bilderbeck teutscher Reichs-Staat Th. 5. Kap. 1. §. 16.

†††) Sagittarii hist. Halberstad. §. 15.

*) v. Rohr vom Ober- und Unter-Harze S. 20.

**) Calvör Saxon. antiq. p. 201.

tig das fürstliche Schloß stehet; Rheinstein, jetzo Regenstein genannt, auf einem Felsen nahe bey Blankenburg, so zu Zeiten des Königs Heinrich des Voglers erbauet, *) im Jahre 1670 von Chur-Brandenburg nach dessen Besitznehmung befestiget, und in dem siebenjährigen französischen Kriege im Jahre 1760 wiederum zu einem offenen Ort gemacht worden; und Heimburg, eine Meile von Blankenburg belegen, ein längstens verwüstetes Schloß, dessen Grundmauren noch zu sehen sind. Seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts haben die Grafen auf dem Schlosse zu Blankenburg residirt. Graf Ulrich der Vierte hat sich um das Jahr 1528, und Graf Botho bis an sein im Jahre 1594 erfolgtes Ende auf dem Schlosse zu Stiege aufgehalten. **)

§. 4.

Von der geistlichen Pflege über die Gow-Grafschaft.

Der Bischof zu Halberstadt übte über die Grafschaft bis zur Zeit der Reformation Lutheri die geistliche Gerichtsbarkeit aus. †) Er ließ sie

*) Imhof. notit. proc. imp. germ. L. 4. C. 1. §. 14.

**) Querfurt Leichenrede auf Grafen Botho.

†) Meibom de pagis Saxon. in Scr. rer. germ. l. cit.

sie durch einen Archidiakon verwalten, *) dem er insbesondere die Aufsicht über das auf dem Blankenstein erbauete, im Jahre 1305 eingegangene Mönchenkloster anvertraute, das daben gestandene Nonnenkloster aber nebst der Schloßherren=, Herman= und Vinzenz=Kapelle von dessen Aufsicht ausschloß.

Zweytes Kapitel.

Herzog Henrich der Stolze von Braunschweig = Lüneburg hat die Blankenburg=Rheinsteinschen Länder an sich gebracht.

Die Blankenburg = Rheinsteinschen Länder sind von den alten Herzogen von Sachsen beherrscht worden, von welchen sie auf die Billinger gekommen. **) Einige Geschichtschreiber sind zwar der Meinung, daß sie Herzog Henrich der Schwarze, durch Heirath mit Wulfinden, einer Tochter Herzogs Magni von Sachsen, des lezten des Billingischen Stammes, erhalten habe. Ihre Erbgüter begriffen jedoch nicht den Harz und das unter solchem belegene Gebiet, sondern einen Theil des Her=

 zog=

*) Chron. Halberstad. ap. v. Leibniz in scr. rer. Brunsv. T. 2. p. 113.

**) v. Göbel helmst. Nebenstund. 2 Th. S. 97.

zogthums Lüneburg, und den Strich Landes an beyden Seiten der Weser, in der Gegend von Bodenwerder, Hameln und Loccum bis nach Bremen und der Ostsee hin. *) Diese hat sie nur ihrem Gemahle als ein Heiraths-Gut zugebracht. Herzog Henrich der Stolze hat allererst das Schloß Blankenburg nebst Zubehör, durch Vermählung mit Gertrud, Kaisers Lotharii Tochter, im Jahre 1127 überkommen. Diese hatte solches nebst andern Herrschaften von ihrer Mutter Richenza, der Erbtochter des Markgrafen Henrich aus dem nordheimschen Stamme, ererbt. **) Von ihm kam es auf dessen Sohn, Herzog Henrich den Löwen, der diese Grafschaft als ein Erbgut besaß. †) Nach deßen tödtlichen Hintritte theilten sich seine drey hinterlassenen Söhne, die Herzoge Henrich, Otto und Wilhelm, in die väterlichen Erbgüter und wurde letzterem, außer den übrigen an der Elbe belegenen Ländern, der Harz und die Grafschaft Blankenburg-Rheinstein zum Theile. ††)

Drit-

*) Chaten annal. saxon. p. 422. 467. 519. 542. 558. Grupen Obs. forens. p. 546. 547. 870. 875. Chron. Verdens. bey v. Leibniz in script. rer. Brunsv. T. 2. p. 219.

**) Koch Versuch einer pragm. Geschichte des H. Braunschw. Düneb. p. 19.

†) Koch de expect. et invest. event. C. 3. §. 19. not. X.

††) Origines Guelph. T. 3. p. 626. 627. 852. 853.

Drittes Kapitel.

Die Blankenburg-Rheinsteinschen Länder haben nur eine Grafschaft ausgemacht. Ihre Besitzer haben solche zu Lehn von dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg genommen.

§. 1.

Die Blankenburg-Rheinsteinschen Länder haben in ältern und neuern Zeiten nur eine Grafschaft ausgemacht.

Die Hartingow begrif, wie oben angeführt, insbesondere die Blankenburg-Rheinsteinschen Länder in sich *) und machte nur eine Gowgrafschaft aus. Nachdem sie erblich geworden, haben sich zwar die Grafen bey Abfindungen ihrer Brüder, nach den ihnen zum Theile gewordnen Sitzen, theils Herrn von Blankenburg, theils von Rheinstein und Heimburg geschrieben, welches bey entstandenen Theilungen der Zeit so gewöhnlich war, wie es noch ist, es sind aber ihre Länder so wohl dermalen, **) als in den neuern Zeiten, nur

*) S. 1. Kapit. §. 2.

**) Junker Geograph. der mittlern Zeiten S. 565.

nur für eine einzige Grafschaft gehalten; denn nachdem das teutsche Reich in gewisse Kraise getheilet, und Fürsten und Grafen Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kraistagen genommen, haben die Grafen von Blankenburg-Rheinstein nur eine Stimme im Grafen-Collegio erhalten, und sind in der Reichs- †) und Krais-Matricul ††) in einen Anschlag gebracht worden, wie es denn auch in den niedersächsischen Krais-Registern heißet: Blankenburg in der Grafschaft Rheinstein. †††)

§. 2.

Lehnsbekenntniß der Grafen Ulrich des Zweyten und Albert.

Die Grafen von Blankenburg-Rheinstein haben ihre Länder von dem durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg zu Lehn genommen. Graf Ulrich der Zweyte und dessen Sohn, Graf Albert, nannten Herzog Albert den Großen von Braunschweig, und dessen Bruder, Herzog Johann, ihren Herrn, *) welche Benennung, wenn sie in Urkunden dermaliger Zeiten weltlichen Fürsten beygeleget worden, eine

†) v. Andler Corp. Iur. imp. p. 634. 647.

††) Müller de Convent. circul. p. 125. 126.

†††) Niedersächs. Krais-Absch. von 13. Decemb. 1598 und 30. Jan. 1599.

*) Origin. Guelph. T. 3. p. 677.

eine Unterwürfigkeit oder Lehnsverbindung anzeigt. In dem Rheinsteinschen Saal- und Lehnbuche von 1258, 7 und 27 S. heißet es: "Regenstein et sylvam attinentem te- " net comes et dominus de Brunswik."

§. 3.

Lehnsbekenntniß der Grafen Bernhard und Albert.

Als nach dem Tode Herzogs Ottonis largi von Braunschweig-Lüneburg sich dessen Brüder, die Herzoge Magnus und Ernst, in die ihnen zugefallenen Länder theilten, wurde in den dermalen gefertigten Lehnregistern der Schlösser Blankenburg und Rheinstein gedacht. Man lieset in selbigen: "Anno do- " mini 1344, mortuo inclyto principe do- " mino Ottone duce in Brunsvich piae me- " moriae, nobiles, comites, barones, mili- " tes, famuli, burgenses et cives infra scripti " receperunt in feudo ab illustribus princi- " pibus Magno et Ernesto ducibus de Brun- " svich bona scripta. —— Albertus et Bern- " hardus comites de Regenstein castrum " Heienborch et attinentia, castrum Blan- " ckenborch cum civitate et attinentiis, ca- " strum Regenstein et attinentia, omnes " mansos in Deersum etc." *) In dem

*) Hofmann Ehrenkleinod S. 11. §. 11.

Rheinsteinschen Saal- und Lehnbuche von 1346, wird außer eben benannten Schlössern und Zubehörungen des Osterholtischen Waldes, Niendorfs, Berne, der Helfte von Dernburg, Halselbecke, Weddersleben und Berensdorf als Braunschweigischer Lehne gedacht.

§. 4.

Lehnsbekenntniß der Grafen Ulrich des Vierten und Bernhard.

Die Grafen von Blankenburg, Ulrich der Vierte und Bernhard, vereinigten sich mit den Herzogen von Braunschweig, Bernhard, Otto, Wilhelm und Heinrich, versprachen ihnen mit ihrer Herrschaft Regenstein, Mannschaft, Städten und allen Hintersassen zu ewigen Zeiten gegen jedermann zu Diensten, zu Willen und behülflich zu seyn, auch ihre Schlösser, Städte und Länder den Herrn Herzogen offen zu halten, wie sie und ihre Erben den Herzogen und deren Erben, wegen der Lehnspflicht und Huldigung ohnehin in alle Wege verbunden wären. *) Eben gedachter Graf Ulrich stellte auch der Lehnsherrschaft im Jahre 1432 eine Versicherung folgenden Inhalts aus: "We hebben von der Herrschop to "Bruns-

*) Koch Versuch einer pragm. Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg, S. 287.

"Brunswik to leene düße nahgeschrewenen
"Güder: Borch und Schlot als nemlicken de
"Borch inne Stadt Blankenborch, Rhein-
"stein, Heimborch, Reiendorp, den Stieg,
"Haselfelde, den Forst uppe den Harze, de
"Westerborch half, alle Höfe to Deersen, dat
"Osterholt, alle Wörde to Derenborch, dat
"Guht to Berensdorp, dat Guht to Wed-
"dersleve mit alle ören Thobehörungen und
"Rechtigkeit, wunne de benömen mag, dar-
"von nichts uhtbescheiden."

§. 5.

Von des Grafen Ulrich des Fünften Belehnung.

Herzog Wilhelm von Braunschweig beliehe Freytag nach dem Sonntage Oculi in der heiligen Fasten 1487 den Grafen Ulrich den Fünften zu gesamter Hand mit Grafen Ulrich dem Jüngern mit der Grafschaft Blankenburg, dem Schlosse und Stadt, mit allen geistlichen und weltlichen Ritterlehnen, Freyheiten und Zubehörungen, denen Dörfern Liske, Helsingen, Callendorf, Mordorf, Sadenbeck, Nigenrode, Hariehausen, Börneke, Timmenrode, Wiegenrode, Hiddenrode, Cattenstedt, Enzingeburg, mit dem Schlosse Heimburg, Benzingerode, Goltorf, Bisferode, mit dem Schloße zu Stiege 2c. wie die Anlage mit mehrerm

term besaget. *) Die von besagten Herzogs Nachfolgern in der Regierung, bey sich ereignenden Todesfällen, in den Jahren 1494, 1515, 1526, 1531, 1557, 1569 und 1582 ausgefertigten, in dem fürstlichen Lehnsarchiv zu Blankenburg befindlichen Lehnbriefe sind gleiches Inhalts. Der, so in dem Jahre 1515 den Grafen von der Lehnsherrschaft ausgestellet, ist vom Kaiser Carl dem Fünften bestätiget worden.

§. 6.

Von der von den Grafen bey der Lehnsherrschaft nachgesuchten Einwilligung in die Verpfändung der Lehnsstücke.

Die Grafen von Blankenburg-Rheinstein haben bey Verpfändung ihrer Lehnstücke um des durchlauchtigen Hauses Braunschweig lehnsherrliche Einwilligung gebührend nachgesuchet. Graf Ernst fand viele Schulden vor, als er nach dem tödtlichen Hintritte seines Vaters die Regierung übernahm. Er liehe von einem von der Schulenburg sechzehn tausend Goldgülden, verpfändete ihm die Dörfer Westerhausen und Weddersleben und erhielt dazu den lehnsherrlichen Consens. **) Ein gleiches geschahe bey Verpfändung des Dorfs We-

*) S. Anl. Nro. I.

**) Ribbentrop erster Beytrag zu der Kenntniß und Verfaßung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg S. 195. 196.

Westerhausen an einen Namens Dorstadt, und des Guts Thale an die von Bülow.

§. 7.

Von den Gütern, so die Grafen ausser dem Blankenburg-Rheinsteinschen Gebiete von dem durchlauchtigsten Hause Braunschweig zu Lehn getragen.

Herzog Julius zu Braunschweig beliehe den 17ten Jun. 1582 den Grafen Botho für sich und mit Behuf der Grafen Ernsten und Martin, Grafen Ernsten hinterlassenen Söhne, mit verschiedenen Dörfern, Höfen und Hufen Landes, so theils im Stifte Hildesheim, theils im Herzogthum Braunschweig belegen, als zu großen Lafferde, Eilstedt, Darsen, Wehrstedt, Rühden, Dahlen, Bokenen, Molden, Erdeshausen, Bornen, Odeshausen, Neienstedt, Habenhausen, Berstel, Lochten, Denkte, Deddeleben, Sahlberg, Ewensen, Kißenbrügge, Biwende, Deersen, Veltheim, Hulligerode, Steinen, Heplenstedt, Bunde, Steineler, Lostringen, Biwende, Derten, Heinde, Euersforde, Desingerode, Abderode, Harschleben, Gewensleben, Otleben, Suplingen, Borstel, Salzgitter, Steinla, Eimersleben, Steinforde, Kalme, Zesel, Ohren, Sauingen, Vimmelse, Gittelde, Eursleben, Zillingen, Marbeck, Nordrode, Lüderode, Westerode, Bettingerode, Doruten, Datzen, Semstedt, Sutschauen, Achen, Kalbeck,

beck, Süderode, Binde, Hagenrode, Hageßen, Woltwische, Egelsen, Leuede, Seesen, Ilsede, Watenstedt, Alße, Gadenstedt, Bergwerde, Immengersen, Heßen und Linden; ferner mit den Zehnten vor Engelnförde, Bestede, Eimenburg, Stidden, Reidingen, Steinen, Hedeber, Steineler, Leuede, Giziegen, Holdorf, Kalefelde, Demesleben, Harsdorf, Bimmelse und Rünsdorf. *)

§. 8.

Untersuchung der Frage, zu welcher Zeit die Grafen die erste Belehnung erhalten.

Kaiser Conrad der Dritte nannte Grafen Poppo den zweyten hominem ducis,**) welches der Zeit so viel als vice Comes, Statthalter, bedeutete. Sein Sohn Siegfried der Zweyte, oder sein Enkel Graf Henrich der Erste, müssen mit der Grafschaft zuerst beliehen worden seyn, denn dieser theilete mit seinem Bruder Grafen Siegfried dem Vierten seine Länder, ***) welches, da sie vorhin dem durchlauchtigsten Hause Braunschweig eigenthümlich zugehöret, †) deren nießbräuchlichen Besitz zum voraus setzet. Der Einwurf, daß Graf Siegfried der Zweyte, als

*) S. Anl. Nro. II.

**) Origin. Guelph. T. III. p. 427.

***) S. unten 5. Kapit. 3. §.

†) S. oben 2. Kapitel.

als er den Herzog Henrich den Löwen auf dessen Reise nach dem heiligen Grabe begleitet, solches als Lehnsmann gethan haben müsse; beruhet auf einer ungegründeten Vermuthung, da er ebenerwehnten Herzoge ohnehin vermöge der von ihm erhaltenen Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit, als seinem Herrn verpflichtet war.

Viertes Kapitel.

Von den Grafen von Blankenburg-Rheinstein allgemein.

Die Grafen dieses Namens waren mächtig und von großem Ansehen. *) Sie wurden als Zeugen bey Handlungen, so unter Kaisern und Fürsten gepflogen, zugezogen, errichteten Bündnisse mit Fürsten und Grafen, führten mit andern verbunden Kriege, vermählten sich mit ansehnlichen Geschlechtern, und gelangten zu hohen geistlichen Würden. Es ist eines der ältesten gräflichen Häuser Teutschlandes gewesen **), und von einem andern adelichen Geschlechte gleiches Namens, welches zu Flotwiede und Derlingow, zwischen Braunschweig und Gifhorn belegen, seine Sitze

*) Langen saxon. ap. Meibom. Scr. rer. germ. T. I. p. 812. Io. de St. Victore mem. hist. de anno 1117.

**) Lucä Grafensaal S. 158.

Sitze gehabt *), zu unterscheiden, welches aus der Verschiedenheit ihrer Wapen wahrzunehmen, da dieses im Schilde einen aufsteigenden Steinbock geführet, deßen Helm mit einem sich in die Brust beißenden Pelican gezieret gewesen, mithin mit dem Blankenburg-Rheinsteinschen Wapen keine Gleichheit hat. †) Daß die Grafen von denen von Weißensee, einem adelichen Geschlechte in Thüringen, abgestammet, wie einige dafür gehalten, ††) ist eine Muthmaßung, deren Ungrund bereits von andern ist gezeigt worden. †††) Im zehnten Jahrhundert hat sich schon einer Namens Hans comitem de Blanckenburg, andere, als Ditmar, Lütger, Friederich und Ippo comites in Hartingow geschrieben. Da sowol Blankenburg als Hartingow der Zeit Sitze der Gow-Richter gewesen, so haben sie vermuthlich diese Würde bekleidet und sich nach selbiger genannt. Man lieset vom Grafen Hans, daß er in einer Schlacht gegen die Hunnen gefochten. Es geschahe solches als König Henrich der Vogler über selbigen im Jahre 934 bey Mer-

*) v. Leibniz introd. in script. rer. Brunsv. T. II. pag. 21.

†) S. unten 15tes Kapitel.

††) de Lerbecke chron. Mind. §. 26. ap. v. Leibniz. C. c. T. II. p. 179.

†††) Koch de expect. et invest. event. C. 3. §. 3. §. 19. not. X. v. Leibniz in introd. in script. rer. Brunsv. T. II. p. 21.

Merseburg einen Sieg erhielt. *) Er hat auch im Jahre 935 dem ersten Turnire, so besagter König zu Magdeburg gehalten **) beygewohnet. Ob Graf Botho von besagten Grafen entsprossen, kann man nicht mit Gewißheit behaupten. Daß aber Graf Botho der Anherr des gräflichen am Ende des sechzehnten Jahrhundert erloschenen Stammes gewesen, wird durch Urkunden und Zeugnisse glaubwürdiger Schriftsteller bewahrheitet. ***) Die Grafen theilten sich zuerst in zwey Linien, in die Blankenburgische und Rheinsteinsche, bis die dritte, die Heimburgische darzu kam. Die Blankenburgische ist zuerst, die Rheinsteinsche im Jahre 1370 und die Heimburgische im Jahre 1599 ausgegangen.

*) Spangenberg Sächs. Chronik, K. 124. S. 116. b.

**) Münster Cosmogr. L. 5. p. 414.

***) S. unten 5. Kapit. 1. §.

Fünftes Kapitel.

Von den Grafen Blankenburgischer und Rheinsteinischer Linie.

§. 1.

Vom Grafen Botho bis Grafen Poppo dem Zweyten.

Graf Botho, der im eilften Jahrhundert gelebet, hinterließ zween Söhne, Hugo und Poppo den Ersten. Hugo ward Domherr, hernach Archidiakonus zu Halberstadt, begab sich nach Frankreich, stiftete in der Vorstadt vor Paris ein Kloster, Augustiner-Ordens, dem heiligen Victor zu Ehren. *) Graf Poppo starb im Anfange des zwölften Jahrhundert mit Hinterlaßung dreyer Söhne; Reinhard, Conrad und Siegfried. Graf Reinhard wurde bey dem Stifte Halberstadt zuerst Probst und im Jahre 1107 Bischof. **) Er stiftete im Jahre 1108 zu Osterwieck ein Kloster Augustiner-Ordens, wie der Fundationsbrief dieses Klosters besaget, ***) verlegte solches im Jahre 1112 nach Hamersleben, und führte diesen Orden in dem heiligen Johannis-Stifte

*) Ioh. de St. Victore mem. hist. ad annum 1117.

**) Annal. Hildesh. ap. v. Leibniz in scr. rer. Brunsv. T. I. p. 737.

***) Leuckfeld ant. Blankenb. p. 24.

Stifte vor Halberstadt ein. †) Kayser Henrich der Fünfte hatte ihn in Verdacht, daß er die niedersächsischen Fürsten gegen ihn aufgebracht hätte. Dieses war die Ursache, warum er ihn im Jahre 1113 in die Acht erklärete und sich der bischöflichen Oerter Horneburg und Halberstadt bemächtigte. Er starb den 2ten Merz 1122. Graf Conrad zeugete Hugo und Burchard. ††) Graf Hugo that im Jahre 1115 das Klostergelübde zu Hamersleben, ward nachher Prior und darauf Abt des Klosters zum heiligen Victor zu Paris. †††) Er besaß gründliche Gelehrsamkeit, welches der von ihm gefertigte Commentarius über Augustini Regeln zeiget. Er starb den 11ten Febr. 1141. Graf Burchard hatte sein Gut Eversgodesrode der frommen Aebtißin Beatrix der Zweyten zu Quedlinburg übertragen. Diese schenkte solches auf sein Zureden, in der Absicht es zu einen Kloster einzurichten, den Sanct Volkmars-Brüdern, die sich zu dem auf dem Harze aufgehaltenen Einsiedler dieses Namens gesellet, nach dessen Tode eine Brüderschaft errichtet und sich nach ihm genannt haben. Graf Burchard gab hierdurch die erste Gelegenheit zur Stiftung des Klosters Michaelstein, dem er ansehnliche Grundstücke verehrete. *) Graf Con-

†) Sagittar. hist. Halberst. p. 38.

††) Leuckfeld l. c. p. 22.

†††) Harenberg hist. Gandersh. p. 1366.

*) Lucä Grafensaal, S. 158.

Conrad hat noch im Jahre 1117 gelebet, nach seinem Absterben kam sein Bruder Graf Siegfried der Erste zu dem Besitz der Blankenburg-Rheinsteinschen Länder, die nach dessen Tode seinem Sohne, dem Grafen Poppo dem Zweyten, zufielen.

§. 2.

Vom Grafen Poppo dem Zweyten bis Grafen Siegfried dem Dritten.

Graf Poppo der Zweyte erhielt von seines Vaters Bruder Grafen Reinhard, Bischof zu Halberstadt, ansehnliche in den Grafschaften Reinhausen und Gleichen bey Göttingen belegene Güter, *) wohnte im Jahre 1131 dem vom Kayser Lotharius ausgeschriebenen zu Braunschweig abgehaltenen Reichstage **), 1149 der zu Halberstadt gehaltenen Sinode ***), und 1157 der Stiftung des Klosters Michaelstein bey. †) Wie Kayser Friederich der Erste in eben diesem Jahre, dem Herzoge Henrich dem Löwen die Grafschaft Utonis nebst der Forst auf dem Harze schenkte, war er bey dieser Handlung Zeuge. ††) Ihm wurden

*) Leuckfeld chron. Reinhus. l. c.

**) Spangenberg Sächs. Chronik, S. 252.

***) Meibom chron. Marienth. p. 249.

†) Maderi antiq. Brunsv. p. 120.

††) Heinec. antiq. Goslar. p. 157.

den in seiner Ehe mit einer Namens Oda, drey Söhne, Anno, Siegfried und Conrad geboren. Anno wurde 1172 Bischof zu Minden. †) Man schätzte ihn wegen seiner ihm beywohnenden Wissenschaften und frommen Lebenswandels hoch. Er segnete im Jahre 1185 das Zeitliche. Graf Siegfried der Zweyte theilete mit seinem Bruder Conrad die Grafschaft, behielt das Schloß Blankenburg mit Land und Leuten für sich und trat diesem das Schloß Rheinstein ab. Er begleitete Herzog Heinrich den Löwen auf seiner Reise nach dem gelobten Lande, ††) und war ihm mit wahrer Freude zugethan. Kayser Friederich der Erste erklärete eben gedachten Herzog in die Acht, rückte im Jahre 1182 mit seinem Kriegesheere in des Herzogs Länder und züchtigte die demselben treu gebliebenen Lehnträger. Den Grafen Siegfried den Zweyten betraf als herzoglichen Vasallen ein gleiches Schicksal. Die kayserlichen Truppen lagerten sich vor der Stadt Blankenburg, neben den Regenstein, welcher Platz noch jetzo Kaysers-Plan, Kaysers-Höhe heißet. Sie nahmen mit Hülfe des Bischofs von Halberstadt die Stadt und Schloß Blankenburg ein, †††) zerstörten beyde und nahmen den

†) de Lerbecke chron. Mindens. bey v. Leibniz in scr. v. Br. T. II. p. 179.

††) Meibom chron. Riddagsh. in scr. v. G. T. III. p. 346.

†††) Chron. Bigauiens. ap. Mader. in ant. Brunsv. p. 265.

Grafen Siegfried den Zweyten gefangen. *) Er starb vor hergestelltem Frieden, und hinterließ zween Söhne, die Grafen Siegfried den Dritten und Henrich. Von letzterm und dessen Erben sol, da er der Stifter der Heimburgischen Linie gewesen, im folgenden Kapitel, um die Geschichts-Erzehlung in einer guten Ordnung vorzutragen, besonders gehandelt werden. Graf Conrad der Aeltere, Popponis des Zweyten dritter Sohn, zeugete Friederich, und dieser Conrad den Jüngern. **) Graf Conrad der Aeltere begab sich einige Jahre vor seinem Ende, traurig über

p. 265. Chron. Stederburg. ap. v. Leibniz in scr. v. Brunsv. T. I. p. 860. Chron. Halberstad. ap. v. Leibniz. l. c. T. II. pag. 138. Es irret also Kranz, wenn er in der Sächs. Chron. Lib. 6. Cap. 42. p. 142 behauptet: daß Graf Siegfried der Zweyte während den dermaligen Kriegs-Unruhen dem Kayser zugethan gewesen sey.

*) Der Hofrath v. Göbel in den Helmst. Nebenstunden 2. St. S. 107. vermeinet, daß Graf Henrich um diese Zeit die blankenburgischen Länder regieret; die angezogenen Chroniken zeigen das Gegentheil.

**) Gerdolphi Bischofs zu Halberstadt Urkunde bey Lüning im Reichsarchiv, P. sp. eccl. T. III. p. 219. 221. 223. Es ist diesemnach unrichtig, wenn Leuckfeld in antiq. Blankenb. p. 41 und Hofmann im Ehrenkleinod P. 2. C. 9. §. 25 behaupten, daß Graf Conrad, Poppo des Zweyten Sohn und Graf Friederich ohne männliche Erben zu hinterlaßen, verstorben.

über die dem Herzoge Henrich dem Löwen, den er jederzeit sehr verehret, betroffne widrige Schicksale, aller weltlichen Geschäfte, und wählte den geistlichen Stand im Kloster Michaelstein.

§. 3.
Von dem Grafen Siegfried dem Dritten bis Grafen Henrich den Zweyten.

Graf Siegfried der Dritte, deßen Regierung von den Schriftstellern sehr gelobet wird, kam nach hergestelltem Frieden wiederum zum Besitz des Schlosses Blankenburg und der dazu gehörenden Länder. Er überließ seinem Bruder, dem Grafen Henrich, das Schloß Rheinstein nebst den ihm zugleich ausgelobten Ortschaften. Im Jahre 1197 erhielt er die Erbvogtey über Huysburg, welche denen von Eulenstedt zugestanden, der er jedoch im Jahre 1120 den Huysburgischen Stiftsherren, aus eigenem Willkühr und aus Besorgniß, daß seine Söhne sich dereinsten der vogteylichen Macht zum Schaden des Stifts mißbrauchen mögten, wiederum abtrat. *) Im Jahre 1200 verglich er sich mit dem Bischofe zu Hildesheim, wegen einiger im Streite befangenen Güter. **)

*) Leuckfeld antiq. Blankenb. p. 43. Lüning R. a. P. sp. eccl. Cont. I. p. 798.

**) Chron. Hildesh. ap. v. Leibniz. scr. rer. Brunsv. T. I. p. 750.

1207 schenkte er dem Kloster Michaelstein sieben und eine halbe Hufe Landes, und im Jahre 1213 dem Kloster zu Marienthal den Zehnten zu Esekenroth. *) 1237 entsagte er zu Gunsten des Stifts Quedlinburg der gehabten Vogtey über etliche Hufen Landes. **) In eben diesem Jahre kaufte er von dem Grafen von Falkenstein die Schutzgerichtsbarkeit über das Stift Quedlinburg, die er bald nachher dem Markgrafen Otto von Brandenburg überließ. ***) Seiner wird auch als zugezogenen Zeugens bey verschiedenen wichtigen Handlungen gedacht. †) Ihm wurden in seiner Ehe drey Söhne, Henrich, Siegfried und Albrecht geboren ††) und er starb im Jahre 1246. Graf Henrich der Erste, unzufrieden, daß sein Vater Graf Siegfried der Dritte der Erbvogtey über Huysburg entsaget, suchte durch die Waffen sie wiederum zu erhalten, und fügte dem Kloster und dem Stifte Halberstadt, dessen Bischof der Zeit Meinhard von Kranigfeld

*) Schmid de num. bract. p. 13.

**) Luning R. A. P. sp. eccles. T. III. p. 210.

***) Voigt Quedlinb. Gesch. S. 269. 359. ꝛc.

†) Origin. Guelph. T. III. p. 693. 701. T. IV. p. 17. 102.

††) Dieser Graf Albrecht ist nicht, wie Hämelmann in oper. gen. hist. p. 375. dafür hält, ein Sohn des Grafen Siegfried des Vierten, sondern Siegfried des dritten gewesen.

feld war, großen Schaden zu. *) Die Streitsache wurde jedoch im Jahre 1249 gütlich beygelegt. **) Er theilete mit seinem Bruder Siegfried die Grafschaft. Sie nannten sich nach ihren Sitzen, jener von Rheinstein, dieser von Blankenburg. ***) Er verblich 1250 Todes. Dem Grafen Siegfried dem Vierten fiel seines verstorbenen Bruders Antheil zu. Er hatte großen Ruhm wegen seiner Gerechtigkeits-Liebe, die er bey jeder sich ereignenden Gelegenheit zeigete. Er entsagte seinem Rechte an etliche von dem kayserlichen freyweltlichen Stifte Quedlinburg besessene Güter, und bekräftigte die von seinen Vorgängern in der Regierung geschehene Abtretung der Schutzgerichtsbarkeit, über eben erwehntes Stift an den Markgrafen Otto von Brandenburg. †) Bey der Urkunde, so Wolfrad Bischof zu Halberstadt im Jahre 1263 dem Kloster Michaelstein ausgefertiget, wird er als Zeuge aufgeführet. ††) Er ist bald nachher mit Hinterlassung vier Söhne, Henrich, Siegfried, Herman und Burchard, Todes verblichen.

*) Abels halberst. Chron. S. 302. Harenb. hist. Gandersh. p. 1368.

**) S. Urkunde Bischofs Meinardi von Halberst. von 1249. bey Leuckf. l. c. S. 51. in der Note.

***) Scheid vom hohen und niedern Adel, S. 225. Note 1.

†) Voigt Quedlinb. Gesch. S. 333. 427.

††) Leuckf. antiq. Blankenb. p. 81.

§. 4.

Vom Grafen Henrich dem Zweyten.

Graf Henrich der Zweyte stand Herzog Albrecht dem Großen von Braunschweig=Lüneburg bey, als dieser im Jahre 1258 die Asseburg, den ehemaligen Sitz des alten und berühmten Geschlechts dieses Namens einnahm. Er schenkte dem Kloster Stöterlingenburg einige Grundstücke, war im Jahre 1290, auf Befehl Kasers Rudolph, Schiedsrichter in Sachen der von Hadmersleben gegen das Kapitul Simonis Judä zu Goslar, wegen einiger zu Westeregeln und Edekersleben belegenen streitig gewordenen Güter, *) und verkaufte im Jahre 1292 der Kirche zu Goslar den Zehnten zu Zillingen. **) Er hinterließ zween Söhne. Beyde erhielten den Namen Henrich.

§. 5.

Von den Grafen Siegfried, Herman und Burchard.

Graf Siegfried wurde Domherr zu Hildesheim. ***) Graf Herman erhielt im Jahre 1297 die bischöfliche Würde zu Halberstadt †), ent=

*) Heinec. antiq. Goslar. p. 306. 308.

**) Chron. princip. qui Goslar. eccles. donarunt ap. v. Leibn. l. c. T. III. p. 430.

***) Behrens hist. praep. Hildesh. p. 25.

†) Meibom not. ad Helingsbergam in scr. rer. germ. T. I. p. 794.

Tab. I.
Geschlechts-Register der Grafen von Blankenburg-Rheinsteinscher Linie.

Botho 1062.

Hugo 1092. Poppo I. 1100.

Reinhard 1112. Conrad 1117. Siegfried I. 1119.

Hugo 1142. Burchard 1146.

Poppo II. 1157.
Gem. Oda.

Anno 1185. Siegfried II. 1182. Conrad der ältere 1173.

Siegfried III. 1246. Henrich 1192.
S. Tab. II.

Friderich 1220.

Henrich I. 1250. Siegfried IV. 1263. Albrecht 1261.

Henrich II. 1258. 1292. Siegfried 1304. Hermann 1308. Burchard 1304.

Conrad der jüng. 1240.

Henrich III. Gem. Gr. v. Hohnstein 1319. 1334. Henrich 1290.

Poppo 1367. Hermann 1351. Friedrich 1370.

entsagte den Ansprüchen, welche das ihm anvertrauete Stift, an das Stift Walkenried und die Abteyen, Michaelstein, Riddagshausen und Marienthal wegen einiger Güter und Zehnten gemacht, stiftete im Jahre 1308 das Barfüßerkloster zu Quedlinburg und segnete in eben diesem Jahre das Zeitliche. †) Graf Burchard ward 1295 Bischof zu Halberstadt, ††) starb 1304.

§. 6.

Von Grafen Henrich den Dritten bis zum Ausgange der Blankenburgischen und Rheinsteinschen Linie.

Graf Henrich der Dritte von Blankenburg, sein Bruder Henrich von Rheinstein und ihre Vettern, die Grafen Ulrich und Albert von Heimburg, verkaufeten dem Kloster Pölde den Zehnten vor Bünenrode. *) Im Jahre 1284 ließen sie sich in ein Bündniß mit verschiedenen Bischöfen, Fürsten, Grafen und Rittern ein, die öffentliche Ruhe und Sicherheit in ihren Gegenden herzustellen und zu erhalten, um dadurch dem Rauben und Morden ihrer mächtigen Nachbarn, die solches ungescheuet thaten, ein

†) Leuckfeld antiq. Blankenb. p. 68. 69.

††) Chronic. Riddagshus. ap. Meibom. in scr. rer. germ. T. III. p. 360.

*) Leuckfeld antiq. Poldens. p. 77.

ein Ende zu machen, verpflichteten sich auch hierzu mittelst Eides. *) Benannter Graf Henrich der Dritte erhielt acht Hufen Landes, so Ludewig von Elbingerode, die Gebrüder Könneman und Friederich von Hoym von dem Stifte Quedlinburg zu Lehn trugen, trat solche wiederum nebst der vogteylichen Gerechtigkeit, über das Stift Quedlinburg dem Herzoge zu Sachsen ab, wodurch dieser den ersten Grund, die Erb= Schutzgerichtsbarkeit über solches Stift an sein Haus zu bringen, gelegt hat. **) Im Jahre 1319 überließ er seinem Vetter, dem Grafen Ulrich von Heimburg, diejenigen Forsten, mit welchen er von dem kayserlichen frey=weltlichen Stifte Gandersheim beliehen worden. †) Er war im Jahre 1425 Schieds=richter in den Streitigkeiten Bischofs Albert des Zweyten zu Halberstadt, gegen deßen Bruder den Fürsten Bernhard den Dritten zu Anhalt. ††) Der Krieg, den die Grafen von Blankenburg, mit andern Mächten verbunden, gegen den Bischof Albert zu Halberstadt geführet, †††) fällt in die Zeit seiner Regierung.

Er

*) Voigt Gesch. des Stifts Quedlinburg, B. 2. S. 15.

**) Ibid. p. 60.

†) Leuckf. antiq. Blankenb. p. 72.

††) Buddäus im Leben Bischofs Albert des 2ten zu Halberstadt, S. 49.

†††) Hist. Alberti II. episc. Halberst. ap. v. Leibniz, l. c. T. II. p. 149.

Er vermählte sich mit Sophia, Grafen Henrich des Dritten von Hohnstein Tochter, die ihm drey Söhne, Poppo, Herman und Friederich gebar. Das Jahr, in welchem er Todes verblichen, lässet sich nicht genau angeben. Graf Poppo der Dritte ist noch im Jahre 1367 am Leben gewesen. Graf Herman ward Probst des Klosters Jechenburg bey Sondershausen. Graf Friederich segnete im Jahre 1370 das Zeitliche. Mit ihm ist die Rheinsteinsche Linie, nachdem die Blankenburgische schon vorhin ausgegangen, von welchen beyden das Geschlechtsregister beygefüget wird, erloschen und dadurch die Heimburgische Linie Besitzerin der ganzen Grafschaft geworden.

Sechstes Kapitel.

Von den Grafen Heimburgischer Linie.

§. 1.

Vom Grafen Henrich bis zum Grafen Bernhard.

Graf Henrich, dessen oben im fünften Kapitel §. 2. erwehnet worden, schrieb sich nach seinem Sitze einen Grafen von Heimburg, welchen Namen seine Nachkommen, bis dahin daß ihnen die ganze Grafschaft zugefallen, geführet haben. Seine Gemahlin war eine von

Heim-

Heimburg, mit der er zween Söhne gezeuget, Theodoricum, der Canonicus zu Halberstadt geworden *), und Ulrich. Graf Ulrich, der erste dieses Vornamens, schenkete im Jahre 1251 dem Kloster Pölde vier in Marbeck belegenen Hufen Landes. **) Aus seiner, mit einer Gräfin von Hohnstein vollzogenen Ehe, wurden ihm fünf Söhne, Ulrich, Henrich, Otto Cornex, der Mönch zu Aschersleben gewesen und daselbst begraben worden, Albert, der in einer dem Bischofe von Halberstadt gelieferten Schlacht geblieben, ***) und Siegfried, der im Jahre 1295 das Zeitliche gesegnet hat, geboren. Meibom führet diese fünf Grafen zweymal auf, einmal als Urenkel des Grafen Siegfrid und wiederum als Enkel des Grafen Henrich, †) wodurch die Geschichte der Grafen sehr verwirret worden, welchem Fehler mehrere ††) gefolget sind. Wären besagte fünf Grafen Urenkel des im Jahre 1182 gelebten Grafen Siegfried des Zweyten gewesen, so müß-

*) Meibom chron. Riddagshus. in script. rer. germ. T. III. p. 360.

**) Leuckfeld antiq. Poldens. p. 230. Chron. abb. Ilsineburg ap. v. Leibniz scr. rer. Br. T. III. p. 687.

***) Chron. Engelhus. ap. v. Leibniz. l. c. T. II. p. 1129.

†) in script. rer. germ. l. c.

††) Stübner in den Denkwürdigkeiten des Fürstenthums Blankenburg 1. Th. und dabeygefügten gräfl. Geschlechtsregister.

müßten, da Otto Corner bereits im Jahre 1251 das Gelübde, als Mönch im Kloster zu Ilsenburg gethan und der Zeit die canonischen Jahre erreichet haben muß, in einem Zeitalter von funfzig Jahren, fünf männliche Erzeugungen in absteigender Linie entstanden seyn, so nicht möglich ist. Graf Ulrich der Zweyte verkaufte der Altstadt Quedlinburg zween in der Stadt belegene Höfe, behielt sich jedoch die Schutzgerichtsbarkeit über selbige vor, bauete im Jahre 1288 in sothanem Stifte Vestungen, kaufte von Bertrada, Abtißin zu Quedlinburg, die Neustadt dieses Namens für tausend Mark stendalischen Silbers, †) vereinigte sich mit Markgrafen Otto von Brandenburg, Herzog Albrecht zu Braunschweig, Herzog Albrecht zu Sachsen, den Grafen von Hamersleben, Mansfeld und Arnstein, gegen den Bischof von Magdeburg und behandelte mit jenen verbunden selbigen feindlich. Er hatte Catharina Gräfin von der Lippe zur Ehe, mit der er fünf Söhne, Ulrich, Bernhard, Albert, Poppo und Günter erzielete. Ulrich der Dritte trat im Jahre 1327 nebst ebengedachten vier Brüdern, die Neustadt Quedlinburg dem Magistrat der dasigen Altstadt ab, und schloß mit den Grafen von Mansfeld und der Stadt Nordhausen ein Bündniß gegen den Bi-

†) Voigt Gesch. des Stifts Quedlinburg 2. B. S. 18. 22. 36.

Bischof zu Halberstadt. *) Sie bemächtigten sich in der Christnacht, im Jahre 1354, der Stadt dieses Namens, erschlugen viele Bürger und führeten verschiedene derselben gefangen weg. Im Jahre 1355 wurde er von einem bischöflich-halberstädtschen Hauptmanne, dem er, im Falle er ihn gefangen zu nehmen Gelegenheit überkommen sollte, einen schimpflichen Tod gedrohet, erstochen. Kranz, der in seiner sächsischen Chronik **) dieser Geschichte erwehnet, saget zwar nicht, daß dieser Graf Ulrich geheißen, da aber sein auf ihn folgender Bruder, Graf Bernhard, in eben diesem Jahre die Regierung angetreten, welches daraus erhellet, daß er der Zeit nebst seinen jüngern Bruder, dem Grafen Albert, dem Stifte Halberstadt die Güter zu großen und kleinen Harschleben überlassen, ***) so ist wahrscheinlich dem Grafen Ulrich dem Dritten solches widrige Schicksal wiederfahren.

§. 2.

Von den Grafen Bernhard und Albert.

Die Grafen von Blankenburg-Rheinstein übten die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit über

*) Bothonis Chron. Brunsv. ap. v. Leibniz l. c. T. III. p. 369.

**) im 9. Buche 28. Kap. S. 209.

***) Lüning Reichsarchiv, P. sp. eccles. Cent. 2. p. 802.

über das Stift Quedlinburg aus. Der Bischof Albert von Halberstadt, suchte sie ihm zu entreißen und solche an das Stift zu bringen. Der Bischof erhielt das Zutrauen des Magistrats der Altstadt Quedlinburg, der ihm solche im Jahre 1326 auftrug. Hiernächst ward die Grafschaft Aschersleben dem Stifte Halberstadt zu eigen. Die Fürsten von Anhalt wollten solches nicht zugeben. Die Grafen Bernhard und Albert von Blankenburg-Rheinstein, unzufrieden, daß das Stift Halberstadt die eben genannte Vogtey an sich gebracht, vereinbarten sich mit den Fürsten Bernhard, Albrecht und Woldemar von Anhalt, den Grafen von Mansfeld, Wernigerode, Hohnstein und denen von Heldrungen gegen das Stift Halberstadt. Es kam von ihrer Seite, mit diesen und dem Stifte Quedlinburg, da solches dem Stifte Halberstadt Beystand leistete, zum Kriege. Die Grafen nahmen Gersdorf, Güntecken burg und Hettstedt weg, legten auf dem Kapellenberge vor Quedlinburg eine Vestung an, setzten sich in den Besitz der von dem Bischofe zu Halberstadt ausgeübten Vogtey über das Kloster Walbeck und bemächtigten sich der Neustadt Quedlinburg. Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg ward zum Schiedsrichter in den Ansprüchen besagter Grafen an das Stift Halberstadt, erwählet. Sein Ausspruch ging unter dem zwanzigsten Julii des 1335ten Jahres dahin: "daß die Grafen die Schutz- und Schirmge-

"rechtigkeit über die Neustadt Quedlinburg und "die Gerichtsbarkeit auf dem Häseckenberge be"halten solten." Es wirkte selbiger aber nur auf eine kurze Zeit unter beyden Theilen Ruhe. Die Thätlichkeiten nahmen wiederum ihren Anfang. Die Bürger von Quedlinburg vertrieben den Grafen Albert aus der Neustadt Quedlinburg, und verfolgten ihn bis nach Gerstorf. Hier kam es im Jahre 1336 zu einem Treffen, in welchem der Graf Albert verlor, gefangen nach Quedlinburg gebracht, daselbst in einen sehr engen Kasten eingeschlossen, in solchem bis ins zweyte Jahr verwahret und darauf enthauptet zu werden verurtheilt wurde. Sein Bruder, Graf Bernhard, lösete ihn aus, trat bey dem dieserhalb errichteten Vergleiche dem Stifte Quedlinburg den Ramberg, die Burg bey selbigem und die Stecklenburg ab, räumte dem Bischof Albert von Halberstadt im Jahre 1338 die Erb-Schutzgerechtigkeit über Quedlinburg ein, sich nur die Untervogtey über solche vorbehaltend, und befreyete durch sothane Entsagungen seinen Bruder Grafen Albert aus dem Gefängniß.*) Des Grafen Bernhard Gemahlin war Magdalena von Plauen. Ihm wurden in der Ehe drey Söhne geboren, Ulrich, Bernhard und Busso. Graf Albert ist zu Tanstedde, da er mit einigen vermuthlich halberstädtischen Kriegsleuten handgemein geworden

*) Voigt Geschichte des Stifts Quedlinb. 2. Th. S. 88. 124 bis 147.

worden und seine Gehülfen die Flucht nahmen, erschlagen. *)

§. 3.
Vom Graf Ulrich dem Vierten.

Dem Graf Ulrich dem Vierten, fiel im Jahre 1370, in welchem die Blankenburg-Rheinsteinsche Linie mit Graf Friederich erloschen, der übrige Theil der Grafschaft zu. Dieser Anfall wurde ihm von den Durchlauchtigsten Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg streitig gemacht. Er befürchtete von ihnen einen Ueberfall, ersuchte dahero den Magistrat zu Quedlinburg, ihm Hülfe zu leisten, der ihm einige Mannschaft zuschickte, **) wodurch sich der Graf in dem Besitz, der auf ihn als Braunschweigischen Lehnmann gekommenen Blankenburg-Rheinsteinischen Länder, erhielt. Die Geschichtsschreiber erwehnen eines Grafen von Rheinstein, der im Jahre 1405 mit dem Bischofe Rolef von Halberstadt, den Herzogen von Sachsen, den Grafen von Anhalt und Egeln verbunden, den Erzbischof Günter zu Magdeburg, die Grafen von Mansfeld und Querförde bekrieget; führen ferner an, daß im Jahre 1417 Herzog Friederich von Meißen einen Grafen von Rheinstein, der dem Bischofe

 zu

*) Hist. Alberti II. Episc. Halberst. ap. v. Leibniz l. c. T. II. p. 151.

**) Voigt l. c. 2. Buch, S. 324.

zu Merseburg vielen Schaden zugefüget, zu Zorbecke gefangen genommen und selbigen eben benanntem Bischofe ausgeliefert habe, daß ein Graf von Rheinstein im Jahre 1422 mit Hülfe des Grafen von Wernigerode den Erzbischof Johann zu Magdeburg feindlich behandelt, und ihm eine Schlacht abgewonnen habe. *) Es trift alles dieses in die Zeiten ein, da Graf Ulrich der Vierte die Grafschaft in Besitz gehabt. Im Jahre 1429 errichtete er ein Bündniß mit dem Churfürst Friedrich von Sachsen, Herzog Wilhelm von Sachsen und dem Landgraf Ludewig von Hessen. Seine Gemahlin hieß Lutreda. Ihr Geschlechtsname ist unbekannt. Johann, Bischof von Halberstadt, verschrieb ihr ansehnliche Güter zum Leibgedinge. **) Der Graf starb, ohne männliche Leibeslehnserben zu hinterlassen. ***)

§. 4.
Von den Grafen Bernhard und Busso.

Graf Bernhard ward auf Befehl Kaisers Carl des Vierten, Schiedsrichter in den Streitsachen des Stifts Quedlinburg, gegen die sich gegen selbiges empörenden Bürger der Stadt Qued-

*) Mencken scr. rer. germ. p. 1598. Bothonis chron. Brunsv. ap. v. Leibniz l. c. p. 395. seq.

**) v. Rohr vom Ober- und Unter-Harze, S. 60.

***) Annal. saxon. p. 1439.

Quedlinburg. *) Er ward von Gerhard Bischofen von Hildesheim und Diederich Grafen von Wernigerode, bekrieget. Diese nahmen sein Land ein und bemächtigten sich des Schlosses Blankenburg. **) Der Bischof von Halberstadt kam ihm mit einer ansehnlichen Mannschaft zu Hülfe und zwang die feindlichen Völker die Grafschaft zu verlassen. ***) Er vermählte sich mit Agnes, Gräfin von Schwarzburg, aus welcher Ehe ihm drey Söhne, Ulrich, Bernhard und Gerhard geboren wurden. Er segnete im Jahre 1487 das Zeitliche. Graf Bußo erlitt von eben erwehnten Grafen Diederich von Wernigerode vieles Ungemach, da dieser öfters in seine Länder fiel und seine Unterthanen hart mitnahm. Graf Busso klagte ihn dieserwegen bey denen zu Aufrechthaltung des Landfriedens sich mit einander verbundnen Fürsten und Grafen, als einen Friedensbrecher an, welche ihn vorladen liessen und zum Tode verurtheilten, welche Strafe auch an ihm vollzogen wurde. †) Graf Busso stand im Jahre 1388 dem Herzog Henrich von Lüneburg in der Schlacht bey

*) Voigt Gesch. des Stifts Quedlinb. 2. B. S. 283.

**) Chron. Hildesh. ap. v. Leibniz in s. r. B. T. I. p. 761.

***) Chronic. Engelhus. ap. v. Leibniz l. c, T. II. p. 1163.

†) Kranz Sächs. Chron. 10. B. S. 220. b.

Winsen, gegen die Sachsen bey, in welcher er erschlagen wurde.*)

§. 5.

Von den Grafen Ulrich dem Fünften, Bernhard und Gerhard.

Graf Ulrich der Fünfte erhielt 1488 die Regierung, ward in diesem Jahre von dem Durchlauchtigsten Herzog Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg, Freytags nach Oculi mit der Grafschaft, auch insbesondere mit den davon jetzo entrissenen Dörfern Liske, Kallendorf, Mordorf, Sadenbeck, Riegenrode, Hariehausen, Enzingenburg, Goltorf und mit der Vogtey zu Mülmecke, beliehen.**) Die Stadt Blankenburg wolte sich seiner Botmäßigkeit nicht unterwerfen, daher er im Jahre 1491 sich ihrer mit Gewalt bemächtigte. Er zeugete mit Anna, Gräfin von Hohnstein, drey Söhne, Jobst, Ulrich und Bernhard, wie denn dieser, als seiner Leibeserben, in den im fürstlichen Lehnsarchive aufbewahrten Lehnbriefen von den Jahren 1494, 1515 und 1526, ausdrücklich gedacht wird. Es ist daher ein Irrthum, wenn Botho***) behauptet, daß er erblos ver-

stor-

*) Bünting Braunschw. Chronik, 2. Th. S. 24. b. Chron. Lüneb. ap. v. Leibniz l. c. T. III. p. 200.

**) S. Anlage Nro. 1.

***) Chron. Brunsv. pict. ap. v. Leibniz l. c. T. III. p. 42.

storben sey. Er verschied im Jahre 1526. Seine Brüder, die Grafen Bernhard und Gerhard, müssen zu der Zeit nicht mehr am Leben gewesen seyn, da ihrer in obangezogenen Lehnbriefen wegen der gesamten Hand, nicht erwehnet wird.

§. 6.
Von den Grafen Jobst, Bernhard und Ulrich dem Sechsten.

Graf Jobst regierte von dem Jahre 1526 bis an seinen den 4ten September 1529 erfolgten Tod. Sein Bruder Graf Bernhard, verblich noch vorher Todes. Graf Ulrich der Sechste vermählete sich zuerst mit Barbara, Gräfin von Mansfeld, nach deren Absterben mit Magdalena, Gräfin von Stolberg. *) Er bekannte sich noch vor dem Ende des 1540ten Jahres zu der Augsburgischen Confeßion und überwand die ihm dieserwegen gemachten grossen Schwierigkeiten. Den 19ten Novemb. 1546 brannte das gräfliche Schloß zu Blankenburg ab, wobey seine zweyte, der Zeit schwangere Gemahlin, ein Raub der Flammen wurde. Er hinterließ aus letzterer Ehe drey Söhne, Ernst, Botho und Caspar Ulrich.

*) Spangenberg Adels-Lexic. Th. 1. S. 61.

§. 7.

Von den Grafen Ernst, Botho und Caspar Ulrich.

Graf Ernst wurde im Jahre 1544 zum Domprobst des Stifts Naunburg und bald darauf zum Abt des Klosters Michaelstein erwählt. Nach Absterben seines Vaters, Grafen Ulrich des Sechsten, fiel auf ihn die Regierung. Er übernahm dabey nach dem väterlichen letzten Willen, die Vormundschaft über seine minderjährigen Brüder. *) Im Jahre 1566 errichtete er mit dem Stifte Quedlinburg einen Vergleich, des Inhalts: "Daß ihnen, " den Grafen, das Patronatrecht über das " Kloster Michaelstein und die Befugniß dem " Stift, einen Abt vorzustellen, zustehen; das " Stift hingegen solchen zu bestätigen Macht " haben solle." **) Er vermählte sich zuerst mit Barbara, Gräfin von Hohnstein, nach deren tödtlichem Hintritt aber mit Margaretha, Gräfin von Solms. Aus letzterer Ehe wurden ihm drey Söhne, Ulrich, Ernst und Martin geboren. Er starb den 17ten Febr. 1581. Graf Botho erblickte im Jahre 1531 das Licht der Welt. Nach dem Tode seines Bruders des Grafen Ernst, war er während der Minderjährigkeit seiner Neffen, Landes-Administrator. Den 13ten Junius 1582 wurde er vom

*) Leukf. antiq. Blanckenb. p. 112.

**) S. Anlage Nro. 8.

vom Herzog Julius zu Braunschweig-Lüneburg Namens seiner Vettern Graf Ernsten seligen Söhne, mit der Grafschaft beliehen. *) In der ersten Ehe hatte er, Catharina, Gräfin von Schwarzburg, in der zweyten, Anna von Schönburg, zur Gemahlin. Er verschied den 4ten Octob. 1594. Graf Caspar Ulrich, ein gelehrter Herr, bekleidete einige Zeit die Würde eines Reichs-Cammergerichts-Assessoris und Reichshofraths, nahm seinen Abschied, verfügte sich nach Blankenburg, wurde Abt des Klosters Michaelstein, vermählte sich mit Catharina Agata von Putbusch und starb den 16ten Decemb. 1575 erblos.

§. 8.
Von den Grafen Ulrich, Ernst, Martin und Johann Ernst.

Graf Ulrich hatte die Anwartschaft auf die Domprobstey des Stifts Naunburg, die ihm Chursachsen nahm. Er ward Abt des Klosters Michaelstein, in welcher Würde ihn das Stift Quedlinburg bestätigte; ihm jedoch, da er die zu diesem Amte erforderliche Jahre noch nicht hatte, im Geistlichen einen Vicarium und im Wirthschaftlichen einen des Landhaushalts kundigen, zuordnete. Er verblich im Jahre 1578 Todes. Graf Ernst erblickte den 26ten Octob. 1568 das Licht der Welt, und

*) S. Lehnbrief in der Anl. Nro. 4.

und verschied im Jahre 1594. Graf Martin ward nach seines Bruders des Grafen Ernst Tode, mit der Grafschaft von dem Durchlauchtigsten Herzoge Henrich Julius beliehen, vermählete sich mit Dorothea, Gräfin von Solms, zeugete mit ihr einen Sohn Namens Johann Ernst und starb im Jahre 1597. *) Dem Grafen Johann Ernst ward bey seiner Minderjährigkeit der blankenburgische Hauptmann Klenke und der halberstädtische Canzler Bauermeister, zu Vormündern bestellt, die für ihn die Belehnung erhielten. **) Er starb den 4ten Julius 1599, da denn mit ihm der Stamm erlosch. Die Beilage zeiget das Geschlechtsregister der Blankenburg = Heimburgischen Linie.

*) Leuckfeld antiq. Michaelst. p. 71.

**) Luning. R. A. P. Spec. T. II. zwölfter Absatz.

Sie-

Siebentes Kapitel.

Von der Landesregierung unter den Durchlauchtigsten Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg.

§. 1.

Vom Herzog Henrich Julius.

Einige zu der Grafschaft Blankenburg-Rheinstein gehörende Grundstücke und Gerechtigkeiten, trugen die Grafen von dem Stift Halberstadt zu Lehn. *) Herzog Henrich Julius, postulirter Bischof zu Halberstadt, gab den 25ten May 1583 seinem Herrn Vater Herzog Julius auf selbige die Anwartschaft mit allenfalsiger Belehnung. **) In dem darüber ausgefertigten Documente, wurde Rheinstein eine besondere Grafschaft genannt, da doch die gesammten Blankenburg-Rheinsteinschen Länder jederzeit, wie oben gezeiget worden, ***) nur eine Grafschaft ausgemacht haben. Es wurde in selbigem des Schlosses Westerhausen, Warnstedt, Weddersleben, Thale, verschiedener Forsten und Zehnten, als halberstädtischer Lehne, gedacht, die die Grafen von Blankenburg, so oft

*) Luning C. Iur. feud. G. Tom. II. p. 1171.

**) Luning R. A. P. sp. cent. II. Tom. II. unter d. Hause Braunschw. S. 306. It. sp. eccl. cent. I. unter denen Erzbisch. S. 809.

***) S. oben 3. Kap. 1 und 4. §.

oft sie die Lehne von dem Durchlauchtigsten Braunschweigischen Hause gesonnen, besage der von ihnen ausgestellten Reverse *) als von selbigem relevirend, anerkannt hatten. Als Herzog Julius Todes verblichen, und die Landesregierung auf Herzog Henrich Julius fiel, erhielt dieser den 13ten August 1592 von eben besagtem Stifte, einen dem ersten gleichlautenden Expectanzschein. Der Durchlauchtigste Herzog wollte oben bemerkte Güter und Gerechtigkeiten nicht als vom Sifte zu Lehn gehend, anerkennen, und bestand darauf, daß solche in dem Scheine nicht genannt werden sollten. Das Stift sahe wohl ein, daß es sich die Lehnsherrschaft über ihm nicht zugehörende Grundstücke und Gerechtigkeiten angemasset, und nahm dahero keinen Anstand zu Aufrechthaltung, der dem Durchlauchtigsten Hause dieserwegen zustehenden Rechte, dem Muthscheine die Worte einzuverleiben: "daß woferne etwas zu viel, so "die Grafen von andern, und sonderlich von "dem fürstlichen Hause Braunschweig zu Lehn "trügen, gesetzet wäre, dieses beyden Theilen "unschädlich seyn solle." **) Den 4ten Julius 1599 starb Graf Ernst, der letzte des gräflichen Blankenburg-Rheinsteinischen Stammes. Die Grafschaft fiel als eröfnet, dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig, nebst denjenigen Gütern zu, auf welche es, von besagtem Stif-

*) S. oben 3. Kap. 3 und 4. §.

**) Luning Corp. iur. feud. germ. P. II. p. 108.

Stifte, auf sich ereignenden Falle, die Antwartschaft erhalten hatte. Herzog Henrich Julius nahm für sich und Namens der Cellischen Linie davon Besitz, *) und erhielt im Jahr 1600 durch seinen Abgesandten, dem Canzler Jagemann, von dem Stifte Halberstadt, die Belehnung über letztere, die ihm der damalige Domdechand Caspar von Kannenberg Namens desselben ertheilete. **) Der Herzog starb im Jahre 1613.

§. 2.

Vom Herzog Friedrich Ulrich.

Herzog Friedrich Ulrich kam hierauf zur Regierung und wurde im Jahre 1616 von dem Stift zu Halberstadt mit denen vom Stifte zu Lehn gehenden Gütern beliehen. ***) Der Deutschland verwüstende Krieg damals verbreitete seine Flammen auch über die Grafschaft Blankenburg. Kaiser Ferdinand der Zweyte bemächtigte sich selbiger im Jahre 1628. Sein Feldmarschallhauptmann, Herzog Albrecht zu Fridland, besetzte mit denen ihm untergegebenen Truppen, die Stadt Blankenburg, und der kaiserliche Obrist Becker von der Ehre, die Aemter Blankenburg, Stiege, Heimburg und das Kloster Michaelstein. Der Graf von Wallenstein hatte der kaiserlichen Kriegskasse funfzig

*) Pfeffinger Braunschw. Lüneb. Hist. Th. 1. S. 838.

**) Luning C. I. F. G. l. c.

***) Luning R. A. P. sp. cont. II. p. 318.

zig tausend rheinische Gulden vorgeschossen.*) Der Kaiser verwies ihn wegen dieser Forderung an besagte Grafschaft, in dessen Besitz ihn obgenannter Feldmarschall, im Gefolg eines ihm unter den 28ten Februar 1628 zugekommenen höchsten Befehls, ohngeachtet des von braunschweigischer Seite gethanen ernstlichen Widerspruchs, setzte. Der Graf von Wallenstein trat sein Pfandrecht dem kaiserlichen Generalmajor von Merode ab. Dieser behauptete solches bis 1631. In diesem Jahre verloren die kaiserlichen Truppen unter Anführung des General Tilli die Schlacht bey Leipzig. Die feindlichen Truppen verliessen die Grafschaft, und wie es dem von Merode nunmehro an Mitteln fehlte, sie mit Nachdruck ferner behaupten zu können, überließ er sie, gegen Erlegung der oben bemerkten funfzig tausend rheinischen Gulden, dem Durchlauchtigsten Herzoge Friedrich Ulrich. Dieser verblich den 11ten August 1634 Todes.**)

§. 3.
Von den Herzogen August zu Celle und Wilhelm, Harburgischer Linie.

Herzog August zu Celle ergriff gleich nach dem Absterben Herzogs Friedrich Ulrich, den 15ten

*) Spittler Gesch. d. Fürst. Hannover, 1. Th. S. 434.

**) Ribbentrop erster Beytr. zu d. Kenntniß und Verf. des H. Br. Küneb. S. 199.

15ten August desselben Jahrs, für sich und Namens seiner Vettern den Besitz der Grafschaft. Der schwedische Statthalter zu Halberstadt, Fürst Ludewig von Anhalt, machte Anspruch an selbige. So ungegründet solcher auch seyn mogte, mußte der Herzog ihn dennoch mit einer ansehnlichen Summe Geldes abfinden. Im Jahre 1636 errichtete das Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg unter sich einen, vom Kaiser Ferdinand dem Dritten, im Jahr 1638 bestätigten Vergleich, "nach welchem die Grafschaft Blankenburg den Herzogen Wilhelm und Otto, harburgischer Linie, überlassen wurde." Der Deutschland betroffene Krieg wurde mit abwechselndem Glück fortgesetzet. Die schwedischen Truppen, die unter Anführung des General Banner einen Theil von Böhmen eingenommen, wurden von dem kaiserlichen Kriegsheere zurück und bis nach Thüringen getrieben. Die fürstlichen Häuser Lüneburg, Sachsen-Weimar und Hessen, hielten es für rathsam, die schwedische Parthey zu ergreifen. Sie liessen ihre Völker zu der französischen, unter dem Befehl des Herzogs von Longeville stehenden Armee, stossen. Kaiser Ferdinand der Dritte, betrachtete sie daher als seine Feinde. Einige seiner Truppen rückten in das Lüneburgische, andere unter der Anführung seines Oberfeldhauptmanns, Erzherzogs Leopold Wilhelm, in das Blankenburgische. Herzog Wilhelm, der lezte der harburgischen Linie, verschied den 30ten Merz 1642.

§. 4.

§. 4.
Vom Herzog August von Wolfenbüttel.

Nach Absterben Herzogs Wilhelm, fielen seine Länder den Herzogen Friedrich von Celle und August von Wolfenbüttel zu. Sie nahmen von selbigen und der Grafschaft Blankenburg Besitz, theilten sich hiernächst in die auf sie vererbfälleten Besitzungen solchergestalt, daß Herzog Friedrich die Aemter Harburg und Moisburg nebst der Grafschaft Hoja, Herzog August von Wolfenbüttel die Grafschaft Blankenburg erhielt. *) Es entstanden zwar zwischen ihnen, den Herzogen Christian Ludewig und Georg Wilhelm, der Erbfolge wegen, einige Irrungen, die aber laut Vergleichs vom 17ten May 1651, gütlich beygeleget wurden. Nach solchem erhielt Herzog August die Grafschaft Blankenburg mit aller Hoheit, Regalien, Schlössern, Häusern, Stadt, Flecken und Dörfern, welche ihm förmlich übergeben wurden. Erzherzog Leopold Wilhelm, dessen im vorhergehenden §. gedacht worden, war auch Bischof zu Halberstadt. Sein Ober-Cämmerer Wilhelm Leopold, Graf von Tettenbach, wußte es bey ihm nach der Gunst, womit er ihn beehrte, dahin einzuleiten, daß er vom Stift Halberstadt im Jahre 1643, mit

*) Imhof. not. proc. G. L. 4. C. 4. §. 20. Pfeffinger Br. Lüneb. Hist. 2. Th. S. 311.

mit verschiedenen Grundstücken und Gerechtigkeiten, auch mit denen, auf welche das Durchlauchtigste Haus Braunschweig vorhin von dem Stifte die Anwartschaft erhalten, *) investiret ward. In dem Lehnbriefe wurden auch verschiedne Ortschaften erwehnet, so die Grafen von Blankenburg von besagtem hohen Hause zu Lehn getragen und oben **) bemerkt worden. Braunschweigischer Seits widersetzte man sich zwar Anfangs dieser Verfügung und blieb einige Zeit geruhig in dem Besitze derer dem Grafen von Tettenbach vom Stifte zugedachten Länder; wie aber bey dem Osnabrugischen Friedensschlusse ***) das Stift in ein weltliches verwandelt und dem Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg zur Schadensersetzung wegen Abtretung seiner Besitzungen in Rügen und seines an Pommern habenden Antheils, als ein unmittelbares Reichslehn übertragen ward; Chur-Brandenburg darauf die vom Stifte dem Grafen von Tettenbach ertheilte Belehnung streitig machte; entschloß sich das Durchlauchtigste Haus Braunschweig, besorget, daß Chur-Brandenburg die Rheinsteinschen Grundstücke völlig an sich bringen mögte: den Grafen Leopold Wilhelm von Tettenbach zu seinen Vasallen anzunehmen; errich-

*) S. oben 7. Kap. 1. §.

**) S. oben 3. Kap. 4. §.

***) Instrum. pac. Osnabr. Art II.

errichtete mit ihm den 28ten Decemb. 1644 einen Vergleich, nach welchem ihm die Grafschaft zu Lehn gegeben werden sollte und unterstützte mit vielem Nachdruck den Auftrag der bey dem Friedenscongreß zu Osnabrück befindlichen, sich der Tettenbachischen Belehnung äußerst annehmenden kaiserlichen Gesandten, Graf Maximilian von Trautmansdorf, Grafen Maximilian von Lamberg und Johann von Crane. Nach dieser vorausgeschickten Erzehlung wird es nun leicht zu ermessen seyn, warum im westphälischen Friedensschlusse, da der Graf von Tettenbach wegen Westerhausen, Westerburg und Zubehörungen eine zwiefache Lehnsherrschaft anerkennen mußte, in Ansehung Chur-Brandenburg: " quod dominus et " elector Brandenburgicus comitem a Tet" tenbach in possessione comitatus Rhein" stein conservare, eidemque investituram " a domino archiduce de consensu capituli " concessam, renovare teneatur, *)" und zu Erhaltung der dem Hause Braunschweig zustehenden Rechte festgesetzet worden: " reser" vatis ducibus Brunsvico-Luneburgensi" bus juribus, quae in castrum Westerburg " competunt, nec minus infeudatio comiti " a Tettenbach a ducibus facta eoque no" mine initae leges, perinde ut jura crediti " et pignoris ducis Christiani Ludovici vi" cario Friederico Schenckio a Wintersted " in

*) Ibidem.

„ in Westerburg competentia sarta tectaque „ maneant.“ *) Kaiser Ferdinand der Dritte versprach dem Grafen von Tettenbach, daß ihm alle Nutzungen, welche die ehemaligen Besitzer der Grafschaft Rheinstein zu genießen gehabt, verbleiben sollten. **) Kaiser Leopold that nach der erhaltenem kaiserlichen Würde ein Gleiches. Den 3ten Junius 1651 beliehe Herzog August den Grafen von Tettenbach für sich und mit Behuf dessen Bruder und Bruder-Kinder, Gottfried Wilhelm, Hans Christoph, Otto, Friederich und Georg Sigismund, mit den Dörfern Westerhausen, Warnstedt, Weddersleben, Thale, Neienstedt, mit dem halben Theile des Hauses Westerburg, mit den dazu gehörenden Dörfern, Forsten und allen Gerechtigkeiten. ***) Der Graf kam nun in den ruhigen Besitz dieser Länder und legte zu Westerhausen eine Regierung an. Nach seinem Tode fielen jene auf des genannten Grafen Bruders Sohn, Hans Christoph, und nach dessen Absterben auf Johann Erasmus. Dieser ließ sich in eine Verschwörung gegen den Kaiser Leopold mit andern Namens Scrini, Frangepori und Nadasti ein. Nach untersuchten Verbrechen wurde Johann Erasmus, Graf von Tettenbach, eines Hochverraths gegen

*) Ibid. Art. 13. §. 8.

**) Luning. R. A. P. sp. T. II. p. 1740-1745.

***) S. Lehnbrief H. Augusti dem Gr. v. Tettenbach ertheilet in der Anlage Nro. III.

gegen gedachten Kaiser überführet, seines Lebens, Ehre und Güter verlustig erkläret und den 1ten Decemb. 1671 zu Gräz enthauptet.*) Er war der letzte des Gräfl. Stammes und fiel dadurch die Grafschaft Blankenburg an das Durchlauchtigste Haus Braunschweig als Lehnsherrn zurück.

§. 5.

Von den Herzogen Rudolph August und Anton Ulrich.

Chur-Brandenburg hielt dafür, die Rheinsteinschen Länder wären ihm nach erloschenen Tettenbachischen Namens-Stamm als ein eröfnetes Lehn anheim gefallen und bemächtigte sich im Jahre 1670 aller obbemerkten Grundstücke mit gewaffneter Hand.**) Das Durchlauchtigste Haus Braunschweig-Lüneburg wollte sich diesem, um nicht die dem evangelischen gemeinschaftlichen Nutzen in dem teutschen Reiche so nöthige Einigkeit zu schwächen, nicht mit Gewalt widersetzen, blieb daher nur in dem Besitz der übrigen, zu der Grafschaft gehörenden Länder, deren unten im achten Kapitel 2. §. erwehnet werden wird, welche Herzog Rudolph August bis in das Jahr 1685 allein und von dieser Zeit an mit seinem Herrn Bru-

*) Europ. Herold Th. 1. S. 279. Ludolphi Schaubühne Th. 4. S. 954.

**) Puffendorf. res Brandenb. L. II. §. 6.

Bruder Herzog Anton Ulrich gemeinschaftlich regierte.

§. 6.

Vom Herzog Ludewig Rudolph bis auf die jetzigen Zeiten.

Dem Herzog Ludewig Rudolph ward im Jahr 1690 die Grafschaft von ebengedachten Herrn Herzogen mit Hoheits- und Obrigkeits-Rechten, Regalien, Lehnen, Forsten, Eisen-Hütten und Bergwerken, nebst übrigen Zubehörungen unter der Bedingung übergeben, solche allererst nach erfolgten Todesfällen eben erwehnter beyden Fürsten in eigne Verwaltung zu nehmen, so den 24ten May 1714 auch wirklich geschah. Schon vorher den 1ten November 1707 war die Grafschaft vom Kaiser Joseph zu einem Fürstenthum erhoben.**) Von Hannoverscher Seite wurde dem Herrn Herzoge, um ihm sogleich einen Sitz auf dem Reichstage im Fürstencollegio zu verschaffen, die Stimme wegen des Fürstenthums Grubenhagen einstweilen übertragen und derselbe den 2ten April 1715 in das Reichs-Fürstencollegium, auf dem allgemeinen Reichstage, eingeführet.***) Nach dem im Jahre 1731 erfolgten Absterben seines

 Herrn

*) Pfeffing. Br. Lüneb. Hist. Th. 3. S. 510. seq. Vitriar. illust. T. IV. L. 3. Tit. 20. §. 69. pag. 193.

**) Elect. jur. publ. T. VI. p. 709. Reichsfama Th. 2. S. 472. Lüning R. A. P. sp. p. 175.

***) Pfeffing. l. cit. p. 511.

Herrn Bruders, Herzogs August Wilhelm, fielen ihm die Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Länder zu. Er verlegte seine Residenz den 19ten April desselben Jahres von Blankenburg nach Wolfenbüttel. Ihm folgte nach seinem tödtlichen Hintritt den 1ten Merz 1735, Herzog Ferdinand Albrecht, in der Regierung, und diesem den 3ten Septemb. eben dieses Jahrs, Herzog Carl. Der Antheil den Se. Durchlauchten an dem Wohl und der Erhaltung des teutschen Reichs und dessen Freyheit nahmen, bewirkte bey Höchstdenenselben den Entschluß, bey ausgebrochenem französischen Kriege, ihre Truppen der Krone England zur Hülfe zuzusenden. Das Glück des Krieges wurde den gegen Frankreich verbundenen Mächten ungünstig. Die französische Armee, unterstützt von Oestreichischen und Reichs-Truppen, bemächtigten sich der herzoglichen Länder. Letztere besetzten unter Anführung des General-Feld-Wachtmeisters von Ried das Fürstenthum Blankenburg, trieben von den Unterthanen starke Kriegssteuren bey, und verursachten ihnen grosses Ungemach. Herzog Carl verblich den 26. Merz 1780 Todes. Ihm folgte in der Regierung der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Wilhelm Ferdinand, welchen die Vorsehung bis in die spätesten Zeiten menschlichen Alters beglücket erhalten und Höchstderoselben, auf das Beste des Landes und der Unterthanen abzielende, weise und landesväterliche Rathschlüsse, segnen wolle.

Achtes Kapitel.

Von den Ländern, welche in den ältern Zeiten zu der Grafschaft Blankenburg-Rheinstein gehöret, und von denen, so gegenwärtig das Durchlauchtigste Haus Braunschweig besitzet.

§. 1.

Von den Ländern, die in vorigen Zeiten zu der Grafschaft gehöret.

Zu der Grafschaft Blankenburg-Rheinstein haben vor Zeiten außer den oben *) erwehnten und in dem vom Herzog Julius zu Braunschweig dem Grafen Botho ertheilten Lehnbriefe,**) benannten Ortschaften, verschiedene jetzo davon getrennte Städte, Aemter, Sitze, Güter, Dörfer und Gerechtigkeiten gehöret. Sie begrif einen Theil der Grafschaft Wernigerode, die Städte Elbingerode, Osterwieck,***) Stadt und Amt Derenburg, welche die Grafen zur Helfte von dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig zu Lehn getragen, †) den Grauen-Hof zu Quedlinburg, ††) die beym

D 4 Ram-

*) S. oben Kapit. 3. §. 7.
**) S. Anl. Nro. 2.
***) Hofmann Regentensaal, S. 336. 337. Luck Grafensaal, S. 156.
†) S. oben Kapit. 3. §. 2.
††) S. Anl. Nro. 8.

Ramberge gebauete Burg, ferner die Steckelnburg, welche Graf Bernhard dem Stifte Quedlinburg abgetreten, *) die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über das Stift Quedlinburg, die Erbvogtey über Huysburg, **) die Güter zu Berensdorf, Weddersleben und einige andere, so in den Grafschaften Rheinhausen und Gleichen, bey Göttingen belegen, ***) das Amt Schlanstedt, welches die Grafen von Blankenburg im Jahre 1344 dem Bißthum Halberstadt käuflich überlassen, †) die halberstädtischen Aemter Oschersleben, Westerhausen, Westerburg, den Regenstein, die Dörfer Adenstedt, Banshausen, Bisperode, Bonungendorf, Dohnstedt, Enzingenburg, Goldorf, Harnighausen, Heidenrode, Hegenburg, Hessen, Kallendorf, Krafdorf, Langenstein, Linzke, Mohndorf, Mordorf, Mülmecke, Niegerode, Osterdorf, Reddeber, Retdorf, Obern-Rohrsdorf, Sadenbeck, Seedorf, Sommeringen, Großen und Kleinen-Ueplingen, Wolckenstedt und Zillingen. ††) Die Grafen hatten auch die Zehntgerechtigkeit über die Feldmarken zu Achtstedt, Albestedt, Altenstedt vor dem Huy, Achtersleben, Allendorf, Altenburg, Adersleben,

*) Voigts Geschichte des Stifts Quedlinburg, 2. Th. S. 88. 124 bis 147.

**) S. oben Kap. 5. §. 3.

***) Leuckfeld Chronic. Reinhuſ. l. c.

†) Büsching Erdbeschreib. 3. Th. 3. Band S. 2599.

††) S. oben Kap. 3. §. 2, 3, 4 und 5.

leben, Aſchersleben, Asmersleben, Amsdorf, Badenbeck, Bachtenfelde, Ballingerode, Benningendorf, Brunſtedt, Bünenrode, den ſie dem Kloſter Pölde abgetreten, *) Desleben, Ditfurt, Drondorf bey Trückleben, Droſte, Dunsleben, Eckersleben, Eggerderode, Egeln, Eigertfeldt über Quedlinburg, Eſeckenroth, den Graf Siegfried der Dritte, dem Kloſter zu Marienthal geſchenket, **) Erxleben unter Heimburg, Ertzlufelde, Eyersdorf, Niengadenhauſen, Gadenrode, Gersdorf, Hatzkerode, Halpede, Harckenrode, Harpelen, Hedenberg, Hedenrode, Heinecker über Dreyrohde, Heinzingerode, Hodal, Hodenberg, Hondorf, Hormesdorf, Hotensleben, Iſcherſtedt, Lattelden, Lebeling, Kemersleben, Kleydt, Könningerode, Kroppenſtedt, Krottorf, Langelde, Lüdersdorf, Luſingen, Marsfelde, Mönchedorf vor Gröningen, Netdorf, Nienhagen, Ohlenrode, Quete-Wenden, Quenſtedt über drey Hufen Landes, Querenrode, Quermicke, Rettingerode, Rheindorf bey Schwanebeck, Ribersdorf, Rincker, Rinckersleben, Rimmick, Rohde bey Dorſum, Langen- und Kurzen-Rohde bey Wegeleben, Großen-Rodensleben, Rohrberg, Saldersleben, Lütgen Sandersleben, Schaffeld, Scheidorf bey Radesleben, Lütgen Schirpſtedt über Waſſer, Schmerthauſen, Seehauſen, Silde,

 Sorts,

*) Leuckfeld. antiq. Pöldenſ. p. 77.

**) Schmid de nummis bract. p. 13.

Sorts, Treiben, Utzleben, Vordessen, Wackenstedt, Wetterborn, Wichhausen, Wiebi, Wilrode, Wisleben, Wolferstedt, Wolmerode und Zillingen, welchen Graf Henrich der Zweyte der Kirche zu Goslar käuflich überlassen. *)

§. 2.

Von den zu der Grafschaft gehörenden Ländern, so jetzo das herzogliche Haus Braunschweig in Besitz hat.

Das Durchlauchtigste Haus Braunschweig besitzet jetzo die Stadt und Schloß Blankenburg, das Flecken Hasselfelde, die Aemter, Blankenburg, Heimburg, Stiege und Börnecke, das Gericht Braunlage, das Kloster Michaelstein und Stift Walckenried, nebst dazu gehörenden Forsten und Gerechtigkeiten, von welchen in den folgenden Kapiteln gehandelt werden wird.

*) Chronic. princ. qui Goslar eccles. donarunt ap. v. Leibnitz in sc. rer. Bruns. T. III. p. 430.

Neun-

Neuntes Kapitel.

Beschreibung des Fürstenthums.

§. 1.

Von den Grenzen.

Das Fürstenthum liegt am und auf dem Harze, grenzet gegen Morgen an das Stift Quedlinburg, gegen Abend an das Fürstenthum Grubenhagen, Grafschaft Hohnstein und Fürstenthum Schwarzburg, gegen Mittag an die Grafschaft Stolberg und Fürstenthum Anhalt, gegen Mitternacht an das Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaft Wernigerode. Die besondern Grenzen eines jeden Dorfes sind folgende: Stiege grenzet an das Anhältische, Stolbergische und Hannoversche; Alrode an die Tettenbachische Scheidung, und Rosla; Trautenstein, an das Hohnsteinische und Wernigerödische; Tanne an das Hannöversche nach dem Sophienhof hin, und das Hohnsteinsche; Braunlage größtentheils an das Hannöversche; Heimburg und Benzingerode, an das Elbingerödische, Wernigerödische, Derenburgische und Halberstädtische; Börnecke, an Halberstadt, Langenstein, Quedlinburg und Westerhausen. Von den Grenzen des Stifts Walckenried, siehe unten Kapit. 11.

§. 2.
Von den Flüssen.

Die Flüsse sind: die Bode, die sich in die warme, kalte, Rap- und Lupbode theilet, die Hassel, die Wiede und die Zorge. Die kalte und warme Bode entspringen im Brockengebürge, die Rapbode bey Benneckenstein, und die Lupbode, zwischen Stiege und Hasselfelde. Die große Bode giebt Forellen, Schmerlinge, Gründlinge und Ellerlinge. Die Hassel, so gute Krebse hat, fällt in die Rapbode, diese in die große Bode, welche sich bey Nienburg in die Saale ergießet. Die Wiede entsteht oberhalb Walckenried und fällt in die Zorge. Diese Flüsse treiben die Eisenhütten, Mahl- Oel- und Sagemühlen.

§. 3.
Von der Stadt Blankenburg.

Die Stadt Blankenburg, welche zwey Meilen von Quedlinburg, Wernigerode und Halberstadt entfernt liegt, ist schon im zehnten Jahrhundert erbauet gewesen; ist mit Mauren bis auf die Nordseite umgeben; hat drey Thore, das Trencke- Lühnsche und neue Thor; zwey Kirchen, die Obere und Haupt- Sanct Bartholomäi- und die untere Sanct Catharinen-Kirche, in welcher die Garnison eingepfarrt ist, und worinn den Reformirten seit 1785 dreymal im Jahr öffentlichen Gottesdienst zu hal-

halten, verstattet worden. Auf dem Schlosse ist eine Kirche, zur Krippe Christi genannt, worinn seit vielen Jahren kein Gottesdienst mehr gehalten worden. Vor der Stadt ist eine Kapelle zu St. Georg. Die Stadt ist mit einer Schule versehen, die in drey Klassen getheilet worden. Bey selbiger ist ein Rector, Conrector, Subconrector und Quartus angesetzt. Der Magistrat besteht aus zwey Burgermeistern, einen Sindicus, einen Stadtschreiber und zwey Cämmerern. Die Stadt hat vier Gemeineherrn, die für das Beste der Bürgerschaft sorgen, zwey Feuerherren, vier Brauer- und zwey Brauervorsteher. Der Magistrat hat verschiedene Rechte und Freyheiten, die ihm von den Grafen Ernst und Caspar Ulrich von Blankenburg-Rheinstein im Jahre 1566 ertheilet und von den Herzogen Heinrich Julius, Friedrich Ulrich, und zuletzt vom Herzog August den 11ten Merz 1652 bestätiget worden. Die Cämmerey hat ein ansehnliches Holzrevier, eine Ziegelbrennerey, Mühlen und andere Grundstücke.*) In der Stadt liegt das fürstliche Amthaus, vor selbiger der Armenhof zu St. Georg, der Waldhof und der Thie, ein angenehmer mit Linden und Fruchtbäumen eingefaßter Spaziergang. Jahrmärkte werden in Blankenburg jährlich zweymal gehalten, Dienstags nach Oculi und Bartholomäi. Es ist daselbst auch ein Postamt, wel-

*) S. Anl. Nro. 4.

welches die wöchentlich zweymal ankommenden Posten besorget. Nach Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode werden die Briefe durch Postboten fortgeschickt.

§. 4.
Von den herzoglichen Schlössern.

Gleich an der Stadt nach Norden liegt auf dem Blankenstein das fürstliche Schloß. Es wurde von den Blankenburgischen Grafen im Jahr 1072 erbauet, im Jahre 1386 von benachbarten Mächten überfallen und verwüstet,*) den 19ten November 1546 eingeäschert, bald darauf wiederum aufgeführet, vom Herzog Anton Ulrich erweitert und im Jahr 1714 in den Stand gesetzt, in welchem es sich gegenwärtig befindet. Herzog Ludewig Rudolph ließ die Schloßkirche aufführen. Es enthält das Schloß acht Säle, und über zwey hundert wohleingerichtete Zimmer. Es hat einen durch Felsen gehauenen Brunnen, hundert fünf und vierzig Stufen tief. Das Wasser, das auf dem Schlosse ausläuft, wird über dem Thiergarten, im Astberge, in dem so genannten Brunnensumpfe gesammlet, von da es in einem, aus sechshundert und zehn Röhren bestehenden Zuge, auf das Schloß geleitet wird.

*) Cranz. saxon. 10. B. 7. Kap. Spangenberg Sächs. Chron. Kap. 298. 350. Bünting. Braunschw. Chron. 3. Th. S. 18.

wird. Unter dem Schlosse rechter Seits, liegt in einiger Entfernung der fürstliche, wohleingerichtete, mit Fontainen und Grotten versehene Garte, bey welchem das kleine Schloß, oder so genannte Sommerhaus steht.

§. 5.

Vom Thiergarten insbesondere.

Hinter dem Schlosse nach Norden hin ist ein Thiergarte, ein hundert sechs und zwanzig Waldmorgen haltend. Es sind in selbigem die Vinierhütte, das Jagdhaus, die Louisenburg, ein kleines Lusthaus, welches die Herzogin Christiane Louise im Jahre 1728 bauen lassen, die Fasanerie, vortrefliche Spaziergänge, viele Obstbäume, Wiesen, so neun und vierzig Waldmorgen in sich fassen, und ein Stollen, durch welchem das Wasser in die Stadt geleitet wird. Die jährigen Einkünfte von dem verpachteten Obste und Wiesen werden zu Erhaltung des Gartens und der Forsten verwand.

§. 6.

Von dem Flecken Hasselfelde.

Das Flecken Hasselfelde ist ein offener, auf dem Unterharze, zwey Meilen von Blankenburg und Stolberg belegener Ort, der schon im eilften Jahrhundert bewohnet gewesen ist.*) Es

*) Leuckf. antiq. Halberst. p. 434.

Es hat eine im Jahre 1616 erbauete Kirche, St. Antoni genannt, eine Schule, ein Hospital und ein von dem höchstseligen Herzoge Ludewig Rudolph, erbauetes wohleingerichtetes Jagdhaus. Vor Zeiten wurden nahe vor dem Flecken Kupfer-Bergwerke betrieben. Der Magistrat besteht aus zwey Bürgermeistern, zwey Cämmerern und einem Neben-Cämmerer. Er hat drey von dem Grafen Botho von Blankenburg in den Jahren 1581 und 1582 ihm ertheilete und von den Herzogen Henrich Julius, Friederich Ulrich und August, bestätigte Gnadenbriefe. *) Der Flecken ist mit nöthigen Handwerkern versehen, hat ein Postamt, welches die Braunschweigische fahrende Post besorget, und wird daselbst ein Jahrmarkt Dienstags nach Johannis gehalten.

§. 7.
Vom Amte Blankenburg.

Zu dem Amte Blankenburg gehören folgende Dörfer: Hüttenrode, mit einem fürstlichen Vorwerke, Neuwerk, Altenbraak, Rübeland, wo Agat, Kristal, Marmor und Porphir gefunden wird; Timmenrode, bey welchem besonders gebildete Steine anzutreffen; Wienrode, Kattenstedt, Treseburg, wo ehemalen ein Kupfer-Bergwerk getrieben, eine Hütte, Zechenhaus, Factorey und verschiedne andre Häu-

*) S. Anlage Nro. V. VI. VII.

Tab. II.

Geschlechts-Register der Grafen von Blankenburg-Heimburgischer Linie.

Graf Henrich, Stifter der Heimburgischen Linie.
Gem. v. Heimburg 1192.

Theodoricus
1220.

Ulrich I.
Gem. Gräf. v. Hohnstein 1251. 1277.

Ulrich II.
G. Cath. Gr. v. d. Lippe 1320.

Henrich
1295.

Otto
Cornex 1251.

Albert
1278.

Siegfried
1295.

Ulrich III.
1354.

Bernhard
Gem. Magdalena v. Plauen 1343. 1357.
1357.

Albert

Poppo
1327.

Günter
1327.

Ulrich IV.
Gem. Lutreda 1370.

Bernhard
Gem. Gr. Schwarzburg 1422.

Busso
1388.

Ulrich V.
Gem. Gr. v. Hohnstein
1487. 1526.

Bernhard
1480.

Gerhard
1480.

Jobst
1529.

Bernhard
1520. 1540.

Ulrich VI. 1557.
Gem. 1. Barbara, Gr. v. Mansfeld.
Gem. 2. Magdalena Gr. v. Stolberg.

Botho 1597.
Gem. 1. Catharine Gr. v. Schwarzburg. Gem. 2. Anna Gr. v. Schönburg.

Ernst 1582.
Gem. 1. Barbara Gr. v. Hohnstein.
Gem. 2. Marg. Gr. v. Schönburg.

Caspar Ulrich 1566. 1575.
Gem. Catharina Agata v. Putbusch.

Ulrich 1574.

Ernst 1575.

Martin 1597.
Gem. Dorothea Gr. v. Solms.

Johann Ernst † 1599.

Häuser erbauet worden. Nachdem das Bergwerk eingegangen, ist daselbst ein Dorf angelegt, und die darinn befindlichen Häuser, denen sich zu besetzen gewillten, um Erbenzins eingegeben worden. Wendefurt, Lange, ein fürstliches Gut mit einem Schlosse, wo in vorigen Zeiten eine Stuterey angeleget war. Die Herzogin Christine Louise, schenkte es dem Herzog Ludewig von Braunschweig-Lüneburg, von dem es auf die von Bornstedt gekommen, jetzo ist es ein Domainengut.

§. 8.

Vom Amte Heimburg.

Zum Amte Heimburg gehören die Dörfer: Heimburg mit einem verfallnen Schlosse, dessen Grundmauren noch zu sehen sind; Benzingerode, wo Alabaster gegraben und guter Kalkstein, aus welchem Gips und Bitterkalk verfertiget wird, zu finden.

§. 9.

Vom Amte Stiege.

Das Amt Stiege begreifet folgende Dörfer in sich: Stiege, sonsten das heidnische Stiege genannt,*) mit einem fürstlichen Schlosse, auf welchem sich in ältern Zeiten Grafen von Blan-

*) Leuckf. antiq. Blanckenb. p. 73. Harenb. hist. Gandersh. p. 809. 944.

Blankenburg, in neuern Herzoge von Braunschweig, zuweilen aufgehalten haben und wird daselbst Dienstags nach Jacobi ein Jahrmarkt gehalten; Allrode, Trautenstein, wo vorhin ein Bergwerk, welches den Namen Herzog Ludewig geführet, getrieben worden; das fürstliche Vorwerk Grünenthal, der Viehhof zur Weißenblechhütte, und das Dorf Tanne. Das Zollhaus zu Rücksbrück ist eingegangen.

§. 10.

Vom Amte Börnecke.

Das Amt Börnecke begreift nur ein Dorf gleiches Namens in sich.

§. 11.

Vom Gericht Braunlage.

Zum Gericht Braunlage gehöret nur ein Dorf gleicher Benennung, worinn eine Blaufarbenfabrike angeleget worden, von welcher die fürstliche Domainenkammer einen Erbenzins erhebet.

§. 12.

Von den Einwohnern und ihrem Gewerbe.

Im Jahre 1782 wurden in der Stadt Blankenburg und dem Flecken Hasselfelde gezählet:

Feuerstellen	553
Einwohner	3494

Unter

Unter diesen waren Kaufleute :	16
Künstler : : : :	11
Fabrikanten : : : :	4
Profeßionisten : : :	192
Gastwirthe : : : :	17
Gärtner : : : :	57
Tagelöhner : : : :	142
und Fuhrleute : : :	6

In den fürstlichen Aemtern, Gerichten, dem Stifte Walkenried und Kloster Michaelstein, waren in eben diesem Jahre:

Feuerstellen : : :	1654
Einwohner : : :	9628
worunter Besitzer adelicher Güter	5
Schriftsassen : : :	3
Pächter : : :	19
Ackerleute : : :	35
Halbspänner : : :	72
Kothsassen : : :	330
Fuhrleute : : :	120
Tagelöhner : : :	322
Kaufleute, Kramer und Hocken	9
Krüger : : : :	34
Fabrikanten : : :	30
Profeßionisten : : :	374

Die Bürger nähren sich vorzüglich vom Ackerbau, der Viehzucht und Brauerey.

§. 13.

Vom Ackerbau und Früchten.

Der Acker ist größtentheils mittler Art.

	Morgen	Ruthen
Es gehören zu den Domainen :	6569	90
Dem Kloster Michaelstein :	1268	—
Den von Adel: als dem von Kropf zu Kattenstedt, :	681	—
Den Eulemannen, als Besitzern des ehemaligen Heimburgischen Guts zu Benzingerode, : : :	390	—
Eben denselben als Besitzern des vormals Schmidtschen Guts zu Benzingerode, : :	420	—
Den Diederichs zu Alrode, :	448	90
Den Waltern zu Timmenrode,	340	—
Den Schriftsassen : :	522	—
Den Bürgern und Bauern :	15863	15
überhaupt	26523	75

	Morgen	Ruthen
Wiesen gehören zu den Domainen : : :	1981	30
Den von Adel und den Freyen : : :	260	—
Den Bürgern und Bauern :	5309	—
überhaupt	7550	30

Da

Da im Lande 2542 Feuerstellen, auf jede Stelle sechs Personen und auf jede Person neun Scheffel Rocken zur Consumtion gerechnet werden muß, so mögten jährlich zum Brodtkorne 3813 Wispel erfordert werden, welche bey mittelmäßiger Fruchtbarkeit der ganze Ertrag des Ackers ist. Das zum Bierbrauen, Brandweinbrauen, Ausfütterung und Mastung des Viehes erforderliche Korn, muß aus benachbarten Ländern, besonders von Nordhausen, herbeygeschaffet werden. Das Land bringt vieles Obst, so größtentheils ausser Landes verkaufet wird, auch gute Kräuter, insbesondere Anis, hervor, hat gesunde Luft und gutes Wasser.

§. 14.

Merkwürdigkeiten der Natur.

Der Roßtrapp, jenseits des Dorfs Thale, ist ein hoher Felsen, unter welchem sich die Bode tief mit grossem Getöse herunter stürzet. Seitwärts desselben ist die Teufelsmauer auf einem hohen Berge, bestehend in Reihen über über einander liegender grosser Steine, die die Natur in solcher Gleichheit geschaffen und auf einander gefüget hat, als ob solches durch Kunst veranstaltet worden. In der Steinbache liegen zwanzig Centner schwere Steine, die eben so vierecket gestaltet sind, als wenn sie durch Menschenhände behauen worden. Bey der Stadt Blankenburg, im Heidelberge, findet

man auf deßen Spitze einen weit hingehenden Zug neben einander stehender Steine, die zwölf und mehrere Fuß hoch sind. Die Baumanshöhle und die Bielshöhle bey Rübeland sind sehenswürdig. Da schon verschiedene diese Seltenheiten beschrieben haben, *) so verweise ich den geneigten Leser auf diese Schriftsteller.

Zehntes Kapitel.

Vom Kloster Michaelstein.

Im neunten Jahrhundert lebte auf dem Harzgebürge ein Einsiedler, Namens Volkmar. Es gesellten sich fromme Männer zu ihm, die sich nach seinem Tode nach seinem Namen Sanct Volkmars-Brüder nannten. Als Graf Burchard von Blankenburg sein Gut Evergodesrode der gottesfürchtigen Aebtißin zu Quedlinburg Beatrix der Zweyten übertragen, bewog er selbige solches besagten Brüdern zu schenken. **) Diese nahmen Mönche vom Kloster Alten-Campen zu sich, baueten dem Erzengel Michael zu Ehren eine Kirche, und nannten den Ort Michaelstein. Im Jahre 1147 errich-

*) Merian Topogr. v. Braunschw. Läneb. Lande. v. Rohr vom Ober- und Unterharze 3. Kapitel S. 43. Behrens hercin. curios. S. 129. Lessers Anmerk. über die Baumannshöhle.

**) S. Fundationsbrief bey Leuckf. antiq. Michaelst. p. 84.

errichteten sie daselbst ein Kloster Cistercienser Ordens. Es vermeinen zwar einige, daß solches 1146 gestiftet worden. *) Sie haben sich aber in der Jahrzahl geirret. Den Fundationsbrief haben als Zeugen Henrich, Abt zu Marienthal und Robbert, Abt zu Riddagshausen, unterschrieben, an welchem das Siegel Rudolphs, Bischofs zu Halberstadt, gehangen worden. Henrich Abt zu Marienthal ist allererst im Jahre 1147 zur Prälatur gekommen **) und kann also das Kloster nicht vor diesem Jahre, aber auch nicht später gestiftet worden seyn, da Rudolph, Bischof zu Halberstadt, im Jahre 1147 Todes verblichen ist. Kaiser Friederich der Erste ertheilete dem Kloster einen Gnadenbrief, in welchem es unter andern heisset: "daß dieses "Kloster in comitiis Henrici ducis saxonum "belegen sey.***)" Graf Siegfried von Blankenburg stiftete 1212 daselbst ein Hospital, dem er gute Einkünfte anwies. †) Im Jahre 1522 wurde das Kloster von den Bauern zerstöret, die Kirche, so an der Nordseite des Klosters gestanden, niedergerissen, jenes aber

 bald

*) Spangenberg Sächs. Chronik Kap. 234. S. 278. Winnigsted Chron. Halberst. in vita Rudolphi. Iongelin. in not. abbat. Cistertiens. L. III. p. 51.

**) Chron. Marienth. ap. Meibom. scr. rer. germ. Tom. III. p. 255.

***) Koch de expect. et invest. event. C. III. §. 19.

†) Leuckfeld antiq. Blanckenb. p. 79.

bald wiederum aufgeführet. Das Kloster hat zu Lebzeiten des Abts Gregorii des Schwarzen, noch vor dem Jahre 1544 die evangelische reine Lehre angenommen; ist darauf von den Grafen in eine Schule für vier und zwanzig Knaben, nachdem aber die Grafschaft an das Durchlauchtigste Haus Braunschweig gekommen, im Jahre 1717 vom Herzoge Ludewig Rudolph, mit völliger Beybehaltung eines Conventus, in ein collegium candidatorum ecclesiae verwandelt und statuta errichtet worden. Nach selbigen sollen die, so darinn aufgenommen zu werden wünschen, wenigstens zwey Jahre lang auf Academien studiret haben, sie müssen ein gutes Zeugniß ihres sittlichen Lebens und Wandels beybringen und die nöthige Fähigkeit besitzen, welche fürstliches Consistorium durch ein mit ihnen anzustellendes Examen zu prüfen hat. Landeskinder sollen für Ausländer einen Vorzug haben. Die Aufgenommenen sollen dem Gottesdienste und den canonischen Stunden beywohnen, Catechismuslehren halten, die Predigten im Kloster, und der Senior, so ordiniret wird, auf Verlangen der Blankenburgischen Stadtprediger, den Gottesdienst in der Stadt Blankenburg halten. *) Dem Kloster ist ein Abt, den die gnädigste Landesherrschaft vermöge der ihr zustehenden Landeshoheit und Patronats-Rechtes dem kaiserlichen freyweltlichem Stifte Quedlinburg,

*) S. Anlage Nro. XI.

burg, zur Bestätigung und Beleihung präsentirt *) ein Prior und ein Subprior, wozu einer der ältesten Collegiaten auf fürstlichen Consistorii der Landesherrschaft zu thuenden Antrag gewählet wird, vorgesetzet. Der Callegiaten sind jedesmal viere. Einen schlägt das Stift Quedlinburg, **) drey der jedesmalige Abt und bey einer unbestellten abteylichen Würde der Prior, dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig vor. Die Collegiaten geniessen freyen Unterhalt und ausserdem jährlich einen Zuschuß an baarem Gelde, jedoch nur auf drey Jahre, maßen sie nach deren Verlauf um Verlängerung dieser Wohlthat nachsuchen müssen. Zum Kloster gehörten in vorigen Zeiten die Dörfer Northolt und Errinkerode. ***) Helsungen ist noch jetzo ein Vorwerk des Klosters, und Winningen, von welchem unten †) mit mehreren wird gehandelt werden, ein ihm zuständiges Gut.

*) S. Anlage Nro. VIII. IX. und X.

**) S. Anlage Nro. X.

***) Privileg. Papae Eugenii bey Leuckf. antiq. Michaelst. p. 87.

†) S. unten Kap. 13. §. 2.

Elftes Kapitel.

Vom Stifte Walkenried.

Das Stift Walkenried grenzet gegen Morgen an die Grafschaft Hohnstein und Stadt Nordhausen, gegen Abend an die Grafschaft Lutterberg und Scharzfeld, gegen Mittag an Klettenberg und Lohra, gegen Mitternacht an den Harz. Besonders grenzet das Dorf dieses Namens an die Städte Ellrich, Sachsa und das Amt Klettenberg; Hohegeiß an das Gebiet der Stadt Beneckenstein, an die Andreasbergische und Wernigerödische Forste; Zorge an Ellrich und das Wernigerödische; Wiede an die Sachse und das Hannöverisch-Lauterbergische. Das Stift liegt im Obersächsischen Kraise. Es war in ältern Zeiten eines der reichesten Stifter Teutschlandes. Sie besassen in der Nachbarschaft viele Kapellen, Stiftshöfe und neun und dreyßig ansehnliche Güter. *) Im Jahre 1127 wurde daselbsten von Adelheit, Volkmars von Lauterberg und Klettenberg Gemahlin, die eine Tochter Ludewigs Herrn zu Lohra war, ein Kloster Benedictiner nachgehends Cistercienser Ordens, gestiftet, **) im Jahre 1137 die Klostergebäude völlig zu Stande gebracht, das Kloster wiederum verlassen, 1207 nicht weit davon gegen Mittag

*) Leuckf. antiq. Walckenr. p. 381.

**) Idem l. c. p. 12.

Mittag ein neues Kloster nebst einer prächtigen Kirche, die zwey hundert vier und siebenzig Fuß lang und hundert siebenzehn Fuß hoch gewesen, erbauet. Sie wurde im Jahre 1290 von Siegfried, Bischof von Hildesheim, eingeweiht. Im Jahre 1331 schenkte Herzog Henrich von Braunschweig dem Stifte einige kostbare Reliquien, die er auf seiner Reise nach Italien und dem gelobten Lande gesammlet hatte. *) 1525 empörten sich in verschiednen Gegenden Teutschlandes die von der Geistlichkeit zu sehr gedrückten Bauern gegen selbige. Das Kloster Walkenried war gleichen Unruhen ausgesetzet. Die Bauern plünderten solches gänzlich aus, zerstörten die herrliche Kirche, von welcher nur noch einige Mauern zu sehen sind, und rissen den Thurm ein. Den 31 Merz 1546 bekannte sich der Abt Johann Holtengel nebst dem Kloster zur Augsburgischen Confeßion, **) da es denn zu einer Knabenschule eingerichtet ward. Nachdem im dreyßigjährigen Kriege die kaiserlichen Truppen sich des sächsischen Kraises bemächtiget, erfolgte unter dem 16ten Merz 1629 der kaiserliche Befehl an die evangelischen Stände: die von ihnen besessene Kirchen- und Stiftsgüter, den katholischen Geistlichen ungesäumt wiederum zu überlassen. ***)

Das

*) Mader. antiq. Brunsv. p. 267.

**) Leuckfeld l. c. p. 469.

***) Theatr. Europ. T. II. p. 18.

Das Stift Walkenried wurde in eben diesem Jahre mit Mönchen und Meßpriestern besetzt. Da im Jahre 1631 den Protestanten das Glück der Waffen sehr günstig war, und die kaiserlichen Völker sich zurücke zu ziehen genöthiget wurden, verliessen die katholischen Geistlichen das Stift und wurde der Gottesdienst wiederum durch evangeliche Prediger versehen. Die Grafen von Klettenberg waren bis in das Jahr 1260, als um welche Zeit dieses Geschlecht ausging, des Stifts Schutzherren. Auf die Grafen von Hohnstein fiel die Grafschaft Klettenberg nebst eben gedachter Vogtey. Letzterer massete sich des Churhaus Sachsen an. Der Graf widersprach diesem Anmuthen. Die Streitigkeit wurde unter beyden Theilen den 1ten August 1568 dahin im Wege der Güte beygeleget: "daß Chursachsen die Ober-, der "Graf von Hohnstein die Nieder-Schutzge-"richtsbarkeit über das Stift in Zukunft aus-"zuüben freye Macht und Gewalt haben solle." Jenes trat sothanes Recht dem Herzog Henrich Julius von Braunschweig, der auch Bischof zu Halberstadt war, ab, und von diesem kam sie auf dessen Herrn Vater, Herzog Julius. Durch den Osnabrugischen Friedensschluß wurde dieses geistliche Stift in ein weltliches verwandelt und als ein Reichslehn dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg überlassen, wie es denn in dem dieserhalb errichteten Instrumente heisset: monasterium seu praelatura Walckenried, cujus hoc tempore admi-

ministrator est Christianus Ludovicus dux Brunsvicensis et Luneburgensis, perpetuo feudi jure ducibus Brunsvicensibus et Luneburgensibus itidem a Caesarea majestate et imperio cum omnibus pertinentiis juribusque conferatur, eodem prorsus, quo supra inter ducum Brunsvicensium et Luneburgensium familias succedendi ordine, annullato jure advocatiae aliisque episcopatus Halberstadiensis et comitatus Hohnsteinensis praetensionibus omnino sublatis. *) Die Cellische Linie vertauschte das Stift gegen ein Aequivalent an die Wolfenbüttelsche, die es im Jahre 1732 dem Fürstenthume Blankenburg einverleibte. Zum Stifte gehören die Dörfer: Zorge, worinn ein Postamt ist, das die Braunschweigsche und Halberstädtsche Post besorget, es wird auch daselbst Montags nach Bartholomäi ein Jahrmarkt gehalten; Wiede, Hohegeiß und Neuhof ein fürstliches Vorwerk. Ob die Neuhofischen Einwohner zum Walkenriedschen oder Branderodischen Kirchensprengel gehören ist streitig. Klettenbergischer Seits betrachtet man Neuhof als ein Filial ihrer Kirche. Die zum Vorwerke gehörenden und die Schulbediente sind zu Walkenried eingepfarret, der übrige Theil der Gemeine entrichtet nach Branderode Jura Stolä.

*) Instrum. pac. Osnabr. Art. 13. §. 7.

Zwölf-

Zwölftes Kapitel.

Von des Durchl. Braunschweig-Lüneburgischen Hauses Verbindlichkeit mit dem Reiche und dessen Mitgliedern wegen des Fürstenthums Blankenburg.

§. 1.

Von der Reichsstandschaft.

Nachdem die Grafschaft den 12ten Novemb. 1707 durch Kaiser Joseph in ein Fürstenthum erhoben worden, liessen allerhöchstdieselben ein Commißionsdecret an die Reichsversammlung zu Regensburg ergehen, nach welchem das Durchlauchtigste Haus Braunschweig-Lüneburg bey dem Reichsconvent und künftig bey allen Reichs- und Kreistagen auch andern Versammlungen in dem Reichsfürsten-Rathe zu ordentlichen Sitz und Stimme, gleich bey solchen Abtheilungen mit andern fürstlichen Häusern geschehen, in gebührendem Platze und Orte möge zugelassen werden. Dieses brachte Chur-Mainz den 20ten Merz 1708 zur Dictatur. *) Kaiser Carl der Sechste that im Jahr 1727 ein Gleiches; es ist aber darüber noch nie-

*) Elect. Jur. publ. T. I. p. 32.

niemals berathschlaget *), vielmehr dieser Stimme bey Reichsabschieden nur unter den Niedersächsischen und Westphälischen Grafen erwehnet worden. **) Bey der Thurn und Taxischen auch Schwarzburgischen Einführung in das Fürstencollegium, hat es sich nur seine Befugniß vorbehalten. ***) Wegen des Stifts Walkenried legitimiret sich zwar der Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelsche Comitial-Gesandte bey dem Reichs-Directorio besonders; †) Es ist aber der letzte Reichstags-Abschied, wegen des Stifts Walkenried, nicht mit unterschrieben worden.

§. 2.

Von dessen Stimme auf den Kreis-Tagen.

Bey Kreistagen will das Durchlauchtigste Haus Braunschweig wegen Blankenburg-Rheinstein nicht in dem Westphälischen Grafencollegio votiren, sondern behauptet die Befug-

*) Reichs-Fama, T. II. p. 439. Lüning R. A. P. gen. I. p. 699. Fabri Staats-Canz. Th. 12. S. 827. Th. 51. S. 654. Th. 58. S. 721.

**) Mosers Braunschweig-Lüneburg. Staatsrecht S. 190.

***) Mosers teutsch. Reichsarchiv, Th. 1. S. 1081.

†) Ebendasselbe teutsche Staatsrecht Th. 35. S. 75.

fugniß seiner Stimme auf der Niedersächsischen Grafenbank. *) Wegen des Stifts Walkenried führet es in dem Obersächsischen Kraise seit dem Jahre 1654 eine Stimme **) und zwar gleich nach der Abtey Gernrode und vor Schwarzburg.

§. 3.
Vom Reichsmatricular-Anschlage.

Die Grafschaft Blankenburg-Rheinstein wurde im Jahre 1521 in der Reichsmatricul mit zwey Mann zu Roß oder mit vier und zwanzig Gulden angesetzet, ***) bey welchem Anschlage es nach dem Abgange des gräflichen Stammes, ob gleich das Haus Braunschweig nicht alle Rheinsteinsche Güter in Besitz behalten, geblieben ist. Im September des 1648ten Jahres wurde der einfache Römerzug und also das Simplum des Reichsmatricular-Anschlages, den Gulden zu ein und zwanzig gute Groschen gerechnet, unter den zur Grafschaft gehörenden Ländern, folgender Gestalt subrepartiret:

*) Mosers Braunschweig-Lüneburg. Staatsrecht S. 192.

**) Imhof. not. proc. germ. L. IV. C. IV. §. 33.

***) Limnaei Jur. publ. T. IV. p. 547.

A. Blan-

A. Blankenburgische Grund-Stücke.

	Thlr.	Ggr.	Pfen.
Stadt Blankenburg	3	4	—
Das Flecken Hasselfelde	1	6	2
Derenburg	—	—	—
Aemter und Gerichte.			
a. Amt Blankenburg.			
Timmenrode	—	9	—
Hüttenrode	—	10	2
Wienrode	—	5	—
Kattenstedt	—	2	2
b. Amt Heimburg.			
Heimburg	1	1	3
Benzingerode	1	1	3
c. Amt Stiege.			
Stiege	—	11	10
Alrode	—	8	5
Trautenstein	—	1	9
Tanne	—	1	9
d. Amt Börnecke.			
Börnecke	—	8	5

Ritter-

Ritterschaft so auf dem Landtage erscheinet.	Thlr.	Ggr.	Pfen.
a. Amt Blankenburg.			
Von Kropf zu Kattenstedt	—	7	10
Wetberg zu Timmenrode	—	7	10
Werner zu Blankenburg	—	7	10
b. Amt Heimburg.			
Von Kisleben zu Heimburg	—	7	10
Von Schierstedt zu Heimburg	—	7	10
c. Amt Stiege.			
Winkler zu Alrode	—	7	10
d. Amt Derenburg.			
Die von Salder	—	7	10
Die von Veltheim	—	7	10
Die von Baiern	—	7	10
Die von Randow	—	7	10
Freysassen.			
Ludewig zu Börnecke	—	4	9
überhaupt	12	9	11

B. Rheinsteinische Grund-Stücke.

	Thlr.	Sgr.	Pfen.
a. Amt Westerburg.			
Rohrsheim : : :	1	18	--
Die Leute zu Dingelstedt :	—	5	--
Dersheim : : :	--	5	--
Deddeleben : :	--	5	--
b. Amt Westerhausen.			
Westerhausen : :	--	20	4
Warnstedt : :	--	10	2
Weddersleben : :	--	11	11
Thale : : : :	--	12	9
Die Leute zu Neinstedt :	--	6	7
Ritterschaft so auf dem Land-Tage erscheinet.			
a. Amt Westerburg.			
Jordan zu Dersheim : :	--	7	10
Von Deddeleben : :	--	7	10
Von Kneitling : :	--	7	10

 b. Amt

b. Amt Westerhausen.	Thlr.	Ggr.	Pfen.
Von Hoim wegen halb Neinstedt : : :	--	--	--
Von Steuben zu Thale :	--	7	10
Von Kropf zu Westerhausen :	--	7	10
Freysassen.			
Schaden zu Westerhausen :	--	7	10
Vogtländer daselbst : :	--	7	10
Spögel daselbst : :	--	7	10
Zusammen	6	13	5

Die an der Summe zu 21 Rthlr. fehlende zwey Rthlr. acht Pfennig, müssen vermuthlich der Zeit die Stadt Derenburg und der von Hoim wegen halb Neiendorf, übertragen haben. Es wurden dermalen sieben und neunzig Simpla gesammlet, die für die Blankenburgischen Länder 1241 Rthlr. und für die sogenannten Rheinsteinschen Grundstücke 803 Rthlr. betrugen. Das Stift Walkenried ist zu zwey Mann zu Roß oder zu acht und zwanzig Gulden beleget. *) Im Jahre 1681 wurde der Anschlag bis

*) Id. l. c. in addit. p. 506. v. Moser Samml. Obersächs. Kraistages-Absch. S. 498.

bis auf acht Mann zu Roß und funfzehn Mann zu Fuß, erhöhet.

§. 4.
Vom Kreis-Anschlage.

Im Jahre 1556 wurden die Grafen von Blankenburg-Rheinstein bey dem Niedersächsischen Kreise, bey demjenigen Anschlage gelassen, womit sie im Jahre 1551 von der Reichsdeputation belegt worden. Dieser bestand in zwey Mann zu Roß. *) Das Stift Walkenried ist nach den Obersächsischen Kreis-Abschieden von 1571 und 1588 zu zwey Mann zu Roß und sechs Mann zu Fuß, 1681 zu acht Mann zu Roß und funfzehn Mann zu Fuß, angesetzet worden. **)

§. 5.
Von des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig Verbindlichkeit gegen die höchsten Reichsgerichte.

Von den Erkenntnissen der fürstlichen Regierung zu Blankenburg in bürgerlichen Sachen, wird unmittelbar an die höchsten Reichsgerichte bey abgegebenen widrigen Erkenntnissen

*) Mosers teutsche Staatsrecht Th. 21. S. 10.

**) Mosers Sammlung der Krais-Absch. Th. 2. S. 218

appelliret. In geistlichen, Policey, und Criminal-Sachen, kann solches nicht geschehen. Die appellable Summe macht nach Kaisers Ferdinand des Dritten, den Durchlauchtigsten Herzogen Friederich August und Christian Ludewig von Braunschweig-Lüneburg, den 24ten November 1648 ertheilten Privilegio, zwey tausend Goldgülden aus. Einige haben diese Summe, den Goldgülden zu vierzig Mariengroschen gerechnet, auf 2222 Rthlr. 8 Mgr. geschätzet; *) da aber darunter kein Current, sondern Speziesthaler zu verstehen sind, so würden solche 2962 Reichsthaler drey und zwanzig ein neuntel gute Groschen betragen.**) Nach dem von den Reichsgerichten angenommenen Grundsatz, den Goldgülden zu zwey Reichsflorins zu schätzen, wäre die appellable Summe 2663 Rthlr. 16 Ggr. Eben gedachter Kaiser ertheilte auch dem Durchlauchtigen Hause um die nämliche Zeit ein Privilegium electionis fori, Inhalts dessen, selbiges mit Beybehaltung der Befugniß der zu wählenden Austräge oder des Rechts der ersten Instanz, wenn es, (die Fahnenlehne ausgenommen) per modum simplicis querelae, mandatorum, appellationis, nullitatis, commissionis

*) Puffendorf introd. in proc. civil. Brunsv. Luneb. P. IV. p. 586. (edit. 1733.)

**) Kaiser de feud. Brunsv. not. 17 ad Cap. I. Sect. II. n. 45. 47.

nis oder sonsten auf irgend eine Weise zu belangen, die Wahl haben soll, ob es für den kaiserlichen Reichshofrath oder dem Reichscammer-Gerichte zu Wetzlar im Rechte erscheinen und sich auf die angebrachten Beschwerden daselbst einlassen wolle; jedoch solle es sich binnen zwey Monaten nach geschehener Anfrage darüber erklären. Es wurde ihm hierbey die wiederholte Versicherung gegeben, daß gegen besagtes hohe Haus nicht anders als nach den Reichsgesetzen und allgemeinen Friedensschlüssen verfahren, solches auch dawider nicht mit Mandaten, Commißionen und Executionen übereilet werden solle. Es verlangte besagtes Recht, als eine Vergeltung für die bey dem Osnabrügischen Friedensschlusse abgetretenen Coadjutorien auf die Erz- und Hoch-Stifter Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Ratzeburg *) und diesemnach unter lästigen Bedingungen, daher es ausdehnend zu erklären seyn mögte.

§. 6.

Von des Durchlauchtigsten Hauses Verbindlichkeit mit dem kaiserlichen freyen weltlichen Stifte Quedlinburg, wegen des Klosters Michaelstein.

Die Grafen Botho und Caspar Ulrich von Blankenburg hatten wegen des Klosters Michaelstein

*) S. Privil. Kaiser Ferdinand des Dritten mit Noten S. 2. 3. Lüning R. A. P. Sp. unter Braunschw. Lüneb. S. 138.

elstein mit dem kaiserlichen freyweltlichen Stifte Quedlinburg verschiedene an das Kaiserliche, und Reichscammer-Gericht zu Wetzlar ergangene Streitigkeiten. Beyde Theile verglichen sich im Jahre 1566 dahin: "daß den Grafen "das Recht, einen Abt besagten Klosters zu er-"nennen und dem Stifte zu präsentiren; die-"sem nur die Befugniß ihn zu bestätigen, zuste-"hen solle; daß dieses die Confirmation ohne "einigen Behelf zu ertheilen; das Kloster zwey "Schulknaben auf des Stifts Fürbitte und "Beförderung im Kloster aufzunehmen und zu "halten und das Kloster aus dessen Einkünften "besagtem Stifte jährlich neunzig Reichsthaler "zu reichen schuldig seyn; dahingegen das "Stift sich keiner weitern Gerechtigkeit, als "in diesem Vertrage enthalten, anmassen "solle.*)" Diese neunzig Reichsthaler hat Herzog Julius von Braunschweig laut Receßes vom 21ten May 1597 mit zehn Reichsthaler erhöhet und sich dabey bedungen, daß solche aus dem Klostergute Winningen erfolgen sollten. **) Den 23ten Decemb. 1721 schloß besagtes hohe Haus mit dem Stifte Quedlinburg einen anderweiten Vertrag dahin: "daß "dieses statt der beyden Schulknaben einen "Candidaten der Gottesgelahrtheit in das im "Kloster angeordnete Collegium zu präsentiren, "die

*) S. Anlage Nro. VIII.

**) S. Anlage Nro. IX.

"die Befugniß haben, dieser darinn aufgenom-
"men und gleich den andern Candidaten in sol-
"chem erhalten werden solle." Das Stift erkannte in besagtem Vergleiche, daß jenem die Hoheitsrechte über sothanes Kloster und die Macht, Anordnungen in selbigem zu machen, zustehe. *) Den ernannten Abt präsentiret ein Herzoglicher nach Quedlinburg zu versendender Abgesandter dem Stifte, welcher mit gewöhnlichen Feyerlichkeiten daselbst die ihm aufgetragene Geschäfte verrichtet, worauf die Bestätigung des Abts in seiner Würde erfolget.

§. 7.

Vom Abzugsrechte.

In wiefern das Durchlauchtigste Haus Braunschweig in Ansehung der zum Herzogthume gehörenden Länder, mit andern Mächten, Reichsständen und Städten, das Abzugsrecht ganz oder zum Theile aufgehoben hat, ist bereits von andern Schriftstellern bemerket worden. **) So viel das Fürstenthum Blankenburg insbesondere betrift, so ist der Abschoß gänzlich mit der Stadt Rotterdam, mit Sachsen-Weimar und Eisenach, bis auf den zehnten Pfennig mit dem Eichsfelde, bis auf den vier-

*) S. Anlage Nro. X.

**) Fredersdorf prompt. d. Fürstl. Braunschw. Läneb. Landes 1. Th. S. 2. 202. 3. Th. S. 6.

vierzigsten Theil mit der kaiserlichen freyen Reichsstadt Mühlhausen, aufgehoben. In Ansehung des Stifts Walkenried und des Herzoglich Sachsen-Meinungischen Amtes Salzungen, ist unter beyden Theilen verabschiedet worden, daß der Abschoß den zwanzigsten Pfennig betragen solle. Angehend diejenigen Reichsstände, mit welchen dieserhalb nichts besonderes festgesetzet ist, wird eben so viel an Abzugsgeldern genommen, als sie sich von den Blankenburgischen Unterthanen zahlen lassen. In zweifelhaften Fällen wird von den Abziehenden der dritte Theil gefordert, bis man sich mit den Staaten, unter deren Hoheit sie sich begeben, eines andern verglichen hat.

Drey-

Dreyzehntes Kapitel.

Von den Ansprüchen des Herzoglich Braunschweigischen Hauses und des Klosters Michaelstein an Fürstliche Häuser.

§. 1.

Von dem Anspruche des Durchlauchtigsten Braunschweigischen Hauses an Chur-Brandenburg, wegen einiger zu der Grafschaft gehörenden Länder.

Es ist bereits oben gezeiget, daß die Blankenburg-Rheinsteinschen Länder nur eine Grafschaft ausgemacht haben, *) und die Grafen dieses Namens von einem Ahnherrn abgestammt, sich bey abgetheilten Linien, nach ihren unterschiednen Sitzen, von Blankenburg, von Rheinstein und von Heimburg genannt haben; **) daß selbige die Grafschaft von dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg zu Lehn getragen, ***) und es diesem in Rücksicht, der von dem Domkapitel zu Halberstadt gethanen Erklärung, unschädlich sey, daß in der dem Herzog Julius, den 25ten May 1583 gege-

*) S. oben 3. Kapit. 1. §.

**) S. oben 1. Kapit. 3. §.

***) S. oben 3. Kapit. 2 bis 6. §.

gegebnen Anwartschaft und in dem dem Herzog Henrich Julius im Jahre 1616 ertheilten Lehnbriefe, Westerhausen, Warnstedt, Weddersleben, Thale, Neinstedt, halb Westerburg, nebst dazu gehörenden Forsten und Zehnten, für halberstädtische Lehnstücke ausgegeben worden.*) Ferner ist dargethan, daß Herzog August von Wolfenbüttel in dem Besitz aller dieser Grundstücke und Gerechtigkeiten gewesen, **) daß Höchstgedachter Fürst, den 3ten Junius 1651 den Grafen Leopold Wilhelm von Tettenbach mit selbigen beliehn, ***) und daß bey dem Osnabrügischen Friedensschlusse besagtem Herzoglichem Hause seine Rechte an das Schloß Westerburg und die Befugniß den Grafen von Tettenbach eben bemerkte Länder und Gerechtigkeiten zu Lehn zu geben, vorbehalten worden. †) Bey so bewandten Umständen war nicht zu vermuthen, daß Chur-Brandenburg sich, wie geschehn, ††) in den Besitz ebengedachter Länder und dazu gehörenden Forsten und Zehnten, setzen würde. Braunschweigischer Seits war man anfangs gewillet, sich deren wiederum mit Gewalt zu bemäch-

*) S. oben 7. Kapit. 1. §.

**) S. oben 7. Kapit. 4. §.

***) Lehnbrief Herzogs Augusti in der Anlage Nro. III.

†) S. oben 7. Kap. 4. §.

††) S. oben 7. Kapit. 5. §.

bemächtigen. Brandenburgischer Seits wurden Vorkehrungen getroffen, die auf eine ernsthafte Gegenwehr abzielten, und hatten zu dem Ende die Brandenburgischen, in Westphalen gelegenen Regimenter, bereits Befehl bekommen, sich marschfertig zu halten. Dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig, rieth Staatsklugheit, Mäßigung an, und es entschloß sich daher mit Chur-Brandenburg diese Irrungen im Wege Rechtens auszumachen. Sie wurden bey dem Kaiserlichen und Reichscammergericht zu Wetzlar klagend angebracht, welches, nachdem beyde Theile dieserhalb in Schriften gehandelt, *) den 22ten Febr. 1697 gegen Chur-Brandenburg „mandatum de restituendo possessionem, vi armata et publica „occupatam et de non amplius turbando„ erkannte, auch an selbiges ein Schreiben des Inhalts ergehen ließ: "darum so gebieten wir "Euer Liebden von Kayserlicher Macht hiermit "ernstlich: den alten Rheinstein, Westerburg mit "dessen Zubehörungen, die Dörfer Westerhausen, "Warnstedt, Weddersleben, Thale, Neinstedt, "die zu den ersten dreyen gehörenden Zehnten und "Zubehörungen, den Thalschen und Alrödischen "Forst, die zur Grafschaft gehörende Lehnszin-"sen

*) v. Praun bibl. Brunsv. p. 305 — 307. Baring not. scriptor. Brunsv. p. 121. Luning bibl. deduct. P. III. p. 30. Schweder Theatr. praetens. Tom. II. p. 122. Ludewig Germ. princ. p. 714.

"sen und Erbenzinsgüter mit erhobenen und "zu erhebenden Nutzungen, Ersetzung des "Schadens und Kosten, herauszugeben, das "Haus Braunschweig-Lüneburg solche Stücke "gerichtlich besitzen zu lassen und in keine wei-"tere Wege zu beeinträchtigen." *) Chur-Brandenburg brachte diese Sache an den Reichs-tag zu Regensburg. **) Chur-Sachsen be-mühte sich in eben diesem Jahr, diese Streitig-keit, bey einer zu Wernigerode gehaltenen Ver-sammlung beyderseitigen hohen Interessenten Abgesandten, im Wege der Güte beyzulegen, es kam aber der Vergleich aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht zu Stande. Den 24ten Julius 1716 kam es zu einem Reichs-gutachten, welches dahin ausfiel: "daß diese "Angelegenheit an das Kaiserliche und Reichs-"Cammer-Gericht dergestalt zu verweisen sey, "daß dasselbe den Reichssatzungen und Cammer-"Gerichtsordnungen gemäß, darinn die Justiz "verfügen solle, und ernst- und nachdrücklich "seines richterlichen Amts zu erinnern sey." ***) Seit solcher Zeit ruht selbige.

§. 2.

*) Memoriale des Durchlauchtigsten Hauses Braun-schweig-Lüneburg gegen Chur-Brandenburg den 12ten Julius 1713 zu Regensburg überge-ben, S. 102.

**) Elect. iur. publ. Tom. V. p. 475. T. IX. p. 144. T. X. p. 58. Staatsspiegel Theil 87. S. 192.

***) Elect. iur. publ. Tom. X. p. 514. 789.

§. 2.

Von dem Anspruch des Klosters Michaelstein an das Durchlauchtigste Haus Hessen-Homburg wegen des Guts Winningen.

Fürst Ernst Otto von Anhalt, ließ im Jahre 1282 die Vestung Winningen, welche zu der Grafschaft Ascanien gehörte, einreißen, verkaufte den Platz dem Kloster Michaelstein, schenkte demselben auch im Jahr 1286 einige Güter, wie denn schon vorhin die Aebtißin Beatrix die Zweyte zu Quedlinburg, dem Kloster einen in Winningen inne gehabten Hof, gegen anderwärts belegene Aecker, vertauscht hatte.*) Hierdurch ist dieses Gut entstanden und von Zeit zu Zeit durch Ankauf einiger Grundstücke vergrößert worden. Das Kloster ist in dessen Besitze geblieben, bis Herzog Christian von Braunschweig, Bischof zu Halberstadt und Abt zu Michaelstein, solches im Jahre 1623 dem Fürsten Ludewig von Anhalt, für 36000 Reichsthaler Species versetzte. Dieser trat im Jahr 1646 sein daran habendes Pfandrecht dem Schwedischen General, Grafen von Königsmark ab, dessen Gemahlin nach seinem im Jahre 1663 erfolgten tödtlichen Hintritte, ihre auf sie vererbte Rechte an obbenann-

*) Voigts Geschichte des Stifts Quedlinburg S. 21. 26. 173.

benanntes Gut, dem Herrn Landgrafen Friedrich von Hessen-Homburg, cedirte. Der Convent des Klosters Michaelstein hatte in die von dem Herzog Christian von Braunschweig vorgenommene Veräußerung dieses Gutes nicht gewilligt. Wie er aus diesem Grunde solche für nichtig hielt, stellte er in foro rei sitae, bey der Churbrandenburgischen Regierung zu Halberstadt, gegen den Durchlauchtigsten Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg eine Vindicationsklage an. Beklagten Theils setzte man solcher nur allein zerstörliche Einreden entgegen, ohne sich auf die Klage gehörig einzulassen. Den 17ten May 1681 erkannte besagte Regierung: "daß dieser den Krieg Rechtens zu be"vestigen, schuldig sey," und verwarf den 17ten May 1681, die dagegen zur Hand genommene Leuteration, wegen Unerheblichkeit derer Beschwerden. Von diesem Spruche appellirte beklagter Theil an das Kaiserliche und Reichs-Cammergericht zu Wetzlar, welches nach verhandelten schriftlichen Sätzen, den 28ten Novemb. 1783 zu Recht erkannte: "daß der Herr Landgraf dem Kloster so fort "das Gut Winningen, nebst den vom 14ten "Octob. 1674 erhobenen Nutzungen, wieder "respective abzutreten und zu ersetzen verbun"den, Herrn Landgrafen die in sothanes Gut "erweislich verwandten Verbesserungen, an "den zu erstattenden Nutzungen, unaufhält"lich der Abtretung des Guts, in Abzug zu "bringen, vorbehältlich." Hessen-Homburgischer

gischer Seits hat man dagegen das remedium restitutionis in integrum zu Handen genommen, wogegen das Kloster Michaelstein triftige Vorstellungen gethan hat. *) Diese Instanz hat indessen die Abtretung des Guts verzögert, dessen jährige Einkünfte, nach Abzug der ständigen onerum zu 3500 Rthlr. 9958 Rthlr. betragen. **)

Vierzehntes Kapitel.

Von dem Blankenburg-Rheinsteinschen Wapen.

Die Grafen von Blankenburg-Rheinstein führten ein Hirschgeweihe von vier Enden im Wapen, wie solches die Hohlmünzen, so Graf Henrich der Erste prägen lassen, ***) außer Zweifel setzen. Sie sind mit Rosen, Sternen und Thürmen ausgeziert, wie die Stem-

*) S. die im Jahr 1784 zu Wolfenbüttel gefertigte Deduction unter dem Titel: Beweise, daß die von Hessen-Homburgischer Seite wider die höchste Urthel vom 28sten Novemb. 1783 übergebene Supplicatio pro restituendo in integrum auf nichts beruhe.

**) Ib. p. 94.

***) Schmid de nummo bracteato Henrico II. Com. Blankenburg. ante Hartonem vind. Er hat vier derselben in Kupfer stechen und dieser Abhandlung vor drucken lassen.

Stempelschneider, um auf solchen keinen leeren Raum zu lassen, der Zeit gemeiniglich thaten. Als sich die Grafen Siegfried und Conrad in die gräflichen Länder theileten, ersterm das Schloß Blankenburg, letzterm das Schloß Rheinstein zum Theil wurde, und zwey besondere Linien entstanden; behielt jener im Wapen das schwarze Hirschgeweihe, dieser gab ihm eine rothe Farbe; *) Veränderungen, die bey getheilten Geschlechtern sehr gewöhnlich sind.**) So führt zum Beyspiel in dem Gräflich Isenburgischen Hause, die eine Linie rothe, die andere schwarze Querbalken ***) und in dem adelichen Hause Lobdeburg, welches von einem Ahnherrn abstammt, sich aber von Lobdeburg, Leuchtenberg, Bergau, Arnshaug und Elsterberg nennt, führen die drey ersteren in ihrem Wapen rothe Querstreifen im silbernen, die zwey letztern, silberne Querstreifen im rothen Felde. †) Als im Jahr 1370 die blankenburgische Linie mit dem Grafen Friedrich ausging, und dessen Antheil an der Grafschaft auf den Grafen Ulrich den Vierten, Rheinsteinischer Linie, kam, gefiel es diesem außer dem schwarzen Hirschgeweihe auch das rothe zu führen,

*) Harenb. hist. Gandersh. Tab. 26. Fig. 1. Tab. 28. Fig. 2.

**) Spener Op. herald. P. Sp. p. 777.

***) Reinhard jurist. und histor. Ausführ. S. 313.

†) Beier Geogr. S. 243.

ren, um dem Schilde Zierde zu geben, vier Quartiere zu machen, und das rothe Hirschgeweihe dem schwarzen vorzusetzen. Das im fürstlichen Archiv zu Blankenburg aufgefundene gräfliche Wapen, besteht in einem in vier Fächer getheiltem Schilde, in dessen ersten und vierten Quartiere ein rothes, im zweyten und dritten ein schwarzes Hirschgeweihe mit vier Enden, zu sehen ist. Die Felder sind in solchem weiß. Auf dem Schilde ruhet ein offner Turnierhelm mit anhangenden Kleinode, mit einer Grafenkrone geziert, auf welcher zwey Hirschgeweihe, zur Rechten ein rothes, zur Linken ein schwarzes stehen. Die Helmdecken sind rechter Seits roth und weiß, linker Seits schwarz und weiß. Die Schildhalter sind zwey Tannenhirsche. Der zur Rechten ist mit einem rothen, der zur Linken mit einem schwarzen Brustharnisch versehn. Nachdem die Grafschaft im Jahr 1599 an das Durchlauchtigste Haus Braunschweig-Lüneburg gekommen, haben die Herzoge Henrich Julius und Friedrich Ulrich, wegen dieser Grafschaft, in die vierte Reihe ihres angestammten Herzoglichen Wapens, rechter Seits ein rothes Hirschgeweihe im schwarzen und linker Seits ein schwarzes Hirschgeweihe im rothem Felde, genommen,*)

 und

*) Hofmann Wapen und Ehrenkleinod 2. Th. 9. B. 17. §. Retmeier Br. Lüneb. Chron. S. 1120. Spangenberg Adels-Lexic. 2. Th. 12. B. 35. Kapit.

und den fünften Helm statt des weggethanen Lothraischen, mit einem rothen und schwarzen Hirschgeweihe geziert. Da es gegen die Regeln der Wapenkunst ist, Farbe auf Farbe zu setzen, *) und in dem alten gräflichen Wapen, wie oben angeführet worden, die Quartiere weiße Felder haben, so hat das Durchlauchtigste Haus Braunschweig eine gleiche Farbe statt des schwarzen gewählt. **) Es ist ein Fehler, wenn einige behaupten, daß dieses hohe Haus das rothe Hirschgeweihe wegen Rheinstein, und das schwarze wegen Blankenburg führe, da die unter beyden Namen begriffene Länder nur jederzeit eine Grafschaft ausgemacht haben. ***) Verstöße dieser Art scheinen geringfügig zu seyn, sie wirken aber zuweilen bey denen, die solchen Schriftstellern zu leicht trauen, Vorurtheile, die in Entscheidungen wichtiger Streitigkeiten leicht einen widrigen Einfluß haben können. Uebrigens muß ich allhier noch bemerken, daß Graf Caspar Ulrich von Blankenburg, der um das Jahr 1568 gelebt, ein in vier Felder getheiltes Schild, in dessen Mitte auf dem Herzschilde der Erzengel Michael mit dem Drachen streitend abgebildet, in dem rechten obern

*) Spener op. herald. P. Sp. p. 426. Pistor amoenit. hist. iurid. I. Tom. p. 35. Valennes le roi d'armes p. 55.

**) Triers Wapenkunst S. 379.

***) S. oben 3. Kap. 1. §.

obern und linken Unterfelde einen Adler, in dem linken Ober und rechten Unterfelde das Blankenburg-Rheinsteinische Hirschgeweihe von vier Enden befindlich, geführt habe. *) Wie denn auch auf dem Regenstein, ein in dem Felsen, worauf in vorigen Zeiten die Burg gestanden, gehauenes Wapen, bestehend in einem über zwey Hirschgeweihen stehenden Adler, zu sehen ist. Er war Abt des Klosters Michaelstein, worauf das Herzschild; und Domprobst zu Naumburg, worauf der Adler abzielt.

Funfzehntes Kapitel.

Von der Fürstlichen Landes-Regierung.

Die Landesdicasteria sind die Regierung und das Consistorium. Beyde formiren ein Collegium. Es versammlet sich solches wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Freytags. Es ist mit einem Präsidenten, etlichen Räthen, einem geistlichen und zwey weltlichen Beysitzern versehen. Die Fürstliche Regierung thut der Gnädigsten Landes-Herrschaft wegen Besetzung erledigter Dienste bey Untergerichten, in Gnadensachen und wenn Ver-

*) Leuckf. antiq. Michaelst. p. 69.

Verordnungen zu geben, wobey sie, so weit es anwendbar ist, auf die dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel vorgeschriebne Gesetze Rücksicht nimmt, Vorschläge. Sie war in vorigen Zeiten von dem Fürstlichen Ministerio zu Braunschweig unabhängig, *) jetzo ist sie ihm subordinirt. Zu ihrem Departement gehören Justiz-Criminal-Lehns-Grenz- und Policeysachen. So viel erstere betrift, erkennet sie in der ersten Instanz über die Canzleysäßigen, in der Appellations-Instanz und angebrachten querelis nullitatis über die gegen die Rechtssprüche der Fürstlichen Aemter, der Stadt, Flecken und Gerichte, angebrachte Beschwerden. Sie urtheilet nach wohl hergebrachten Gewohnheiten, in so fern sie keinem geschriebenen Gesetze, dessen Nichtgebrauch nicht angeführt werden darf, **) entgegen; bey deren Ermangelung nach Landesgesetzen, und wenn solche die Streitsache nicht entscheiden, nach abgeschaften Sachsen-Rechte, nach gemeinen Rechten. Gegen ihre Erkenntnisse kann nur an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden.

*) S. Anlage Nro. XIII.

**) Landesherrliches Rescript vom 22sten August 1742.

Sechszehntes Kapitel.

Von Policey-Sachen.

§. 1.
Vom Ober-Policey-Amte.

Der Fürstlichen Regierung ist die obere Aufsicht über die Policey in der Stadt Blankenburg, dem Flecken Hasselfelde und so viel die Gildesachen angeht, über das platte Land, das Stiftsamt Walkenried ausgenommen, übertragen. Unter ihrer Anordnung haben in der Stadt Blankenburg und in dem Flecken Hasselfelde, die Magistrate die Aufsicht über die Feuer-Schau, Gassenreinigung, Maasse und Gewicht, Fleisch- und Brodtaxe, sie lassen die Wirthshäuser visitiren, nehmen auch die Gilderechnungen ab. Die Fürstliche Domainen-Cammer dirigiret die Policey auf dem platten Lande mit Ausschließung der Gildesachen. So viel hingegen die Policey im Stifte Walkenried betrift, macht solche mit diesem ein Policeycollegium aus und folgt den von der fürstlichen Regierung in Policeyangelegenheiten angenommenen Grundsätzen, wenn solche in besagtem Stifte ihre Anwendung finden.

§. 2.

Von Feuer-Anstalten.

Die Feuerordnungen sind den 22ten Januar 1652, den 7ten Septembr. 1692, den 20ten April 1723, den 5ten August 1705, den 9ten April 1723 und den 10ten Januar 1725, ergangen. Was für Vorkehrungen gegen Feuersgefahren in den Wäldern gemacht sind, zeigt die Verordnung vom 22ten Junius 1684. Fackeln zu tragen, ist durch die Verordnung vom 11ten 1733 und die Flachsarbeit bey Lichte, durch die Verordnung vom 27ten Septemb. 1689 verboten. Die Feuerinstrumente werden aus der Feuercasse angeschaft, und aus solcher, denen, die Armuths wegen Feuermauren und feuerfeste Schornsteine aufzuführen, unvermögend sind, zu solchem Ende Gelder vorgeschossen.

§. 3.

Von Gilden und Handwerkern.

In dem Jahre 1749 ist für die Gilden eine Instruction erlassen und den 4ten Merz 1765 eine Gildeordnung publiciret worden. In der Stadt Blankenburg sind einige besondere und einige gemeinschaftliche Gilden. Zu erstern gehören Brauer, Bäcker, Knochenhauer, Schuster, Schneider, Leineweber, Bötticher, Grobschmide, Zimmerleute, Tischler, Sattler und Peruckenmacher; zu letztern die Kaufleute und

und Hocken, Klein- und Huf-Schmide, Maurer und Steinhauer, Stell- und Rademacher. Im Stifte Walkenried halten die Leineweber, Schuster und Schneider besondere, die Zimmerleute und Tischler gemeinschaftliche Gilden. Die Landmeister erlegen bey Gewinnung der Gilde die Hälfte dessen, so die Stadtmeister entrichten. Bey den Leinewebern ist der Gildezwang aufgehoben; ohne das Meisterrecht zu gewinnen, dürfen sie jedoch keine Gesellen halten.

§. 4.

Von Kaufleuten, Hocken und Materialisten.

Die in der Stadt Blankenburg handelnden Hocken dürfen, besage derer mit den Kaufleuten in den Jahren 1693 und 1784 errichteten Verträgen, nur Tobak, Pfeiffen, Fische, Butter, Rübeöl, Theer, Thran, Salz, Merrettig, Zipollen, Speck, Schmalz, Eier, Brandtewein, Schwefelstücken, Besen, Käse, Lichter, Habergrütze, Buchweizen-Grütze, Gerstengraupen, trocken Obst und Braunschweigischen Honigkuchen, feil haben. Die Materialisten dürfen nur Zucker, Coffe, Gries, Graupen, Hirse, Buchweizen-Grütze, Gewürze, Rosinen, Butter, Käse, Oel, Tobak, Pfeiffen, Fische und Citronen verkaufen.

§. 5.
Vom Brauwesen.

Den 3ten Februarius 1688 ist die Brau-Ordnung publiciret. In der Stadt Blankenburg sind zwey und vierzig Braustellen. Die ihr gegebene Brauergilde-Ordnung ist vom May 1652. Ihre Privilegia gründen sich auf den dem Stadt-Magistrat daselbst im Jahre 1688 ertheilten Gnadenbrief. *) Den Bierpreis setzet das Oberpolicey-Amt nach Grundlegung der Quedlinburgischen Korntaxe. Das Flecken Hasselfelde, die Aemter Heimburg und Stiege, Braunlage, das adeliche Gut zu Allrode wegen der Tanne, sind zu brauen und das adelich Culemannische Gut zu Benzingerode, Hausbier seinen Häuslingen und Hintersassen zu versellen, berechtiget. Ein jedes Gebräude hat seine festgesetzte Beschickung.

§. 6.
Von Bäckern.

Für die Bäcker ist keine besondere Verordnung erlassen, ihnen jedoch im Jahre 1709 durch ein Reglement im Backen Ziel und Maaße gesetzet worden.

§. 7.

*) S. Anlage Nro. IV. Artic. 16.

§. 7.
Von Knochenhauern.

Das zum Verkauf in Blankenburg geschlachtete Vieh, wird von einer Magistratsperson, einem Gemeindevorsteher und einem Policeybedienten, geschätzet, die den Preis nach der Wernigerödischen Fleischtaxe, maßen auf die, so zu Quedlinburg wöchentlich gefertiget wird, selten Rücksicht genommen wird, bestimmen.

§. 8.
Von Zimmerleuten.

In Ansehung der Zimmerleute ist von Seiten des Herzoglich Braunschweigischen Ministerii und der Königlichen Preußischen Kriegs- und Domainen-Cammer zu Halberstadt, im Jahre 1754 verabredet worden: daß die hiesigen, wenn sie ein Gebäude im Halberstädtischen aufführen, oder die Halberstädtischen Zimmerleute in hiesigen Landen Zimmerarbeit verrichten, der Gilde ein Gewisses vergüten sollen.

§. 5.
Von Schmiden.

Kein Schmid darf sich, besage höchsten Rescripts vom 16ten April 1749, ohne vorgängig dazu erhaltene Erlaubniß des Berg- und Hütten-Amts, besetzen. Blankschmide sollen

sollen keine schwarze Arbeit, Factoreyschmide keine Schlösser- und Hufschmide-Arbeit, verfertigen.

§. 10.
Von Fabriken.

Unter den mit vielen Freyheiten versehenen Fabrikanten sind die Marmorfabrike zum Rübelande, die nebst den Farbenerden ihre Niederlage zu Blankenburg hat, die Blaufarben-Fabrike zu Braunlage, die Potaschen-Fabrike zu Hasselfelde, die Camelot- Kupfer- Hut- und Saffianfabriken zu Blankenburg, die vorzüglichsten.

§. 11.
Vom Maaß und Gewicht.

Im Jahre 1746 ist dem Magistrat zu Blankenburg aufgegeben, den braunschweigischen Centner zu 114 Pfunden, einzuführen. Wegen der Brandtewein- und Bier-Maaße, ist das nöthige durch das höchste Rescript vom 28ten September 1702 festgesetzet. Die Müller erhalten stattd es Mahlgeldes, den sechzehnten Theil, von einem jeden ihnen zum Mahlen gebrachten Scheffel Korn und soll ein jeder derselben in seiner Mühle eine richtig geahmte, den sechzehnten Theil eines Scheffels haltende Metze, haben.

§. 12.

Vom begünstigten Handel.

Zu dem begünstigten Handel gehören Asche, Potasche und Glas.

§. 13.

Vom unerlaubten Handel.

Unerlaubt ist der Handel mit fremden Salze, mit Korn ausserhalb Landes, siehe Verordnung vom 21ten October 1699 und mit Häuten an Ausländer, wenn Einheimische sie jedes Jahr vor Weihnachten käuflich erstehen wollen, siehe Verordnung vom 14ten November 1744. Blankenburgisches Eisen darf besage Hütten-Vereins von 1686 und Rescripts vom 12ten Merz 1746, nicht in das Fürstenthum Grubenhagen, zum Verkauf gebracht werden. Den Kesselführern ist nicht verstattet, mit Sensen zu handeln und das Hausirengehen den fremden Kaufleuten und Juden, insbesondere mit Rollentoback, untersaget. S. Verordnung von 1716, 1726, und vom 29ten Julius 1730.

§. 14.

Von Bauanstalten.

In der Stadt Blankenburg soll kein Haus, zu Verhütung der Unförmlichkeit, ohne der fürstlichen Regierung Einwilligung, gebauet wer-

werden. S. Verordnung von 1727. Wegen Verwilligung des forstzins-freyen Bauholzes, muß bey Fürstlicher Domainen-Cammer gegen Michaelis und Weihnachten, um welche Zeit das Forstamt versammlet ist, nachgesucht werden. Den Bauenden sind verschiedene Freyheiten und Vortheile zugestanden. S. Verord. vom 22ten Merz 1730 und 21ten Januar 1749.

§. 15.

Von der Gassen-Reinigung.

Für die Stadt Blankenburg ist den 18ten November 1727 eine Gassenordnung bekannt gemacht worden.

§. 16.

Von der Kranken-Pflege.

In der Stadt Blankenburg ist eine Land- und Stadtphysicus, ein Subphysicus und ein Land- und Stadtchirurgus angestellt. Es ist in solcher eine Badstube und eine Apotheke. Für die Armen wird die Arzeney aus der Armen-Krankenkasse bezahlt. Zu Hasselfelde ist eine Badstube.

§. 17.

Von der Policey auf dem platten Lande.

Von der Policey auf dem platten Lande, betreffend die gute Benutzung der Güter, siehe Landesordnung vom 20ten Decemb. 1651 und die Verordnungen vom 5ten Decemb. 1616, 8ten Januar 1618, 2ten May 1618, 31ten Decemb. 1687, 21ten Febr. 1689, 3ten May 1682, 30ten Merz 1698, 12ten Febr. 1712, 23ten Febr. 1726 und 5ten Febr. 1753.

Siebenzehntes Kapitel.

Von der gesetzlichen Verfassung in bürgerlichen und peinlichen Sachen.

§. 1.

Von den Landes-Gesetzen im allgemeinen.

Die dem Herzogthum Braunschweig gegebenen Gesetze, verbinden die Unterthanen des Fürstenthums Blankenburg, wenn sie in solchem gehörig bekannt gemacht worden. Von selbigen allhier zu handeln, ist der Absicht dieser

ser

ser Ausarbeitung nicht gemäß. Ich werde also nur die das Fürstenthum Blankenburg insbesondere angehende Verordnungen, bemerken.

§. 2.

Von Verordnungen in bürgerlichen Sachen.

Es sind folgende: Verordnung vom 12ten Septemb. 1698 wie Hand- und Spanndienste zu verrichten; vom 11ten Januar 1719, daß die bey den Diensthöfen vorhandene Erbstücke bey selbigen und insbesondere bey denen so im Amte Heimburg belegen, bleiben und bey der Erbfolge der Annehmer des Hofes, dessen Werth, der leidlich zu bestimmen, seinen Miterben vergüten solle; vom 5ten Merz 1729 den Hüttenzwang betreffend; vom 3ten May 1737, daß in den zu ertheilenden Meier- und Erbenzinsbriefen keine neue Bedingungen zu machen; vom October 1781, daß die über die unter derer Magistrate Gerichtsbarkeit liegenden unbeweglichen Güter errichtete Verträge, von selbigen bestätigt werden, und ehe und bevor dieses geschehen, kein dingliches Recht auf den Annehmer kommen solle, wozu das höchste Rescript vom 1ten Novemb. 1741 gehört; vom 19ten Decemb. 1744, daß wenn Bauersöhne oder Knechte, die eigenes Vermögen haben, oder gewärtigen, zu Abfindung geschwächter Weibspersonen und zu Unterhaltung

tung in Unehren erzielten Kinder schuldig vertheilet werden, die Abfindung und den Unterhalt aus jenem, zu nehmen; vom 18ten November 1745 wegen Abkürzung der Processe; vom 11ten December 1749, die Verbesserung des Justizwesens bey den Untergerichten betreffend; vom 20sten May 1751 für die Eisensteinsgewerke und Arbeiter im Stifte Walkenried; vom 27sten October 1751 und 13ten November 1753, daß die auf die Bittschriften der Unterthanen von den Untergerichten abzulassende Berichte, der Fürstlichen Regierung und nicht der Gnädigsten Landesherrschaft unmittelbar eingesandt werden sollen; vom 27sten October 1753, daß im Fürstenthum Blankenburg und Stiftsamte Walkenried nach der Wechselordnung vom 1sten August 1715 und nach allen dazu gehörenden Constitutionen und Declarationen, bey vorkommenden Fällen zu erkennen; vom 12ten Januar 1754, daß die Kaufbriefe über des Klosters Michaelstein Erbenzinsstücke, von dem Amte Blankenburg nicht eher zu bestätigen, bis des Klosters Einwilligung in deren Veräußerung beygebracht worden; vom 16ten May 1771, von Succeßion der Eheleute ab intestato, auf den Fall, wenn der oder die Verstorbene vollbürtige Geschwister hinterlassen, und ob die Entsagung, so die Eltern, Namens ihrer Kinder, der Erbfolge wegen gethan, diese verbinde; vom 11ten October 1783 wegen Veräußerungder Erbenzinsgüter und der mit zwey auf das

Hundert von dem Werth der Güter zu entrichtenden Landemiengelder. Die Landesordnung ist den 20sten December 1651 publicirt. Den Proceß angehend, so richtet sich fürstliche Regierung nach Herzogs August Canzley-Ordnung vom 17ten Junius 1663, nach dem Rescripte vom 24sten November 1690 und der Hofgerichts-Ordnung von 1663, nach welcher insbesondere fatalia justificandae appellationis, bestimmt werden.

§. 3.
Von Verordnungen in peinlichen Sachen.

Verordnung vom 2ten May 1618 und 20sten October 1707, daß Gartendiebe durch den Schandkorb gestürzet werden sollen. Vom 6ten Julius 1685 wegen Gefangennehmung der Wilddiebe. Vom 24sten April 1724, daß Fisch- und Krebsdiebe mit dreyjährigen Karrenschieben zu bestrafen. Vom 5ten Merz 1729 vom Burg- und Hausfrieden. Vom 8ten October 1729, daß die bey den Gruben und Bergwerken vorfallende geringe Verbrechen vor das Bergamt, hingegen die von Erheblichkeit, vor die fürstliche Regierung gezogen werden sollen. Vom 7ten September 1744, daß gegen die, so Schlingen und Tellereisen in ihren verzäunten Gärten legen, zu inquiriren. Vom 19ten December 1744, daß der

Bauren

Bauren Söhne und Knechte, welche, wenn sie eine Uebelthat begangen, in Kriegesdienste treten, von der gebührenden Strafe nicht befreyet, auf vorgängiges an den Chef des Regiments ergangenes Ersuchen, vor das Amt gestellet werden und daselbst ihre Strafe ausstehen sollen. Vom 2ten November 1746, daß Hausdiebe nicht anders am Leben zu bestrafen, als wenn der Werth des Gestohlnen zehn Reichsthaler oder darüber beträgt, daß besagter Werth, wenn das Gestohlne noch vorhanden, taxiret, sonsten aber von dessen Eigenthümer, der allenfalls dazu durch Zwangmittel anzuhalten ist, eydlich bestärket werden solle. Vom 15ten Junius 1748, daß Wucherer ernsthaft zu bestrafen. Vom 27sten Junius 1760, daß die bey den Bergwerken angenommenen Leute, nicht ohne erhebliche Ursach von der Arbeit bleiben sollen, wie denn, wenn ganze Gemeinen solches thun, die Untersuchung mittelst einer niederzusetzenden Deputation, wozu ein Mitglied der fürstlichen Regierung zu ziehen, zu verfügen. Vom 9ten August 1763, daß diejenigen, so Flöß- oder Schachtholz stehlen, dem Befinden nach mit der grossen Karre, mit Stellung an den Schandpfahl, oder mit ewiger Landesverweisung zu bestrafen. Vom 21sten Merz 1765, daß nach einem mit Chur-Hannover errichteten Vertrage, die Hurenbruche so wohl des Stupratoris als der Geschwächten, wenn sie vor das Landgericht gehören, demjenigen Gerichte, wo das Kind zu-

 erst

erst die Welt beschrien, zukommen sollen. Vom 10ten Julius 1767, daß gegen Wilddiebe criminaliter zu verfahren. Vom 3ten October 1785, daß kein Verbrecher unter zwey Jahren in die grosse Karre zu verurtheilen, bey mindern Vergehen ein solcher mit andern Strafen zu belegen sey.

Achtzehntes Kapitel.

Vom Consistorio und der geistlichen Pflege.

§. 1.

Vom Consistorio.

Das Consistorium bearbeitet geistliche, Kirchen- Schul- und Armen-Angelegenheiten. Es bestellet Schuldiener auf dem platten Lande, erkennet gegen die Uebertreter der in Kirchensachen ergangenen Verordnungen, diejenigen ausgenommen, die auf dem platten Lande gegen die Sabbathsedicte handeln, deren Bestrafung in so fern gegen sie nicht peinlich zu verfahren, den Untergerichten überlassen werden, ferner in Streitigkeiten, so über Pfarr- und Schulaufkünfte entstehen, über die gegen Pfarrer eingebrachte Klagen, suchet uneinig gewordne Eheleute zu versöhnen und dispen-

dispensiret, wenn Verwandte sich in nicht wichtigen, in der Kirchenordnung nicht ausgenommenen Fällen, *) ehelichen wollen. Wenn Prediger zu bestellen, ihres Dienstes einstweilen oder gänzlich zu entsetzen, Schulmeister in der Stadt Blankenburg, in dem Flecken Hasselfelde und im Kloster Michaelstein anzustellen, Ehen zu scheiden und eine Dispensation zur Heirath in wichtigen und bedenklichen Graden der Verwandschaft nachgesuchet wird, stattet es der gnädigsten Landesherrschaft Bericht ab. Das Stift Walkenried hat ein geistliches Untergericht, untersuchet die Beschwerden, so Eheleute gegen einander führen und schicket, wenn in der Sache geschlossen, die Acten dem Fürstlichen Consistorio zum Erkenntniß ein.

§. 2.
Von der geistlichen Pflege.

Im Fürstenthum ist ein Superintendens, welcher zugleich der erste Prediger zu Blankenburg ist. Er hat die Aufsicht über die in und vor der Stadt Blankenburg, zu Hasselfelde, Timmenrode, Wienrode, Altenbrack, Kattenstedt, Hüttenrode, Heimburg, Benzingerode, Börnecke, Stiege, Alrode, Trautenstein, Tanne und Braunlage befindlichen Pfarren.

*) Kirchenordnung 1. Th. S. 108. seq.

Im Stifte Walkenried ist ein Inspector angesetzet, der die Aufsicht über die Kirchen zur Zorge, Hohegeiß und Wiede hat. Jener hält im Blankenburgischen, dieser im Stifte die Kirchenvisitationen, mit Zuziehung der Justizbeamte und senden die abgenommenen Kirchenrechnungen mit Anschliessung der dagegen gemachten Erinnerungen, dem Fürstlichen Consistorio ein.

Neunzehntes Kapitel.

Von Verordnungen in Consistorial- Kirchen- Schul- und Armen-Sachen.

Fürstliches Consistorium erkennet nach Herzog Anton Ulrichs Kirchenordnung. *) Was bey Verlöbnissen zu beobachten, bestimmen die Verordnungen und Rescripte vom 2ten Januar 1704, 4ten September 1709, 24sten Januar 1714, 18ten December 1716 und 13ten December 1753. Wegen des Aufgebots ist durch das Reglement vom 28sten Januar 1741 und Rescript vom Februar 1747; wegen der priesterlichen Einsegnung durch das Regle-

*) Haus-Receß vom 17ten Januar 1690 in der Anlage Nro. XII.

Reglement vom 28sten Januar 1741 und Rescript vom 6ten Junius 1744; wegen Bestrafung des entheiligten Sabbaths, durch das Rescript vom 30sten October 1726; wegen der Begräbnisse durch das Reglement von 1688 und 24sten Januar 1714, das nöthige verfüget worden. Von der Einrichtung in den Schulen, siehe Rescript vom 8ten April 1740 und Landesordnung vom 22sten Sept. 1753, wegen der Armenanstalten das Reglement vom 17ten December 1744.

Zwanzigstes Kapitel.

Von milden Stiftungen.

Für Arme, Kranke und Waysen ist im Fürstenthum wohl gesorgt. Folgende Cassen sind zu deren Unterhalt und Verpflegung gewidmet.

Erstens. Die Blankenburgische Stadt-Armen-Casse, in welche, die sonst bey dem Kloster Michaelstein ausgetheilte Spenden, dasjenige so bey Hochzeiten und Kindtaufen in den Armenstock gegeben wird, die für Stempelung der Calender und Spielkarten einkommenden Gelder, ein Theil dessen so in dem Klingebeutel gelegt, und das so wöchentlich in der Stadt für die Armen besonders gesammlet wird, fließen. Die Aufsicht über selbige wird einem der Bürgermeister übertragen.

Zweytens. Die Armen-Krankencasse. Ihre Einnahme besteht in Zinsen von belegten Capitalien, den Zuschüssen aus dem Armenärario zu acht und vierzig Rthlr. von dem Kloster Michaelstein zu funfzig Rthlr. und von dem Hospital zu St. Georg zu funfzehn Rthlr. Die Rechnung führet der jedesmalige Superintendent.

Drittens. Die Armenhofs- oder St. Georgii Hospital-Casse. Dieses Hospital wurde im Jahr 1212 von den Grafen von Blankenburg gestiftet, gehörte bis an das Jahr 1318 zu dem Kloster Michaelstein, um welche Zeit es nach Blankenburg verlegt, mit Gebäuden versehn, und da solche verfallen, 1715 neu aufgeführt wurde. Es gehören zu solchem viel unbewegliche Grundstücke und es hat ansehnliche ausstehende Activa.

Es ist für dreyßig Personen beyderley Geschlechts eingerichtet. Ein jeder, der darinn aufgenommen wird, entrichtet bey seinem Antritte zehn, und derjenige, der ein eigenes Haus zu besitzen gemeint, funfzig Reichsthaler.

Viertens. Die Waysenhaus-Casse, die ein ziemliches Vermögen hat.

Fünftens. Die Armen-Casse zu Hasselfelde. Sie steht unter der Aufsicht des dasigen Magistrats.

Sechstens. Das Hospital daselbst, ist zur Aufnahme von acht Personen eingerichtet.

Sie-

Siebentens. Die Heimburgische Armen-Casse erhält die auf dem Kloster zu Michaelstein zu sammlenden Armengelder.

Achtens. Das Hospital zu Heimburg ist im Jahr 1557 von dem Grafen Ernst von Blankenburg-Rheinstein gestiftet, mit vier Hufen Landes und einem Holzdistricte begabet. Nach seiner ersten Einrichtung sollen zehn Personen darinn aufgenommen werden.

Neuntens. Die Ordens-Casse de l'amitie eternelle hat der Höchstselige Herzog Ludewig Rudolph zu Kloster Zimmern errichtet. Ihre Einkünfte sind mäßig und zum Unterhalt und Kleidung bedürftiger Knaben, vorzüglich derer, die ein Handwerk erlernen wollen, gewidmet. Der jedesmalige Superintendent verwaltet solche, ohne, in Gefolge des Instituts, davon Rechnung abzulegen.

Zehntens. Die Virtuosen-Casse hat Gelder zinsbar belegt, und erhält jährlich aus verschiedenen andern Cassen Zuschuß, als: aus der Landschaftlichen funfzig, aus der Michaelsteinischen zwanzig, aus der Blankenburgischen Cämmerey-Casse fünf, und aus der zu Hasselfelde fünf Reichsthaler. Die Einnahme wird zum Unterhalte zwey armer Schüler während ihres Aufenthalts auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstedt, verwandt.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der Lehns-Curie, Lehns-Gesetzen und den Lehnsträgern.

§. 1.

Von der Lehns-Curie und was bey jeder Belehnung zu beobachten.

Fürstliche Regierung macht die Lehns-Curie aus. Ehe die Lehnträger zur wirklichen Lehnsempfängniß zugelassen werden, müssen sie zuförderst beybringen: ein geglaubtes Zeugniß, zu welcher Zeit der letzte Lehnsträger verstorben; den ältesten und jüngsten Lehnbrief urkundlich; eine Abschrift des letztern; ein Verzeichniß aller der bey dem Lehne intereßirten, dem Lehnbriefe einzuverleibenden Personen, mit dem Beyfügen, wie eines jeden derselben Vater und Großvater geheißen; eine Vollmacht von einem jeglichen Antheilnehmer, und wenn die Lehnträger unmündig, von ihren Vormündern, nebst Tutorio oder Curatorio urkundlich und copeylich; ein beglaubtes Zeugniß ihres Alters; ferner ein richtiges Verzeichniß aller zum Lehn gehörenden Stücke, nach der Ordnung, wie sie im Lehnbriefe auf einander folgen, mit dem Vermelden, unter was für einer Amtsbotmäßigkeit und wo die Lehnsstücke der Morgenzahl nach belegen, wobey anzumerken, ob etwas davon verpfändet, ver-

kauft oder auf andere Weise veräußert, ob die Veräußerung mit lehnsherrlicher oder lehnsvetterlicher Einwilligung vorgenommen, wer die Lehnsstücke und mit was für Rechte er sie in Besitz habe, worinn die im Lehnbriefe bemerkten Rechte und Gerechtigkeiten bestehn, was für Abgiften oder Beschwerungen auf dem Lehne haften, oder was davon geleistet werden müsse. Die Lehnwaare und Canzeleygebühren sind in gutem Gelde zu entrichten.

§. 2.

Von Lehns-Gesetzen.

Lehngüter sollen nicht beschwert oder veräußert werden, s. Verordnung vom 3ten April 1593, 2ten April 1604, 29sten May 1612 und 22sten October 1629. Uneheliche Kinder, so nachher legitimiret, sind zur Lehnfolge untüchtig. Wegen Abfindung der Töchter aus den Lehngütern und deren Unterhaltung, ist unter den 23sten October 1702, 25sten Januar 1703 und 15ten Februar 1714 verordnet: daß wenn mehr denn drey Töchter vorhanden, von zwanzigtausend Rthlr. der angeschlagenen Lehngüter, jeder Tochter ein tausend Rthlr., wo aber nur eine ist, derselben zweytausend Rthlr., oder wenn zwey Töchter vorhanden, einer jeden funfzehnhundert Reichsthaler zum Brautschatze mitgegeben, doch niemals, wenn auch mehr als drey Töchter auszusteuren, auf zwanzigtausend Reichsthaler über dreytausend

Reichs-

Reichsthaler angesetzt werden sollen. Bis dahin, daß sie ehelich verheirathet werden, soll einer jeden Tochter zu ihrem Unterhalt die landübliche Verzinsung von oben bestimmter Summe gereicht, werden. Sollte jedoch nach Verhältniß der Lehngüter, auf mehr als dreytausend Reichsthaler, der den Töchtern zu reichende Brautschatz zu bestimmen seyn, so sollen die Unterhaltungsgelder bis zur Verheirathung für jede Tochter, sich nicht über ein hundert funfzig Reichsthaler, erstrecken. Läßt der Lehnträger mehr als drey Töchter nach, so betragen solche für jede vierzig bis funfzig Reichsthaler. Die Töchter sollen sich damit begnügen und aus dem Lehn zu weichen, schuldig seyn. Diese Ausstattung aus den Lehngütern, hat jedoch nur in dem Falle statt, wenn die Töchter aus dem Erbe den Pflichttheil nicht erhalten können, s. Rescript vom 7ten Jul. 1774. Die Hälfte Rechtens in den Lehngütern erstreckt sich bloß auf die Nutzung, es wäre dann, daß die ausgeklagte Schuld mit lehnsherrlichen Consens versichert worden, siehe Herz. Augusti Canz. Ordn. Art. 82 von Taxation der Lehngüter. S. eben daselbst Art. 83 betreffend die Theilung der Lehnsaufkünfte vom Sterbejahr, so ist dieserhalb durch die Verordnung vom 27sten Novemb. 1749 festgesetzt worden: daß in Ansehung der Fructuum naturalium und industrialium, die Aufkünfte des ganzen Jahrs von Michaelis bis wiederum zu Michaelis zu rechnen, und dieselbe solchergestalt zu vertheilen

seyn,

seyn, daß wenn der Vasall binnen den sechs Monaten nach dem ersten April und vor dem ersten October verstorben, dessen Landerben die völligen Lehnsaufkünfte von dem mit Michaelis zu Ende gehenden Jahr, zu genießen haben sollen; dahingegen, wenn er nach dem ersten October und vor den 1sten April Todes verblichen, dessen Landerben, anstatt derer auf die Bestellung verwandten Kosten, als deren Ersetzung darunter begriffen, nur ein, den von ihrem Erblasser erlebten Monaten verhältnißmäßiges, als nemlich wenn er zwischen den 1sten October und 1sten November Todes verblichen, die Halbschied, wenn er zwischen den 1sten November und 1sten December das Zeitliche gesegnet, sieben zwölf Theile, wenn er in dem Zwischenraume vom 1sten December bis den 1sten Januar verstorben, acht zwölf Theile und so ferner bis zum 1sten April verlangen dürfen, das übrige aber den Lehnserben verbleiben solle. Angehend die Fructus civiles, worunter Meyer- und andere Zinsen, Zehnten, Gefälle und Einkünfte gehören, sollen solche verhältnißmäßig in Rücksicht auf den erfolgten Tod des Vasallen, nach den Monaten des von Michaelis bis Michaelis zu rechnenden Jahres, getheilet werden; jedoch gehören Zehntkorn, Meyerzinsen und dergleichen Einkünfte, da sie wegen der vorhergehenden Erndte abgetragen werden, unter die Einnahme des vorherigen, bis Michaelis gerechneten Jahrs.

§. 3.

§. 3.

Von den Lehnträgern und der zu entrichtenden Lehnwaare.

Zu Lehn gehen von der gnädigsten Landes-Herrschaft folgende Güter, und zahlen davon an Lehnwaare:

	Thlr.	Ggr.
1.) Adeliche Lehne.		
Die von der Schulenburg : :	6	6
Die Diederichs zu Oschersleben :	6	6
Die von Kropf zu Kattenstedt :	20	—
Die von Heimburg, jetzo die von Culemann : : :	30	—
Die von Westerhagen : : :	25	—
Die Diederich zu Alrode : :	31	16
Die Schmiden, jetzo die von Culemann : : :	50	—
Die von Bayern, jetzo der von Bothmer : : :	6	6
2.) Bürgerliche Lehne.		
Die Bornemann zu Wernigerode :	16	6
Die Bornemann in Langelsen :	9	17
Die Borcherte zu Reddeber :	4	—

Eben-

	Thlr.	Ggr.
Ebendieselben : : :	4	—
Ebendieselben : : :	2	15
Die Bremer : : :	2	—
Die Berckelmannen : :	4	—
Die von Bluhm : :	44	18
Bürgermeister und Rath zu Derenburg : : :	11	18
Die Dingelstedte zu Derenburg :	12	12
Die Fricken : : :	2	—
Die Friderici : : :	2	—
Die Holzhausen zu Quedlinburg :	3	12
Die Heinecken : : :	3	12
Bürgermeister und Rath zu Halberstadt : : :	66	16
Die Hartunge : :	5	—
Die Holzhausen zu Börnecke :	2	8
Die Hüneselten : :	3	12
Die Jlsen : : :	3	12
Die Kessele : : :	3	12
Die Koch und Benecken : :	5	16
Die Knorren : : :	30	3
Die Lossen : : :	8	4
Die Mainzen : : :	3	12
Ebendieselben vorhin Usram :	3	12

	Thlr.	Sgr.
Ebendieselben vorhin Bosewitz	3	—
Die Münchhoffe	14	10
Die Palmen	3	12
Die Rasehornen	3	12
Die Rosenthale zu Wernigerode	3	12
Die Rosenthale zu Blankenburg	2	12
Die Rudolphi	26	—
Ebendieselben	18	—
Ebendieselben	50	—
Ebendieselben	19	—
Die von Rohden	18	20
Die Schliephaken	8	—
Die Schröder	2	—
Die Simone zu Reddeber	1	—
Die Simone zu Wernigerode	5	12
Die Schmidte zu Wernigerode	4	10
Die Seliger	1	18
Die von Steinberg	3	12
Die Troldeiner	8	3
Die Meiere	2	17
Die Beckenstette	3	—
Ebendieselben	2	—
Ebendieselben	5	6
Ebendieselben	3	—
Die Wienbreier	10	23
Die Rostosky	15	20
überhaupt	572	18

Die

Die Magistratspersonen zu Blankenburg und Hasselfelde müssen jedes Jahr ihre Dienste muten. Diejenigen Blankenburg-Rheinsteinschen Vasallen, über welche gegenwärtig Chur-Brandenburg die Lehnsherrschaft verlanget, *) sind zwar unter der Regierung Herzogs August von Braunschweig, den 22sten May 1656 zu Beobachtung ihrer Lehnspflichten öffentlich vorgeladen worden, sie sind aber in der angesetzten Tagefahrt nicht erschienen, weil Chur-Brandenburg, ihnen, der Braunschweigischer Seits erlassenen Citation Folge zu leisten, besage des den 27sten August desselben Jahres bekannt gemachten Patentes, verboten hat. **)

*) S. oben 12. Kapit. 3. §. und unten 26. Kap. 1. 2. §.

**) Woltereck Inbegrif Braunschw. Wolfenb. Landesordnung S. 96. 97.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von Fürstlicher Domainen-Cammer, dem Forst- und Hütten-Departement und dessen Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Von Fürstlicher Cammer und deren Gerichtsbarkeit.

Die Fürstliche Domainen-Cammer ist mit einem Direktor, Vicedirektor, verschiedenen Räthen und Beysitzern, besetzt. Sie versammlet sich wöchentlich dreymal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Das Forst- und Hütten-Departement ist mit ihr verbunden. Dienstags werden Domainen-, Donnerstags Hütten- und Sonnabends Forst-Sachen, vorgenommen. Ihr ist die Aufsicht und Verwaltung der Fürstlichen Domainen-Güter aufgetragen und richtet sie sich in Cammer-Sachen nach der Amts-Cammerordnung vom 1sten Julius 1688. Sie untersuchet mit Ausschliessung der Landes-Regierung, die von den Grund-Eigenthümern, des Schorfens wegen angebrachte Beschwerden, siehe Rescript vom 22sten May 1751 §. 2. erkennet über actiones reales et in rem scriptas, die Gruben angehend, s. ebendaselbst §. 20. und in Wroge-Sachen, wenn durch die erkannten Stra-

Strafen den Rechten der Unterthanen kein Eingrif geschiehet, als in welchem Falle die dagegen angebrachte Beschwerden vor Fürstliche Regierung gehören. Die Fürstliche Cammer hat auch die Befugniß, von den Pächtern der Amts-Haushaltungen, die rückständigen Pachtgelder beyzutreiben, siehe Rescript vom 18ten Junius 1735.

§. 2.

Vom Forst-Departement.

Das Forst-Departement richtet sich nach den Forst-Reglements und Verordnungen vom 14ten August 1686, 8ten Julius 1693, 29sten Junius 1705, 16ten December 1706, 12ten Merz 1707, 14ten Junius 1709, 8ten April 1726 und 16ten November 1765; in Jagdsachen nach den Verordnungen vom 3ten December 1718 und 18ten August 1785.

§. 3.

Vom Hütten-Departement und dessen Gerichtsbarkeit.

Das Hüten-Departement verfährt nach den Verordnungen vom 10ten Junius 1616 und 13ten September 1718; betreffend das Stift Walkenried, nach der Verordnung vom 20sten May 1751. Besagtes Departement

hat in peinlichen Fällen gegen Berg- und Hütten-Bediente den Angrif und führt die General-Untersuchung. Im Stifte Walkenried überlässet es die Special-Inquisition dem Stiftsamte, welches solche unter der Anordnung der Fürstlichen Regierung führt. Es darf auch durch einen Beysitzer, den in eben erwehnten Amte vorzunehmenden peinlichen Verhören, beywohnen, s. Verordnung vom 20sten May 1751. Es erkennet in Schuldsachen der Berg- und Hütten-Bediente, ladet die ausser den Hütten wohnenden Arbeiter unmittelbar vor, bringet diejenigen zur gefänglichen Haft, die auf den Hütten und Hütten-Höfen etwas verbrechen, wenn nemlich das Vergehen von der Art ist, daß es vor Untergerichte gehöret, es hält alsdenn mit dem Actuarius das erste Verhör ab, und sendet das in solchem abgehaltene Protocoll der Fürstlichen Regierung zur Entscheidung zu. Wenn ganze Gemeinen die Bergwerks-Arbeit verlassen, machet es mit eben erwehnter Regierung, zu Untersuchung der Gründe, warum sie aus selbiger gegangen, ein Collegium mixtum aus, s. Rescript vom 27sten Junius 1750.

Drey

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von den Forsten und der Wildbahn.

Die Fürstlichen Forsten, die im Stifte Walkenried mit eingeschlossen, betragen 78963 Wald-Morgen und 109 Quadrat-Ruthen, der Unterthanen Holzungen 12478 Wald-Morgen und 89 Quadrat-Ruthen, überhaupt 91442 Wald-Morgen, 38 Quadrat-Ruthen. Die Forsten werden im Fürstenthume in die Obern und Untern getheilet. Zu den Obern Forsten gehören die Braunlager, Tannische, Stiegische, Trautensteinsche und Alrodische Forsten.

	Wald M.	Ruthen
Der Braunlager Forst hält :	7657	139
Der Tannische : : :	7005	135
Der Stiegische und Trautensteinische : : :	10652	106
Der Alröder : :	9476	6
überhaupt	34792	66

Zu den Unterforsten gehören die Wendefurter, Hüttenröder, Heimburger, Wienröder und Blankenburgische Forsten.

	Wald M.	Ruthen
Der Wendefurter Forst hält :	4064	41
Der Hüttenröder : :	8600	77
Der Heimburgische : :	3546	27
Der Wienröder : :	3311	—
Der Blankenburgische : :	1279	38
überhaupt	20801	23

Zum Stifte Walkenried gehören die Zorger, Hohegeißer, Wiedische und Walkenriedsche Forsten.

	Wald M.	Ruthen
Der Zorger hält : :	6912	75
Der Hohegeißer : :	6049	74
Der Wiedische : :	7415	42
Der Walkenriedsche : :	2992	149
überhaupt	23370	20

Die Unterthanen besitzen

	Wald M	Ruthen
in dem Taunischen Forst : :	450	142
in dem Stiegischen : :	1170	26
in dem Alroder : :	170	12
in dem Wendefurter : :	190	129
in dem Hüttenröder : :	3230	41

in

	Wald M.	Ruthen
in dem Heimburger : :	3207	7
in dem Wienröder : :	2993	—
in dem Blankenburgischen :	1062	52
überhaupt	12478	89

Vor Blankenburg lieget ein Waldhof, desgleichen vor Hasselfelde. Die Wildbahn ist sehr gut.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von Eisenstein-Gruben, hohen Ofen und Hüttenwerken.

§. 1.

Von Eisenstein-Gruben.

Das Gebürge hat vielen Eisenstein. Das Eisen, welches im Stifte Walkenried verfertiget wird, giebet dem schwedischen Eisen an Güte nichts nach. Die mehresten Gruben sind um Hüttenrode belegen und haben ihre besondere Namen, als: der obere und niedere Stahlberg, Mühlenweg, harter und rother Sonnenberg u. s. w. Das Bergwerk zu Trautenstein, Herzog Ludewig Rudolph genannt, hat

hat etwas Silbererz. Bey Braunlage sind Silber- und Kupfer-Gruben, die den Namen Herzog Ludewig und Herzogin Christine Louise führen, und bey der Treseburg das Kupferbergwerk Herzog Carl.

§. 2.
Von hohen Ofen.

Hohe Ofen sind im Fürstenthum viere: zu Altenbrak, Neuwerk, Rübeland und Tanne; im Stifte Walkenried zwey, zur Zorge und Wiede; zu Ilefeld einer, so aber nicht im Gange ist.

§. 3.
Von Hüttenwerken.

Hüttenwerke sind im Fürstenthum: eines zu Altenbrak, ein Frischfeuer zur Ludewigs-Hütte, zwey Frischfeuer und ein Zaintfeuer zu Neuwerk, ein Frischfeuer zu Rübeland, zwey dergleichen und ein Zaintfeuer zur Tanne. Im Stifte Walkenried sind zur Zorge ein Blechhammer, zwey grosse und ein kleines Frischfeuer, ein Zaintfeuer und eine Drathhütte, zur Wiede sind zwey Frischfeuer. Zu Ilefeld ist ein Frischfeuer in der St. Johannis-Hütte.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von den Untergerichten und deren Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Von der Gerichtsbarkeit der Fürstlichen Aemter und Gerichte.

Gesammte Herrschaftliche Aemter und Gerichte im Fürstenthume, haben die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und das erste Verhör in peinlichen Sachen. Das Stiftsamt Walkenried hat ausser der Civil-Jurisdiction, die General-Untersuchung in Criminal-Sachen.

§. 2.

Von der der Ritterschaft zustehenden Gerichtsbarkeit.

Die von Kropf zu Kattenstedt haben den Gerichtszwang über ihre unterhabenden Dienstleute und Gesinde; die von Culemann zu Benzingerode, wegen des daselbst belegenen Ober- und Nieder-Hofes, die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit; die Diederiche zu Alrode, die Gerechtigkeit auf ihrem Rittersitze Behuf ihres Gesindes, anderer Gestalt jedoch keinesweges, ein Carcer und Halseisen

anzurichten und solche gegen ihr muthwilliges Gesinde und Handdienstleute bürgerlich zu gebrauchen, wie dieses alles die der Ritterschaft von der gnädigsten Landesherrschaft ertheilten Lehn- und Gnadenbriefe, besagen.

§. 3.
Von der Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Blankenburg.

Bürger-Meister und Rath zu Blankenburg haben in bürgerlichen Sachen die Gerichtsbarkeit über alle in der Stadt wohnenden, in so ferne sie nicht Canzleysäßig sind. Er bestrafet Gewalt, Unthaten, Gotteslästerung und Gartendieberey, in so fern gegen die Verbrecher nicht peinlich zu verfahren ist. *)

§. 4.
Von der Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Hasselfelde.

Bürger-Meister und Rath zu Hasselfelde ergreifen strafbare Verbrecher, haben die Untergerichte und den Gehorsamszwang über ihre Bürger und Einwohner des Fleckens, in so fern sie nicht schriftsäßig sind. Sie lassen die Feldschaden, so weit ihre Feldmark gehet, besich-

*) S. Privil. der Stadt Blankenburg in der Anlage Nro. IV. Art 5. 7. 10 und 19.

besichtigen und berichten dem Fürstlichen Amte Stiege von der Beschaffenheit, damit dieses die Freveler gehörig bestrafen könne. Sie setzen die, so in der zum Flecken gehörenden Holzung Holz entwandt, in so fern diese ihrem Gerichtszwange unterworfen sind, zur Wroge und bestätigen die von der Bürgerschaft über unbewegliche Güter errichtete Verträge, wenn solche dem Fürstlichen Amte Stiege nicht pflichtbar sind. Sie bestrafen die, so den Sabbath entheiligen, den Rath verachten, sich gegen ihn widerspenstig bezeigen und geringer Verbrechen schuldig sind, als: Haarraufen, Schlägerey und Blutrust, dadurch keine Wunden oder Lähme erfolget, zugefügtes Zahnbluten ohne Zahnwackeln, muthwilliges Geschrey, Messerzüge ohne jemands Beschädigung, Scheltworte die nicht an freien Orten oder gegen hohe befriedigte Personen, ausgestossen worden und nicht peinlich zu bestrafen sind. Dem Beleidigten stehet es jedoch frey in obigen Fällen, vor dem Fürstlichen Amte Stiege die Klage einzuführen, welches mit dem Magistrat solchergestalt gleiche Gerichtsbarkeit hat, daß dabey die Prävention statt findet. Peinlichkeit und Eheklagen sind von der Jurisdiction des Magistrats gänzlich ausgenommen. *)

§. 5.

*) S. Privil. des Flecken Hasselfelde in der Anlage Nro. V.

§. 5.
Von dem Gerichtszwange des Klosters Michaelstein.

Dem Kloster Michaelstein und dessen Haushalts-Pächter, ist der Gerichtszwang über diejenigen, so ihnen Dienste zu leisten verpflichtet sind, solchergestalt ertheilet worden, daß die Pächter sie zu ihrer Schuldigkeit anhalten und wenn sie sich in ihren Diensten und auf dem Kloster etwas zu Schulden kommen lassen, das nicht zu schweren, eine unehrliche Strafe nach sich ziehenden Verbrechen gehöret, mit Gefängniß, Hundeloch und dem Strafpfahle bestrafen können.

§. 6.
Von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Camelot-Fabrike vor Blankenburg.

Die Camelot-Fabrike vor Blankenburg übet, vermöge des ihr ertheilten Gnadenbriefes, über ihre auf der Fabrike befindlichen Bediente die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aus.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Von Landständen und Schriftsassen.

§. 1.

Von der Landschaft.

Die Landschaft macht ein besonderes Corpus aus. Die Durchlauchtigsten Herzoge Rudolph August, Anton Ulrich, August Wilhelm und Ludewig Rudolph haben, besage des den 11ten Januar 1690 unter sich errichteten Hausrecesses versprochen, sie bey ihren wohlhergebrachten Rechten ungekränket zu lassen. *) Sie versammlet sich zu Blankenburg so oft, als sie über Landesangelegenheiten sich zu berathschlagen für nöthig findet. Sie hat einen Landsyndicus und einen Cassirer, der die Rechnung über die landschaftlichen Einnahmen und Ausgaben führet.

§. 2.

Von Landtags-Fähigen.

Zum Landtage gehöret die gnädigste Landesherrschaft mit fünf Stimmen, wegen der Fürstlichen Aemter Blankenburg, Börnecke, Heim-

*) S. Hausreceß von 1690 in der Anlage Nro. XII.

Heimburg, Stiege und des Gerichts Braun=lage; die Prälatur mit einer Stimme wegen des Klosters Michaelstein; die Ritterschaft mit fünf Stimmen, so die von Kropf wegen Kattenstedt, die von Culemanne wegen des Ober= und Unter=Hofes zu Benzingerode, die Dideriche wegen Alrode und die Waltern wegen Timmenrode geben; hiernächst die Stadt Blankenburg mit einer und das Flecken Hasselfelde mit einer Stimme. Ehe und bevor Chur=Brandenburg sich den Besitz einiger zur Grafschaft, jetzo Fürstenthum Blankenburg, gehörenden Länder anmassete, erschienen ausser obbenannten auf dem Landtage: die Jordane zu Dersheim, die von Deddeleben, von Kneitling, von Hoim zu Steckelnburg wegen halb Neienstedt, von Steuben wegen Thale und die von Kropf wegen Westerhausen.

§. 3.
Von der Landschaftlichen Casse.

Die Einkünfte der landschaftlichen Casse bestehen in den Zinsen von ausgeliehenen Geldern, in dem Ueberschusse aus der Contributions=Casse und dem dritten Theile der Brandweins=Accise. Die ständischen Ausgaben sind: die der Fürstlichen Krieges=Casse zu Unterhaltung einer Land=Compagnie zu entrichtenden Gelder, Besoldungen der landschaftlichen Bediente, des Land=Chirurgus und Zuschüsse zur Laternen= und Virtuosen=Casse.

§. 4.

Von Schriftsassen.

Im Fürstenthume sind ausser der Ritterschaft vier schriftsäßige Güter: das von Blumsche zu Börnecke, das Röbbersche und Kleyische zu Heimburg und das Schäfersche zu Hüttenrode. In den Blankenburgischen, von Chur-Brandenburg in Besitz genommenen Ländern, geniessen die Schaden, Vogtländer und Spögel, wegen ihr zu Westerhausen habenden Güter, gleiche Rechte.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von Steuren.

§. 1.

Von Steuren allgemein.

Die Landsteuren sind Contribution, Accise, Bier-Steuer, Proviant-Geld, Service, Schoß- und Schutz-Geld.

§. 2.

Von dem Contributions-Fuß.

Der Contributions-Fuß, nach welchem gesammlet wird, ist nicht im ganzen Fürstenthume gleich, da bey dessen Bestimmung auf die ungleiche Beschaffenheit der Aecker und Wiesen gesehen wird. Doppelt müssen solche erlegen: die zu Wienrode in den zum Adelichen Kropfischen Gute Kattenstedt gehörenden Häusern wohnen, die so Vieh miethen, die Kothsassen zu Hüttenrode und Wienrode von ihren Pferden. Die älteste Contributions-Beschreibung, nach welcher erforderlichen Falls eine Abänderung vorzunehmen, ist vom Jahre 1693, die jüngere von 1723. Jährlich werden drey und dreyßig ein halb Simpla und zwar fünf Monate hindurch zwey und ein halb, während sieben Monaten drey gesammlet.

§. 3.

Von der jährigen ordinairen Contribution.

Die jährige ordinaire Contribution vom Fürstenthume beträget 5904 Rthlr. 21 Ggr. 6 Pfen. Hierzu wird beygetragen:

	in Simplo.			jähriger Ertrag.		
	Thl.	Gr.	Pf.	Thaler.	Ggr.	Pfen.
Von den Adelichen.						
Die Walter zu Timmenrode : :	—	9	—	15	8	—
Die von Kropf zu Kattenstedt :	—	18	—	25	3	—
Die von Culemann wegen des Oberhofes zu Benzingerode : :	1	—	—	33	12	—
Ebendieselben wegen des Unterhofes daselbst :	1	—	—	33	12	—
Die Diederichs wegen Alrode :	1	—	—	33	12	—
Von den Schriftsassen.						
Der Röbbersche Hof in Heimburg :	—	18	—	1	13	—
Der Kleyische eben daselbst : :	—	7	1	9	21	6
Der Schäfersche in Hüttenrode :	—	18	—	25	3	—
Der von Blumische in Börnecke :	—	18	—	25	3	—

	in Simplo.			jähriger Ertrag.		
	Thl.	Gr.	Pf.	Thaler	Ggr.	Pfen.
Von der Stadt Blankenburg.						
Diese giebet : :	37	13	4	1258	2	8
Von dem Amte Blankenburg.						
Das Dorf Timmenrode : : :	10	14	$4\frac{3}{4}$	355	16	$1\frac{1}{2}$
Das Dorf Hüttenrode : : :	9	18	9	327	16	$1\frac{1}{2}$
Die Kreutzmühle :	—	4	6	6	6	9
Die Mühle zum Schwefelthal :	—	4	6	6	6	9
Die Mühle zu Wendefurt : :	—	4	—	5	14	—
Das Dorf Wienrode : : :	7	9	—	247	21	$4\frac{11}{16}$
Das Dorf Braunlage : :	7	10	2	248	16	7
Das Dorf Kattenstedt : :	2	20	$3\frac{1}{2}$	95	8	2

Vom

	in Simplo.			jähriger Ertrag.		
	Thl.	Gr.	Pf.	Thaler.	Sgr.	Pfen.
Vom Amte Stiege.						
Das Flecken Hasselfelde : :	26	10	11 ½	886	7	1 ¼
Das Dorf Stiege :	15	6	4 ⅞	511	10	7 5/16
Das Dorf Allrode :	6	6	⅛	209	9	4 3/16
Das Dorf Trautenstein : :	4	17	1 ⅜	157	21	4 11/16
Vom Amte Heimburg.						
Das Dorf Heimburg : :	9	14	6 ¼	321	18	5 ⅜
Das Dorf Benzingerode : :	9	13	1 ¼	319	18	11 ⅞
Vom Amte Börnecke.						
Das Dorf Börnecke : :	13	5	8 ½	440	16	10

	in Simplo.			jähriger Ertrag.		
	Thl.	Gr.	Pf.	Thaler.	Ggr.	Pfen.
Von den Fürstlichen Hütten.						
Zu Altenbrak :	1	9	$3\frac{1}{4}$	46		$6\frac{7}{8}$
Zu Neuwerk :	1	4	2	39	7	7
Zu Rübelande :	1	4	8	40	—	4
Zur Tanne nebst dem Dorfe Tanne :	2	12	—	84	10	9
Vom Kloster Michaelstein.						
Dieses giebet monatlich drey Reichsthaler : :	—	—	—	36	—	—
Von Derenburg.						
Die Rudolphi zur Ritter-Casse vom ehemaligen Kislebischen Gute :	--	--	--	20	--	--

Eben-

	in Simplo.			jährlicher Ertrag.		
	Thl.	Gr.	Pf.	Thaler	Ggr.	Pfen.
Ebendieselben vom ehemaligen von Randauischen Gute	--	--	--	8	18	--
Die von Baier	--	--	--	10	--	--
Die von dem Busch von dem ehemaligen Wenzingeschen Gute	--	--	--	6	6	--
überhaupt	--	--	--	5904	21	6¼

Das Stift Walkenried zahlet jährlich an Contributions-Geldern der Fürstlichen Domainen-Cammer eine festgesetzte Summe.

§. 4.
Von der Contributions-Freyheit.

Der Regel nach ist keiner contributionsfrey, auch Kirchen-Meier und Pfarr-Land ist selbiger unterworfen. S. Rescript vom 4ten Julius 1684. Die Befreyung von selbiger kann nicht durch Verjährung, sondern bloß durch Gnadenbriefe erlanget werden. Ei-

nige sind von dieser Abgabe gänzlich, einige gewissermaßen, einige auf festgesetzte Jahre frey. Einer gänzlichen Befreyung genießen: das so genannte Johannis-Kloster, der Finkische Hof zu Wienrode wegen zwey Hufen Quedlinburgischen Stifs Landes, die Leibzüchter wegen des Häuslings-Geldes, die zu Börnecke ausgenommen, Prediger und deren hinterlassene Wittwen, Pfarr- und Schuldiener-Wittwen-Häuser, Kirchen-Kühe, der Postfuhrmann der die gelbe Gutsche von Blankenburg nach Hasselfelde fähret und die im Depot stehenden sich bloß durch Tagelohn nährenden Soldaten. Gewissermaßen sind contributionsfrey: der regierende Bürger-Meister zu Blankenburg, die Apotheke daselbst, die Fabricanten der gestreiften und bunten Leinwande, in so fern sie dieserhalb Abgiften entrichten müssen, der Nachrichter zu Stiege wegen dreyer Kühe und drey Fuder Heu, die Hüttenleute zu Altenbrak, Neuwerk, Rübeland und Tanne, wegen einiger Stücke Vieh und die Bergleute, so viel das Häuslings-Geld betrift. In den Aemtern Heimburg und Börnecke haben die Vollspänner auf vier, die Halbspänner auf zwey, die Kärner auf ein Pferd; in Hasselfelde, Stiege und Allrode die Vollspänner auf zwey, die Halbspänner und Kärner auf ein Pferd, die Contributions-Freyheit. Auf festgesetzte Jahre wird solche nicht entrichtet von Baupferden, so lange der Bau dauret, von den Anbauern wü-

ster Stellen während drey Jahren und von dem gekauften Vieh während desjenigen Monats, in welchem es gekaufet worden.

§. 5.
Von der Accise- und Bier-Steuer.

Im Fürstenthume thut die Branteweins-Accise im Durchschnitte jährlich 2220 Reichsthaler, von welcher ein Drittheil die Kriegs-Casse, ein Drittheil die Fürstliche Cammer und ein Drittheil die löbliche Landschaft, erhält. Die Accise auf Tobak, bringet ein Jahr gegen das andre gerechnet, jährlich 480 Reichsthaler ein und gehöret der Kriegs-Casse, welche auch die Bier-Steuer, die im Durchschnitte jährlich 936 Reichsthaler beträgt, erhält. Im Stifte Walkenried wird nur vom Biere Steuer gegeben. Brantewein und Tobak ist daselbst steuerfrey.

§. 6.
Von Proviant-Gelde und Service.

Für den Proviant bekommt Fürstliche Cammer jährlich eine bestimmte Summe. Den Service erhalten die Ober-Officiere aus der Contributions-Casse, für die Unter-Officier und Gemeinen bringet die Stadt Blanken-

burg selbigen auf, wozu das Stift Walkenried ein mäßiges beyträgt, welches von den vom Stifte einkommenden Contributions-Geldern, genommen wird.

§. 7.

Vom Schoß- und Schutzgelde.

In der Stadt Blankenburg und in dem Flecken Hasselfelde, wird den Magistraten von den Häusern Schoß und von den Häuslingen Schutzgeld, entrichtet.

Anlagen.

Nro. I.

Herzogs Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg, dem Grafen Ulrich dem Fünften von Blankenburg-Rheinstein, im Jahr 1587 ertheilter Lehnbrief.

Vonn Gottes gnadenn Wy Wilhelm tho Brunschwig vnndt lüneborg Hertoge ꝛc. Bekennen openbahr mit düssen Breue, vor Alß wehme, dat wy belehnt hebbenn vnndt belehnenn Jegenwerdig, in vnndt mit Kraft düsses Breues, tho einem Erfflichen Manlehne, den Edlen vnd Wolgeborn, Vnsern leuen getruwen, Olrike denn Edlen Grauen tho Reinstein vnd Herrn tho Blankenborg alß denn eldesten twischen eme vnd Olrike dem Jüngern Grauen tho Reinstein ꝛc. sinem Veddern vnd demsüluen mede tho behoeff mit der Graveschop tho Blankenborg, mit dem Slote vnd Stadt, mit

mit allen Geistlichenn vnd weltlichenn Ridder-lehnenn vnd frieheiden, mit aller vnd itliker siner thobehörige, Dörpern besath vnd vnbesath, nemeliken Lißke, Helsingen, Callendorp, Mordorp, Sadenbek, Rigenrode, Harigehusen, Bornecke, grott vnd lüttkenn Timenrode, Wigenrode, Hiddenrode, Cattenstede, mit dem Broke, Darsülves de da liggenn in der Herschop vnd hören tho dem Schlote mit ehrenn thobehörigenn Grase, Holte, Waternn, Weydenn vnd allen gerechtigheitenn alß se de itzunt degelikes vnd de ehrenn, de vorgedachten Dörper Brucken vnd inbesittende hebbenn, dartho alle Höltere umme Blankenborg oeck mit dem Sehe vnd Broke binnen Westerhusen, mit dem Deinstwagen tho Michelsteine, de örer langen Jahrenn binnen Minschen gedechtniße tho der Borg gedeinet heft, Oeck mit dem Dorpe Entzin, geborch vnd siner thobehöringe, mit der Vogedie vnd alle gudte tho Mülbecke so dat itzundt de Saleckdorp von öhne tho Lehne hebbenn vnd gebruken werdt, Oeck mit allen Hütten vp der Bode, besath vnd vnbesath, mit ehren thobehörungen, oeck mit dem Hagedornsberge, mit dem Eikenberge, de Boitzenberge, de Wiltzeborg vnd Homborg, de Schlolite, den Papenforde, de Gerlages Holt vnd Hüll, mit dem Wedehagenn, denn Stalberg de Wermeliet, de Haselbeke mit denn Höltern, dartho hören denn Fikenberg, denn Botzenberg, den Steinbeeke, oeck mit allen gerechtigheitenn, oldenn wohntheiden, Dein-

sien,

sten, Deinstwagen, alß se vnd ehre Vorelldernn in brukender wehre gehatt hebben vnd noch hebben, dartho mit Vorwercken, Grentzenn, Scheidungenn, Watern waterlaifften, Dikenn, Diekstedenn, Demmen, Vischerien, Wiltbanenn högesten vnd neddersten, Driften vnd ehrenn nutten, Weyden, Herlicheiden, fryheidenn, Tollen, geleiden, Schencken, Schenckstedenn, Mölenn, Schäperien, Richte Oversten vnd neddersten over Halß und Handt mit allen Straten tho dem Schlote, Stadt vnd Dörpern, alß de itzund gebruket werdenn, mit allen Bergwerken vnd Ertzenn, nichts vthgeschloten ock mit Soltwerke vnd Sölenn offt de gedropen worde, vnne mit der Herschop vnd Schlote Heimborg, mit denn Dörpernn besath und unbesath, nemelik Heimborg, Bentzingerode, Goltorp, Bisserode, mit allenn geistliekenn vndt weltliekenn Ridderlehnen in dersülven Herschop offte butenn, mit Höltern, Bergenn, gerechtigheitenn, nichts vthbeschieden, geliek in der Grauvschaft tho Blankenborg, dartho mit dem Schlote de Stich genant, mit siner thobehörige, oeck mit allen Achterlehnen, de andere vor von ehne tho lehne hebben, mit alle dervor geschreuen Güder, gerechtigheit vnd thobehörige, nichts darvon uthgeschieden, Schüllen undt Willenn ohne sodanes gudes vndt Lehns bekenniger Herr vndt wehrende wesen, so an vnß gesunnen worde, Vnd hebben des thor bekentnüsse vnse Ingesegell um düssen Breiff witliken doen hengen,

gen, vnd gegeven na Christi vnsers Herrn Geborth, Verteinhundert, im Söven vnd Achtigsten Jahr, und Frydag na dem Sonntage Oculj in der hilligen Vasten.

Nro. II.

Herzogs Julii von Braunschweig-Lüneburg, dem Grafen Botho von Blanckenburg-Rheinstein, über verschiedene im Stifte Hildesheim und angrenzenden Ländern belegene Güter, den 13ten Jun. 1682 ertheileter Lehnbrief.

Wier vonn Gottes gnadenn Julius Hertzogk zu Braunschweigk vnd Lüneburgk ꝛc. bekennen offenbahr in diesem offenen Briefe vor Vns vnßer erben, erbnehmen vnd vor alß weme das wier belehnt habenn, vnd belehnen gegenwertigk in Kraft dieses Briefes zu einem erbmannlehne, den wohlgebohrnen Vnseren liebenn getreuen Bothen alß denn eltisten Vlrichs seligen Sohne mit Zubehuef seines Vettern Ernsten vnd Martin Ernsten seligen Sohne Grafen vnd Herren zu Reinstein vnd Blankenburgk mit nachfolgenden Gütern nemblichenn Dreyzehen Huefen Lantes, mit Höffen, Wiesenn, Weidenn vndt aller Zubehörung, inn

Dorff

Dorff vndt auf dem felde zu großen Lafferde gelegenn, das Viertheil deß Zehenden zur Engelenforde mit seiner Zubehörung, die mülen zu Eulenstedt auf der Schunter, ein Hof im Dorf zu Eilstedt, anderthalb Huefen Landes daselbst, Achtzehen schwadt grases, gehören in die anderthalben Huefen, eine Huefe Landes zu Darßenn, einen Stücke Zehendenn zu Nestede, mit achtzehen morgen landes zu Werstedt, mit allem Rechte Inn- vndt Zubehörungen auch allen anderen güteren gesucht vnd unngesucht, genandt vndt vngenandt, So die vonn Steinberge, vonn der Herrschafft Reinstein wiederumb zu lehne getragen, zweyen Meierhöfen, einen Hof vndt wiesen, eine Huefe Landes inn vndt außerhalb lütken Rüdenn, eine Huefe Landes vnd einen Hof zu Dalenn, einen Hof zu Bokenenn, zehen Morgenn Landes zu Molden, zweienn Hufe Landes, vnd ein stück Holtzes inn Erdeßhausenn, eine halbe Huefe Landes vndt einen Hoef zu Bornen, mit dem Hungerkampe, mit denn wiesenn die darzu gehören, Dienst vnd Zehentfrey, das ganz Dorf Odeshausenn, bey Zienehmingen, mit aller Recht nütz vnd Zubehörung, Gericht vnd Vngericht, pflicht vnd Vnpflicht, gesucht vnd Vngesucht, Vier Huefe landes zu Neinstedt, Drithalb Huefenn vnd einn Viertel zu Habenhausenn, Sechs Huefen Landes vnd zwey Höfe mit allem richte vndt Rechte, Inn- vndt Zubehörungen ann Acker, an Holz, an Wasser, ann Weite, am Grase im Dorfe vndt

Felde

Felde zu Berßell, Sechs Huefen Landes vndt zween Höfe noch darselbsten, derselbenn seindt drey Zehentfrey, Acht Huefen Landes vndt ein Vierteil daselbst, Neun Hoefe inn demselbigenn Dorfe zu Berßell, mit den Leutenn, Dienstenn, Pflichten, Zinßenn, Gericht, oberst vnd niederst, mit aller Zubehörung nichts ausgeschlossenn, eine halbe Huefe vnd einen Hoef zu Berßel, zur Oberhausenn alle güter an Zinßen, Renten, ann Acker, ann Wiesen vndt Hölzern inn Dorf vndt felde daselbsten, vier Huefen Landes zue Lochtenn, eine Huefe Landes zu großenn Lochtenn, wiesenn vndt Hoefe in demselben Dorfe, das Fronenholz zwischen Lochtenn vndt Kulingerode, den ganzen Zehenden auf der Feine für der Feinenburgk gelegenn, denn andern halben Theil deß Zehenden zu Stiddenn, Sieben Huefe Landeß zu Rüdenn, drey Huefe Landes zu Hageßenn, drey Huefe Landes zu Woldtwischen, vndt vier morgen einen Hoff zu Egelsenn, eine halbe Huefe landes zu Leuede, Siebenn Huefe Landes zu Seesen, Neun Huefe Landes zu Ilsede, Sechß Huefen zu Watkenstedt, vier Huefen landes, vndt denn Zehenden zu Reidingen, mit aller Zubehörung, Drey Huefen landes zu Alßle, einen freien Hoef zun denn Dorfe zu Gadenstedt mit dem Acker, grase vndt geldtzinßenn daselbst, das Dorf Bergwerde, mit allem Rechte vndt Richte, nichts davon ausgeschloßen, mit denn Koedthöfenn vndt aller Zubehörungen, daß Dorf Immengersten mit

allem rechtenn, aller schlacht Nuz vndt Zubehörung im Felde vndt im Dorfe, den dritten Baum im Steinwederwalde, ein Forst vndt Wald, daß heißt die Haße mit aller Zubehörunge, denn ganzen Zehenden zu Steinem, im Gerichte zue Lichtenberge, zweien Meierhöfenn vndt einen Kodthoff mit eilf Huefen Landes in dem Dorfe vndt Felde gelegenn zu Heßen, drey Werde daselbst, fünf Huefen Landes zu Lindenn, ein Viertel Zehenden zu Hodeber im Dorfe vndt Felde, eine Huefe Landeß zu Denkte vndt die Voigtey derselben Huefen, Vier Huefen Landes zu Deddeleben, eilf Werde vndt die Voigtey vber zwanzigstehalben Huefen Landeß mit denn Leuten zu Vahlberge vndt drey Worde daselbst, drey Huefen landes zu Eweßenn, Vierdehalbenn Huefen Landes zu Kissenbrügge, zu Biwende die Voigtey vber Vierzehen Huefe mit denn Leutenn, einen freien Hof zue Darßenn mit Sechß Huefen Landes vfm Velde darselbst mit aller Zubehörung, ein Koedhof im Dorfe darselbst, Zwölf Hoefe in dem Dorfe zue Veltheim, hier ist ein Sattelhof vndt Sechstehalb Huefen Landes, drey Worde vndt einn Graseßleck geheißenn der Brühall bey dem Dorfe, einn Holzfleck die Holdteirhorn vfm Fallsteine, Drey Huefen Landes zu Hülligerode vndt zween Hoefe in dem Dorfe darselbst vndt auf dem Felde gelegen, mit aller Zubehörung, Zwei Huefen Landes zu Küssenbrügge die Curdt Beierstetten gewest, mit aller inn vnd Zubehörung, Funftzehn Hoefe im Dorfe zue Velteim,

teim, eine Huefe Landes daselbst, Sieben Huefen Landes vfm Velde zu Steinen, mit aller Zubehörung darunter drey Zehentfrey, die hohe am Falsteinne, die rotenn Morgenn genandt, seindt an zweienn Endenn gelegenn, denn erthab über Steinem gelegenn, einen Hof zu Heplenstedt, einen Hoff zu Heßen, zween Höfe im Dorfe zu Bunde, einen freien Meyerhoff zu Steineler mit dreyenn Huefen Landes vndt dreienn Kodthofen vndt dreienn Teichstetenn, mit einem Vierteil Zehendenn, die Theilung im Holtze vndt Grase, einenn Meyerhof zu Lindenn mit fünf Hufen Landes vndt mit dreyen Kodthofen im Dorfe vndt auf dem Felde gelegenn, zu Lindenn, vor denn Boickernn im Gerichte zu Lichtenberge gelegen vnd mit dem Zehendenn zu Leuede im Dorfe vndt Felde, mit Vier Huefen Landes zu Losteringenn, einen Hof zu Westerberenden, mit anderthalben Huefen Landes schoßfrei, denn Zehenden zu Glitzsingenn, einen Hof zu Dertenn mit zweien Huefen Landes darselbst schoßfrey, einn Holtzfleck der Schwendt genandt, eine Grasewiese der Heisenpfuel genandt, zwischen der Schläckenmülenn vndt des heiligenn Geistes Wiesen vor Bockeln, mit Acker vndt aller anderenn Zubehörung vor Bockeln gelegenn, Vierdehalben Hufen Landes vndt einnen Zehentfreienn vndt freienn Hof gelegenn im Dorfe vndt Felde zu Heinde mit aller Zubehörung, Sechs Hufen Landes vnter dem Lanwensteinne, mit aller ein vndt Zubehörung, drey Huefen Landes zu Fuersforde, mit einem Meyerhofe inn

inn der Herrschaft von Homburgk, Drittehalben Huefen Landes, vndt zween Hoefe im Dorfe vndt Felde zu Desingerode, einn Huefe Landes zu Abderode, mit aller Zubehörung, den Zehendenn zu Holdorff bey Scheppenstedt, mit aller inn vndt Zubehörung, zwene Hoefe im Dorfe zu Harschlebenn, vndt Sechß Huefen Landes vf demselben Felde, Sieben Hoefe vndt Sechstehalben Huefen Landes zu Geuenßleben, im Dorfe vndt Felde gelegen, einnen freien Hof zu Otelebenn im Dorf, fünf Huefen Landes inn demselbenn Felde, einenn Hoff zu Horing Süpling vndt einne Huefe Landes darselbst, zwene Hoefe zu Berßel hatt ehr so nierlich vonn denen vonn Borchdorf erkauft, die verlehen einen gantzen Kothof vfm Saltzgitter vndt einen ganzen Meyerhof auch sechs Huefen Landes zu Gitter im Felde mit aller einn vndt Zubehörung, einenn halben Zehendenn zu Kalefelde, denn Balckenn von Walmote hatt gehabt, einen Meyerhof zu Steinla, Sechs Huefen Landes vf demselbigen Felde, eine halbe Kodt vfm Saltz zu Gitter, die Helfte ann einen Meyerhof vndt drey Huefe Landes zu Gitter, welches Sander von Walmodenn gewest, den Zehenden zue Demeßlebenn im Dorfe vndt Felde, mit aller einn vndt Zubehörung, einen freienn Hoef im selbigen Dorfe mit Sechs Huefen Landes zehendfrei vf demselben Felde, drey ander Hoefe im selbigen Dorfe, Vier Huefen Landes zu Aimersleben vf dem Felde gelegen, ein Wiesen zu Widringen vndt Sechs Wörde zu Steinforde,

forde, einn Satelhof zu groszenn Lochten, mit Vier Huefen Landes, vndt einner Wiesenn, Der Baumhaf genandt im Dorfe Lochten gelegenn, im Holtz, Felde, Wasser vnd inn Weide, nichts ausgeschlossenn, wie die Meise vnd hernach die vonn Hangell Inne gehabt, dritthalben Huefen Landes vndt zweien Hoefen gelegenn im Dorfe vndt Felde zu Keszenbrügge, einne Huefe Landes vf dem Felde zu Kalme, zwey Huefen landes vf dem Felde zu Heszenem, einen Hoef zu Neindorf, eine halbe Huefe landes zu Lindenn, ein Huefenn zue Zesell, ein nutz Holtzes im Zeselholtz, drey Hoefe zu Zesel, ein Huefe vndt einen Hoef zu Nienstedt, drey Huefen landes vnd einen Hoef zu Winnienstedt, einen Hoef zu Westerbiwenden vndt des Tages zwey Fueder Holtz, vf dem Holtz zu Oren mit aller Nutz vndt Zubehörung vndt Gerechtigkeitenn, Sechstehalb Hufen Landes vfm Felde zu Kiszenbrügge, zwey Huefen landes zu Sawiegen, mitt allen ihren Zubehörungen im Dorf vndt Felde, inn Holtz, Gras, Wiesen vndt Weiden, den Zehenden zu Harszdorf, vber Hackebornn gelegenn mit aller ein vndt Zubehörung Gerechtigkeit im Dorfe vndt Felde, einen Hof zu Derszenn im Dorfe mit dreien Huefen Landes daselbstenn mit aller Nutzung vndt Zubehörung, einner Wiesenn bey der Obermülen, vf dem Jesenn, zwischen Osterwick vndt Berszell, drey Huefe landes gelegen zu Gittelde mitt aller Gerechtigkeit vndt Zubehörungen ein Viertel Zehendenn zu Vimmelssen mit allen Rechtenn,

Sechs

Sechs freie Hoefe im Dorfe grossen Curßleben gelegenn, einne Teichstete vndt eine Windtmülenn: Thamb daselbst mit aller Zubehörung ein Haus vndt Hoef zu Zillingen, drey wüste Hoefe im niederen Dorfe Zillingen, Vier Huefen Landes vfm Felde zu Zillingen, drey Viertel Landes vf dem Felde zu Marbeck, die Freiheitt ann zweien Huefen Landes zu Zillingen, vndt einnen wüsten Hoef hartt für Zillingen, einne Hufe Landes gelegenn für Nortrode ist zehentfrey vnd der vonn Barwinkel gewest, den Zehenden vfm Runstorffer Felde, bey Helmstedt gelegenn, mit aller ein vndt Zubehörung, einne Huefe Landes zu Orenn Oren gelegenn, vf dem Kißenbrügger Felde mit aller Zubehörung, einne Huefe Landes zehendfrey die große Huefe genandt vf dem Süderöder Felde ist der Oberbergk gewesenn, ein Hoef darselbst, vnd einne Mülen, noch einn Satelhof darselbst, fünftehalb Huefen Landes zu Westerrode, einn Hoef vnd zwey Huefen Landes zu Lochtenn, einn Hoef vnd fünf Huefen Landes zu Bettingerode mitt aller Zubehörung, vier Huefen Landes zue lütken Lochtenn, einne Wiesenn darselbst geheissenn der Baumgartte, zwey Huefen Landes zu Bornnenn vf dem Felde, Vier vndt Zwantzigk Lathufenn vfm Felde zu großen vndt lütkenn Dorntten, mit Sechtzehenn Baurhoefen vndt Kothofenn, drey Wiesen darselbst im Holtz gelegenn, genandt das Holderenbleck, zwey Huefen Landes vf dem hohen Rode bey dem Rode für Hornneburgk, Vierdehalbenn Huefen Landes

 zu

zue Datzenn, einne Huefe Landes vndt ein Hoef zu Studtrode im Dorfe vndt Felde, einn Kothof vnd ein Vierteil zu Semstedt, zwey Huefen Landes vndt einn Hoef zu Sutschauwenn, einne Huefe Landes zu Semstedt, vier Huefen Landes zu Archen vf dem felde, drei Huefe Landes zu Kalbecke, vier Huefe Landes zu Suderoda mit einem Holtzfleck, zwey Huefen Landes zu lütkennn Borßenn vnd einne Wiesenn bei der Borstermölen, einne Wiesenn zu Beude, zwei Huefen Landes an dem Hagenrode mit vier Morgen Landes, vier Huefen Landes, einn Holtzfleck vndt einnen Meyerhof zu großen vnd Lütkenn Dorntten, im Holtze, Felde, Wasser, Wiesenn vnd Weiden, Jnn allermaßen die Hiebenoren von dem Stift Hildesheim zu Lehne gegangen; darum sie vns getreu vnd gewertigk sein sollenn, Vnnser bestes thuenn, wissen vnd werben, vnnseren Schaden aber warnnen vndt wehrenn nach allem ihrem Vermügenn, wie daß getreven Lehenmannen gegen ihrem Herren eigenet vndt gebürett, vndt sie vns dessen gewöhnliche Pflicht gethan habenn, darentgegen sollen vnd wollen wier solches Lehens ihr rechter bekenniger Herr vnd Gewehr seinn, So viel vnnß dessen Jm Rechten gebürenn will vndt ann vnß gefordertt wirdt, Deß zu Vrkunde haben wier Vnser Insiegell hierunten ann diesenn Brief Wissentlich hangenn lassenn, Geschehen vndt geben Heinrichsstadt bei Vnserem Hoflager Mittwochens nach Trinitatis welcher wahr der 13te Monatstagk Junii, Nach

Chri-

Christi Geburtt, funfzehenn hundertt, vndt Im zwey vnnd achtzigstem Jhare ꝛc.

No. III.

Herzogs August von Braunschweig-Lüneburg, dem Grafen Wilhelm Leopold von Tettenbach, den 3ten Junius 1651, ertheilter Lehn-Brief.

Von Gottes gnaden Wir Augustus Herzog zu Braunschweg und Lüneburg, alß der ältiste vor vnß vnd die hochgeborne Fürsten, Herrn Christian Ludewichen vnd Herrn Georg Wilhelm vnd J. J. L. L. Gebrüdere, Vnsere respective freundliche liebe Vettern Söhne und Gevattern, thun Kund hiermit für Vnß, Vnsere Erben vnd Nachkommen gegen Jedermänniglichen, bekennen daß wir alß jetzieger Zeit Regierender Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg zu einem rechten Erblich Mannlehn belehnet haben und belehnen in vnd Krafft dieses Briefes, den Hochwürdigen, Hochwohlgebornen, Vnsern besonders lieben Freund vnd getrewen Herrn Wilhelm Leopolden, des heil. Römischen Reichs Grafen zu Regenstein und Tettenbach Frey- und Panier Herrn zu Genobitz St. Iohannis Hierosolymitanie Ordens Rittern vnd Commendatorn

datorn zu Kleinöls, der Röm. Keyserl. Mayt. geheimbten vnd Hoff Krieges=Rath, wie auch Ihrer Hochfürstl. Durchl. Leopold Wilhelms Erzherzogs zu Österreich, geheimbten Rath vnd respective Oberl. Hoffmeistern vmb dero von den Herrn Graffen wegen Vnsers Hochfürstl. Hauses gehabten vielfältigen Mühewaltung vnd demselben erweisenen Freundschafft, Imgleichen auch deßelben Bruder und zween gebrüdere benandlich, Gottfrieden vnd Georg Siegmunden nachgelaßene Söhne vnnmündige Vettern, alß Hans Eraßmußen, Herrn Gottfried Wilhelmen, Hans Christoffern vnd Otten Friedrich vnd Herrn Georg Sygißmunden alle Graffen zu Reinstein vnd Tettenbach, vnd deren Männliche leibeß lehenß Erben in absteigender Linien vermöge des zwischen Vnserm Hochlöbl. Fürstl. Hause vnd obwohlgedachten Herrn Graffen am 28ten December des 1644sten Jahres aufgerichteten Receßes mit nachfolgenden Dörffern vnd Stücken, alß den Dorffschafften Westerhausen, Warnstedt, Wedderschleben, Thal vnd Neinstedt, den großen teichen bey Westerhausen, auch mit aller solcher Dörffer, guther Nutzung vnd Gebrauch, Hoch- vnd gerechtigkeiten, Vber vnd nieder gerichten, Jagten vnd Zubehör, Imgleichen mit den nachfolgenden Zehendten, alß den Zehendten zu Heymburg, Elbingerohde, Stiege, Haßelfelde, Westerhausen, Wedderschleben, Warnstedt, Hüttenrode, Blankenburg, Jedoch daß dieser Zehendte zue Blankenburg bey dem Amte

vort-

vorthin vnperturbiret verbleibe, biß die Hauptsache zwischen vnsern Fürstl. Hanse Braunschweig Lüneburg und dem hoch Stiffte oder nunmehr Fürstenthumb Halberstadt, oder dem Herrn Graffen zu Regenstein vnd Tettenbach zu gute oder rechte außgeführet. Ferner belehen wir auch Ihne den Herrn Graffen vnd seine mitbeschriebene, zu noch mehrer Bezeigung Vnserer gegen denselben obbemelter meriten halber tragenden Affection würcklich, mit dem halben theil deß Hauseß Westerburg, sambt allen zu solcher Helffte gehörigen Dörffern, Hoheit, Ober- vnd vntergerichte, Jagten, Diensten, Zehendten, Holtzungen vnd allen andern pertinentien, imgleichen auch mit dem größestentheile deß Thalischen Forstes, welcher auf einer Seiten der Bode nach dem Fürstenthumb Anhalt vnd Stiffte Quedlinburg gelegen, wiederselbe in seinem Bewerke begrieffen, gleichermaßen, mit dem kleinen Thalischen Forst, welcher dieserseiten der Bode nach dem Thale gelegen mit nachfolgenden Bergen, nemlich den Borthhamßberge, Hundeßsünke, Fühleholle, Winzenburg, Grebe, Zielersheу, Roßtrap, Kindthall, Lüdersberg, Entenstieg, Kothbach, Claußholtz, Holwey vnd dem Sonnenberge so beym Dorff Thal gelegen, Fernerß auß dem Altrödischen Forst, dem Laubthael, Schlackenborg, großen vnd kleinen Klorenberge, Wiederteufferey vnd dem Brandholze mit allerselbigeß berge, so weit die in Ihren bezircke begriffen Herrlichkeit, Hoheit,

 Forst-

Forstgerichtbarkeit, jure lignandi, venandi auch allen andern rechten vnd nutzen, wie dieselbe genennet werden möchten, deren sich der Herr Graff vnd seine Mitbelehnte frey ohne Vnsere vnd Unserer nachkommen Hinderung gebrauchen sollen vnd mögen, vnd dann vber dieß weiter an denen Oertern, da der Herr Graff an beyden seiten der Wäßere vnd deren Ufers besage Vergleichs daß territorium allein hatt demselben alle Nutzbarkeit deß Waßerß vnd also auch der Fischereyen dem Herrn Graffen vnd mitbelehnete allein, hingegen derer örthern da Vnser Fürstl. Haus Braunschw. Lüneb. an der einen; der Herr Graffe aber an der ander seiten der Vffere daß territorium haben einem jeglichen theile auff seiner seiten die hoheit vnd waß davon dependiret alleine vorbehalten, die Fischerey aber beyden theilen insgemein, jedoch waß in gemelten Forsten, Bergen, Thalen vnd Waßern Einen oder mehren privatis, eß sein gantze Dörffer oder particular Personen, adell oder unadell, vor Gerechtigkeit an ganzen Gehöltzen, Hude, Trift, Weide, jure lignandi oder sonsten zustendig sein möchten, dabey verbleiben auch billig gelaßen, vnd darinnen keineß weges turbiret werden sollen, Sonsten sollen auch die Reinsteinsche Lehenschaften, die in dene dero erloschenen Fürstl. Braunschw. Wolffenbüttelschen Linie von dem Stifte Halberstadt Anno 1592 am 13ten Augusti ertheileten Reinsteinischen Lehenbrieffe specificiret, oder auch sonsten auß andern

genug=

genugsamen Documenten vnd Vhrkunden alß zu den Reinsteinschen anseiten Halberstadt prätendirten Lehenschaften, Erbenzinß vnd Zinßgütern gehörig, Von dem Herrn Graffen uf gebührlicheß erfodern wie Rechtenß bescheiniget vnd bestercket werden müste, bey dem Herrn Graffen vnd deß eben mit beschriebenen denen besitzern, wie hergebracht Krafft dieser Vnser beliehung, fürterß vmbverhindert zu conferiren verbleiben, Waß aber im besagten Halberstädtischen Lehenbriefe nicht enthalten, oder von mehr wollermelten Herrn Graffen als zu denen Rheinsteinischen-Halberstädtischen Gütern gehörig obberührtermaßen wie Rechtenß nicht bescheiniget noch bestärcket werden müste, daran Vnß vnd Vnserm Fürstl. Hause Braunschw. Lüneb. alle vnd jede deren jura vnd Befugnüßen reserviret vnd vorbehalten sein, Darentgegen der Herr Graffe vnd seine mit belehnete vnd Ihre leibeß lehenß Erben Vnsere getrewe lehen Graffen sein sollen vnd wollen, Vnsere besteß thun vnd befürdern, schaden vnd arges aber nach Vermügen warnen vnd wehren, selbige Güter verdienen vnd auff gedeßmahlige begebende Fälle, den Lehenmann Rechte folge vnd lehenß Pflichte thun vnd abstatten, wie ein Lehnmann seinen Lehnherrn Daß zu thun vnd zu leisten schuldig vnd sich solcheß nach Lehenß-Rechte vnd gewohnheit eignet vnd gebühret,

Inmaßen Vnß hierüber der Herr Graff seinen revers außgestellet vnd Eydeß Pflicht abge-

abgeleistet, Alles getrewlich vnd ohn gefehrde. Deßen in Vrkund haben wir diesen brieff mit eigener Hand vnterschrieben, vnd vnser Fürstl. groß-Insiegell daran hengen laßen;

So geschehen vnd gegeben in Vnserer Vestung Wolffenbüttel am dritten Monathßtage Junii, deß Eintausend Sechßhundert Ein vnd Funffzigsten jahreß.

Nro. IV.

Der von den Grafen Ernst und Caspar Ulrich von Blankenburg-Rheinstein, der Stadt Blankenburg gegebene, von den Herzogen Henrich Julius, Friderich Ulrich und zuletzt vom Herzoge August von Braunschweig-Lüneburg, den 11ten Merz 1652 bestätigte Gnaden-Brief.

Von Gottes Gnaden Wir Augustus Herzog zu Braunschweig- und Lüneburgk ꝛc. Thun kundt und bekennen hiermit für Unß Unsere Erben und Nachkommen gegen männiglichen offenbahr bezeugendt; Alß nach dem gnädigen Willen Gottes des Almächtigen unlengst der Hochgebohrner Fürst, Herr Wilhelm Herzog

zu Brunßwyg und Lüneburgk ꝛc. Unser freundt- licher lieber Vetter hochseligen Andenckens ohne Männliche leibes Lehens Erben todes ver- fahren, dahero Ihr Hochsel. Liebd. erledigte Graffschaft Blankenburg jure succeſſionis auf Unß und den Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Friederichen, Herzogen zu Brunß- wyg und Lüneburg ꝛc. Postulirten Coadjutorn, des Stifts Ratzeburg erwehlten Thum Probsten des Ertz-Stifts Bremen ꝛc. Unsern freundlichen lieben Vettern Brudern und Gevattern, recht- lich devolviret und verstammet und darauf nach abermähligen Hochseligen Ableiben, jetzt Hoch- ermelten Herzogen Friederichen Liebd. zwischen Unß und des Hochgebohrnen Fürsten Herrn Christian Ludwigen, Herzogen zu Brunßwyg und Lüneburg ꝛc. Unsers freundlichen lieben Vettern Sohns und Gevattern Liebd. alß Successorn durch einmüthigen am 17ten May Anno 1651 zu Braunschweig getroffe- nen Vergleich Unß die Graffschaft Rheinstein- Blankenburg zu kommen, die Wir auch ver- mittelst, Innehmung gewöhnlicher Erbhuldi- gung zu würcklichen Besitz apprehendiren laßen und dann die Ehrsame, Unsere liebe getreue Bürgermeister und Rath vorgemelter Unserer Stadt Blankenburg, Unß ein Privilegium und Ordnung so Ihnen und gemeiner Bürger- schafft daselbst von weylandt Ernsten Bothen und Caspar Ulrichen Gebrüdern Graffen und Herrn zu Rheinstein und Blankenburg seit Anno Ein tausendt Fünff hundert Sechs und Sech-

Sechzig gegeben und mitgetheilet, und von dem Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten Herrn Heinrich Julio postulirten Bischoffen des Stifts Halberstadt, Herzogen zu Brunßwyg und Lüneburg ꝛc. Unsern Freundtlichen lieben Vettern Hochseligen Gedächtnüß in Anno Neun und Neunßig den dreysigsten July, wie auch von dem Hochgebornen Fürsten Herrn Friedrich Ulrichs Herzogen zu Brunßwyg und Lüneburg ꝛc. Unsern freundtlichen lieben Vettern Liebd. Anno Ein Tausend Sechs Hundert und dreyzehn am zwey und zwanzigsten Octobris und endtlich von Hochernandt, Unsers freundlichen vielgeliebten Vetters Herrn Wilhelms Liebd. am 23ten Octobris 1637 confirmiret und bestätiget worden, unterthänigst fürtragen und darneben bitten laßen, daß Wir Ihnen daßelbige, alß itzo ihr unmittelbar gnädieger und Regierender Landesfürst auß Gnaden von neuen concediren und confirmiren und bestetiegen möchten, und Wir Unß nun allewege Unserer getreuen Unterthanen frommen und Wohlfahrt gnädiglich haben angelegen seyn laßen, dieselbe auch vielmehr mit Gnaden zu befördern, alß Ihnen einßiegen Abbruch und Beschwer von neuen zuzufügen gemeint seyn;

So haben Wir gemeltes Unsers Raths und Bürgerschaft zu Blankenburg ziemlichen Bitte angesehen und Ihnen solch Privilegium und Ordnung von neuen gnädiglich concediret, confirmiret und bestätieget, thun auch solches, gegeben,

ben, confirmiren und bestätiegen Ihnen, dieselbiege hiermit und in Krafft dieses Briefes, derogestalt, wie es in unterschiedlichen Articuln hernach folget.

Zum Ersten wollen Wir unsern Unterthanen, den Bürgern, Inwohnern und ganzer Gemeine, so das Bürgermahl in unser Stadt Blankenburg haben und gewinnen, Ihre Holzgemeine, mit sambt den Acker und Wiesen, so dazu gehören, wie sie die Bürger es von Alters her gebraucht, ferner zu Nutz und Frommen, gnädiglich fortan gönnen, sambt der Gemeinen Trift und Weyde, und waß sonsten die Gemeine und Bürgerschaft vor Nutz erbauen (welches aber jederzeit ehe und anders nicht, dann mit unsern Vorwißen und gnädigen Willen geschehen soll) darbey wollen Wir Sie, so viel Wir von Rechtswegen schuldig, schützen und vertheidigen, weil aber verschiedener Jahre der Rath zu Blankenburg einen ziemlichen Ort von solcher, der Gemeinen Holzung zu Behueff der Gemeinen Stadt Ziegelhütten in Geheg genommen, und darauß zwischen den Rath und Bürgerschaft großer Mißverstandt und Wiederwillen entstanden, welches durch Graff Bothen seit Anno Ein Tausendt Fünf Hundert Achtzig und Acht, unter Ihnen also vertragen und verabscheidet, daß hinführo der Rath auß der Gemeine Holzunge noch uff den Ziegelheye kein Holz verkauffen solle,

solle, es wäre dann solches zuforderst durch die Bürgerschaft und Gemeine gewillieget, auch durch unpartheyische Leute durchgangen taxiret und keinen frembden, besondern der ganzen Bürgerschafft, Reichen und Armen unpartheylich das Malter um Vier Mariengroschen verkaufft und also die Rathspersohnen das Holz und deßen Nutzung nicht zur Ungebühr an sich ziehen und die arme Bürgerschafft nachsehen lassen soll;

Alß wollen Wir daß es bey solchen Vertrage und Abscheidt nochmahls bleiben und der Gemeinen Bürgerschafft daselbst, dasjenige waß derselbe buchstäblich vermag und mitbringet vom Rath zu Blankenburg ohne Uffsatz und Weigerung jederzeit wiederfahren soll, wie denn auch der Rath die Ziegelsteine keinem auswendigen oder frembden, sondern allein den Bürgern und Einwohnern hinführo verkauffen soll, es währe denn daß der Rath dieselbe zufoderst den Bürgern öffentlich zu Kauffe angebothen hätte und derer Keiner wäre, so sie bedürfte und kaufen wolte, damit also die Stadt desto mehr gebauet und gebessert und sonderlich die Strohdächer davon ferneres Noth zu befahren, abgeschaffet werden und nicht von nöthen seyn möge;

Zum Andern wollen Wir Ihnen hiemit gnädig nachgeben, und zugelaßen haben, daß Sie

Sie in der Gemeine Stadt-Holtzung, so weit sich ihre Gemeine erstrecket, wie Sie bishero gethan, einen Förster, der Unß beeydiget, und von Unsern Oberförster dependire und sich der Holzordnung gemäß verhalte, haben und halten mögen;

Zum Dritten nachdem unsere Unterthanen die Bürger und Einwohner zu Blankenburg, fast schwere Trifft und Weyde haben, so wollen Wir zu Beßerung ihrer Nahrung hiermit in Gnaden gönnen und nachgeben, daß Sie ihr Jung und Güste Vieh den Sommer über durch einen sonderlichen Hirten hüten und in gedachter Holzung, an Ihnen gelegenen Unß und den Unseren unschädlichen Ort einen Zaun darin das Vieh bewahret und die Berge zu steigen verschonet seyn mögen, machen laßen, Jedoch daß Sie die jungen Lohden verschonen und dieselben Vermöge Unser Holz Ordnung und Landgebrauch hegen,

Zum Vierten daß Ellern Holtz für den Bruche, so sie auch lange Zeit allbereits gehabt, soll der gemeine Bürgerschafft, wie auch Ihren Nachkommen zu gemeinen Nutz, Erbauung Kirchen, Schulen, und waß sonsten der Gemeine nötig fürfelt, forthan behalten, alß wenn es han soll es niedergeschlagen, den Bürgern und keinen andern das Malter

in Gemeinen um Vier Marien Groschen verkaufft und gelaßen, solch Geldt auch zu gemeinen Nuß angewendet und deßwegen mit den Gemeinen Herrn richtiege Kerbhölzer gehalten, auch den Bürgern, wie von Alters hero die Latten zu ihren Gebeuden darauß gefolget werden;

Zum Fünften nachdem zum oftermahlen in unser Stadt Blankenburg beydes uff den Straßen und in den Häusern, durch muthwilliege Gesellen viel Frevels und Gewalt verübet wird, So wollen wir hiemit dem Rath die Macht geben und zugelaßen haben, daß sie dieselbe friedbrecher und Waldenbenger angreiffen und in ihre Gefängniß einziehen, auch um begangenen Frevel und Verwirkung nach der Sachen Gelegenheit bürgerlich straffen mögen. So aber die Verwürckung Peinlich oder Kempffer sollen sie denselben Unß oder denen so Unsere Landes-Fürstliche Regierung an Unsere Statt daselbsten verwalten in Unsere Gewalt stellen und überantworten, und soll sich desfals des Raths Gebiethe biß an die Pfeiler erstrecken; Solche des Raths eingenommene Strafen aber, sollen für Amtmann und Befehlhaber allda von dem Rathe Jährlichs neben anderer Einnahme der Gemeine zu gebührlicher Zeit berechnet werden;

Zum Sechsten haben Wir dem Rathe nachgegeben und zugelaßen, daß Sie zu gemeiner Stadt-Nothdurfft und Besten, und in dem Stadt-Keller frembd Bier und Wein einziehen und ausschenken mögen, Jedoch so fern Sie die Stadt mit guten Wein und frembden Bier versorgen, und den Kauff nicht so übermäßig und unbillig setzen und soll sonsten kein Bürger daselbst Wein noch frembd Bier schenken; Im Fall aber der Rath untüchtig Wein oder Bier einziehen oder auch daß Geträncke zur Ungebühr bezapffen und verfälschen laßen, (worauff der Schenke daßelbe nicht zu verstatten, noch selbst zu thun beeydiget werden soll) oder auch zu hohen und unbilliegen Kauff nach gestalt des Einkaufs setzen werden, alß sollen die so an unser statt Unsere Landes Fürstliche Hohe Regierung daselbst verwalten nicht allein gebührendt, ernstlich einsehen, und Straffe darüber thun, sondern Wir behalten Unß auch auf solchen Fall bevor, einen oder mehr andern daselbst Wein und frembd Bier zu schencken nachzugeben und zu erlauben; Wir laßen auch hierneben dem Rathe zu, daß sie diejenigen so sich in Stadt Keller muthwillig und strafbahr bezeigen, Jedoch so fern die That nicht Peinlich und in die hohe Gerichte gehörig (uff welchen Fall die Thäter Unß zur Straffe zugebracht werden sollen) strafen mögen, und soll der Gewinn des Kellers und die darin fallende Straffen

Jährliches von Rathe der Gemeine für Unsere obbemelte Befehlhaber aldar neben andern berechnet werden;

Zum Siebenden wollen Wir dem Rath bey ihren Eydespflichten auferlegt und eingebunden haben, uff alle Bosheit und Unrecht, so sich in der Stadt Blankenburg mit Gotteslästerung, falscher Elen, falscher Maaße und Scheffel, leichten Gewichten oder ungleichen unbilliegen Kauffe an Brodt und Bier oder sonsten in allerley Handthierung zutragen mögten, getreue, fleißige und unnachläßiege Uffsicht zu thun, auch einer jeglichen Waare billiegen Kauff zu setzen und sollen sie alle hierin sich zutragende Verbrechungen, wofern die nicht Peinlich, zu straffen bemächtieget, Im Fall aber der Rath hierin der Gemeine und Armuth zu Nachtheil säumig und nachläßig befunden würde, anderer Unserer Anordnung gewertig seyn,

Zum Achten wollen Wir Ihnen und der ganzen Gemeine alle ihre Gemeine Trifften und Weyden, wie Sie die vor Alters her und noch jetzo im Gebrauch haben, in Gnaden gönnen, nachgeben und gestatten;

Zum Neunten wollen Wir auch Unsere Bürgere und Gemeine daselbst mit keinen neuen Diensten und Bürden, dann was Sie weylandt unsern Lehen-Graffen zu Rheinstein und Blankenburg von alters her pflegen

gen zu thun, beladen, sondern Sie dabey forthan in Gnaden lassen; daßelbe auch fürters also Unß ebenmäßig zu leisten von Ihnen gewärtig seyn;

Zum Zehendten wollen Wir außerhalb Unserer Räthe und Führnehmen Diener, Niemand in der Stadt befreyen und sollen Unsere reisiege Knechte und ander Gemein-Gesinde, die sich in der Stadt besetzen, sich des Raths gehorsambs und Befehls zu geleben, gleich andern Bürgern, gehalten und schuldig seyn.

Zum Eilften was der Rath mit Unsern oder Unser Beamten daselbst für wissen und Zulassung, für gute Ordnung machen und setzen, es sey mit Wirthschaften, Kirchgängen oder uff andere Wege ꝛc. wie die Namen haben mögen, daß sollen Unsere Bürgere, Gemeine und alle Einwohner unserer Stadt Blankenburg, so dem Rathe ohne Mittel unterworffen, bey der darüber gesetzten Pöen halten, Jedoch, daß solches Unsern ausgelassenen Verlöbnüssen, Hochzeit, Kindtauff, Begräbnüssen Landt und andern dergleichen Ordnungen gemäß sey, und davon nicht zuwiederlauffe;

Zum Zwölften wollen Wir für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, daß der Bürgermeister und Rath, wann Wir einen

in der Stadt Blankenburg greiffen, und gefänglich einziehen lassen wollen, uff vorgehende Anzeige Raths=Persohnen und Diener, alten Gebrauch nach, allewege dazu verordnen solle.

Zum Dreyzehenden, Nachdem Unsere liebe Getreuen, die verordnete Raths=Persohnen ihres Ambts halben, dazu Sie unß geschworen seyn, offt und männigen Tag daß Ihre versäumen müssen, So haben Wir dagegen Ihnen und Ihren Nachkommen die Gnade erzeiget, wann Sie Rathswegen zu thun haben, und beyeinander seyn, oder wie sich das nach Gelegenheit zutrüge, daß alßdann der Regierende Bürgermeister an dem ausgewiesenen und gegeben Orth, der vermahlet, vereinet und versteinet ist und mit angezeigten Nutz ihr bleiben soll, Fische und Krebse in der Bude (doch daß Sie darüber nicht schreiten, wie auch nichts destoweniger durch die Unsern allda fischen und krebsen lassen mögen) fahen zu lassen, Macht haben soll.

Zum Vierzehenden, damit sich keiner so zu Unsern Rathhause erwehlet, dessen mit Fug beschwere, so wollen Wir denen zween Raths=Persohnen, so abkommen und ihre Zeit, wie gebräuchlich auß gesessen, einem jeden, damit sie ihres geschwornen Ambts desto fleißiger warten, ein Ehrenkleid vom Raths=

Rathhause zu geben vergünstiget haben, dazu drey Brausteuer alß zwölff Thaler innebehalten und allewege unß abziehen sollen, doch auch mit diesem Bescheide, daß Sie vor solch Geldt das Kleidt machen lassen und Unß zu Ehren tragen sollen, wo nicht, wollen wir es ferner zu geben unverbunden seyn; Und wann nun also der regierender Bürgermeister, neben seinen zugeordneten ein Jahr gesessen und sich ihre Verwaltung geendiget, So soll nun hinführo der alte Rath ihre Rechnung uff Trinitatis, weil sie alßdenn, dem alten Gebrauch nach, abgehen, schließen, und nicht allein Unß von Unserer zustehenden Einnahme, sondern auch den Gemeinherrn und einen Außschuß von der Gemeine in Beyseyn unserer Räthe oder Heübt-Ambtmanns und Befehlhabere aldar und deß neuen Raths von allen Einnahmen, es seyn Straffen, Bürgermahl, den Keller, Zinsen, Renten, Holzungen, Thürnen, Gerade und Heer-Gewette und wie das alles Nahmen haben mag, richtige, klahre und unsträfliche Rechnungen thun, damit wir alß die Obrigkeit, und dann die Gemeine sehen und wissen mögen, wie denn Gemeinen Nutzen allewege fürgestanden werde.

Zum Funfzehenden, Nachdeme Unsere Stadt und die ganze Gemeine offt Mahlens halber Noth leiden und Mangel

 haben,

haben, und mit Unsern Mühlen in truckenen Jahren, auch wann es frostig ist, nicht mögen alle befördert werden, So haben wir um Gemeinen Nutzen willen, auch zu Beförderung armer Leute für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, dem Rath zu Blankenburg und ihren Nachkommen an einen gelegenen Orth in Unsern Ambt Blankenburg ein Wind-Mühle zu bauen vergünstiget, und nachgegeben, die Sie also Unsern Mühlen ohn Schaden nach ihren Willen und Wohlgefallen zu gebrauchen haben sollen;

Zum Sechzehenden, Nachdem sich auch unsere Bürgere des Brauens befleißiegen, und gute Bier alldar fallen, so wollen Wir, daß der Rath bey ihren Pflichten und Eyden über der Brau-Ordnung halten und darauff sehen lassen solle, daß keiner dieselbe überschreiten, sondern waß Sich gebühret zu brauen thun und wann solches geschiehet, wollen wir für Unß und Unsere Nachkommen, ihnen hiemit in Gnaden versprochen haben, daß in Unsern Dörfern und Schenken, noch uff Hochzeiten oder Gesellschaften und Fröhligkeiten der Bürger und Bauern daselbst, und dann längsthero kein frembd sondern Blankenburgisch Bier soll getruncken werden, damit also auch darunter Unsere Zinse und Mühlen Nutz nicht geschwächet, noch dem Rathe und Bürgern an Pfannen-

Gelde

Gelde und Nahrung etwas abgebrochen werden möge. Würde auch ein Brauer sein Bier muthwillig verderben, der sol nach der Brauer Ordnung darumb gestraffet, auch keine frembde Biere für Unsern Thoren zu Blankenburg zu schenken gestattet werden.

Zum Siebenzehnden sollen sich die Fleischer in Unserer Stadt Blankenburg allewegen befleißiegen, daß Sie tüchtig, gut und kein kranck oder preßhafftig Viehe überkommen und zu feilen Kauffe schlachten, und uff den Fall Sie darin richtig und geflissen befunden werden, So wollen wir damit Sie nicht in Schaden gerathen, nicht gestatten, daß in unsern Dörfern, Timmenrode, Wienrode, Katzenstedt und Hüttenrode feilschlächter, so fleisch zu kauffe haben, seyn und geduldet werden sollen; Eß soll aber der Rath ein erstliches Auffsehen haben, daß Sie gedachten Fleischer, nach laut Brieffe und Siegeln, so ihnen von obgemelten Graffen zu Rheinstein und Blankenburg für Jahren gegeben, und andern umliegenden führnehmen Städten gleichförmig und gemäß verhalten, fürnehmlich soll der Rath alle Mitwochen und Sonnabendt die Gemeinherrn und einen Raths-Cämmerer in die Scharren oder der Fleischer-Häuser unverwarnet schicken, das geschlachte Vieh besichtiegen und den völliegen Werth fürs

Pfundt an eine Taffel schreiben lassen, zu männigliches öffentlicher Nachrichtung; desgleichen sollen Sie uff die Becker gute Auffsicht haben und, wie hiebevor bey der Graffen Zeiten geschehen, Ihnen in Jeder Wochen, oder sonsten nach Befindung der Gelegenheit, mit allen Fleiße Semmel und Brodt nachwegen und nach der Ordnung so wir Ihnen zustellen lassen, das Gewichte des Brodts richten lassen und wo jemalß Brodt zu leichte und untüchtig befunden, denselben in gebührliche Straffe nehmen und also darin Unordnung verhüten und jederzeit abschaffen;

Zum Achtzehenden, nachdem von wegen des Eisen und Bauholzes zur Stadt viel ein- und Ausfahrens geschicht, So wollen Wir, daß alle Sonnabendt ein Wochen Marckt in Unser Stadt Blankenburg gehalten werde, dahin wir auch Unsere Unterthanen von den Dörffern darumb, so Korn und anders zu verkaufen, weisen und bescheiden lassen wollen, solches soll auch immer und ewig also bleiben und gehalten werden, uff daß ein jeder um seinen Pfennig, waß Ihme von nöthen, uff sothanen Marckt-Tage bekommen möge. Eß soll auch kein Vorkäufer keuffen, so lange das Zeichen vom Rathhause ausgestecket, bey Straffe einer Marck, so ofte es geschiehet;

Zum

Zum Neunzehenden, da einer oder mehr sich mit eigener Gewalt freventlich mit Hand oder Munde an Unsern Rathe allda vergreiffen, oder sie mit Unwahrheit zu rede setzen würde, dieselbige, wo Sie Bürger seyn, sollen ihres Bürgermahls daselbst verlustig, und sonsten ernstlichen Einsehens und Straffe von Uns gewertig seyn; Wo aber Mangel beym Rathe gefunden würde, darüber wollen wir, auf des einen oder andern ordentliche Klage und Anzeige richten, auf daß sich auch Niemand Unserer Stadt Blankenburg über den Rath daselbst mit Fuge zu beklagen, Alß würde Ihnen mit Straffen und Büßen zu viel ufferleget, So soll gedachter Rath sich gegen einen Jeden in unterschiedlichen Fällen verhalten, wie folget.

Zum Ersten, Wer an Sonn- und Feyertagen unter den Predigten und öffentlichen Gottesdienst zu Morgens und Vesper-Zeiten uff dem Marckte oder Kirchhoff spazirend oder beym Brandtewein und andern Gesöffen vor und unter der Predigt befinden wird, der soll den Rathe mit Sechs Groschen und in den Armen-Kasten mit drey Groschen verfallen seyn;

Zum Andern, So jemand auß Frevel oder Trunkenheit den Namen Gottes lästert oder mißbrauchet, der soll dem Rathe eine halbe Marck büßen und Sechs Groschen in den Armen-Kasten geben;

Zum Dritten, so Jemand auf den Rathhause Gewalt übet und seine Handt an Jemand legen würde, darauß Blutrust zu beweisen, der soll dem Rath zehn Gülden büssen, oder Unsere Stadt Zehen Jahr meiden, da sich aber jemandt unhöfflich zu tanzen und die Jungfrauen zu verdreyen, oder grobe Schandbahre Worte zu führen, desgleichen mit unzüchtiegen Geschrey und Tumult eine Unlust anzurichten unterstünde und darin schuldig befunden, der soll dem Rathe zween Gülden büßen, und alle gezogene Gewehre (außerhalb die damit kempfen, Wunden geschlagen, die Unß gebühren, welches Wir auch zu straffen haben) sollen dem Rathe verfallen seyn;

Zum Vierten, Wer im Rathskeller Gewalt übet und den Frieden bricht, soll dem Rathe (wofern es nicht Peinlich und in die Hohe Gerichte gehörig ist) Zehen Gülden büssen, oder Zehen Jahre die Stadt meiden;

Zum Fünften, wer den Straßen- oder Hauß-Frieden bricht, es geschehe mit Hand oder Mund, der soll dem Rathe Fünf Gülden büßen, ist aber der Schade kempfferig, so soll der Thäter uff Unser Schloß überantwortet werden;

Zum Sechsten, Nachdem offtmals frembde und auch Bürger Kinder bey Nacht-schlaffender Zeit mit Pfeiffen und Trummeln auch schandbahren Worten, Geberden, unzüchtigen Liedern und großen Geschrey uff den Strassen sich finden lassen, solchem Muthwillen zu steuren; So wollen Wir dem Rath zu Blankenburg für Unsere Nachkommen die Macht und Gewalt gegeben haben, welchen Sie vorberührter That befinden, denselben in ihr Gefängnüß einzuziehen, damit ein Jeder nach seinen Verbrechen gestraffet werde;

Zum Siebenden, Wer im Raths Keller, Wirths- oder Bierhäusern, ümb Geld spielend befunden, der soll Unß zween Gülden, und dem Rathe einen Gülden geben, und der Wirth soll mit gleicher Straffe, Unß und dem Rathe verfallen seyn;

Zum Achten, Wer in Ehebruch befunden, derselbe soll uff Unser Schloß überantwortet werden, da sich auch ein lediger Ge-

Geselle oder Knecht, zu einer Magdt in Unehren finden würde, Solches wollen Wir Unß zu straffen, wie es Unß auch ohne Mittel gebühret, fürbehalten haben,

Zum Neunten, Wer Hauß- oder Straßenkehrig in den Bach schüttet, soll dem Rathe einen halben Gulden büßen, so offte er oder sein Gesinde darüber befunden.

Zum Zehenden, Wer in eines andern Garten unehrlich befunden, alß das er Obst nimbt, oder Graß schneidet, soll Unß zween Gülden und den Rath einen Gülden büßen; da aber einer die Straffe nicht zu geben hat, der soll dieselbe Unsere Stadt und Herrschaft drey Jahrlang meiden;

Zum Eilften, da es sich zutrüge, welches Gott verhüte, daß ein Feuer in eines Bürgers Hause außkähme und so befunden, daß von des Haußwirths Läßigkeit entstanden, der soll Unß Zehen Gülden, und dem Rathe Fünff Gülden büßen, auch nach Gelegenheit der größe des Verursachten Schadens oder begangener Läßigkeit höherer Straffe gewertig seyn,

Zum

Zum Zwölften sollen alle Einwohner Unser Stadt Blanckenburg, ihr verstorben Vieh vor das Tränke-Thor uff den dazu verordneten Orth bringen lassen und da es geschehe, daß jemandt sich unterstünde, daßelbiege ufft die Strassen zu werffen, oder in das Wasser oder an andere Oerther in oder außerhalb der Stadt, derselbe muthwilliger soll dem Rath eine Marck büssen. Man soll hinsort kein todt Viehe mehr aus dem Lintzen-Thore bringen bey gedachter Pöen,

Zum Dreyzehenden, Wo einer in Unser Holtzung, uff Ungebühr befunden, es sey mit gehauen oder Nutzholze, wegzutragen, der soll seines Bürgermahls verlustig seyn,

Zum Vierzehenden, Wer eines andern Pothen oder Weiden abhauet, oder ausrüdet, der soll seines Leibes-Gefahr stehen und soll Jedesmahl darüber erkandt werden was er verschuldet und darumb leiden soll.

Zum Funfzehenden, Wollen wir, daß keiner Unser Bürger ohne Vorwissen und Willen Bürgermeister und Rath hinführo Haußleute bey sich einnehmen soll, bey Verlust seines Bürgermahls, da auch jetzo etzliche Bürger Haußleute, so Unß und

und Unserm Rath noch nicht Eydhaftig, bey sich inne hätten, wollen wir, daß ein jeder dieselben bey obgemelten Pöen innerhalb vierzehen Tagen abschaffen, und von sich thun solle.

Zum Sechzehenden werden wir auch berichtet, daß sich viel Haderns und Zanckens unter den Weibespersohnen zutragen solle, derselben Haderkatzen zu steuren wollen Wir, daß Unser Rath ein fleißig Aufsehen haben solle und welche also befunden, sollen Jeder Part mit dreyen Stiegen-Sack-Leinwandt zur Straffe Unserm Rathe verfallen seyn; oder Unser Stadt Fünff Jahr lang meiden;

Zum Siebenzehenden wollen Wir auch, daß ein Jeder Unser Bürger sein Viehe vor den Gemeinen Stadthirten treiben soll und außerhalb dessen Jemand an seinem Viehe Schaden wiederführe, darüber soll kein Recht ergehen und derselbe über das Unserm Rathe die Straffe geben;

Zum Achtzehenden wollen Wir auch, aldieweil es mit Eröfnung der Thore, desgleichen auch mit den Auf- und zuschließen unordentlich zugangen, daß Unser Rath zween Bürger, die an Thoren näher geses-

gesessen seyn, bestellen solle, welche die Schlüssel zum Thore haben und alzeit, wenn Jemandt zu nachte anklopfet, und sich einzulassen bittet, selbst zum thore gehen und bey der Eröffnung seyn sollen, zuforderst aber fleißig erkundiegen umbsehen, wer, und wie viele, ohne des Bürgermeister Vorwissen nicht, sondern allein wohlbekante, und bey denen keine Gefahr zu vermuthen, einlassen, auch sobald die Thore wiederum verschliessen, desgleichen wenn man Morgens Jemandes außlässet, der gen Halberstadt, Quedlinburg zu Marckte ziehen oder ins Holz fahren will, soll man die Thore allezeit wiederumb zuschließen, und in ein jedes Thor ein Pförtlein machen, daß wohl verwahret sey, damit man dadurch die Fußgehenden auß und einlassen möge und umb derer willen nicht einmal das Thor öffnen dürfte. Alle Ehe-Consistorial- und geistliche Sachen wollen Wir Unß und Unseren Erben gänzlich und zumahln für behalten und offt gemelten Unserm Rath davon gar nichts eingeräumet haben.

Da auch Wir inkünftig eine allgemeine Policey- und Land-Ordnung aufrichten und darin etwas diesen vorgesetzten Articuln zu widerlauffen würde, soll Unß Unser Rath darin zu weichen schuldig seyn, wie wir dann daß

allezeit zu vermehren, zu verbessern und nach Gelegenheit der Zeit und Leuffte zu ändern Macht haben wollen, ganz treulich sonder Gefehrde;

Zu Urkunde haben Wir zu Ende dieses mit eigener Handt unterschrieben und Unser Fürstlich Insiegul wissentlich daran hangen, auch hergegen von Bürgermeister und Rath, Unser Stadt Blankenburg einen Revers-Brieff nehmen lassen.

Geschehen und Geben in Unserer Residentz Veste Wolffenbüttel am 11ten Marty des Ein Tausend Sechshundert und zwey und Funfzigsten Jahres.

Augustus

Hertzog zu Brunswyk und Lüneburg.

Nor. V.

Nro. V.

Gnaden-Brief, so Graf Botho von Blankenburg-Rheinstein, wegen des Gerichts-Zwanges im Jahre 1581 dem Flecken Haßelfelde zukommen lassen, und von denen Durchlauchtigsten Herzogen Friedrich Ulrich, Wilhelm, zuletzt von Herzog Augustus von Braunschweig-Lüneburg, den 11ten December 1652 bestätiget worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus Herzogk zu Braunschweig vndt Lüneburgk ꝛc. Thun Kundt vndt bekennen hiemit, für Vns vndt vnsere Erben. Nachdem die Hochgeborne Fürsten Herr Christian Ludewig, vndt Herr Georg Wilhelm gebrüdere Herzogen zu Braunschweig vndt Lüneburgk ꝛc. Vnsere freundliche liebe Vettern, Söhne, vndt Gefatter, Vermöge deß zwischen Ih. Ih. Liebd. Liebd. vndt Unß den 17ten May Anno Ein Tausendt Sechs Hundert Ein vndt Funffzig getroffenen Vergleichß, die Graffschafft Blankenburg mit aller Hoheit, regalien vndt eminentz, wie auch Schlößern, Häusern, Städten, Flecken vndt Dörffern, soviel Ih. Ih. Liebd. Liebd. daran zugestanden am 8ten Iulii

besagten Jahrß Vnß Solenniter abgetretten vnd gänzlich eingeräumet, vnd darauf die an Vnß verwiesene sämbtliche Diener, Landsaßen, vndt Vnterthanen Geist- vndt weltlichen Standes, eine wirkliche Erbhuldigung geleistet, Kraft deren vndt in Vnserm nahmen dabey geschehener Verheißung eine jede Commun vndt Gilde, so in vorigen Zeiten einige freyheiten erhalten, sich beworben, daß Ihnen dieselben von Unß confirmiret vndt bestetiget werden möchten, vnter andern aber der Rath zu Haßelfelde weylandt Herrn Bothens Grafen vndt Herrn zu Reinstein vnd Blankenburg privilegium vber die vntergerichte sub dato Montags nach Palmarum des Ein Tausendt Fünff Hundert vndt Ein vndt Achtzigsten Jahrs übergeben vndt dabey vnterthänig gebethen, Wir geruheten gnädig, alß Ihr einziger vnmittelbahrer vndt alleiniger Landes Fürst daßelbige nicht allein seines inhalts zubestetigen, Sondern auch die fälle so in die vntergerichte zu rechnen, specivice zu exprimiren, Daß wir demnach vor einß vndt ingemein besagtes Privilegium in seinem ganzen Inhalt bester vndt beständigster maßen aus Landes Fürstlicher macht confirmiret vndt deßen wortliche contenta anhero setzen lassen wie folget:

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog zu Braunschweig vndt Lüneburg, Thun Kundt vndt bekennen hiemit für Unß, vnsere Erben vndt nachkommen, gegen männiglichen offen-

offenbahr bezeugendt, Alß nachdem gnädigen Willen Gottes des Allmächtigen, vnlängst der Hochgeborne Fürst, Herr Friederich Ulrich Herzogk zu Braunschweig vndt Lüneburgk rc. Vnser freundlicher lieber Vetter, Hochseel. andenckenß ohne männliche Leibes Lehnß Erben todes verfahren, daher Sr. Hochseel. Ldl. erledigte Fürstenthümer, Graffschaften vndt Länder jure Successionis zugleich mit auff Vnß rechtlich devolviret vndt verstammet vndt darauf zwischen den gesambten Herzogen zu Braunschweig vndt Lüneburgk Zellischer vndt Dannenbergischer Linien, Vnsern freundlichen lieben Vettern rc. Vndt Unß, alß allerseits Successoren durch einmüthigen Vergleich vndt Successions-schluß Vnß vnter andern die Graffschaft Reinstein-Blankenburg sambt darin belegenen Stadt Haßelfelda rechtlich zugefallen, die wir auch vermittelst einnehmung gewöhnlicher Erbhuldigung, zu wircklichen Besitz apprehendiren lassen,

Undt dan die Ehrsahme Vnsere Liebe Getrewe Burgermeister vndt Rath vorgemelter vnser Stadt Haßefelda Vnß ein Privilegium so Ihnen vndt gemeiner Bürgerschafft daselbst von weylandt Herrn Bothen, vor sich vndt im Namen der damahlß Jungen Herrn Ernsten vndt Martin Graffen vndt Herrn zu Reinstein vndt Blankenburg Sehl. anno Ein Tausend Fünff Hundert Ein vndt Achtzig gegeben vndt von dem Hochwürdigen Hochge

bornen Fürsten Herrn Heinrich Iulio Postulirten Bischöffen des Stifts Halberstadt, Herzogen zu Braunschweig vndt Lüneburgk 2c. Unserm freundlichen lieben Vettern Hochseel. Gedächtnüß, wie auch nachgehends von ob Hochermelt Herzog Friederich Ulrichß Idl. Anno Ein Tausendt Sechßhundert vndt viertzehen am 8ten Iuly confirmiret vndt bestettiget wurden, unterthänig fürtragen vndt daneben bitten lassen, daß wir Ihnen daßelbige, alß itzo ihr vnmittelbahr gnädig vndt regierender Landes Fürst aus gnaden von newen concediren vndt bestettigen möchten vndt dan obgeregte confirmatio sambt dem privilegio von wortten zu wortten lautet wie folget:

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Ulrich Herzog zu Braunschweig vndt Lüneburg Thuen Kundt vndt bekennen hiemit vor Unß, Unsere Erben vndt nachkommen gegen männiglichen offenbahr, Nachdem verschiedener Zeit der männliche Stam weylandt vnserer Lehengraffen zu Reinstein vndt Blankenburgk 2c. nachdem willen Gottes des Allmächtigen gänzlich expiriret vndt also dieselbe vnsere Graffschaft Reinstein vndt Blankenburgk den Hochwürdigen vndt Hochgebornen Fürsten vndt Herrn Herrn Heinrich Julio postulirten Bischoffen zu Halberstadt, vndt Herzogen zu Braunschweig vndt Lüneburgk 2c. vnserm gnädigen vndt vielgeliebten Herrn Vattern Hochseel. alß dem Lehns- vndt Landes Fürsten vndt eintzigen regieren-

den

den Herzogen zu Braunschweig vndt Lüneburgk ꝛc eröffnet vndt heimgefallen, die Sr. Gnaden und Liebd. auch in Besitz gebührlich haben apprehendiren vndt von den Vnterthanen die gewöhnliche Erbhuldigung nehmen lassen vndt also auf vns, alß seiner Sr. Gndl. vndt Liebden ältisten Sohn regierenden Landes Fürsten verstammet vndt verfället, vndt dan vnter denselben vnsere Vnterthanen, die Ehrsame Vnsere Liebe Getreue der Rath zu Haßelfelda ihren Brieff, den Sie von weylandt Graf Bohten zu Reinstein vndt Blankenburgk wohlseel. Gedächtniß über die vntergerichte vndt dazu gehörige gerechtigkeit allda erlanget vndt von Vnserm gnädigen vndt vielgelieben Herrn Vetter Hochseel. confirmiret, vnterthänig vorbringen vndt bitten lassen, daß Wir als itzo Ihrer vnmittelbahrer gnädiger Landes Fürst Ihnen dieselbigen von newen concediren und bestättigen möchten, welche von wortte zu wortte laufen wie folget:

Wir Bohto alß der ältiste vndt itziger Regierender Graff vndt Herr zu Reinstein vndt Blankenburgk vor Vns, Vnsere Erben, auch die Wohlgebornen Vnsere freundliche Liebe Junge Vettern Herrn Ernsten vndt Martin auch Graffen vndt Herrn zu Reinstein vndt Blankenburg, hiemit öffentlich Thun kundt vndt bekennen, alß vndt nachdem weylandt vnsere Löbliche Vorfahren, auch Vnser Herr Vatter Sehl. vndt Christmilder Gedächtniß,

die Ehrsame Vnsere Liebe Getrewe der Rath zu Haßelfelda, in ansehung des Fleckß von den Einwöhnern in vielwege geleisteten trewe damit begnadet, daß der Rath zu Haßelfelda den Angriff vndt die Vntergerichte an ihren Bürgern auch andern persohuen, deßgleichen den Gehorsam-Zwangk im flecken haben vndt zu ewigen Zeiten behalten sollen, welche Sie dan also von voralten Jahren bey Vnsers Herrn Vattern, Vnsers Herrn Bruders Sehl. vndt Christmilder Gedächtniß vndt sowohl auch bey Unser Zeit geruhiglich innen gehabt, besessen, genutzet vndt gebrauchet, ohn männliches Verhinderniß, Weill aber durch Feuer vndt Brandschaden Ihnen die hierüber habende Brieff vndt Siegell zu nichte worden vndt sich der Rath über kurz oder lang hierinnen allerhandt eingriffen vermuthen, dadurch solche von Vnß vndt zuforderst von vnsern Löblichen Vorfahren geschehene vndt wohlgemeinte Begnadigungen abbruch vndt schmälerungen geschehen könnte, So haben sie Vnß mit vnterthäniger bitte angelanget vndt versuchet, Sintemahl vnß, alß den itzigen ältisten vndt regierenden Grafen vndt Herrn zu Reinstein dieses ihres habenden Rechten nicht allein wißentlichen, Sondern sie auch die Zeit über wie wir daß Amt Stiege innen gehabt dabey geruhiglichen gelaßen, geschützet vndt gehandhabet, Sie den gedachten Raht darüber vnsere Briefe vndt Siegell zu geben, vndt solche voralte Begnadigung zu ernewern, als haben wir

ihre

ihre Bitte, vndt in vielwege vnterthäniges geleistetes gemuthe erwogen vndt Ihrem Suchen stadt geben, Vergönnen, begnaden vndt einwilligen hiemit in Kraft dieses Brieffes, Alß daß sie einen in ihre Gefängnüß vndt Haft nehmen mögen vndt den gehorsam Zwangk, sambt allen andern rechten (außerhalb der hohen Gerichte vndt Peinlichkeit in dem Fleck Haßelfelda) wie vor alterß vndt bey vnser Zeit geschehen, haben, behalten, besitzen, frey vndt vngehindert gebrauchen sollen vndt mögen, ohne Vnser Erben vndt männiglichest verhinderniß. Jedoch sollen sie dieselben Begnadungen den Rechten vnd der Billigkeit gemäß genutzen vndt gebrauchen vndt dieselbe in keinerley weise noch wege mißbrauchen, Sondern sich also darin verhalten, alß Rahtß Persohnen in solchen Fällen zustehet und gebühret,

Wir confirmiren Ihnen auch hiemit nochmahlß alle privilegien, Freyheiten vndt Begnadungen so Ihnen von Vnsern wohllöbl. Vorfahren; den Grafen zu Reinstein gegeben, vndt in Gnaden zugelassen, wobey Sie auch jederzeit der billigkeit nach schützen vndt vertheidigen wollen. Vndt weil es andehme, daß der Rath zu Haßelfelda ohne Stadtschreiber nicht seyn kan, derselbe auch nicht allein dem Rathe Sondern vns zu einbringung der steuren dienstwertig ist, welcher auch ie und alle wege dienstfrey gewesen, So verschreiben Wir hiemit Krafft dieses Brieffes das nicht allein der

 itzige

itzige Stadtschreiber, sondern auch seine Nachkommen, so lang die am Dienste seyn, dieß jus der Freyheit haben, behalten vndt ohn männliches Einrede diensifrey seyn sollen; in allermaßen wie eß von alterß herauß, vndt bey Vnser Zeit im Ambt Stiege gebräuchlich gewesen, über welche befreyung vndt alten Löblichen gebrauch wir stette vndt feste halten wollen, Treulich sonder gefehrde, Dessen zu Vrkundt haben wir hieran Vnser gräfliches Insiegell gehänget vndt vnß mit eigenen Händen vnterschrieben. Geschehen und gegeben zu Blankenburgk Nach Jesu Christi vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers Geburt, Tausendt, Fünffhundert im Ein vndt Achtzigsten Jahre, Montags nach Palmarum.

Undt Wir vnß nun alle wege Vnser gehorsamen vndt getrewen Vnterthanen frommen vndt Wohlfahrt gnädiglichen angelegen sein lassen, Dieselbige auch vielmehr mit Gnaden zu befodern, alß ihnen einzigen abbruch vndt beschwer anfügen zu lassen gemeint sein, So haben Wir gemeltes Vnsers Rahtß vndt Bürgerschafft zu Haßelfelde zimliche Bitte angesehen vndt ihnen solch Privilegium von newen gnädiglich concediret, confirmiret vndt bestättiget, Thun auch solches, geben confirmiren vndt bestettigen daßelbige hiemit vndt in Krafft dieses Briefes vndt wollen, daß an Vnser Stadt Unsere Canzlar vndt Räthe, Haubt- vndt Ambt-Leute, welche iederzeit allhie vndt zu Blankenburg

burg sein werden, darüber halten vndt sie dabey ohne schmälerung gebührlich schützen vndt handhaben sollen. In Vrkundt haben Wir zu ende, dieses mit eigener Haudt vnterschrieben, vndt Vnser Fürstl. Insiegell wissentlich daran hangen, auch hergegen von Burgemeister vndt Rath gemelter Vnser Stadt einen Revers-brieff nehmen lassen. Geschehen vndt gegeben auf Vnserm Schloße Harburgk am Drey vndt Zwantzigsten Novembris des Ein Tausendt Sechßhundert vndt Sieben vndt Dreysigsten Jahrß.

Wilhelm,
Hertzogk zu Braunschw.
vndt Luneb. ꝛc.

Insonderheit vndt vors ander verstatten Wir hiemit, daß ermelter Raht ihre jurisdiction in Bürgerlichen Sachen (iedoch alle Ehestreitigkeiten vndt waß sonst von dem jure territoriali vndt Superioritatis dependiret, außbeschieden) exerciren, die Partheyen anfangs in Gute zu entscheiden sich bemühen, oder wenn dieselbe nicht zu erheben, alß dan in prima instantia rechtlich cognosciren, waß Sie vor sich oder durch einraht der Rechts Gelahrten erörttert, wan Dannen an Vnsere Canzley zu Blankeuburgk in gebührend Zeit nicht appelliret vndt darauff keine inhibitio eingekommen, exequiren, wegen Gülten vndt schulden sowohl auff selbstschuldige, frembde

alß

alß Inwöhner vndt deren Gühter, so weit es im rechten zugelassen vndt in Vnser Fürstl. Hof-gerichts-Ordnung befindlich, verhängen vndt nach gelegenheit relaxiren, von den newen Bürgern den Bürgereyd nehmen, Kauff- und andere Contracte über solche Güter, woran Vnser Ambt Stiege nicht interessiret, be-stettigen vndt dem Handellbuch einverleiben, Gebuhrtsbrieffe vndt andere Kundtschaften er-theilen, Ehestiftungen, donationes inter vivos, Testamente vndt andere dispositiones mortis causa auff und annehmen, registriren vndt vollenstrecken, Inventaria verfertigen, vndt einem ieden waß Er ex causa testati vel in-testati rechtmeßiger weise zu fordern vndt sich dazu gnugsam legitimiren kan, der gebühr verhelffen, tutores, wie auch Curatores bono-rum vndt ad litem verordnen, vndt durch ge-wöhnliche tutoria vndt curatoria vermittelst eides bestettigen, über richtige maaß, Ellen vndt gewichte vndt daß es in Iustitia commu-tativa richtig vndt ohn finantz, betrug vndt übersetzung zugehe, halten, die Verbrecher, wie auch die Jenigen so den Sabbath entheiligen vndt vnser dießfalß ausgelaßene Edicta über-tretten, nichts minder die Verächter des Rahts vndt wiederspenstige vndt was sonst in leviori-bus delictis auf dem Rahthause, Rahtskel-ler vndt andern ædibus publicis oder sonst im Flecken mit Haarauffen, schlägerey vndt Blut-rust, dadurch keine Wunden oder Lähme erfol-get, maulstreiche, zugefügten Zehen Bluht'n

ohne

ohne Zahen wackeln, falsche Auffsagung des Vieheß, unzüchtigen muthwilligen geschrey, Messerzuge, ohn jemandes Beschädigung, verbottenem spiel, Lügenstraffen, schelten, schmehwortten, die nicht an freyen ortten oder hohen befriedeten Persohnen heraußgestossen vndt nicht Peinlich geklaget, vorfällt, mit ziemlicher geldbuße oder gefängnüß bestraffet, vndt ehe die incarcerati werden auff freyen fues gestellet, Uhrpfhede abstatten lassen mögen. Wir bedingen gleichwol hiebey außdrücklich, daß jedem Cläger in obigen fällen entweder vor vnserm Ambt Stiege, deme diesfals die concurrentz vorbehalten, oder vor dem Raht zu Haßelfelda zu klagen freystehen, vndt wo die Sache zuerst anhängig gemacht, daselbst auch außgeführet werden vndt also die præventio statt haben, sowohl auch die confirmatio derer über vnbewegliche vndt vnserm Ambte Stiege Pflichtbahren Güter betroffenen Contracte bey Vnserm Drosten oder Beambten daselbst stehen solle.

Vors Dritte geben wir zu, daß gedachter Raht in gravioribus delictis zwart den ersten angriff binnen Mauren vndt Thoren Fleckenß haben vndt gebrauchen vndt, wen es die Nothturfft erfordert, die flüchtigen Thäter aufm fües, auch außerhalb des Fleckenß verfolgen, dies letzte aber nicht alß gerichts Herrn, Sondern alß Ambts Vnterthanen verrichten vndt den bestrickten, es sey die Captur in- oder außer-

außerhalb des Fleckenß geschehen, vber vier vndt zwantzig Stunden nicht behalten, Sondern vnserm Ambte Stiege sofort vndt wohlverwahrlich vberantwortten, auch außer dem keiner Peinlichkeit, vndt waß in dieselbe lauffen thut, oder davon herrühret, sich einigergestalt anmaßen sollen.

Was Vors Vierdte Unsers Fleckens Hasselfelda eigene Holzung vndt deren auffsicht betrifft mag der Raht dieselbe durch ihren Förster zwart nach wie vor behegen lassen, vndt diejenigen so darin über Holzdieberey vndt dergleichen Excesse betretten werden vndt ihrem gerichtszwange vnterworfen seyn, bestraffen, die andern aber müssen Vnserm Ambte Stiege zur Bestraffung angemeldet werden.

Letzlich vndt fürs Fünffte soll es mit dem Feldschaden, so weit die Haßelfeldische Veldtmarck gehet also gehalten werden, daß der Raht durch etliche vndt die Feldtgeschwohrne besichtigen vndt die wahre Bewandnüß vnserm Ambt Stiege hinterbringen, damit dieselbige eingewroget vndt daselbst bestraffet werden mögen.

Gleichwie wir nun unsern officiern vndt Beambten hierüber zu halten vndt waß demselben einigerleyweise zu wiederlauffen möchte, zu verhueten vndt abzustellen Krafft dieses befehlen, Also wollen wir ermelten Raht vndt ihre

ihre Successores dahin angewiesen haben, einen schriftl. revers, daß sie keiner weitern Gerichtbarkeit alß hierin begriffen sich anmaßen, noch Vnserer concession in einige wege mißbrauchen wollen, vnter des Fleckens Siegell vnverzüglich von sich zu geben vndt anhero mitzuschicken.

Des zu Vrkundt haben wir diese Confirmation mit eigener Handt vnterschrieben Vndt daran Vnser Fürstl. Großinsiegell hangen lassen. Geschehen vndt geben in Vnser Vestung Wolffenbüttel am Elfften Decembris deß Ein Tausendt Sechßhundert Zwey vndt Funffzigsten Jahres. 2c.

(L.S.) Augustus, Herzogk zu Braunschw. vndt Lüneb.

Nro. VI.

Nro. VI.

Das von dem Grafen Botho von Blankenburg-Rheinstein, dem Flecken Hasselfelde, wegen einiger Cämmerey-Güter im Jahre 1582 ertheilte, von denen Durchlauchtigsten Herzogen Henrich Julius, Wilhelm und zuletzt vom Herzog Augustus von Braunschw. Lüneb. den 11ten December 1652 bestätigte Privilegium.

Von Gottes gnaden, Wir, Augustus Hertzogk zu Braunschweig vndt Lüneburgk ꝛc. Thun kundt vndt bekennen hiemit vor Unß vndt Unsere Erben daß Wir auß gnädiger Begierde vndt Zuneigung der vnserigen Wohlfahrt vndt auffnahm zubefodern, den Ersahmen Vnsern Vnterthanen vndt lieben Getrewen Bürgermeistern vndt Rath Vnsers Fleckens Haselfelde in der Graffschafft Blankenburg, auf Ihr sonderbares vnterthäniges ansuchen, die von weilandt Herrn Bothen Graffen zu Reinstein vndt Blankenburg, über ein Gemein Brauhauß, wie auch einer Schenken, Mühlen, Teichen vndt Fischerey Anno Tausendt Fünff hundert zwey vndt Achtzig ertheilte, vnd nach ratificirte Belehnung so von Wortten zu Wortten lautet, wie folget.

Von

Von Gottes gnaden, Wir Wilhelm Hertzog zu Braunschweig vndt Lüneburgk, Vrkunden vndt bekennen hiemit, vor Vnß, vnsere Erben vndt nachkommen an der Regierung gegen Jedermänniglichen; Alß nach dem gnädigen Willen Gottes, der weylandt Hochgeborner Fürst, Herr Friedrich Ulrich Hertzog zu Braunschweig vndt Lüneburg ꝛc. Unser freundlicher Lieber Vetter, Hochsel. Gedächtnüß mit Tode abgangen, dadurch die Fürstl. Wolffenbüttelsche Linie gar expiriret, vndt die dadurch hinterlassene Fürstenthümer, Grafschaften vndt Lande auff Vnser gesambtes Fürstl. Hauß Braunschweig vndt Lüneburg aller durch die Göttl. gnade noch übrigen dreyen Lienien jure agnationis et successionis sich erlediget vndt verstammet vndt dahero Krafft deßwegen getroffenen freundvetterlichen Vergleichs, Vnß vnter andern die Gräfschafft Reinstein-Blankenburg an vndt zugefallen, Wir auch derselben possession rechtlich apprehendiren vndt von den darin wohnenden Vnterthanen die Erbhuldigung nehmen lassen, Daß demnach vnter denselben die Ehrsahme, Vnsere liebe Getreue Burgermeister vndt Raht zu Hasselfelda Vnß supplicando vnterthänig vorgebracht, welchergestalt die verstorbene Grafen zu Reinstein Blankenburgk Sie vndt gemeine Bürgerschafft daselbst mit einem Brauhause, wie auch einer Schenken, Mühlen vndt Teichen in Gnaden belehnet, Welchen Lehenbrieff auch der Hochwürdiger Hochgebor-

ner Fürst, Herr Heinrich Iulius Postulirter Bischoff des Stifts Halberstadt, Herzögk zu Braunschweig vndt Lüneburgk rc. Vnser frl. lieber Vetter Hochseel. Gedächtnüß gnädig confirmiret vndt bestätiget, Mit vnterthäniger Bitte, Wir alß itziger Landesfürst demselben zu renoviren, confirmiren vndt zubestättigen in Gnaden geruhen wollen, vndt lautet geregter Brieff von Wortten zu Wortten alß folget:

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich Iulius Postulirter Bischoff zu Halberstadt, Herzog zu Braunschweig vndt Lüneburgk Thun kundt vnd bekennen hiemit für Unß, vnsere Erben vndt nachkommen, gegen Jedermänniglichen offenbahr: Nachdem unlängst der Männliche Stamb weylandt Vnser Lehengraffen zu Reinstein-Blankenburgk, nachdem Willen Gottes des Allmächtigen, gänzlich mit tode abgangen vndt also dieselbe Unser Graffschaft Reinstein vndt Blankenburgk Unß, alß derselben Lehenß- vndt Landesfürsten vndt einzigen regierenden Herzogen zu Braunschweig vndt Lüneburgk, eröffnet vndt anheimbgefallen, die Wir auch in vnsern Besitz gebührlich apprehendiren vndt von den Vnterthanen die gewöhnliche Erbhuldigung nehmen lassen, Undt vnß den vnter denselben Unsere Vntethanen, die Ersahme, vnsere Liebe Getrewe der Rath zu Haßelfelda Ihren Lehenbrieff, den Sie von weylandt Graff Bohten zu Reinstein vndt Blankenburg rc. wohl-

wohlseel. gedächtniß vber das Brauhauß, Schenke, Mühlen vndt Teiche alldar erlanget, vnterthänig fürbringen vndt bitten laßen, Daß Wir alß itzo Ihr vnmittelbarer gnädiger Landesfürst, ihnen denselben confirmiren vndt bestettigen möchten, welcher von Wortten zu Worten lautet, wie folget:

Wir Bohto alß der ältiste vndt jetziger Zeit Regierender Graff vndt Herr zu Reinstein vndt Blankenburg, Vor Vnß, vnsere Erben vndt Erbnehmen vndt die Wohlgebornen Herrn Ernst vndt Martin, auch Graffen vndt Herrn zu Reinstein vndt Blankenburg ꝛc. Vnsere freundliche Liebe Junge Herrn Vettern hiemit öffendlich in diesem offenen Brieffe gegen Jedermänniglich bekennen, daß Wir alß Regierender Herr mit wohlbedachten Muthe durch Bitte willen Vnser Bürger vndt Gemeinheit Vnsers Flecken zu Haßelfelda ihnen zu guete, nutz vndt frommen vndt sonderlichen zu beßerung vndt befestigung Willen deßelben Blekß ihnen gegeben gelassen haben, Inmaßen Vnsere wohlöbliche Vorfahren auch gethan, das Brauhauß, die Taberne daselbst vndt die Möhle vor dem Blek, worauf ihnen aus dem Mühlenteiche an dem Bleke, daß Wasser vngehindert gelassen werden soll, vndt Ihnen, wie vor alters je vndt alle wege gebräuchlich gewesen, der Grabe vnter der Mühle soweit biß an vnser Wasser frey zu fischen vndt zugebrauchen bemächtigt sein sollen, Wie sie dan solches nicht

allein, wie Wir daß Ambt Stiege innen gehabt, also gebrauchet, Sondern also wie von alters herauß damit begnadet gewesen, Deßgleichen auch mit dem alten vndt newen Teiche beim Sichenhause gelegen, welche beyde Teiche Wir Ihnen vor dieser Zeit vor Hanenberges teich gegeben, mit allem nutz vndt Rechte so von obgedachten stücken gefallen mögen, vndt davon fallen könnten, wovon sie auch mit Vnserm Rathe verwahren befestigen vndt bessern sollen daß Blek Haßelfelda, vndt Unß vndt vnsern nachkommen, auch keinem andern nicht der daß Ambt Pfandes weise innehaben möchte, alle Jahr, wen sie von Unß gefodert, dauen Rechenschafft thun.

Geschehe auch, daß daßelbe Bleck Haßelfelda also gut gebessert würde, daß es dem Rathe daselbst nutz vndt gut sein dauchte, das Sie die Taberne selber wolten vorstehen vndt haben, daß Sie mögen thun wen sie wollen, daß sollen Wir, Vnsere Voigte, noch die Gemeinheit, noch niemandt von Ihrentwegen in keinerley weise ohn alles gefehrde Sie verhindern, wan daß soll ihr guter Wille sein, auch haben wir Ihnen die Gunst vndt willen gethan, vndt geben, wer daselbst zu Haßelfelda auf dem seinen Bergfriede bawen wolte vndt bawet, durch friede vndt befestigung willen dem Bergfriede, sollen denen die sie bawen geschoßfrey haben vndt besitzen, ohne Vnsere vndt der Vnserigen Widersprache. Dies obgenannte

Brau-

Brauhauß, Taberne, Mühle daß Wasser darauf, den obgedachten graben, die Fischerey darin, die Teiche Bergfriede vndt Freyheiten haben Wir den vorgenanten Unsern Bürgern, dem Rahte vndt ganzer Gemeinheit zu Haßelfelda gegeben, zugeeignet vndt befreyet Ewiglich vndt vnverrückt zu besitzen vndt zubehalten, laut ihres alten vndt dieses Lehnbriefes, das sollen noch wollen Wir noch Vnsere Erben, noch jemandt von Vnserntwegen, Sie in keinerley weise nicht anhindern, ohn einigerley Argelist vndt gefehrde.

Des zu Vrkundt haben Wir obgenannter Graff vor Vns, Vnsere Erben, auch wohlgemelte Vnsere Vettern, Vnser Insiegell an diesen Brieff hangen lassen vndt Uns mit eigenen Handen vnterschrieben; Geschehen nach Christi Vnsers einigen Erlösers vndt Seligmachers Geburth im Funfzehn Hundert Zwey vndt Achtzigsten Jahre Donnerstages nach Johannis Baptistæ. Daß Wir demnach aus Landesfürstl. macht auch besondern gnaden damit Wir Vnsern getrewen gehorsamen Vnterthanen gewoegen vndt ihnen ihre Nahrung vndt frommen zubefoderen geneigt sein, dem Raht zu Haßelfelda diesen obeinverleibten Lehenbrief nach seinen Rechten gesunden Verstande in allen vndt jeden Puncten vndt clausulen confirmiret vndt bestettiget haben; Thun auch solches, confirmiren vndt bestettigen Ihnen denselben hiemit vndt in Krafft dieses Briefes,

 vndt

vndt wollen, das an Vnsere stadt Vnsere Räthe, Haupt=Leute vndt Befehlhabere zu Blankenburgk darüber iederzeit gebührlich vndt veste halten vndt sie dabey dermaßen schützen vndt handhaben sollen, das Sie deßelben alle wege zu genießen haben mögen; ohne arglist vndt gefehrde.

Des zu Urkundt, haben Wir diesen Brieff mit eigenen Handen vnterschrieben, vndt vnser Fürstl. Braunschw. Groß=Insiegell wissentlich daran hengen, auch ihnen denselben gegen ihren Revers, folgen lassen; der gegeben ist auf Unserer Veste Wolffenbüttel am Dreyßigsten Augusti Im Jahr nach Christi Geburth Funfzehn Hundert Neun vnd Neunzig.

Wan Wir dann vorhergehender Unserer Hochgeehrten Antecessorn ertheilte Freyheit vndt Begnadigung in gebührenden würden halten, Wir nicht weniger Unserer getrewen Vnterthanen Wohlfahrt vndt auffnehmen in gnaden gerne befodern, So haben Wir gemelter Vnsers Rahtß vndt Bürgerschafft zu Haßelfelda ziemlicher Bitte gnädig stadt gethan, vndt solchen obeinverleibten Lehenbrieff in allen Puncten vndt Clausulen renoviret, confirmiret, undt bestettiget; Thun auch solches confirmiren vndt bestettigen Ihnen denselben in Kraft dieses, vndt wollen daß Unsere Canzlar vndt Rähte auch Haubt= vndt Ambtleute, welche jederzeit zu Blankenburg sein werden, Unsert=

wegen

wegen darüber gebührlich halten, vndt Sie bey wirklicher Genießung deßelben stets handthaben vndt schützen sollen.

Dessen zu Vrkundt haben wir diesen Brieff mit eigener Handt vnterschrieben vndt Unser Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Groß Insiegell daran hangen lassen. Geschehen auff Vnserm Schlosse Haarburgk den Drey vndt zwantzigsten Novembris nach Christi Vnsers Seligmachers gnadenreichen Geburth Im Ein Tausendt Sechßhundert vndt Sieben vndt Dreyßigsten Jahre 2c. Alß jetziger alleiniger Landesfürst in gnaden confirmiret haben, Thun daß vndt confirmiren dieselbe wie solches zu Rechte am bündigsten geschehen soll, kan oder magk, das Sie vndt allgemeines Flecken der darin gegebenen Gerechtigkeit in allen Stücken, allermaßen Sie vndt ihre Vorfahren vorhin gethan, oder zu thun befugt gewesen, fürter genießen, auch dabey geruhiglich gelassen, vndt wircklich geschützet werden sollen.

Dessen zu Urkundt haben wir diesen Brieff mit eigener Handt unterschrieben, vndt Vnser Fürstl. Groß Insiegell daran hangen lassen, Geschehen auff unserer Residenz Vestung Wolffenbüttel den Eilften Decembris des Ein Tausendt Sechßhundert vndt Zwey vndt Funfzigsten Jahres.

Augustus,
Hertzogk zu Braunschw.
vndt Lüneburgk.

Nro. VII.

Grafen Botho von Blankenburg-Rheinstein, dem Flecken Haßelfelde, wegen zweyen Holz-Theilungen, im Jahre 1582 gegebener, vom Herzog August von Braunschweig-Lüneburg, bestätigter Freyheits-Brief.

Von Gottes gnaden Wir Augustus Herzogk zu Braunschweig vndt Lüneburgk, Thun kundt vndt bekennen hiemit für Unß vndt Vnsere Erben, daß Wir auß gnädiger Begierde vndt Zuneigung der Vnserigen Wohlfahrt vndt aufnahm zu befodern den Ehrsahmen vnsern Vnterthanen vndt lieben getreuen Bürgermeistern vndt Raht Vnsers Fleckenß Haßelfelda in der Grafſchafft Blankenburg auff ihr sonderliches vnterthäniges ansuchen, die von weylandt Herrn Bohten, Graffen zu Reinstein vndt Blankenburg über zwene Holzgemeinden anno 1582 ertheilte, vndt nach ratificirte Belehnung so von Wortten zu Wortten lautet, wie folget:

Von Gottes gnaden, Wir, Wilhelm Herzog zu Braunschweig vndt Lüneburgk, vor Vnß, Vnsere Erben vndt nachkommen an der Regierung thun kundt vndt bekennen hiemit gegen Jedermänniglichen, Alß nach dem gnädigen Willen Gottes, der weylandt Hochgebor-

geborner Fürst, Herr Friedrich Ulrich Herzog zu Braunschweig vndt Lüneburgk rc. Vnser freundlicher lieber Vetter Hochsel. gedächtnüß mit tode abgangen, dadurch die Fürstl. Wolffenbüttelsche Lini gar expiriret, vndt die dadurch hinterlassene Fürstenthümer Grafschafften vndt Lande auff Vnser gesambtes Fürstlich Haus Braunschweig Lüneburgk, aller durch die Göttliche gnade noch übrigen dreyen Linien jure agnationis et successionis sich erlediget vndt verstammet, vndt dahero Krafft deßwegen getroffenen freund-Vetterlichen Vergleichs, vns vnter andern die Grafschafft Reinstein Blankenburgk an- vndt zu gefallen, Wir auch derselben possession rechtlich apprehendiren vndt von denen darin wohnenden Vnterthanen die Erbhuldigung nehmen lassen.

Daß demnach vnter denselben die Ehrsame vnsere Liebe getrewe Bürgermeister vndt Raht zu Haßelfelda Unß supplicando vnterthänig vorgebracht, welchergestalt die verstorbene Graffen zu Reinstein Blankenburgk Ihnen vndt gemeine Bürgerschafft daselbst ein Privilegium vndt Verschreibung über Zwey Holzgemeinden ertheilet, welches auch hernach von den succedirenden Herzogen zu Braunschweig vndt Lüneburgk Wolffenbüttelscher Lienien Christseligen andenckens gnadig renoviret confirmiret vndt bestettiget worden, Mit unterthäniger Bitte Wir, alß jetziger Zeit Regirender Landes Fürst, solche erlangete gerechtigkeit vndt

 dar-

darüber inhabende Verschreibung in gnaden ratificiren, confirmiren vndt bestettigen wolten, vndt lautet dieselbe nach gesetzten wörtlichen inhalts:

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Ulrich Herzogk zu Braunschweig vndt Lüneburgk Thun kundt vndt bekennen hiemit vor Unß, Unsere Erben undt Nachkommen gegen Jedermännig-lichen offenbahr, Nachdem verschiedner Zeit der Männlicher Gräfliche Stamb zu Reinstein vndt Blankenburg nach dem Willen Gottes des Allmächtigen gänzlich abgestorben vndt expiriret vndt also dieselbe Vnsere Grafschaft Reinstein vndt Blankenburgk weylandt dem Hochwürdigen, Hochgebornen Fürsten Herrn Heinrich Iulio Bischoffen zu Halberstadt vndt Herzogen zu Braunschweig vndt Lüneburgk ꝛc. Unserm gnädigen vndt vielgeliebten Herrn Vattern Hochsel. alß derselben Lehenß- vndt Landes Fürsten vndt einzigen Regierenden Herzogen zu Braunschweigk eröffnet vndt anheimgefallen, die Sr. Gnaden und Liebden auch in Besitz gebührlich haben apprehendiren vndt von den Unterthanen die gewöhnliche Erbhuldigung nehmen lassen, auch auff Vnß, alß Dero ältisten Sohn vndt einzigen Regierenden Landesfürsten verfället, Undt vnß dan vnter denselben Unsere Vnterthanen, die Ehrsame vnsere Liebe Getrewe der Raht, auch die ganze Gemeinde vndt Einwöhner zu Haßelfelda, Ihre Gräffliche Verschreibung, so sie von weylandt

Graff

Graff Bohten zu Reinstein wohlseeligen Gedächtnüß über zwey Holzgemeinden erlanget, auch von Hochgedachten Vnserm Gnädigen vndt vielgeliebten Herrn Vattern Hochseel. confirmiret, vnterthänig vorbringen lassen, Mit vnterthäniger Bitte das Wir, alß Ihr itziger regierender vnmittelbahrer Landesfürst Ihnen dieselbe von newen ratificiren und bestettigen möchten, welche von wortten zu wortten hernach folget:

Wir Bohto alß der ältister vndt jeziger regirender Graff vndt Herr zu Reinstein vndt Blanckenburgk ꝛc. Vor Vnß vnsere Erben vndt die Wolgeborne Vnsere freundliche Liebe Junge Vettern Herrn Ernsten vndt Martin, auch Graffen vndt Herrn zu Reinstein vndt Blankenburgk hiemit vndt Krafft dieses Brieffes öffentlich thun Kundt bekennen, Nachdem der auch Wohlgeborner vndt Edler Herr Ulrich Graff und Herr zu Reinstein vndt Blankenburgk Vnser vielgeliebter Vatter Sehl. vndt Christmilder gedächtnüß aus guten Vorbedacht vndt zeitigem gehabten Raht, die Ehrsame Unsere Unterthanen vndt liebe Getrewen, den Raht die ganze Gemeine vndt Inwöhner vnsers Fleckens Haßelfelda mit zweyen vnterschiedlichen Holzgemeinden, wie hernachgesezet, auß sonderlicher Zuneigung vndt gnädigen Willen begabet vndt in gnaden angesehen, dieselbe zu ihrem besten nuz und frommen alß ihre eigene Holzung zu genießen vndt zu gebrauchen, wel-

ches

ches den daß abgelauffen Acht vndt Sechzigsten Jahrs durch den Wohlgebornen Vnsern freundlichen Lieben Brudern Graff Ernsten damahlß regierenden Herrn vndt Graffen zu Reinstein vndt Blankenburgk seel. Wohllöblicher gedächtnüß kräftiglichen ratificiret, welche Holzgemeinde sich anfehet in dem Grunde gegen der Schafferey vndt gehet biß an den vnterberg stieg, vndt von dannen biß auff den forth am Rotenberge, welche ihre Gemeinde dieses Ortß im Tännichen genannt wird, vndt grenzet vnser Hegeholz daselbsten daran, wie dan solches die Mahlbäume Klärlichen ausweisen, vndt von dannen ferner den grundt hinunter biß in den Bach, den Brumbeck genannt, vndt dan hinauff bis an daß oberste Hasenforth, biß auff den Bilsteinschen Wegk, vndt darnach wieder bis auff den Bach, den kleinen Brumbach genannt, vndt von dem Kleinen Brumbach an biß auff das Schulenbergers Rodelandt genanndt, vndt von dannen zu felde auß bis auff den Ellricher Stieg, darselbsten alles vor der Berenhöhe Vnsere gehölßer daran grenßen. Die ander ihre Holzgemeine aber fehet an an dem Elbingeröder Wege vndt den grundt des Hasenöhrsfleck hinan, biß auf den Bruderstieg, von dem Bruderstiege bis zu felde auß bey der Bierbüchen daselbsten der Geißhübell vndt der Marckwegk vnsere gehölßer abngrenzen, Demnach wollen Wir als der ältister vnd Regierender Herr, vor Vnß, vnsere Junge Vettern vndt Vnser aller Erben, bemelten

melten vnsern Vnterthanen dem Raht, ganzer Gemeine vndt Einwohnern des Fleckens Haßelfelda, solche Vnsers Herrn Vaters seel. gedächtniß begnadigung berührter beyder vnterschiedlicher Holzgemeinden, wie die von Worten zu wortten, von anfang biß zu ende derselbigen hierin specificiret, außgedrückt, vndt nahmhafft gemachet, hiemit würklich ratificiret, bekreftiget vndt bestettiget haben.

Confirmiren, bekreftigen vndt bestettigen dieselbigen auch hiemit nochmahlß in Kraft dieses Brieffes, wie eß immer am kreftigsten vndt beständigsten geschehen soll, kann, oder mag itzo alßdan, vndt dan alß itzo vndt wollen daß obgenante Vnterthanen vndt liebe Getrewe der Raht vndt Gemeine vnsers Fleckens Haselfelda in allermaßen Sie biß dahero gethan, sich ihrer Holzgemeinde nun hinfort immer vndt ewiglich zu allen ihren vndt der Gemeinde besten zu erfrewen, gebrauchen, zu nutzen vndt zugenießen befugt sein, vndt macht haben sollen, von Vns, Vnsern Erben, Erbnehmen, vndt nachkommen auch jedermänniglichen vngehindert. Wir wollen Sie auch vndt ihre nachkommen hierüber vndt bey aller ihrer habenden gerechtigkeiten nutzungen vndt genießungen solcher ihrer Holzgemeinden, wie sie biß dahero geruhiglichen vndt vngehindert genutzet vndt gebrauchet vndt hergebracht, gegen männiglichen schützen, handhaben, vndt vertheidigen vndt ob dieser vnser Bestettigung vndt confirmation

festig-

festiglich halten, auch sie daran, es geschehe auff waß maaß es wolle, keines weges hindern noch verunruhigen lassen, ganz getreulich sonder einige argelist vndt gefehrde.

Des zu mehrer Vrkundt vndt Bekrefftigung deß allen, haben wir vor Unß vndt wohlgemelte Vnsere Herrn Vettern, Vnser angeboren Gräfl. Insiegell hierunter wissentlich lassen anhangen vndt Vnß mit eigenen Handen unterschrieben, Geschehen vndt geben zu Blankenburgk Donnerstags nach Iohannis Baptistæ im Funffzehn Hunderten Zwey vndt Achtzigsten Jahre.

Daß Wir demnach auß Landesfürstl. macht, auch besondern Gnaden damit vir Vnsern Gehorsamen vnterthanen gewogen vndt ihre Nahrung vndt frommen zu befodern geneigt sein, dem Raht vndt ganzen Gemeinde vndt Einwöhnern zu Haßelfelda ihr obeinverleibetes Gräfl. Privilegium vndt Verschreibung nach deroselben rechten gesunden verstande, in allen vndt jeden Puncten vndt clausuln concediret, confirmiret vndt bestettiget haben.

Thnn auch solches concediren, confirmiren vndt bestettigen ihnen sothane Verschreibung hiemit vndt in Kraft dieses Briefes vndt wollen daß an Vnser stadt vnsere Räthe, Haupt- vndt Ambtleute auch befehlhaber zu Blankenburgk darüber zu jederzeit gebührlich vndt veste hal-

halten vndt sie dabey dermassen schützen vndt Handhaben sollen, daß Sie derselben zugeniessen haben mögen ohn arglist vndt gefehrde.

In Vrkundt wir diesen Brieff mit eigenen Handen vnterschrieben, vndt Unser Fürstl. Vrl. großinsigell daran wißendlich hangen, auch ihnen denselben gegen ihrem revers folgen lassen, der gegeben ist auff Vnser Veste Wolffenbüttel am achten Julii, im Jahr nach Christi gebuhrt Sechzehn Hundert vndt vierzehen.

Wann wir nun obgesetztes, Vnser Hochgeehrten antecessorn ertheiltes Privilegium nicht allein in gebührenden würden halten, Sondern auch Vnser getrewen vnterthanen Wohlfahrt vndt auffnehmen in gnaden gerne befodern,

So haben wir gemelte Vnsers Rahts vndt Bürgerschaft zu Haßelfelda innliche Bitte angesehen vndt ihnen solch privilegium von newen gnädiglich concediret, confirmiret vndt bestettiget.

Thun daßelbe hiemit ratificiren, confirmiren vndt bekräftigen sothanes von vor Hoch- vndt Wohlgedachten Herzogen vndt Graffen ihnen darüber gegebene Brieff vndt Siegell vndt wollen daß vnsere Canzlar vndt Räthe, auch Haupt- undt Ambtleute, welche jederzeit zu

Blan-

Blankenburgk sein werden, unsertwegen darüber feste halten vndt Sie dabey ohn abbruch oder schmälerung gebührlich handhaben vndt schützen sollen.

Urkundlich haben wir diesen Brieff mit Vnser eigenen Hand vnterschrifft vndt angehangten Fürstl. Braunschwl. Lünebl. grossen Insiegell befestiget. Geschehen vndt geben auf vnsern Schloße Harburgk am drey vndt zwanzigsten tage Monatß Novembris, nach Vnsers Heylandeß Seligmachenden Geburth Im Ein Tausendt Sechßhundert vndt Sieben vndt Dreyßigsten Jahre.

Wilhelm

Hertzogk zu Braunschwl. vndt Lüneburgk.

Alß ietziger alleiniger Landesfürst in gnaden confirmiret haben. Thun daß vndt confirmiren dieselbe, wie solches zu rechte am bündigsten geschehen soll, kan oder magk, das Sie vndt gemeines Flecken oder darin gegebenen gerechtigkeiten in allen Stücken, allermaßen Sie vndt ihre Vorfahren vorhin gethan, oder zu thun befugt gewesen, fürter genießen, auch dabey ruhig gelassen vndt würklich geschützet werden sollen.

Dessen

Dessen zu Vrkundt haben Wir diesen Brieff mit eigener Handt vnterschrieben, vndt Vnser Fürstl. groß Insiegell daran hangen lassen. Geschehen auff Vnser Residenz-Vestung Wolffenbüttel den 11ten Decembris Ao. 1652.

Augustus
Hertzogk zu Braunsch.
vndt Lüneburgk ꝛc.

Nro. VIII.

Vergleich abseiten des Stifts Quedlinburg und der Grafen Ernst und Caspar Ulrich von Blankenburg-Rheinstein, Inhalts dessen den Grafen über das Kloster Michaelstein das Patronat-Recht und die Befugniß dem Stifte einen Abt zu präsentiren, diesem hingegen nur das Recht ihn in dieser Würde zu bestätigen, zustehen sollen, vom 28ten Merz 1566.

Wir Anna von Gottes Gnaden gebohrne von Stolbergk der Keyserlichen welttlichen freyen Stifts Quedlinburgck Abbtißin mit Vorbewust und Bewilligung Unsers Capittels, und dann Wir Ernst und Caspar Ulrich Gebrüdere Grafen und Herrn zu Reinstein und Blankenburgk, Thumprobst zur Naumburgck und Abt zu Michaelstein ꝛc. Hiermit bekennen und thun gegen jedermänniglich kundt, Nachdeme sich zwischen Uns berührtes Closters halber Irrunge zugetragen, welche ahn das Keyserliche Cammer-Gerichte gewachsen und darselbst anhengig gemacht, dieweyll dann Wir Anna Abbtißin auß hochbedencklichen Ursachen Unserm Stift Quedlinburgck zum Besten, zu

deme

deme Wir auch in Unserm Alter, als die sich die Zeit ihres Lebens für weitläuftigen Rechten gehütet, gerne Frieden haben wolten, Uf- und Verhandlung des Wohlgebornen und Edlen Unsers freundlich lieben Vettern Herrn Bothen Grafen und Herrn zu Reinstein und Blanckenburgk und der Ehren Vesten und Erbaren Diederich von Gadenstedts und Hansen von der Heyden, Hauptleute zu Wernigerode und Blanckenburgck, mit vorgehabten zeitlichen Rath Unsers Capittels freywillig und Wohlbedachts Muths in sonderlicher Vorbetrachtung jetziger gefährlicher und geschwinden leuffte, wo wir durch Recht gescheiden und von einander gesetzt hetten werden mögen (jedoch Unserm freundlich lieben Herrn, dem Churfürst zu Sachsen an seiner Churfürstlichen Gnaden Erbvoigtey = Gerechtigkeit unvorgreiflich und sonder Schaden) in der Güte, inhalts dieser Transaction mit Unsern Vettern vereiniget und vertragen, daß Wir und Unsere Nachkommen in Zukunfft, und zu ewigen Zeiten, das Recht und die Macht einen Abt des gemelten Closters zu confirmiren und bestätigen, Inmaßen Wir uns dann dessen gegen vorige Apte und vor Uns Unsere Vorfahren zu jederzeit auch gebrauchet, wollen vorbehalten, und daran nicht das geringste vergeben, abgetreten noch eingeraumbt haben, Die Grafen zu Reinstein Unsere Vettern aber, vor sich, ihre Erben und Nachkommen sollen das ius patronatus et præsentandi, das ist das Recht und die Macht

haben Unß oder Unsern Nachkommen, eine Person, die wir gegen einen persönlichen Revers, den Uns der jezige Abt Caspar Ulrich gegen der Beleihung in Anfange seiner Regierung gegeben, auch von Wort zu Wort also lautet:

"Wir Caspar Ulrich Graf und Herr zu "Reinstein und Blankenburg, Thum-Probst zur "Naumburgk rc. vor jedermenniglich öffentlich in "diesem Revers thun bekennen: Nachdem die "Hochwürdige in Gott Fürstin und Frau, "Fraue Anna des Keyserlichen freyen Weltli"chen Stiffts Quedlinburgck Ebbtißin geborne "Greffin zu Stollbergck rc. so einen Abt des "Closters Michaelsteins, vermöge Päbstlicher "und Keyserlicher Privilegien, welche ordnen "das solch Closter sub jure et dispositione des "Stiffts Quedlinburgck ist, zu confirmiren "und zu bestätigen hat, Uns uff vorgehende des "Wohlgebornen Unsers freundlich lieben Bru"ders, Graff Ernsten als des eltern und Re"gierenden Herrn præsentation, krafft des "juris patronatus geschehen, zu einen Abt des "Closter Michaelsteins confirmiret und bestäti"get hat, haben ihre Fürstl. Gnaden wir an"gelobet, Geloben, gereden und verschreiben "Uns nochmals hiemit und in Kraft dieses "Briefs, das wir die löbliche Christliche Gottes "Ehre und Dienst nach Unsern besten Vermö"gen und Verständniß in oft berürten Closter "mit allem Vleiß halten, auch vor Uns noch

"Unsere

"Unsere Nachkommen den Grauenhoff zu
"Quedlinburgck mit aller seiner Ein undt Zu-
"behörung, welcher etwan zum Closter Micha-
"elstein gehöret hat, samt dem Hoff zu Rieder
"und seinen zubehörigen Husen Landes zu Hauß
"Neindorff, einer Huse Landes zu Paderborn,
"mit den halben Zehnten zu Hallersleben, und
"dem Zehenten im Münchefelde, welche Gütere
"jetzo genannt, nunmehr ewig beym Stiffte
"bleiben sollen, nicht mehr streiten noch fechten,
"auch ohne Vorwißen ihrer Fürstl. Gnade und
"derselben Nachkommen das gedachte Closter Mi-
"chaelstein samt den zugehörigen Gütern mit
"nichten alieniren, noch veräusern, sondern
"dieselbe in Wirderung und Beßerung so viel
"möglich erhalten und Uns in alle wege wie
"vorige Ebte gegen Ihre Fürstl. Gnaden und
"das Stift alles gebührlichen gehorsambs hal-
"ten und erzeigen Ihren Fürstl. Gnaden auch
"jerlich uff Martini aus Unserm Closter und
"desselben bereitesten Gütern, inhalts des uff-
"gerichteten Vertrages, vor den Dienstwagen,
"des sie Uns erlaßen, dergleichen der dreißig
"Gulden halber jerlichs Ufhebens bey den
"Rath zu Quedlinburgck, des Viertel Zehn-
"tens zu Orden, damit die von Mazdorf
"von Uns, Unsern Brudern beliehen, des-
"gleichen des Zehnden zu Mackelvelde, des
"Ihre Fürstl. Gnaden sich angemaßet, und
"nunmehro uns und Unsern Brüdern bleiben
"soll, Neunzig Thaler geben, und über das
"zween Knaben zu Michaelstein uff Ihre Fürstl.

 "Gna-

„Gnaden Vorbitt und Befürderung im Closter
„in der Schule halten wollen, das dann hin-
„förder alle Unsere Nachkommen dergleichen
„thun sollen, und usm Fall, das doch nicht
„seyn noch geschehen soll, das hieran einige
„Seumniß vorfiele, soll hochgedachte Fürstin
„und Ihre Nachkommen, sich an Unserm Clo-
„ster und desselben Uffheben dermaßen, ob die-
„selben mit Gericht, Recht und allen dingli-
„chen Pflichten erclagt und erstanden weren,
„zu erholen haben, ganz getreulich sonder Ge-
„fehrde. Des zu Urkund haben Wir obgedach-
„ter Graff Unser Handpitschafft in Ermange-
„lung eines Siegels, zu End dieses Briefes
„hengen lassen" rc. zu einem Abt ohne einigen Behelff confirmiren und bestätigen sollen und wollen zu præsentiren und vorzustellen, Im-maßen sie solch jus patronatus oder præsentandi von Päbstlicher Heiligkeit erlanget, ausgebracht und erhalten vollkommene Macht und Gewalt haben, doch daß es diesem Vortrage nicht zuwider sey, darinnen Wir vor Uns und Unsere Nachkommen keinen Inhalt oder Verhinderung thun, sondern sie so viel an Uns darbey erhalten helffen, und sie diesfalls jederzeit vertreten, uns auch keiner weitern Gerechtigkeit, dann der Confirmation, und was dieser Vortrag und Revers mitbringet, wie vor Alters anziehen noch unterstehen wollen, Dargegen Wir Graff Caspar Ulrich Hochgedachter Fürstin, Unserer Gnädigen Frauen, den Grauen Hoff zu Quedlinburgck mit seiner Ein- und Zubehörung

hörung nichts ausgeschlossen, wie das hiebevor ausgedruckt und namhaftig gemachet ist, das solches nun fortan nicht mehr des Closters Michaelstein sondern Ihro Fürstl. Gnaden Stiffts Quedlinburgck eigen sein und dasselbige als das ihrige vor sich und die Nachkommen zu gebrauchen und ohne alle Einrede zu genießen mächtig seyn sollen, und dieweil ezliche Stücke darunter, die von Johann von Deye, männlich vortreten und schadlos halten, Nun dann auch des Dienst Wagens halber, denen alle vorige Abte unserm Stifft zu Quedlinburg zu gute halten müßen, item der dreyßig Gulden Zins, so das Closter von einem Rath zu Quedlinburgck mit Fünffhundert Gulden erkaufft, des viertel Zehnten zu Orden, damit die von Mazdorf von Unsern Vettern beliehen, und lezlich des Zehnten wegen zu Malckelvelde, den jezo Wolff von Thale führet, zwischen Uns und wohlgedachten Grafen Disputation, ob dieselben Stücke auch zum Grauen Hof gehören sollen, vorgefallen, Das Gegentheil aber dessen mit gestehen wollen, und deshalb Einrede gehabt, haben Wir Uns auch mit Ihnen mit Vorbewust unsers Capittels deshalb weiter also verglichen, Das S. L. und deßelben Nachkommen Uns und Unsern Nachkommen, hinfürter jerlich uff Martini Neunzig Thaler reichen und geben sollen, Das Wir Graff Caspar Ulrich also in und Krafft dieses Brieses bekennen und den von den bereitesten Unsers Closters Michaelstein Gütern getreulich

nachzukommen und Folge zu thun hiemit zu sagen und versprechen, bey der Poen in dem vorgesezten Revers begriffen, Wiederum wollen Wir S. L. und alle nachkommende Abte mit aller bis daher angefoderter Steuer vor Uns Unsere Nachkommen verschonen, und sie darum in keine Wege weiter belangen. Damit dann allen Irrsale, Mißverstande und Gebrechen gänzlich uff gehoben, transigiret, beygeleget und verglichen seyn sollen, Innassen Wir Unsern Vettern und Ihre L. Uns mit Handtastung, wie solches am kräftigsten geschehen soll, kann und mag, in Gegenwärtigkeit vorberührter Unterhändler wechselsweiß, solches alles stedt, vest und unverbrüchlich zu halten, zugesagt, ganz treulich sonder Gefehrde, Des zu Uhrkund haben Wir obgedachte Abtissin diesen Vortragck zweifachen lassen, und zu Ende desselben Unsers Stifts Insigell, wie denn Unsere Vettern und die Unterhändler den gleichergestalt mit ihren Pitschaften vordrücket, wißentlich anhengen lassen. Und wir Freulein Sybille geborne von Honstein Probstin und Freulein Barbara gebl. von Limburgck Dechantin, haben zu mehrer Sicherheit, und das solches alles mit Unsern als des Capittels Vorbewust und Willen geschehen, auch Unsers Capittels Siegel hieran drucken lassen. Geschehen und gegeben zu Blankenburgck den acht und zwanzigsten Martii, als den Donnerstagck nach Annunciationis Mariæ der weniger Zahl im Tausend fünffhundert sechs und sechzigsten Jahre.

Nro.

Nro. IX.

Vertrag abseiten des Durchl. Herzogs Heinrich Julius zu Braunschw. Lüneb. und der Hochwürdigen Frau Abtißin Anne zu Quedlinburg, wegen Nomination, Praesentation und Confirmation eines Abts zu Michaelstein, vom 21. May, 1597.

Zu wissen, daß nach Absterben des Wohlgebohrnen und Edlen Herrn Weyland Martin Graff zu Reinstein und Blankenburg, gewesenen Abts und Herrn zu Michaelstein löblicher Gedächtniß, sich zwischeu dem Hochwürd igen Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichen Julio Postulirten Bischoffen zu Halberstadt, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburgck eines: und der auch Hochwürdigen in Gott Fürstin und Frauen Annen des Keyserlichen Freyen Stiffts Quedlinburgck Abtißin geborner Gräffin zu Stollbergck andern Theils wegen des Closters Michaelstein und dessen ein: und Zubehörungen, eines Ehrwürdigen Capittelß desselben Stifts Quedlinburgck in Güte gänzlich dahin verglichen, vertragen sein, das Hochermeldter Fürstin und Ihre Fürstl. Gnaden nachkommen, künstiegen Abtißin die Confirmatio des Abts zu Michaelstein rc. die Nominatio, præsentatio

tatio und daß jus patronatus aber den Graffen zu Reinstein und Blanckenburgck, und nach deren gänzlichen Abgangck Hochermeldten Fürsten als regierenden Herzogen zu Braunschweigck und Lüneburg, welchen die Graffschafft Blankenburgck, darin Michaelstein gelegen, zu Lehn rühret, und S. Fürstl. Gnaden Erben und Nachkommen sein und pleiben, auch bey wolermeldten Grafen Zeiten Neunzigck Thaler und darnegst bey der Herzogen zu Braunschweigck künfftigen Zeiten nicht 90 sondern 100 Thaler Jehrlichen mehr Hochgedachter Abtißin zu Quedlinburgck v. Jh. Fr. Gnaden Nachkommen aus dem Hoffe Winningen gereichet, auch jederzeit zwene Knaben, so von Ihro Fr. Gnaden und Deroselben Nachkommen præsentiret werden, in die Schule zu Michaelstein; wie das auch so lange der Abbas Alters halber die Administrationem nicht würde haben können einen von Ihro Frl. Gnaden fürgeschlagenen Vicarii, so zur inspection der Frau Abtißin zur jährlichen Rechnung aber dem neuen Abte vorher andlichen sich verwant machen muß, auffgenommen, und dem newen Abte einen oeconomum demselbem zuzuordnen freygelassen, auch in diesem Vortrage nicht allein das Closter Michaelstein für sich, sondern auch für itziege alle und jede in und außerhalb der Graffschaft Blankenburgck verhandene Güter, sie haben Namen und sein gelegen wie und wo sie wollen, mit ihrer in- und Zubehörungen gezogen und verstanden werden, auch hierdurch alle

alle Mißverstände genzlichen aufgehoben sein und pleiben sollen, Dessen zu Urkundt ꝛc. ꝛc.

Und Wir Sybilla Probstin auch Dechantin und ganz Capittel des Stiffts Quedlinburgck thun hiemit öffentlich bekennen, daß dieser Vertragck und Vergleichung nach gehalten reiffen Räthen also wie obstehet und mit Unserm Consens undt Bewilligung aufgerichtet und geschlossen ist, und haben dessen zum Gezeugniß und desto mehrer Bestetigung an diesem Brieff auch Unsers Capittels Insiegel wissentlich hengen lassen.

Geschehen zu Quedlinburg am 21. May, Anno 1597.

Nro. X.

Receß von Seiten des Durchlauchtigsten Braunschw. Lüneb. Hauses, und des Käyserl. frey-weltlichen Stiftes Quedlinburg, wegen eines von diesem, jenem zu präsentirenden Collegiaten und deßen Aufnahme im Kloster Michaelstein, vom 23sten Decembr. 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Maria Elisabeth, Erbin zu Norwegen, Herzogin zu Schleswig Holstein, Stormarn und der Ditmarsen, des Kayserl. freyen weltl. Stifts Quedlinburg und Delmenhorst ꝛc. für Uns Unsere Erben und Nachkommen am Stift hiermit uhrkunden und bekennen, daß des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Blankenburg Liebd. wegen künftiger Subsistenz eines Stifft Quedlinburgischen Collegiaten in den Closter Michaelstein von beyderseits dazu deputirten Räthen bis auf Unser Ratification ein gewißer Vergleich verabredet und geschlossen worden, welcher von Wortt zu Wortt lautet, wie folget:

Zu wissen sey hiemit: Nachdem von der Frau Abbatissin Marien Elisabeth zu Quedlinburg Hoch-Fürstl. Durchl. angesuchet worden, daß in das auf dem Closter Michaelstein von

von des Herrn Herzogs Ludewig Rudolphs zu Braunschweig=Blankenburg Hoch=Fürstl. Durchl. verordnete Collegium gewisser Candidatorum S. S. Theologiæ auch von ihres Stifts wegen ein Studiosus auf= und angenommen werden möchte, des Herrn Herzogen zu Braunschweig=Lüneburg=Blankenburg Durchl. aber so schlechterdings darin nicht condescendiren wollen, weil sie aus denen vorhandenen alten Verträgen nicht befunden zu haben erachten, daß darin von mehrern dem Stifft Quedlinburg an den Closter Michaelstein zustehenden Vorrechten, außer dem Recht der Confirmation des jedesmaligen Abts und præsentation zweyer Schulknaben Erwehnung geschehe, und darauf die præsentation eines Collegiati gezogen werden könte, so ist von zu Endesunterschriebenen Kraft ihrer zu Fassung des Wercks gehabten gnädigsten Vollmachten und Instructionen endlich dennoch darunter folgender Vergleich, bis zu deren Höchsten Principalen und Durchlauchtigsten Committenten Ratification getroffen verglichen und verabredet worden auff Maaß und Weise wie nachstehet:

I.

Des Herrn Herzogs zu Braunschweig=Blankenburg Hoch=Fürstl. Durchl. verstatten, geben zu und wollen zu Bezeugung Ihrer besondern Hochachtung gegen der Frau Abbatißin

tißin Durchl. und zu Erhaltung Nachbarlicher Intelligenz, wie auch wegen der in denen alten Verträgen und Reversalien dem Stifft Quedlinburg verschriebenen und unten nunmehro verziehenen Recht zweyer Schulknaben Stellen, daß von nun an und künftig hin zu ewigen Zeiten der jedesmaligen Abbatißin zu Quedlinburg und diesem Stifft ein Recht und Befugniß zustehen solle, von ihres Stiftswegen einen Studiosum S. S. Theologiæ in das verordnete Collegium gewißer Candidatorum Ministerii præsentiren zu können und zu mögen, dieser præsentirte Studiosus auch von Stiftswegen auf den Closter auf- und angenommen werden, auch darein subsistiren solle.

2.

Dahingegen declariren der Frau Abbatißin Durchl. und Dero gesamtes Stifft, daß die eingeräumete und verstattete Reception solches ihres künfftig zu präsentirenden Collegiaten eine besondere freundnachbarliche Affection sey, welche Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. der Herzog zu Blankenburg Ihnen zu erzeigen beliebet, erkennen auch aus erleuchteten Einsicht wohl, daß Sie bey verfügender und Fürstl. Braunschw. Seits aus Landes-Fürstl. Hoheit über das Closter, in dessen Sachen dem Stifft an dessen Rechten sonst ohnschädlich machender Anordnung auch sonsten bey den Closter Michaelstein keine mehrere Concurrenz zu præten-

tendiren haben, als die errichteten Compacta und alte Vorträge auch von denen Aebten ausgestellete Reversalien ausdrücklich besagen und ausweisen.

3.

Weil nun solchergestalt fürs künftige dem Stifft Quedlinburg das ius præsentandi Studiosum zu einem Closter-Collegiaten eingeräumet und verstattet ist, als reversiren, verziehen und begeben sich der Frau Abbatißin Durchl. und sämtl. Stifft in Erwegung, daß die Erhaltung eines Collegiaten diejenigen Kosten, so vor dem auf einen Knaben gewendet worden, übersteigen, die zweyte Stelle auch seit vielen Jahren nicht besezt gewesen, für sich und ihre Nachkommen an Stift des in denen alten Verträgen und Reversalien verschriebenen Rechts zwey Schüler præsentiren zu dürfen, dergestalt und also, daß Sie von nun an und zu ewigen Zeiten sich dessen weiter nicht anmaßen noch prætendiren sollen oder wollen, gestalt denn ratione dieses puncts der zu præstirenden zwey Schüler die vorhandene alte Verträge und Reversalien, so viel die davon sprechen und disponiren, abrogirt, geändert und aufgehoben seyn, darnach auch der von eines jedesmaligen Abt auszustellende Revers bey sich nechstens etwa wieder ereignenden Vacanz ebenfalls dahin gefasset und eingerichtet werden, und an statt des sonst gehaltenen Schul-

Schulknabens sothaner Studiosus getreten und surrogiret seyn soll.

4.

Soll der Stifftische Collegiat jedesmahl dem regierenden Landes-Herrn des Fürstenthums Blankenburg præsentiret werden, es bleibet aber dem Stifte ebenmäßig vorbehalten und frey gestellet, an den Abt des Closters, wie darunter die bisherige alte Observanz gewesen, cum effectu die Reception zu gesinnen.

5.

Soll der præsentatus eine Person seyn, so nach denen Statutis des Closter Michaelsteins sich qualificiret befinden, und damit von solchem das Stifft Quedlinburg genugsames Käntniße bekomme, ist extractus aus denen Statutis, so viel concerniret, ertheilet werden.

6.

Soll der Stifftische Collegiat nach deßen Præsentation dem hiesigen Fürstl. Consistorio zur tentirung seiner profectuum sistiret und wann er darinn einigermassen bestehen und nur in dogmaticis und ersten fundamentis nicht unwißend befunden würde, durch eine Abweisung nicht leicht beschimpfet werden.

7.

Ist der Stifft Quedlinburgische Studiosus denen von des jetzigen gnädl. hiesigen Landes-Herrn Durchl. verordneten Closter-Statutis in allen und jeden sich gemäß zu bezeigen und zu geleben, so lange er im Closter subsistiret, verbunden, desgleichen auch,

8.

bey begebenden Fällen des hiesigen Fürstl. Consistorii alleinniger cognition, jurisdiction, Censur und animadversion lediglich unterworfen.

9.

Weilen alle und jede in das Closter aufgenommene Collegiati das beneficium nur von drey Jahren zu drey Jahren genießen, und bey expirirung eines jeden triennii um anderweite extension anzusuchen schuldig seyn, als soll der Stifftische Studiosus darum bey Ablauff des triennii ebenfalls bey den hiesigen regierenden jedesmaligen Landes-Herrn oder dessen verordneten Consistorio geziemend anhalten, zugleich aber als denn beglaubt mit beybringen, daß die Frau Abbatißin zu Quedlinburg ihn bey den Genuß des beneficii bereits auf das nechste triennium wieder zu lassen, auf deßen bey derselben beschehenes suppliciren sich erkläret habe, und bleibet es solchergestalt,

 dem

dem Stifft Quedlinburg jederzeit frey und unbenommen ob selbiges elapso triennio den vorigen Studiosum in den Closter laßen, oder statt deßen einen andern præsentiren wolle; Jedoch erkläret und verspricht das Stifft Quedlinburg sothane extension einem Studioso nicht über Sechs Jahre zu accordiren.

10.

Wird Fürstl. Blankenburgischer Seits bedungen, Fürstl. Stifft Quedlinburgischer Seits auch zugestanden, daß der Stiftische Collegiat, ob ihn gleich das Alter und Ordnung treffen würde, dennoch in diesem Fürstenthum einige Beförderung zu prætendiren keine Befugniß haben soll. Außer diesem aber hat derselbe sich eben desjenigen an Eßen, Trinken, Licht, Stube und Feurung, wie auch anderer Nothwendigkeiten zu erfreuen, was darunter denen Braunschw. Collegiatis gereichet und gegönnet wird.

11.

Reversiren sich beyde Hohe paciscirende Theile, alle und jede Ihnen von resp. Landes Hoheits wegen, auch aus denen vorhandenen alten Recessibus und Compactatis auch bisheriger wohlhergebrachter Observanz nach zustehende jura sarta tecta, es bleiben auch mentionirte zwischen Blankenburg und Quedlin-

linburg errichtete alte Verträge und alten Gewohnheitswegen ausgestellte Reversalien, in soweit solche hierdurch nicht mit ausdrücklichen Worten geändert und aufgehoben, in ihrer völligen Kraft, und soll solchen zuwider so wenig von einem oder andern ein mehrers Recht und Gerechtigkeit, denn darinn exprimiret, ihm angemaßet, als auch in dem Buchstäblichen verschriebenen einige Hinderung und Kränkung verhänget und zugefüget werden, auch wird Fürstl. Blankenburg. Seits vorbehalten, daß, so offt derer von denen Aebten bey ihrer confirmation ausgestelleten reversalien hierinn Erwehnung geschehen, solche nicht weiter agnosciret seyn sollen, als in so weit selbige dem Landes-Herrn de jure verbinden können.

12.

Zu desto mehrer Verbindlichkeit dessen, so hierin abgeredet und verglichen, wird auf alle und jede Exceptiones, Einwürfe und Behelfe, die haben Namen wie sie wollen, in specie doli, fraudulentæ persuasionis, erroris sub- et obreptionis, documentorum noviter repertorum, rei non sic sed aliter gestæ, non requisiti consensus capituli und der Regel: generalem renunciationem non valere, nisi specialis enumeratio præcesserit, ewig renunciiret, verziehen und begeben.

 13. Ver-

13.

Versprechen Endesunterschriebene bevollmächtigte Deputirte Ihrer Durchleuchtigsten Principalen und gnädigsten Committenten höchste ratification a dato an binnen denen nächsten acht Tagen hierüber beyzuschaffen.

14.

Sollen sothane Ratificationes Fürstl. Braunschw. Blankenburg. Seits auf die nach Gottes Willen etwa folgende Successores in der Regierung gestellet werden; Fürstl. Stift Quedlinburg. Seits auch nicht, so wol Namens der Frau Abbatißin Durchl. und deren Nachfolgere; als auch von gesamten Capituli wegen erfolgen. Signatum Blankenburg, den 23ten Decembr. 1721.

(L.S.) I.H. Voigt.

(L.S.) I.M. Wichmanshausen.

Als approbiren und ratificiren Wir alles und jedes, was solchergestalt verglichen worden, nach dessen Innhalt in allen Clausuln und puncten, wollen auch, daß Unsere Nachkommen am Stifft es dabey jederzeit ungehindert und unverbrüchlich verbleiben lassen; Und Wir Maria Aurora Konigsmarcken, Gräffin zu Westerwirck und Stegehelm des Keyserl. freyen Weltlichen Stifts Quedlinburg Pröbstin,

Frey=

Freyherrin zu Rotenburg und Neuhauß, Erbgesessene zu Agatenburg, Rihde, Perdähl und Nöhmt, wie auch Marwiens, Holm und Wilckssen ꝛc. auch Wir Maria Magdalena, Gräfin zu Schwarzburg und Hohnstein, des Kayserl. freyen Weltlichen Stifts Quedlinburg Decanissin, Frau zu Arnstedt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg, und Capitul gemein confirmiren und bestätigen zu mehrer Sicherheit, daß solches alles mit Unsers, als des Capituls Vorbewust und Willen geschehen, vorstehendes alles vor Uns und Unsere Nachkommen wohlbedächtlich. Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und sowol das große Abteylige als auch hiesiges capitularische Siegel daran hängen lassen.

Geben auf hiesiger Abteyligen Residentz Quedlinburg, den 28ten December 1721.

Maria Elisabeth,
Maria Magdalena,
Decanissin G. z. S. im Namen des gesamten hiesigen Capittels und in Abwesenheit der Frau Pröbstin.

I. M. Wichmanshausen

Nro. XI.

Herzogs Ludewig Rudolph von Braunschw. Lüneb., dem Kloster Michaelstein, den 20sten September 1717 gegebene Statuta.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludewig Rudolph, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Uhrkunden und fügen hiemit zu wissen; Demnach Wir jederzeit bey Uns Christ Fürstl. erwogen, welchergestalt die wahre Gottesfurcht und der Dienst des Allerhöchsten die festeste und unumstößlichste Seule eines Christlichen Regiments seye, dahero einem Regenten obliege, alles dasjenige beyzutragen, was zu Gottes Ehren und Aufnahme seiner Kirchen gereichen könne; So haben wir auch bey Antritt der Regierung solches ümb so mehr zu Herzen genommen und Unsere Landesväterliche Sorge dahin besonders gerichtet seyn lassen, wie in Unsern Fürstenthum Blankenburg solch Gott wohlgefälliger Zweck nach Möglichkeit erhalten werden mögte, wozu Wir durch das löbliche Exempel Unsers Groß-Herrn Vatern, Herrn Vaters und Herrn Vettern Gnaden, Christmilden Andenkens absonderlich angefrischet worden, indem dieselbe ruhmwürdig angefangen respective nach Endigung des leidigen dreißigjährigen Krieges und Anno 1648 erfolgten Westphälischen Friedens auch zurückgelegten

ten andern gefährlichen Läufften und sich bemühet in Dero sämtlichen Landen das verdorbene und fast ganz zerfallene Closter-Wesen wiederum aufzurichten, mithin das in Unserm Fürstenthum Blankenburg belegene Closter Michaelstein ebenfals in guten Stand zu bringen, maßen durch Dero gemachte gute Anstalten nicht allein die in Abgang gerathene Gebäude zum Theil wiederum hergestellet, sondern auch das in denen verderblichen Zeiten zerrissene und mit Schulden beschwerte, zu gedachten Closter gehörige Corpus bonorum, so viel möglich, befreyet und ergänzet, folglich dergestalt eingerichtet, daß die Closter-Personen und die zu Unterweisung der Alumnorum bestellete Præceptores, nicht weniger die Schüler selbst ihren nothdürftigen Unterhalt, anbey Gelegenheit gehabt, sich in dem wahren Christenthum zu erbauen und den täglichen Gottesdienst abzuwarten. Nachdem Wir nun dem Christlichen Beginnen Unserer Herren Vorfahren an der Regierung in Einrichtung der Closter-Sachen eyfferrichst nachgefolget und es durch unabläßliche Bemühungen, mittelst verliehener Göttlicher Gnade, dahin gediehen, daß des Closters Einkommen um ein merckliches verbeßert, auch die Gebäude fertig und mit Zimmern solchergestalt versehen worden, daß nebst einigen Stipendiaten auch einige Studiosi Theologiæ darin bleiben können und Wir wahrgenommen, daß es zuweilen bey Wiederbesetzung derer Pfarren sowol im Lande

als in Unserer Residentz selbsten an tüchtigen Leuten gemangelt, welche zum Predigt-Amt gebrauchet werden können, zumal da bey itziger Menge der studirenden Jugend sich zwar die mehresten auf das Studium Theologicum legen, die wenigsten aber wegen Ermangelung der Mittel oder aus eigenem Unfleiß demselben recht ergeben, noch zu dem heiligen Dienst der Kirchen Gottes und Erbauung der Gemeinen, so wie es erfordert wird, sich geschickt machen; Also haben Wir, um solchen Mangel so viel immer thunlich abzuhelfen, Uns wohlbedächtlich entschlossen und fest gestellet auf mehr berührten Unserm Kloster Michaelstein Gott zu Ehren und der Evangelischen Kirche zur Aufnahme und Gedeyen nebst Beybehaltung der jetzo daselbst vorhandenen Schule ein Seminarium Ministrorum ecclesiæ anzurichten und zu fundiren und, damit nun solche Unsere Absicht desto füglicher ins Werck gesetzet werde, so haben Wir die Einkünfte dieses Unsers Klosters genau untersuchen und in solche wahrscheinliche Gewißheit setzen lassen, daß Wir verhoffen es werde unter Göttlichen Seegen, bey demselben, nebst Abführung der onerum publicorum, noch so viel Ueberschuß bleiben, daß denen aufzunehmenden Candidatis Ministerii einzureichender Unterhalt und Verpflegung beständig könne verschaffet werden, gestalt Wir denn dieses Unser Landes-Fürstl. Institutum in nachfolgende Capita setzen und zu einer beständigen unverrückten Beobachtung

publici-

publiciren lassen, dabey Wir auch gnädigst und ernstlich befehlen, daß dieser Unserer Verordnung von denen jedesmaligen in solch Seminarium aufgenommenen Collegiaten und Stipendiaten treulich und unverbrüchlich nachgelebet, und darüber von Unserer Fürstl. Regierung nebst dem zeitigen Abt und Priore nachdrücklich gehalten werde.

Caput I.

Von denen, welche in dieses Collegium zu recipiren, deren Anzahl, Annehmung und erfordernden Qualitæten.

Als in denen mehresten wohleingerichteten Staaten und insonderheit von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren vermöge der Landtages Abschiede, zu Gandersheim Anno 1601. §. 38 und zu Wolfenbüttel Anno 1619. §. 36 errichtet, heilsamlich versehen, daß die Landeskinder, wenn Sie mit auswärtigen um dieses oder jenes Ambt zugleich anhalten und denenselben gleich qualificiret befunden, sodann diesen vorzuziehen; So wollen Wir gnädigst, daß solches Indigenat-Recht auch denen Landes-Kindern Unsers Fürstenthums bey Aufnehmung in dieses Collegium vor andern solchergestalt zu statten kommen solle, daß jederzeit dem Blankenburgischen Eingebohrnen Candidato der Vorzug zu gönnen, wenn er mit dem auswärtigen von gleicher Geschicklich-

keit befunden wird. Nebst diesem aber werden die aus dem Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel Gebohrne und endlich die aus dem Churbraunschweigischen, zuletzt aber diejenige, welche aus anderer Herren Landen um dieses beneficium anhalten und tüchtig erfunden werden, dazugelassen, jedoch soll jedesmahl der Geschickteste ohne einige Neben-Absicht oder Entgelt und Kosten eingenommen und jedem seine Stelle am Tische und im Chore angewiesen werden.

§. 2.

Dieses neu anzurichtende Collegium soll vorerst in drey Candidatis Theologiæ und zwey Stipendiaten bestehen, allermaßen der Anschlag der Kosten nach des Closters itzigen Vermögen darauf gerichtet, Wir behalten Uns aber bevor, wann das Einkommen mit göttlicher Hülfe und nach glücklicher Entschafft des Closters Rechthängigen Sachen vermehret werden solte, solche Zahl zu vergrößern und nach selbigen zu proportioniren.

§. 3.

Diejenigen nun, welche solch beneficium verlangen, sollen sich jedesmahl bey dem zeitigen Abte oder Priore angeben, welcher ihr Herkommen und Geschicklichkeit vorgängig zu untersuchen und da er den Studiosum von

solcher

solcher Fähigkeit finden würde, daß er eine Stelle darin zu bekleiden würdig gehalten werden mögte, hat er zuforderst es Unserer Fürstl. Regierung anzuzeigen, und nach solcher geschehenen Communication an Uns gelangen zu lassen, was vor ein Subiectum in das Closter aufzunehmen, da Wir dann sobald Unsere Gnädigste Resolution demselben eröffnen lassen wollen und hat er nach Unserer erfolgten Genehmhaltung zu veranstalten, daß der Candidatus sich gestellen eine Probe seiner Gelehrsamkeit dargeben und zukünftiger Beforderung sich einschreiben lassen müsse.

§. 4.

Es sollen aber die Candidati, sie mögen Landes-Kinder oder Auswärtige seyn, wenigstens zwey Jahr auf der Iulius Universität zu Helmstedt oder einer andern ohnverdächtigen Schule studiret haben, auch überall glaubhafte Zeugniße ihres Lebens und Wandels nicht minder ihres Fleißes und Frömmigkeit halber beybringen.

§. 5.

Wir wollen ebenfalls gnädigst, daß nachdem Unsere Christ-Fürstl. Absicht dahin gerichtet, wie von denenselben, die sich in die Zahl dieser Collegiatorum begeben, vor andern was besonders in Kirchen- und Schul-Sachen nach

nach Gottes Willen geleistet werden möge, auch diejenige, so das Examen in Unserm Fürstl. Consistorio verrichten werden, dahin sehen sollen, ob der Candidatus in Sprachen, der Philosophie und Theologie gegründet, ob er von guten scharfen judicio, auch sich in Erörterung der Theologischen Streitigkeiten fleißig geübet, deßhalb auch verschiedentlich vices opponentis et respondentis vertreten? Absonderlich ist aber darauf Acht zu haben, ob er zu denen in nechst folgenden Dritten Capittel ihm obliegenden Verrichtungen geschickt seye.

§. 6.

Wann nun der Candidatus in der mit ihm vorgenommenen Prüfung wohl bestanden, hat der zeitige Abt oder in dessen Abwesenheit der Prior Uns davon unterthänigst zu berichten, da Wir denn nach Befinden Uns der reception wegen gnädigst entschließen und ihm aus Unserer Fürstl. Regierung deshalber benötigte Resolution ertheilen lassen wollen und hat er sodann, daferne eine Stelle ledig, denselben zuforderst auf ein Probejahr zuzulassen und wenn nach dessen Ablauf wird befunden werden, daß er eines stillen Lebens und Christlichen Wandels sich beflißen auch das Studium Theologicum unabläßig und mit gutem Erfolg getrieben, so, daß er die Zeit über unsträflich befunden, denselben noch zwey und also drey volle Jahre dieses beneficii genießen zu lassen.

Nach

Nach Verfließung solcher dreyjährigen Frist aber, soll ohne Unser Vorwissen und absonderlichen Befehl der Genuß desselben nicht weiter erstrecket, sondern vielmehr veranlasset werden, daß bey denen erledigten Pfarren ein und ander dieser Collegiaten zur Beforderung in Vorschlag gebracht werde.

§. 7.

Solte auch etwa jemand um eine Expectanz auf die nächst vacante Collegiaten-Stelle Ansuchung thun, so sind wir zwar nicht abgeneigt, einen und andern, denen vorkommenden Umständen nach und wenn der Candidatus von guter Fähigkeit befunden würde, gnädigst zu beanwarten. Wir behalten Uns jedoch hiebey ausdrücklich bevor, daß, wenn inzwischen jemand anders, der kundbarlich mehrere Wissenschafft und Geschicklichkeit als der vorhin beanwartete hätte, darum gleichergestalt ansuchen wird, Wir sodann diesen leztern vorzuziehen Uns nicht werden entbrechen können.

§. 8.

Derjenige so die meiste Jahres-Zeit bey diesem Collegio zugebracht, wofern derselbe seiner erlangten Gelehrsamkeit und guten Wandels halber zuverläßige Zeugniße hat, soll ins künftige, jezo aber Unser Hoff-Diaconus Jost Chri-

Christian Sauerwald zum Seniore bestellet und bestätiget, widrigenfals aber, wofern er nicht genugsam qualificiret, der ihm nechstfolgende oder ein anderer aus ihrem Mittel dazu genommen werden. Und wie der jedesmalige Senior sich eines exemplarischen Lebens und untadelhaften Umgangs zu befleißigen hat, also wird demselben auch Kraft dieses Unserer Verordnung ernstlich aufgegeben, die übrigen in Abwesenheit des Abts und Prioris wohl zu observiren, auch dahin absonderlich mit zu sehen, daß von denen Collegiatis und Stipendiatis ohne Unterscheid dasjenige, wozu sie sich bey ihrem Antritt verbindlich gemachet, absonderlich in Verrichtung des täglichen Gottesdienstes, ohnverrückter Fortsetzung ihres respective eigenen Studirens, und Information der Jugend gebührende Folge geleistet, auch alles unzeitige Geschwätze und Gezänke über Tisch auch anders unanständiges freyes und ärgerliches Bezeigen möglichst vermieden werde. Die dawider handelnde hat er freundlich zu erinnern und zu ermahnen und da sie sich nicht daran kehren wollen, die befundene Mängel und Gebrechen dem Abte und Priori zu ernstlicher Correction und emendirung anzumelden, die denn auch dahin zu sehen haben, daß nächst Ihnen dem jedesmaligen Seniori einiger Respect in billigen Dingen gegeben und eine gute Einigkeit in dem Collegio beybehalten werden möge.

§. 9.

§. 9.

Bey der würklichen Aufnahme und Anweisung sol der Introducendus jedesmal in das große Bibliothec-Gemach geführet und ihm daselbst die auf die Taffel verzeichnete Regulae ad perlegendum vorgeleget werden und soll der Candidatus, daß er solchen getreulich nachkommen wolle, dem zeitigen Abte oder Priori in Gegenwart der übrigen so gegenwärtig seyn und dero Behuf zusammen berufen werden sollen, mittels eines Handschlages eine beständige Angelöbniß thun.

Caput II.

Von der Collegiaten Schuldigkeit insgemein.

Weilen die Klöster von Alters dahin absonderlich eingerichtet, wie die Coenobitae zur Obedienz anzuführen, ohne derselben auch ein solches Collegium nicht wohl bestehen mag, Als ordnen und wollen Wir gnädigst, daß die Collegiaten samt und sonders ein sittsames und Gottesfürchtiges Leben führen, als Brüder in Liebe und Einigkeit sich unter einander betragen, allen Wiederwillen, Zanck, Schmäh- und Lästerungen, auch ohnziemenden groben Scherz gänzlich vermeiden, des Karten- Würfel- und andern unanständigen Spielens, des übermäßigen Tobac-Schmauchens, Bier- und

und Weinsaufens, wie auch des Schießens und Herumlaufens an Orthen, wo dieselbe keine Verrichtung haben, absonderlich aber verdächtige Conversationen sowol insgemein als auch absonderlich cum alterutro sexu und was sonsten einem Candidato Ministerii nicht gebühren und demselben einige Flecken oder Verdacht zuziehen mag, oder vitæ asceticae zuwider bey Verlust des beneficii sich gänzlich enthalten sollen.

§. 2.

Die Kleidung insonderheit belangend, sollen sie nicht anders, als in einem schwarzen modesten Kleide und kleinen weißen Kragen außer ihren Wohnungen sich finden lassen, und in langen schwarzen Manteln bey denen horis und dem Gottesdienste in der Kirche erscheinen.

§. 3.

Das Reisen anreichend, soll keiner der horae Canonicae sich entziehen und verreisen, er habe dann, da es eine Tagereise, Erlaubniß vom Priore oder in deßen Abwesenheit vom Seniore erhalten. Wann aber es die Noth außer dem Closter zu verbleiben oder unvermeidliche Angelegenheiten erforderten, eine Nacht außer bem Closter zu verbleiben, sollen sie solches allemal nebst der Ursache dem Priori kund

machen

machen und der vorzunehmenden Reise halber dessen Einwilligung erwarten, ohne erhaltene ausdrückliche Erlaubniß aber auf einige Tage bey Vermeidung ernsten Einsehens keinesweges ihnen gelüsten lassen; Wobey denn absonderlich der Prior wohl zu beobachten hat, daß, um den Gottesdienst destoordentlicher zu führen, so lange die jetzige Zahl nicht vergrößert, auf einmal nicht mehr denn einer zu dimittiren, die übrige aber umb des Gottesdienstes abzuwarten beständig gegenwärtig seyn. Und weilen zu vielen Reisen die frühzeitigen und denen Coenobitis ganz unanständige Verlobungen ostermals Anlaß geben, so sollen solche Versprechungen allerdings verboten, die Verlobte auch oder die sich Zeit ihres Aufenthalts im Closter verloben würden, des beneficii verlustig seyn.

Caput III.

Von dem Sonn- und täglichen Gottesdienste, horis canonicis überhaupt und Collegiatorum Gebühr insonderheit.

§. 1.

Gleichwie Unsere Collegiati als Candidati Ministerii Ihnen zuförderst wohl erinnern werden, wie der allerheiligste Gott ein Gott guter Ordnung, auch mit aufgehobenen heiligen

Händen und wahrer Herzens Andacht wolle angeflehet seyn; Also zweifeln wir zwar nicht dieselbe ihre Herzen hierunter wohl vorzubereiten von selbsten Ihnen als Christen angelegen seyn lassen werden; Als aber dabenebst Ihnen nicht unbekant seyn kann, wie auch eine bezeigende äußerliche Ehrerbietigkeit zu fremder Zuschauer und Auditoren Andacht nicht ein geringes beyträget; So wollen Wir und setzen gnädigst, daß die Collegiaten ohne einige Exemtion oder sich anmaßenden Vorzug bey dem Gottesdienst an den Ihnen angewiesenen Orte zu rechter Zeit in gehöriger Kleidung und Manteln mit aller Sittsamkeit und Aufmerksamkeit dem Gottesdienste beywohnen, Allermaßen dann dero Behuf alle und jede Collegiati ohne Unterscheid, so im Kloster gegenwärtig und nicht zu Blankenburg auf Unsern Fürstl. Schloß oder sonsten wie unten §. 4. gemeldet wird, den Gottesdienst verrichten müssen des Sonn- und Festtages nebst denen Stipendiaten auf dem Chor in denen ihnen angewiesenen Stülen sofort nach Endigung des Geläuts jeder an seiner Stelle mit Singen oder Beten seine Christliche devotion öffentlich bezeigen, zu einiger Entheiligung aber und unnützen Geschwätze weder selbsten Anlaß geben, noch von andern nicht erdulden, sonsten auch an keinem andern Orte außer obgedachten Chor sich finden lassen, am wenigsten aber unter der Predigt und Communion bald aus und bald wieder in die Kirche laufen, oder gar des öffentlichen Gottesdiensts

diensts sich unverantwortlicher Weise entziehen.

§. 2.

Mit dem täglichen Gottesdienst und horis Canonicis wird es also gehalten, daß die horæ Canonicæ mit Lesen, Beten und Fürbitten für Erhaltung der Kirche Gottes und der wahren evangelischen Religion, für die Obrigkeiten, und die Wohlfahrt des ganzen Landes in teutscher Sprache sollen vollenbracht werden, wie davon in einem besondern Capittel, nemlich dem IVten gehandelt worden, welchen denn alle und jede Collegiati und Stipendiati vom Anfang bis zu Ende, bey Strafe, daß derjenige, so dem ohne erhebliche Ursache zuwider lebet, auf einen Tag des Tisches priviret werden soll, beyzuwohnen haben, und soll hierunter nichts, als was §. 4. berühret, oder eine angezeigte würkliche Schwachheit und verwilligte Reise entschuldigen, bey welchen horis denn auch dem Abte und Priori erlaubet seyn soll, von Gebetern und teutschen Gesängen dasjenige hinzuzuthun, was er nach dem Zustande der Zeiten für nützlich, auch solchen Collegio anständig zu seyn erachtet wird.

§. 3.

Weilen Wir auch gnädigst gemeinet, die bisherige Schule auf dem Kloster beyzubehal-

ten, so sollen die beyde itzige und jedesmalige jüngere Collegiati die Information derer Schüler übernehmen und einer das Amt eines Lectoris, der andere aber eines Præceptoris versehen. Es haben demnach dieselben sämtlich sich nach verrichteten Frühgebeth in ihre Zimmer ad studia, der jedesmalige Lector aber von 7 bis 9 Uhr des Sommers und im Winter von 8 bis 10 Uhr in das zu Unterrichtung der Jugend verordnete Gemach zu begeben, und wenn er sich zu denen Lectionibus geschickt, solche seinem besten Wissen und der Studirenden Fähigkeit nach, wie solches der gefertigte besondere Catalogus Lectionum in mehrern besaget, vorzutragen. Der Præceptor unterweiset die Kinder im Sommer des Vormittages von 7 bis 9, des Winters von 8 bis 10 und des Nachmittages von 1 bis 3 Uhr, welcher dahin zu sehen, daß der Jugend die Grundregeln Christlicher Lehre und Lebens beygebracht, nicht weniger im Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen werden.

§. 4.

Der jetzige Senior als Hof-Diaconus hat auf Unserm Fürstl. Schloß zu Blankenburg, oder wann Wir befehlen würden, daß einer von denen geistlichen in der Stadt daselbst predigen sollte, alsdann in deren Stelle den Gottesdienst des Sonn- und Fest-Tages zu versehen, würde ihm aber Schwachheit halber

der das beständige Predigen zu schwer fallen, sollen der Lector und Præceptor ihn wechselsweise zu subleviren gehalten seyn, jedoch daß er sich allezeit dabey einfinden, und diejenige Actus, so einem Ordinario obliegen, verrichte.

§. 5.

Der Lector und Præceptor sollen jetzo eins ums andere, dermaleins aber bey Vermehrung der Collegiaten, derjenige so in der Ordnung folgen wird, des Montags und Sonnabends in Unserer Fürstl. Schloß-Kirche Bethstunde, des Donnerstages auf dem Closter Predigt und des Sonntages Nachmittages allda Catechismuslehre halten, um sich hierin als einem nothwendigen Stück des Predigt-Amts üben zu lernen, wobey denn der Abt oder Prior zu Zeiten gegenwärtig seyn und denen Exercitanten des Predigens und Catechisirens halber dienliche Erinnerung thun, die Collegiaten auch die Ihnen gezeigte Methode mit Fleiß zu erlernen und derselben zu folgen ihnen ernstlich angelegen seyn lassen sollen.

§. 6.

Ob auch gleich bey jetziger geringer Anzahl der Collegiaten ihre Arbeit ziemlich gehäufet, daß zu einem Collegio Biblico täglich keine Zeit übrig seyn dürffte; so sollen sie dennoch

wöchentlich und zwar so viel es die übrige ihnen aufgegebene Verrichtungen zulassen wollen, in Gegenwart des Prioris und zwar wechselsweise, nemlich derjenige, so die Woche nicht prediget, ein Specimen exegeticum darlegen, zu welchem Ende Sie entweder selbst ein Dictum Biblicum Neues oder Altes Testaments aussuchen, oder das von dem Priore verordnete nehmen, den Grundtext auslegen, mithin sich in Analysi Grammattica, Rhetorica et Logica exerciren, nicht weniger auch porismata Doctrinalia, Polemica, Pedeutica et consolatoria, jedoch nicht bey den Haaren herauszuziehen, sondern sich gewöhnen, daß es cum judicio geschehe und sie desto geschickter werden, alle Texte ungezwungen zu erklären, wobey sie sich dann zu bemühen dergleichen Abhandlungen ordentlich ins Teutsche zu fassen, um dadurch sowol ihre Muttersprache desto reiner und deutlicher gebrauchen zu lernen, als auch ihre Arbeit gelegentlich in denen Beth-Stunden mit Nutzen anzubringen.

§. 7.

Bey jetziger Anzahl der Collegiaten sollen dieselbe alle Quartale, wenn ihrer aber mehr werden, alle 6 Wochen auf einen von dem Abte oder Priore anzusetzenden Tag im dispudiren sich üben und zwar also und dergestalt, daß diejenigen, welche dazu tüchtig seyn, nach Gutfinden und Verordnen des Abts oder

Pri-

Prioris respondiren, andere aber, welchen die Ordnung und Riege trift, opponendo ihre dubia vorbringen, keiner auch sich dessen zu entbrechen oder seine vices einem andern aufzutragen, zugelaßen seyn soll, es wäre dann, daß notorische Kranckheit ihn davon entschuldigte.

Alle aber sollen sich in ihrem Vorbringen glimpf- und bescheidentlich erzeigen, damit dieses exercitium nicht zu einem ehrsüchtigen Gezänke ausschlagen möge, zu solchem exercitio disputatorio soll der Abt oder Prior gewisse nützliche Materien und Theses verordnen, auch selbst, so viel es seine anderweite Geschäfte leiden wollen, dem Actui als Præses und Moderator, in Abwesenheit aber der Prior beywohnen.

§. 8.

Wenn hiebeneben auch das exercitium privatum zu Befoderung der Studien höchst dienlich, so werden die jetzige Collegiati ermahnet, solches, so viel ihre Geschäfte es zulassen, nicht zu versäumen, würde aber dermaleins mit göttlicher Hülfe die Zahl vermehret, so wird nicht unnützlich sondern sehr erspieslich seyn, wenn sich zween und zween, welche gleicher profectuum, zusammen thun, und was sie gelesen, und in ihren Studiis täglich vor sich gebracht oder tractiret, einer dem

andern referire und gleichsam recitire, womit sie dann vermittelst göttlicher Gnade zu einer sonderbaren Fertigkeit gelangen können; Und als hiebey auch sonderlich vorträglich seyn wird, wenn einige im Collegio vorhanden, welche andere anzuführen vermögen; So hat der Abt und Prior bey der Reception, wie obgedacht, dahin mit zu sehen, daß es an solchen Subjectis nicht möge ermangeln, welche in gewissen Stücken der Gelehrsamkeit denen nach ihnen ankommenden Collegiatis dienliche Anleitung zu geben geschickt seyn;

Wie sie denn auch vor ihre Personen sich öfters ihrer Progressen in Studiis erkundigen, und ihnen nach aller Möglichkeit mit guten Rath an die Hand gehen sollen.

§. 9.

Was das Predigen betrifft, so hat es dermalen bey der §. 4. gemachten Verordnung sein Bewenden, und wenn künftig mehr Collegiati angenommen werden solten, haben sich dieselben in die vorfallende Predigten zu theilen, keiner aber sich deswegen zu entschuldigen, ausser dem Closter aber ohne anberührten Orte Predigten zu halten, soll niemand ohne Consens des Abts oder Prioris frey stehen.

§. 10.

Wenn sie aber, wie gedacht, auf Unserm Fürstlichen Schloße oder auf Unser gnädigstes Erfodern etwa anderwärts außerhalb Closters Predigten abzulegen hätten, sollen ihnen zwar dermahleins bey Verbeßerung des Klösterlichen Einkommens dazu Wagen und Pferde vom Closter geschaffet, vor jetzo aber so wenig zu obigen Ende als künftighin niemanden zu Privat-Reisen freye Fuhr gegeben werden.

§. 11.

Und weil in Unser Stadt Blankenburg sich leicht begeben kann, daß man anstatt eines kranken Pastoris eines Predigers bedürfe, der die Actus pastorales verrichte, so ist Unser gnädigster Wille, daß gleich wie jetzo also ins künftige allezeit der Senior zum heil. Amte ordiniret und, wenn man deßen bedürftig, der Prior von den Superintendenten zeitig requiriret werden soll, damit der Candidatus zum Predigen sich gefast machen könne.

§. 12.

Weil Wir auch zu Einrichtung einer Bibliothec auf dem Closter nicht allein selbst etwas geschencket, sondern auch ein gewißes zu Anschaffung mehrer Bücher aus denen Einkünften verordnet und dahero nötig ist zu besorgen, daß solches nicht vergeblich angewandt

sey und durch Nachläßigkeit die dabey führende Intention gehindert werde, so ist Unser gnädigster Wille, daß jedesmal einer aus dem Mittel der Collegiaten die Bibliothec in Obacht habe, und stehet denenselben frey, täglich nach eingenommenen Mittags-Mahl eine Stunde (als in welcher die Bibliothec eröfnet seyn soll) in Gegenwart der Bibliothecarii darin zu gehen, auch ein und anders Buch nachzuschlagen, durchaus aber keines vor sich und ohnangemeldet mit hinweg zu nehmen, sondern es soll ein jeder, wann er ein Buch daraus nach seiner Stube verlanget, dem Bibliothecario einen unterschriebenen und datirten Zettel zu recognition, so lang, bis er das geliehene Buch wieder an gehörigen Ort geliefert, auszustellen schuldig seyn.

§. 13.

Es sollen auch die sämtlichen Collegiati und ein jeder insonderheit schuldig und beflißen seyn, dem zeitigen Abte als ihrem vorgesezten Haupte, wie auch dem Priori gebührenden Respect zu geben, auch alle Intriguen und factiones zu vermeiden, auch demjenigen, so aus Christlicher Liebe des andern Fehler dem Abte oder Priori wohlmeintlich entdecket, keinen Haß zu werfen; Allermaßen Wir denn wider diejenige, so auf eine oder andere Weise hiewieder handeln werden, mit ernstlicher Bestrafung verfahren laßen wollen.

§. 14.

Und damit alles unzeitige Laufen aus denen Zimmern zu ungehöriger Zeit vermieden werde, sollen hinkünftig die Kloster-Thüren schloßvest gemacht, auch würklich im Sommer und Winter Morgens und Abends geschlossen, die Schlüßel zu solchen Thüren auch von dem Seniore an einem sichern Orte beständig verwahret werden, diejenige aber, welche die zu rechter Zeit verschloßene Thüren entweder vor sich oder durch andere thätlich zu eröfnen sich unterfangen würden, sollen eine nachdrückliche Strafe zu gewarten haben.

§. 15.

Um nun von der Collegiaten Aufführung und ob sie sich auch nach denen vorgeschriebenen Regeln halten, genaue Wißenschafft zu haben, soll der Prior, wenn er gegenwärtig, oder in dessen Abwesenheit der Senior zu Zeiten im fürübergehen ohnvermuthlich auf die Stuben der Collegiaten sehen und sich erkundigen, ob sie sich einheimisch befinden und ob etwa von einigen die Studia hinangesetzet und andere unnüze Dinge getrieben werden; solchenfalls dem Abte davon Bericht zu erstatten.

Caput IV.

Von der Collegiaten Verrichtung bey dem Gottesdienst auf dem Closter und Information der Jugend insonderheit.

§. 1.

Alldieweil bereits im vorigen Kapittel Meldung geschehen, wie die Collegiaten überhaupt sich anzuschicken, des heiligen Predigt-Amts würdig zu werden, und wie sie den Gottesdienst andächtig abwarten sollen, so haben Wir dennoch der Nothdurfft zu seyn ermessen, damit solches, dazu eigentlich von Alters gewidmet, täglich geschehe, folgende Ordnung zu machen, und wollen, daß solcher ohne Abweichung nachgelebet werde.

§. 2.

Da die Anzahl der Collegiaten dermahlen noch geringe und sie den Gottesdienst auf Unsern Fürstl. Schloß in Blankenburg verrichten müßen; derohalben des Sonntags Vormittags auf dem Closter noch nicht geprediget werden kann, so gehen die Closter-Leute inzwischen bis die Collegiaten vermehret und einer zum Vormittags-Prediger bestellet, alsdenn nach Heimburg ümb ihre Andacht zu pflegen, des Nachmittags aber versamlen sich dieselbe in die

itzige

itzige Closter-Kirche, allwo sich die Collegiaten und Schüler ohnausbleiblich einfinden und nach zweymaligen Geläute mit der großen Glocke, wann vorhero ein Zeichen mit der kleinen gegeben worden, wird von den anwesenden Collegiaten intoniret:

I. Lobgesang.

II. Von demselben das Caput Biblicum, woraus die Sonntags Epistel genommen, nebst denen Summarien oder gründlicher Auslegung der heil. Schrifft verlesen.

III. Ein Gesang gesungen, so sich auf das von ihm

IV. zu haltende kurze Examen Catecheticum schicket.

V. Gebetet:

1. Das allgemeine Kirchen-Gebet.
2. Die absonderlichen Vorbitten.
3. Das Vater Unser, und

VI. mit einem Gesang de tempore geschlossen.

§. 3.

Des Montags ist statt der ersten horæ Canonicæ eine gemeine Beth-Stunde von einem der Collegiaten wechselsweise zu halten, welche alle Closter-Leute besuchen und wird zu solchem Ende des Winters um 7, des Sommers um 5 Uhr, wann mit der kleinen Glocke ein

ein Zeichen gegeben worden, mit der großen von dem Pförtner geläutet, und darin

I. Kniend gebetet,

1. Christe du Lamm Gottes ꝛc.

2. Vater Unser ꝛc.

II. Gesungen ein Morgenlied.

III. Gelesen ein Cap. Bibl. novi Testamenti.

IV. Abermals gebetet,

1. Das Montags-Gebeth aus der Kirchen-Ordnung p. 132.

2. Die Litaney.

3. Nun hilf uns Herr, den Dienern dein,

4. Die obsonderlichen Vorbitten,

5. Das Vater Unser ꝛc.

V. Zum Beschluß gesungen ein Bußlied.

§. 4.

Ueber dieses sind sowol an Montag als täglich noch zwey horæ canonicæ zu halten, nemlich wenn mit der kleinen Glocke einmahl geläutet, im Winter des Morgens um 10 Uhr, des Sommers aber ümb 9 Uhr und darinnen

I. gesungen ein teutscher Psalm aus dem Psalter Davids.

II. Gelesen ein Cap. Bibl. aus dem Lib. Histor. veteris Testamenti.

III. Ge-

III. Gebetet:

1. Ein Gebet um Erhaltung der christlichen Kirchen.

2. Die absonderlichen Vorbitten.

3. Das Vater Unser.

IV. Mit einigen Versen aus einem Gesang geschlossen.

§. 5.

Des Nachmittags um 3 Uhr wird täglich die 3te hora canonica gehalten, und

I. Knieend gebetet:

1. Wend' ab deinen Zorn 2c.

2. Vater Unser 2c.

II. Gesungen: ein Gesang de tempore.

III. Gelesen ein Cap. Bibl. aus den Propheten.

IV. Gebetet:

1. Ein Gebet um göttliche Regierung und Schutz der Obrigkeit in genere und in specie, auch ganzen Landes und aller Menschen.

2. Die absonderlichen Vorbitten.

3. Das Vater Unser.

V. Einige Verse eines Gesanges zum Beschluß gesungen.

§. 6.

§. 6.

Des Dienstags, Mittewochens, Freytags und Sonnabends im Winter um 7, des Sommers aber um 6 Uhr die erste hora canonica und darin nachstehende Ordnung gehalten:

I. Kniend gebetet:

1. Christe du Lamm Gottes ꝛc.
2. Vater Unser ꝛc.

II. Gesungen ein Morgenlied.

III. Gebetet:

1. Ein Gebet für alle drey Hauptstände, absonderlich die Landesherrschafft, Fürstliche Regierung auch ganzen Convent des Closters.
2. Ein absonderlich Gebet um Fried und Einigkeit.
3. Die Litaney.
4. Nun hilf uns Herr den Dienern dein ꝛc.
5. Die absonderlichen Vorbitten.
6. Das Vater Unser ꝛc.

IV. Aus einem Gesang 1 oder 2 Verse gesungen.

§. 7.

Des Donnerstags wird anstatt der ersten horæ canonicæ des Morgens von Ostern bis Michaelis eine Bethstunde, wie am Montage,

tage, von Michaelis bis Ostern aber von denen Collegiaten wechselsweise eine Predigt gehalten, und werden dieselbe ernstlich ermahnet, dahin zu trachten, daß die Verrichtung des Gottesdiensts nicht nur aus Gewohnheit und weil sie dazu angewiesen worden, sondern mit Freudigkeit im Geist und Wahrheit geschehe, damit sie nicht unter diejenigen zu zählen, welche sich nur mit den Lippen zu Gott nahen, das Herz aber weit davon entfernt ist.

§. 8.

Des Lectoris und Præceptoris Amt bey Anweisung der Alumnorum betreffend, so wollen Wir, daß selbige sich aller Treue und Deutlichkeit gegen diejenigen, so unter ihrer Information stehen, befleißigen, denenselben mit guter Lehre und Leben, mit Gelindigkeit und ohne Gepolter vorgehen und sich in ihren Lectionibus nach dem Methodo richten, der ihnen vorgeschrieben worden.

§. 9.

Es wird sich aber der Lector bey dem vorgeschriebenen Catalogo lectionum von selbst zu bescheiden wißen, daß im Fall ein oder ander subjectum unter denen Schülern, welche entweder aus des Closters Einkünften unterhalten werden, oder vor ihr Geld sich der dasigen Schule bedienen wollen, sich befindet,

so nicht zu dem Studio Theologico, sondern juridico inclinirte, selbige nicht wie die andern zu Auslegung des Griechischen Testaments anzuhalten, sondern anstatt dessen die Philosophie, general und special Historie von Teutschland, Genealogie und andere scientias elegantiores nach Zeit und des Lernenden Fähigkeit privatim vorzunehmen, wie denn auch mit allen und jeden doctrina periodorum et Chriarum täglich zu tractiren.

Caput V.

Von der Collegiaten Wohnung, Rang, Speisung und verordneten Competenz

§. 1.

Was die Wohnungen anlanget, weil nunmehro allbereit Neun Stuben verfertiget und gebauet seyn, so soll einem jeden anziehenden Candidato eine besondere Stube und vor jetzo auch eine besondere Schlafkammer angewiesen werden; Etliche aber, wenn künftighin der Collegiaten mehr werden, müßen sich des anzuordnenden Schlafgemachs gebrauchen, jedoch stehet denen lezt angekommenen frey, wenn ältere abziehen, sodann juxta ordinem accessus in der abziehenden erledigte Stuben und Kammer einzurücken; Es soll aber keinem Collegiaten zugelassen seyn, einen fremden Studiosum, der sich Studirens halber bey ihm aufhalten

halten und etwa den Tisch vor sich bezahlen wolte, ohne besondere Erlaubniß, zu sich auf seine Stube zu nehmen, und muß ein jeder die angeschafte und auf seinen Gemächern ihm überlieferte utensilia in Stühlen, Tisch und Bettgestellen ꝛc. fideliter conserviren, auch selbige beym Abzuge secundum Inventarium ohnbeschadet wiederum ausantworten.

§. 2.

Alle vorgedachte Stuben sollen vom 1. Oct. an bis den 31. Martii, wo aber eine außerordentliche Kälte anhielte, länger geheitzet werden. Es werden aber Unsere Collegiati alles Ernstes ermahnet, darunter alle gebührende Sparsamkeit zu gebrauchen, und selbst bey demjenigen, so das Einheitzen verrichtet, zu veranlassen, daß solches nach Nothdurft und nicht zum Ueberfluß, auch der etwa befindlichen Jahrszeit nach, mäßig bewerckstelliget werde. Sonsten auch, da ein oder ander verreisen wolte, in Winterszeit es dem bestellten Einheitzer durch den Aufwärter anzeigen lassen, damit in deren Abwesenheit das Holz ersparet und alles besorgliche Unglück und Feuers-Gefahr verhütet werden möge.

§. 3.

Den Rang hat vor den übrigen Collegiatis jedesmahl der Senior, die andern gehen und succediren ohne Unterscheid nach dem dato und der Zeit, da ein jeder wirklich eine Stelle im Closter betritt und ihm angewiesen wird.

§. 4.

Die Speisung soll noch zur Zeit in des Verwalters Wohnung, nach diesem aber in der dazu angerichteten Eßestube jedesmal geschehen und sollen alle Collegiaten bey den angeordneten ordinairen Mahlzeiten ihre Speisung nehmen, keinem aber, er sey dann kundbarlich mit Krank- und Schwachheit befallen, das Eßen auf seine Stube geliefert werden. Mittags wird um 11 Uhr præcise, des Abends aber um 6 Uhr angerichtet, dabey sowohl Collegiaten als Stipendiaten so fort nach gegebenen Zeichen zu erscheinen haben, auch soll der Tisch, wenn es Mittages 12 und Abends 7 schlägt, in puncto aufgehoben werden. Nach verrichteten Gebeth sollen die Collegiati sich sittsam und still erweisen, unnützes Geplauder vermeiden, und da Sie jemand an den Tisch mit pro hospite führen wollen, solches zeitig vorhero dem Verwalter anmelden und davor 4 Ggr. baar bezahlen.

§. 5.

Das Tisch-Tractement an sich betreffend, soll täglich, wie obgedacht, zu solcher Zeit zweymahl, am Bet- und Fast-Tage aber nur einmahl des Abends um 4 Uhr gespeiset, auch auf jede Person bey der Mahlzeit Ein und ein halb Quartier Bier gegeben werden. Und nachdem Wir eine gewiße Speise-Ordnung, der Billigkeit nach, ein vor allemahl einrichten und abfaßen laßen, so soll solcher in allen Stücken und von allen Seiten ohnverbrüchig nachgelebet werden. Daferne auch jemand außerhalb der ordentlichen Mahlzeit etwas an Speise und Trank verlangen würde, so hat er mit denjenigen, welcher die Speisung übernommen, sich deswegen zu vergleichen und abzufinden.

§. 6.

Falls auch jemand mit Krankheit befallen würde, sollen demselben dienliche Speisen aus der Küche auf seine Stube ohne Entgelt gereichet werden, desgleichen soll zu seiner nöthigen Cur ihm bey dem Land-Physico in Blankenburg (welchem davor eine jährliche Ergötzlichkeit vom Closter gegeben wird) ein freyer Zutritt verschaffet, auch wenn es der Krankheit Bewandniß erfordert, der Medicus nach dem Closter berufen werden. Da aber jemand von Gott mit einem Morbo chronico beleget wer-

den solte, daß daher nach dem iudicio des Medici keine oder doch schlechte Hofnung zu künftigen Kirchen-Diensten übrig; so soll demselben mit einem subsidio an die Hand gegangen werden, damit er seinen Aufenthalt und Verpflegung an einem andern Orte suchen möge.

§. 7.

Als auch zu der Collegiaten Erbauung gereichet, wenn der Abt zuweilen bey ihnen seyn kann, so soll derselbe allemal von demjenigen, der die Speisung übernommen, mit guter Bewirthung, Speise und Trank versehen, und ihm solches gut gethan werden. Dem Priori aber, weil derselbe öfters auf dem Closter seyn muß, sind über seine ordentliche Competenz jährlich 60 Thlr. Behuf seiner Speisung zugeleget, um selbige bey der Collegiaten Tisch zu nehmen, oder wie es ihm sonst bequem ist, anzuwenden.

§. 8.

Und damit die Collegiaten auch ihrer Kleidung, Wäsche, Lichts und haltenden Bettgeräths auch übriger Nothdurft halber sich einiger Beyhülfe zu erfreuen haben mögen; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß künftig alljährlich

dem Seniori	:	:	30 Thlr.
dem Lectori	:	:	30 Thlr.

dem

dem Præceptori = = 20 Thlr.
denen übrigen aber jedem 20 Thlr.
baar aus des Closters Einkünften von dessen Rechnungs-Führer bis zu fernerer gnädigsten Verordnung gezahlet und gegen Quitung eingehändiget werden sollen. Wobey sich denn der Præceptor von den Eltern derer Kinder er informiret, noch eines besondern Gratials zu erfreuen.

§. 9.

Damit es auch denen Collegiaten nicht an Bedienung fehlen möge, so soll ihnen nicht allein aus des Closters Einkünften ein Famulus communis gehalten, und mit 30 Thaler eins für alles bezahlet werden, sondern Wir wollen zu Unterhaltung eines armen Schülers, der ihnen zur Hand gehe, annoch 20 Thaler jährlich aus dem Schloß Armen-Kasten reichen, und demjenigen, der davon die Rechnung führet, dero Behueff nöthigen Befehl ertheilen lassen.

Caput VI.

Von denen Closter-Stipendiaten und deren Verrichtungen insonderheit.

§. 1.

Als Wir auch, wie bereits gedacht, gnädigst gemeinet, die Schule auf dem Closter beyzubehalten, mithin denjenigen Zweck, wozu die Clöster ursprünglich gestiftet, nemlich daß darinnen die Jugend zu Gottes und der Welt Dienst geschickt gemacht würde, zu erreichen; So wollen Wir gnädigst, daß hinkünftig beständig zwey an der Zahl seyn sollen.

§. 2.

Wenn nun von Unsern Unterthanen des Fürstenthums Blankenburg ein oder andere einen Sohn hätte, vor welchen er dieses beneficium ausbitten wollte und sich deshalber bey dem Abt oder Prior gemeldet, wollen Wir auf dessen unterthänigstes Suchen ihm solches vor andern angedeyen lassen, jedoch soll derjenige, welcher als Stipendiat aufgenommen zu werden verlanget, vorhero vor Unserm Fürstl. Consistorio examiniret und dahin gesehen werden, daß er wenigstens den Catechismum und die Principia der lateinischen Sprache gefasset habe, auch von solcher Fähigkeit sey, daß der Genuß des Instituti nicht vergeblich angewandt

wandt und einem tüchtigern Subiecto entzogen werde.

§. 3.

Würde sich aber keines von Unsern Landes-Kindern finden, so soll es mit denen Stipendiaten eben, wie oben erwehnet, mit denen Collegiaten gehalten und dazu fremde genommen, auch 3 Jahr auf dem Closter mit Speisung, Holz, Licht, Bette und Wohnung frey verpfleget werden.

§. 4.

Sollen die aufgenommene Stipendiaten sich eines frommen, stillen Lebens befleißigen, dem vorgesetzten Abt und Priori geziemenden Respect geben, auch ihren Præceptoribus schuldigen Gehorsam leisten, die zu denen Lectionibus verordnete Stunden mit Fleiß und Aufmerksamkeit abwarten, so wenig dieselbe als den gewöhnlichen Gottesdienst ohne Noth und kundbare Krankheit versäumen, sondern jedesmahl dabey sofort nach gegebenen Zeichen mit der Glocke erscheinen, oder da ein oder ander hierunter nach vorgängiger Warnung und Bestrafung nachläßig erfunden würde, gewärtigen, daß er von dem Closter geschaffet, und seine Stelle einem andern gegeben werde.

§. 5.

Ihre Speisung anreichend, so sollen sie selbige nebst denen Collegiaten an einem Tische haben, gegen welche sie sich denn mit aller Bescheidenheit und Sittsamkeit aufzuführen, sich aller Augengeberden zu enthalten, und in Zeiten zu guten wohlanständigen Sitten zu gewöhnen.

§. 6.

Die Wohnung der Stipendiaten betreffend, so sollen dieselben jedesmal bey Tage auf der Stube zusammen kommen, zum Schlafen aber soll ihnen eine besonderere Kammer eingeräumet werden.

§. 7.

Nachdem auch auf dem Closter bereits ein Garten angelegt worden, welcher zwar jetzo verpachtet, so soll dennoch denen Collegiaten vergönnet seyn, sich dessen im Sommer zum Spazierengehen zu bedienen und da künftig mehrere Gärten angerichtet werden sollten, von denen daraus zu erzielenden Früchten zu ihrer Ergötzlichkeit etwas genießen.

Damit nun diesen vorgesetzten also getreulich und ohnabbrüchig nachgelebet werde; So beseh-

befehlen Wir unserer Fürstlichen Regierung zu Blankenburg überhaupt und demjenigen insonderheit, welchem Wir aus derselben die Aufsicht und Beobachtung, imgleichen die Conservation dieses Unsers Closters anvertrauet haben, oder künftig anvertrauen werden, wie auch Unserm Abt und Priori über daßelbe bis an Uns sorgfältig und ernstlich zu halten. Und gleichwie Wir bereits oben die Collegiatos und Stipendiatos zu schuldigen Respect gegen diese ihnen vorgesezet, gütlich angewiesen; Also verstatten Wir auch viel gemeldtem Unsern Abt und Priori, da sich über Verhoffen jemand hierunter widersezlich erweisen und eine ernstliche Ermahnung bey demselben keine statt finden sollte, solchen Contravenienten auf eine gewisse Zeit von dem beneficio des Tisches zu suspendiren, dafern das Verbrechen aber eines schärfern Einsehens bedürffte, also daß darauf wol eine gänzliche Wegschaffung oder schwere Strafe erfolgen könnte, sol Uns selbiges zu Verfügung nöthiger Verordnung unterthänigst berichtet werden.

Wie Wir denn hiemit schließlich alle und jede, sowol Collegiaten als Stipendiaten, gnädigst auch ernstlich ermahnen, daß sie ihre eigene, am meisten aber der Kirchen Gottes Heil und Wohlfahrt frühzeitig zu Herzen nehmen, den Genuß derer im widrigen Fall mit harten Flüchen belegten Kloster-Güter, zur Nachläßigkeit, Sünden und Untugenden nicht gebrau-

gebrauchen, sondern dieser sonderbaren Wohlthat also genießen, daß sie ihren Wandel mit Gottesfurcht, andächtigem Gebet und eifriger Application auf ihre Studia danknehmig erkennen, sich auch zu dem heiligen Predig- oder andern Christlichen Gott wohlgefälligen Amt dergestalt geschickt machen, daß sie selbiges auf ordentlichen Beruf mit freudigem und unverletztem Gewissen antreten und des göttlichen Beystandes sich um so viel mehr dabey getrösten, Wir aber Unsere zu Gottes Ehre allein abzielende Landes-Fürstl. Intention vergnüglich erreichen mögen. Innmassen Wir es denn gegen diejenige, welche in obigen Stücken Unsern gnädigsten Willen zuwider leben werden, die gehörige Ahndung vorbehalten; hingegen denen, so sich wohl anschicken und Unserer gnädigsten Meinung mit Fleiß und ohnabläßig nachzugehen bemühen werden, auch Unsere Fürstliche Hulde und alle mögliche Beforderung gnädigst versprechen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Fürstlichen Siegels; So geschehen Blankenburg, den 20 Sept. 1717.

(L.S.) Ludewig Rudolph,
Herzog zu Braunschw.
Lüneburg.

Nro. XII.

Hausvertrag der Durchlauchtigsten Herzoge, Rudolph August, Anton Ulrich, August Wilhelm und Ludewig Rudolph, von Braunschw. Lüneb., vom 11ten Januar 1690.

Von Gottes Gnaden, Wir Rudolph Augusts und Anton Ulrich, Gebrüdere, Herzoge zu Braunschweich undt Lüneburg ꝛc. Für Unß unsere Erben und Successoren an der Landes-Fürstl. Regierung unsers Fürstenthumbs Wolffenbüttell, thun hiemit kundt und bekennen, Alß Wir bey uns woll erwogen, wie heilsahm und nützlich zu Befestigung des zwischen unsern Freundtl. lieben respective Söhnen, Schwiegersohn und Vettern, Printzen August Wilhelm und Ludewich Rudolphs Hertzogen zu Braunschweich-Lüneburg Ldl. Ldl. und dero beyderseitigen Erben und Nachkommen erforderten guten Vernehmens unter andern sein wolle, noch bey unsern Leben den Punct eines Erblichen Appanagii für Printz Ludwich Rudolphs Ldl. und dessen Erben, auf eine solche Proportion einzurichten und fest zu stellen, welche nicht allein der Consideration Unsers Fürstl. Haußes nicht ohngemäß, sondern auch an sich selbsten billig und Printzen August Wilhelms Ldl. alß künftigen regierenden Landes-Fürsten und deßen Nachkommen abreich-

abreichlich und erträglich sein möge: Undt Wir dann nach wollüberlegter Sache auch allen Uns dabey vorgekommenen Umständen befunden, daß zu einen solchen erblichen Appenagio unsere Grafschafft Blankenburg, als eine unserm Fürstenthumb Wolffenbüttell zwar annectirte, dennoch aber durch besondere Regierung eigenes Corpus der Landschafft, auch absonderlich Reichs- undt Creiß-matricular-Anschläge, davon jederzeit distinguirte Provinz am allerfüglichsten zu gebrauchen; So constituiren, setzen und ordnen Wir jezt erwehnte unsere Graffschaft Blankenburg, sambt allen Hoch- und Obrigkeitlichen, Rechten und Regalien, Geist- und weltlichen Lehnen, Forsten, Eisen und Bergwercken gefunden und ohngefunden, sambt allen andern pertinentien und Nuzbarkeiten, wie die Namen haben, allermassen Wir bishero selbige Graffschaft possidiren, genießen und gebrauchen, nichts davon ausgenommen, zu einem künftigen Erblichen Appenagio in unserm Fürstl. Hause Braunschweig-Läneb. Wolffenbüttel. theils, hiemit und Krafft dieses per modum statuti Familia, undt wie es sonsten de jure inter illustres am beständigsten geschehen soll, kan oder mag, dergestalt, daß unser respective Jüngere Sohn undt Vetter Prinz Ludwig Rudolph vor sich undt seine eheliche Stamm-Erben; nach erfolgten unsern in Gottes Händen stehenden Todes-Fällen dieselbe als ein Ihm zugeeignetes Erbliches Appenagium in eigene

Ad-

Administration nehmen, und sich derselben mit allen hohen Juribus, pertinentiis et commodis zu ihrem Fürstlichen Unterhalt undt Auskommen gebrauchen, und genießen sollen und mögen. Wie Wir denn Sr. Liebd. zu dem Ende noch bey unserm Leben die würckliche Tradition thun lassen und Sie in die Possession einsetzen wollen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Erklärung, daß es mit Administration der Grafschafft, so lange die göttliche Allmacht Unß beiderseits, oder doch einem unter Unß das Leben fristen wirdt, in gegenwärtigen Standt bleiben, und hingegen Sr. Liebd. mitler Zeit aus solcher Grafschafft zu Ihrem Unterhalt, undt zwart 1.) so lange Sie unverheyrahtet sein, Jährlich 2000 Thlr., dann 2.) bey erfolgender Fürstl. Verehelígung jährlich 3500 Thlr. undt 3.) auf den Fall, da einer von Uns denen jetzo in Fürst-Brüderlicher gesambt-Regierung stehenden Hertzogen, nach Gottes Willen mit Todt abgehen wirdt, jährlich 7000 Thlr. zu empfangen haben sollen. Undt gleichwie Sr. Liebd. undt Dero Männliche descendenten bey künftig antretender eigenen Administration mehr bemeldeter Graffschafft Blankenburg, mit dem Jure superioritatis, auch die hergebrachte Session undt Stimme, auff Reichs- und Creyß-Tagen zu exerciren haben; Also sollen dieselbe Dero Behueff in vorkommenden Fällen mit ihren Votis denjenigen, welche Nahmens des Regierenden Hertzogen zu Wolffenbüttel abgegeben worden, sich

sich beyfällig confirmiren, und zu solchem Ende denen Fürstl. Wolffenb. Gesandten behufige Vollmacht ertheilen, Im übrigen auch, sowoll bey diesen, als allen andern ad Statum publicum gehörenden Sachen, wie die vorfallen können, jederzeit in dem Interesse unsers Fürstl. Haußes ohnausseßlich zu verbleiben verbunden, keinesweges aber befugt sein, in negotiis circa bellum et pacem, ohne direction undt Zuthun des Regireenden Herzogen zu Wolffenbüttel, sich mit jemand, Er sey wer Er wolle, einzulassen, noch einige Confœderation, Union oder andere dergleichen Tractaten oder Correspondenzen zutreten, sondern solches alles auf den regierenden Herzogen und deßen Consilium Status verweisen undt ankommen laßen, Gestalt dann zu solchem effect und umb beßerer Zuverläßigkeit willen die jedesmalige Blankenb. Räthe und Secretarien dem Regierenden Herzogen zu Wolfenbüttell, einen hierauff in specie, wie auch auf sorgfältige Bewahrung des unter einem richtigen Inventario formirten Blankenb. Archive eingerichteten Versprechungs-Eydt abzustatten gehalten sein sollen. So soll auch mehrgedachter Graffschafft Blankenburg in Policey-Sachen, exercirung des Münz-Regals undt im übrigen auf die in unserm Fürstenth. Wolffenbüttell befindliche Verfaßungen, publicirenden Constitutiones und Edicta beständig reflectiret, und was in der Grafschafft herüber zu publiciren, in Conformitæt

dar-

darnach eingerichtet werden; So viell aber bey denen Münz-Edicten die Verruffung frembder Münz-Sorten betrifft, kan es nach Gelegenheit und situation selbiger Graffschafft damit besonders angeordnet und gehalten werden.

Weill auch die Graffschafft, an sich zu einer Landes-defension zu schwach, und unter dem Schutz und Schirm unsers Fürstl. Hauses erhalten werden muß, dahero dann billig ist, daß dieselbe zu denen nöthigen Defensions-Verfassungen unsers Fürstenthums Wolffenbüttell mit einigem Monatlichen Beytrage concurriren; So haben wir für gut befunden, diesen Punct, zu Verhütung künftiger Irrungen hiermit solchergestalt zu ordnen undt zu verwahren, daß zu dem in unsern Fürstenthumb Wolffenbüttell jedesmal angeordneten militarischen Verfassungen von den Landständen und Unterthanen unser Graffschafft Blankenburg monatl. eins für alles Einhundert Thaler Contribution zu hiesiger Krieges-Cassa gelieffert, darüber aber dieselbe mit mehrern Anlagen, wie auch mit Einquartirungen oder andern militarischen Lasten, nicht beleget werden sollen.

Was aber die Reichs- und Creiß-Steuren, imgleichen auch die zu dem Unterhalt des Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht erforderten sogenanten Cammerzieler betrifft, Gleich-

wie in solchen Fällen wegen dieser Grafschafft besondere Ausschreiben ergehen; Also haben der künftigen Erbliche Besitzer und dessen Nachkommen zu denen Comitiis Imperii et Circuli bewilligte Summen, wie auch zu dem Cammergerichts Unterhalt Ihre quoten a part an die dazu destinirte Oerter zu liefern und zu entrichten. Und damit nicht allein unser künftiger Landesfürstl. Successor in der Wolffenbüttelschen Regierung Hertzog August Wilhelms Liebden und deren Nachkommen, die jedesmalige regierende Herzoge zu Wolffenbüttel des Schlosses Blankenburg versichert, sondern auch zugleich Prinz Ludwig Rudolphs Liebd. und dessen Erben mit einer Garde daselbst versehen seyn mögen; So soll dero Behueff eine Mannschafft von 24 Köpfen (jedoch daß deren monatliche Verpflegung inclusive der Officiers sich höher nicht als Einhundert Thaler erstrecke) stets in Blankenburg gehalten, und davon die Wache auf dem Schlosse bestellet, die Mannschaft aber jedesmal in beyder Herren Pflicht genommen werden. Wie dann in übrigen denen regierenden Herzogen zu Wolfenbüttell das Oefnungs-Recht, sowol bey dem Schlosse Blankenburg als allen übrigen zu der Grafschaft gehörigen Häusern billig reserviret und vorbehalten bleibet. Waß zu Unterhaltung ob determinirten Manschafft erfordert wird, soll zwar per modum einer Monathlichen Contribution mit und nebst denen zur Wolffenbüttelschen Krieges Casse destinirten 100 Thlr.

von

von den Landständen undt Unterthanen auf= gebracht, darüber aber ein höhers zu Beschwe= rung der Unterthanen nicht angelegt noch exigirt werden.

Sollte jedoch anseiten Printz Ludwig Ru= dolphs Liebd. und dessen Erben die besondere Nothdurft erfordern, von den Landständen und Unterthanen vielgemeldter Grafschafft ein Subsidium zu heben; So soll solches auff keine andere Weise, als per modum Conventionis, undt das zuforderst, sowohl super causa als super quanto mit der Landtschaft consultiret und geschlossen werde, zugelassen sein, der Landschaft auch nicht gewehret wer= den, auf widrigen ohnverhoften Fall sich bey dem Regierenden Hertzogen zu Wolfenbüttel darüber zu beschweren undt remedirung zu suchen. Zu denen Cammer= und Landschul= den unsers Fürstenthumbs Wolfenbüttell aber und denen dero Behueff gewidmeten Collecten soll die Grafschaft auff keinerley Weise gezo= gen werden. Die jura Episcopalia in oft er= wehnter Grafschafft haben Printz Ludewig Ru= dolphs Liebd. und Dero Männliche Stamm= Erben, auch absonderlich zu exerciren, Je= doch der conformitæt willen sich dabey der in unserm Fürstenthumb Wolfenbütell publicirten Kirchen=Ordnung zu gebrauchen, auch dar= über ernstlich zu halten, Im geringsten aber circa statum Religionis nichts, welches der Fundamental=Verfassung in unserm Fürstl.

Hause zugegen sein könte, vorgehen zu lassen. Undt wie bishero ein besonderes Geistl. Gericht in der Grafschafft angeordnet, also sollen auch Sr. Liebd. und Dero Nachkommen befugt sein, daßelbe künftig in ihren Namen besonders zu Blankenburg continuiren zu lassen, Jedoch, daß die Appellationes sonderlich in causis majoribus an das Fürstl. Wolfenbüttelsche Consistorium reserviret bleiben.

Ob auch wol die Jurisdictio, sowol in civilibus als Criminalibus und deren würkliche Administration bey der Gräfl. Blankenburg. Regierung besonders verbleibet; So sollen dennoch die Appellationes an Unsere Fürstl. Canzley uud Hoffgerichte denen Partheien unbenommen, gleichwol aber hiemit solchergestalt restringiret sein, daß in Civilibus in keiner Sache so nicht Einhundert Thaler Capital, oder einige mediante juramento so hoch zu æstimirende Jura betrifft, angenommen, in Criminalibus aber gar keine Appellationes, es wären denn excessivæ nullitates circa processum evidentes zu befinden, verstattet werden sollen.

Und gleichwie im übrigen Prinzen Ludwig Rudolphs Liebd. undt Dero Erben diese unsere Ihnen zum Erblichen apanagio assignirte undt geeignete Graffschafft Blankenburg zuforderst bey ihrer jetzigen Consistence und allen Hoch- und Gerechtigkeiten zu conserviren, denen

nen Eingriffen und Turbationen der benachbarten durch diensame in den Rechten dazu verordnete Mittel und Wege (Dero Behueffs bey denen erforderten Conferences von dem jedesmaligen Regierenden Hertzogen zu Wolffenbüttel, auff eigene Kosten aller nöthige Beystand geleistet werden soll) nach Möglichkeit zu resistiren, alle Stücke und pertinentien in einen guten oeconomischen Stande zu erhalten, auch die Land-Stände undt Unterthanen bey ihren wollhergebrachten Rechten zu lassen schuldig seyn sollen. Sr. Liebd. und Dero Nachkommen auch allerdings zu gönnen, da Sie auff Ihre Kosten ein undt ander von der Graffschafft vor Jahren abgekommenes stück in Güte oder zurecht wieder herbeybringen könnten, dessen nach proportion des Wolffenbüttellschen Antheils Erblich zu genießen, Also sollen hingegen Printz August Wilhelms Liebd. als künfftiger Regierender Hertzog zu Wolffenbüttel und dessen Nachkommen verbunden sein, wenn einiges importantes stück oder auch gar die ganze Graffschafft von jemanden evinciret werden sollte, dagegen die Eviction gebürlich zu præstiren, und allenfalls den Abgang und Verlust anderweit zu ersetzen. Gestalt dann die Ausführung sowol der zwischen Chur-Brandenburg undt unserm Fürstl. Hause ohnlängst zur litispendenz erwachsenen als auch der alten Stollbergischen rechthängigen Sachen von dem künftigen regierenden Hertzogen zu Wolffenbüttel soll übertragen werden.

Wann auch die Begebenheit erforderte ein Wittwenthumb in der Graffschafft zu constituiren, So soll zwar solches des Printzen Ludwich Rudolphs Liebd. und dessen Männlichen Descendenten zu verfügen, ohnbenommen sein, gleichwol aber dabey (wegen des wiewoll nicht verhoffenden ledigen Rückfalls der Graffschafft) des Regierenden Hertzogen zu Wolffenbüttel Bewilligung erfordert und wenn das Wittwenthumb nicht übermäßig, der Consens nicht difficultiret werden. Im übrigen, da nach göttlicher Providenz dem Fürstl. Hause Wolffenbüttel einige Stücke an Landt und Leuten hinkünftig erblich heimfallen würden, dero Behueff bleiben dem Printzen und Sr. Liebd. Stamm-Erben Ihre Jura billig vorbehalten.

Urkundlich haben Wir diese unsere wollgemeinte Verordnung und gut befundenes Statutum Familiæ, mit unsern eigenhändigen Unterschrifften und Fürstl. geheimbten Canzley-Secret vollenzogen, Wie dann obgedachte unsere resp. Söhne, Schwieger-Sohn undt Vettern zu Bezeugung Ihrer Genehmhaltung mit ihren Händen und Siegeln gleichmäßig bestättiget haben. So geschehen in unserer Vestung Wolffenbüttel, am 11ten Januarii 1690.

Rudolf August. Anton Ulrich.
August Wilhelm. Ludewig Rudolf.

Nro.

Nro. XIII.

Der Durchl. Herzoge Rudolph August und Anton Ulrich von Braunschweig-Lüneb. Reglement, die Verfassung der Landes-Regierung und des Consistorii zu Blankenburg betreffend, vom 4ten Septemb. 1690.

Von Gottes Gnaden Wir Rudolph Augusts und Anthon Ulrich Gebrüdere, Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg, fügen hiemitt zu wißen: Demnach Wir, vermöge eines jüngsthin mitt gutem bedacht errichteten Recesses, Unsers freundlich geliebten Vetters und Sohns, Prinz Ludwig Rudolphs, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Liebd. Unsere Graffschafft Blankenburg, nach Unserm in Gottes Händen stehenden Todesfall zu genießen, und zu dero Fürstl. Residenz und appanagio zu gebrauchen, auf gewiße maße verschrieben, Ihro auch zu dem Ende sothane Graffschafft bereits eventualiter in possession geben und anweisen lassen und dannenhero für gut befunden und resolviret haben, alle und jede Blankenburgische Sachen besonders tractiren, und zu deren direction

ction ein eigenes Collegium allhie formiren, auch zu Verwahrung der Blankenburgischen acten eine eigene Kammer oder Gemach aptiren zu laßen: So setzen und verordnen Wir hiemit und Krafft dieses, daß zwar Unsere Regierung zu Blankenburg dort in loco in Ihrer jetzigen Consistenz, wie Sie nach jüngsteren Absterben Weyland Unsers Præsidenten Fritzen von Heimburg formiret ist verbleiben, zu deren direction aber, und wenn die zu derselben verordnete Räthe etwas anhero zu referiren haben und wenn darauff etwas resolviret und sonst rescribiret und verordnet werden muß, alhie gewiße Deputirte constituiret seyn und alsolche affairen alhie zu Wolffenbüttell in einem besondern Gemach tractiret und verwahret werden, dabey auch jedesmal von Unsern Geheimbte Räthen diejenige, welche bey denen darüber vorfallenden deliberationen alhie in loco gegenwärtig seyn werden, concurriren und von Ihnen in Consistorialibus Unser Ober Hoffprediger und Abt zu Riddagshausen, Johann Lucas Pestorff, dann in Cammer-Sachen, zumalen einige Unserer Geheimbten Räthe auch zugleich Unsere Cammer-Räthe seyn und es folglich der Adjunction eines andern Cammer-Raths dabey nicht

nicht bedarff, Unser Cammer-Verwalter Möring mit zugezogen werden sollen. Nichts desto weniger aber sollen alle und jede von vorgemelter Unser Blankenburgischen Regierung anhero erstattende Relationes an Uns selber jedesmahl eingerichtet, auch die von Unsertwegen dahin ablaßende Rescripta und Verordnungen in Unserm eigenen Nahmen aufgesetzet und nicht anders, alß unter unser eigenhändigen Unterschrifft dahin abgelaßen werden. Gleich wie auch obgedachtermassen eine eigene Registratur über solche Blankenburgische Acta zu halten, also soll Unser Kloster-Secretarius Johann Justus Voigts selbige alß Actuarius und Secretarius unter Händen haben und in einem dazu aptirten besondern Gemach registriren, in guter Ordnung halten, auch was darin resolviret wird, expediren und ausfertigen und für solche Mühe aus Unserm Blankenburgischen Canzley-Fisco pro quinta mit participiren. Zu der jedesmaligen Zusammenkunfft angeregter Deputation kan zwar kein gewisser Tag noch Zeit determiniret werden, sondern es wird deren Veranlassung von der nothwendigkeit und andern umbständen dependiren, gleichwie Wir aber bey denen dabey vorgehenden Consultationen mehren-

theils selber zugegen seyn werden, also wird auch sodann nach befinden, bey allen Vorfallenheiten, die nothdurfft weiter resolviret und beobachtet werden können. Immittelst haben Wir diese Unsere General-Verfassung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Geheimbten Canzley-Secret bedrucken laßen. So geschehen und geben in Unserer Vestung Wolfenbüttell den 4ten Septemb. 1690.

Rudolph August. Anton Ulrich.

Rede
vom
Ursprunge, Verfall und Reformation
der Clöster,
insbesondere
des Closters Michaelstein,
gehalten
den 1sten Jun. 1786. in der Closter-Kirche
zu Michaelstein,
als der
Herr D. Hencke,
Professor der Gottesgelahrtheit auf der Julius
Carl-Universität zu Helmstedt,
als
Abt des Closters
eingeführet ward.

Höchst und Hochgeehrteste, Wertheste Anwesende,

Wenn Menschen nach dem Bilde Gottes gemacht, sich gemeinschaftlich verbinden ihrem Schöpfer zu dienen, ihm für die mannigfaltigen, dem menschlichen Geschlechte erzeigte Wohlthaten zu danken und zu loben und christliche Tugenden auszuüben; so heißet eine solche Verbindung Gott angenehm und edeldenkenden Menschen werth.

Dahin gieng die Bemühung der ersten Christen, als ihr Heiland sie nach vollendetem Leiden verließ. Sie versammelten sich zu solchem Ende, jedoch aus Furcht für die Juden heimlich zu nächtlichen Zeiten bey verschloßenen Thüren.

Der Haß der Juden gegen die Lehre Christi, die Rache gegen die, so seinen Namen verkündigten, die Verfolgung, der sie bis zum Marter-Tode ausgesetzt waren, bewog viele, diesem zu entgehen, zu Einöden und Bergen zu fliehen,

daselbst

daselbst in Höhlen sich aufzuhalten und einsam Gott zu verehren.

Die Geschichte sagt uns: daß, als der Evangelist Marcus die Gemeine in Alexandrien gestiftet, viele derer, die durch seine Predigt gläubig geworden, Vater und Mutter, ihre Kinder, Verwandte und Freunde, Häuser, Güter und ganzes Vermögen verlaßen, daß sie ihre Wohnung an dem Ufer des Sees Moris genommen, nur Brod gegeßen und Wasser getrunken und sich des Isopen zu Zeiten zu ihrer Erquickung bedient. *) Ein jeder wohnte einsam für sich, am siebenten Tage versammelten sie sich den Sabbath zu feyren. **) Sie hatten große Liebe und Achtung bey denen Gemeinen und wurden verdeutschet: Diener des Herrn genannt. ***) Die Asceten folgten ihrem Beyspiele nach, jedoch in kleiner Anzahl unter sich verbunden.

Der Kirchenvater Eusebius und mit ihm viele andere †) sahen ihre Einrichtung als den ersten Grundriß des Mönchlebens an und zwar nicht ohne Grund, da sie sich selbst verleugneten,

*) Heliots Gesch. des Kloster-Orden Th. 1. S. 2.

**) Im großen Semneo.

***) Terapeuten, Essener auch Jessener Baron. annal. ad ann. 64. Godeau hist. eccl. L. I. ad ann. 64.

†) Cassianus, Sozomenus und anderen.

neten, aller zeitlichen Glückseligkeit entsagten, sich einer strengen Lebensart beflissen und Gott unermüdet dienten. *) Am Ende des dritten Jahrhunderts lebte ein frommer Mann Namens Antonius. Zu selbigen sammleten sich die Einsiedler und erwählten ihn zu ihrem Oberhaupte. Die Klöster, die er eingerichtet, waren nur Hütten. **) Der heilige Pachomius ließ ihnen im Jahr 325 das erste Kloster zu Tabenne bauen. ***) Die Zahl der Mönche vermehrte sich ungemein. Am Ende des 4ten Jahrhunderts zählte man in den mehresten Städten Morgenlands mehrere Mönche, als sonstige Landeseinwohner. †) Bey deren Zunahme wuchs die Zahl der Klöster an und wie die Kirche nunmehro weniger Verfolgung ausgesetzt war, so genossen auch die Klöster, von gutdenkenden Leuten unterstützt, einer ununterbrochenen Ruhe.

Den

*) Montfaucon hat zwar in der Uebersetzung Philons Buchs vom beschaulichen Leben, behauptet: daß sie keine Mönche gewesen, weil sich in ihren Versammlungen auch Frauenspersonen eingefunden; er ist aber jedoch der Meinung, daß die Mönche in Aegypten, von welchen Cassianus redet, die Nachfolger der Alten einsiedlerschen Terapeuten gewesen l. cit. p. 114.

**) Heliots Geschichte der Kloster-Ord. Th. 1. S. 44.

***) Tillemont discipl. eccl. P. I. L. I. C. 50. n. 1.

†) Rufin, vita patriarch. ap. Rosweid p. 459.

Den Brüdern wurden verschiedene Regeln vorgeschrieben. Sie nannten sich nach ihren Stiftern auch andern heiligen Männern; Ursache derer unterschiedenen Orden und ihrer Benennung.

Gottesfurcht und heilige Einfalt wohnte nur so lange in den Klöstern, bis menschliche Leidenschaften, vorzüglich Stolz und Herrschsucht, sich der Herzen der Brüder bemeisterten. Die ältesten wollten mehr seyn, wie ihre Brüder. Ein Bischof verlangte den Vorgang vor den andern. Der zu Rom wollte das Oberhaupt über alle Bischöfe seyn. Er überwand die ihm in den Weg gelegte Schwierigkeiten durch den Beystand wichtiger Klöster. Die Lehrer betrachteten ihre Zuhörer als Unterthanen, sich wie Regenten. Die Bischöfe errichteten eine geistliche Gerichtsbarkeit und zogen für selbige weltliche Sachen unter dem Vorwande, daß solche zu den Sacramenten gehörten und also geistlich gerichtet werden müßten. Der Bischof zu Rom maßte sich der Aufsicht über alle Geistliche an, erhielt den Vorgang und Macht in geistlichen Sachen über Kaiser, Könige und Fürsten, und nunmehro wurde die Kirche in einen weltlichen Staat verwandelt und ihr ein besonderes Regiment zugeeignet.

Die christliche Lehre wurde nur wenige Jahrhundert rein und unverfälscht vorgetragen.

Sie

Sie verlor bald ihren wahren Glanz. Man lehrete in den Kirchen frey und öffentlich:

a. Daß zu Erhaltung der ewigen Seligkeit, der Glaube nicht so sehr, als gute Werke, erforderlich wären,

b. Daß das Gebet der Christen ohne Fürbitte der Heiligen, ohne Wirkung sey,

c. Daß die vom Körper getrennten Seelen, ihrer begangenen Sünden wegen, ehe sie einer ewigen Glückseligkeit genössen, einstweilen gequälet werden würden. Man brachte

d. Gebeine der Heiligen und Märtirer in Kirchen und Klöster, verlangte, daß der Laye sie mehr als menschlich verehren solle.

e. Man schrieb ihnen eine Wunderkraft zu.

Nun eilten die Layen zu Kirchen und Klöstern, um sich ihrer Lehrer und der Mönche guten Werke theilhaft zu machen, sie um ihre Fürbitte bey den Heiligen anzuflehn, für das Wohl ihrer Seele nach dem Tode Messen zu lesen, die Gebeine der Heiligen zu verehren und durch die Wunderkraft derselben, von ihren Plagen frey zu werden.

Sie kamen nicht ohne Geschenke. Fürsten und Große brachten Gold, Silber und Edelgesteine, und der Arme theilte seine erhaltenen Almosen mit ihnen. Sterbende, um sich noch guter Werke theilhaft zu machen, vermachten ihnen Güter von großem Werthe. In wenig Jahrhunderten wurden die Klöster ausnehmend reich.

Der päbstliche Stuhl richtete auf sie sein Augenmerk. Er betrachtete sie als Werkzeuge, die seine Macht zu unterstützen und fortdaurend zu machen, fähig wären; und wie das strenge Leben der Mönche Wohlleben geworden, so hielt er es für rathsam, ihnen Gesetze vorzuschreiben, die er, damit sie desto fester gehalten werden mögten, in Gelübde verwandelte.

Es war das Gelübde

a) Der Armuth,

b) Der Enthaltsamkeit,

c) Des Gehorsams.

Die Schätze der Klöster (die Bettelorden ausgenommen) widersprachen der angelobten Armuth, und die in selbigen eingeführte weiche Lebensart, der versprochenen Enthaltsamkeit. Die Ordensbrüder ahmten dem Beyspiele ihrer Vorgesetzten, die ein ausschweifendes Leben

führ-

führten, nach, und hierin bestand das Gelübde des Gehorsams.

In diesem Zeitpunkte, da eben der heilige Stuhl den Ablaß für Geld feil bot, trat der wohlselige Doctor Luther auf, beschuldigte den Pabst eines strafbaren Betragens, die christliche Kirche einer irrigen Lehre und die Klöster eines schlechten Wandels.

Die Macht des Oberhaupts der Kirche war groß, die Mächtigen durften, aus Furcht in den Bann gethan zu werden, ihm nicht widersprechen, die geistlichen Orden widersetzten sich ernstlich ihrem Ankläger und der Laye, zum blinden Gehorsam gewöhnet, mußte dem geistlichen Stande gehorsamen.

Doctor Luther war für sich zu schwach, den päbstlichen Stuhl zu überwinden und eine Verbesserung der christlichen Lehre und klösterlichen Lebens, zu bewirken. Gott mußte mit ihm seyn, wenn seine Absicht erreichet werden sollte. Er stärkte ihn, er half ihm streiten und siegen.

Viele Fürsten traten auf seine Seite, schüttelten das päbstliche Joch ab, verfaßten 1533 zu Augsburg, ein auf die reine Lehre Christi gegründetes Glaubensbekenntniß, und unterschrieben solches.

Wie die evangelische Lehre auf Blut gebaut, so mußte auch hierbey Blut vergossen werden. Es entstand ein Religionskrieg. Der Friede erfolgte, dessen Punkte in dem Reichsabschiede zu Augsburg von 1555 enthalten sind, und den protestantischen Fürsten wurden bischöfliche Rechte beygelegt.*)

Diese sorgten nunmehro dafür, daß das Wort Gottes wiederum rein gelehret würde, reformirten einige Klöster, andere derselben richteten sie, überzeugt, daß die den Kirchen und Klöstern zugewandte Reichthümer nicht besser angewandt werden könnten, als wenn Menschen frühzeitig zur Gottesfurcht, der Mutter der Tugend, geleitet würden, zu Schulen ein.

Doch genug von dem Ursprung, der ersten Einrichtung, dem Verfall und der Reformation der Klöster. Es sey mir erlaubt, noch etwas von dem Kloster Michaelstein insbesondere anzuführen.

Im neunten Jahrhundert lebte auf dem nahe belegenen Harzwalde ein frommer Mann, Namens Volkmar, als Einsiedler. Es gesellten sich zu ihm Brüder, die mit ihm Gott gemeinschaftlich dienten. Sie nannten sich nach seinem Tode Sanct Volkmars Brüder. Graf Burch-

*) Instrum. Pac. Osnabr. Art. IV. §. 48.

Burchard von Blankenburg hatte sein Gut Evergodesrode der frommen Abbatißin zu Quedlinburg, Beatrix der Zweyten, übertragen. Sie schenkte besagten Brüdern dieses Gut, welche, in der Absicht solches zum Kloster einzurichten, Mönche von Altencampen verschrieben. Sie geselleten sich zu sie, bauten nach darzu erhaltenen Erlaubniß *) eine Kirche zu Ehren des Erzengels Michael und nannten diesen Ort Michaelstein. **)

Im Jahr 1152 ward es als ein Kloster Cisterzienser Ordens eingeweiht, ***) eines Ordens der allezeit hochgeschätzt worden. †) Es hat dieses Kloster sich zu rühmen, daß es aus dem berühmten gräflich Blankenburgischen Stamme sechs, ††) aus dem Durchl. Hause Braunschweig-Lüneburg, zwey Aebte gehabt. †††)

So wie sich Herrschsucht und Uebermuth, die Mutter der Tiranney, in die mehrsten Klöster geschlichen, so bemeisterte sich diese Leiden-

*) Leukf. ant. Michaelst. p. 18.

**) Ib. p. 20.

***) Gestiftet ist solches noch vor 1150. v. Leukf. ant. Michaelst. p. 25.

†) Es sind aus selbigem 4 Päbste, 180 Cardinäle, 800 Erzbischöfe und 1200 Bischöfe gewählet worden.

††) Die Grafen Ernst, Caspar Ulrich, Ulrich, Ernst, Martin und Johann Ernst. v. Rohr vom Ober-Harze S. 97.

†††) Herzog Julius und Christian.

schaft auch der Herzen dieser Brüder. Sie drückten die dem Kloster Pflichtigen dergestalt, daß sie bey dem sich ereigneten Baurenkriege im Jahre 1522, einen Aufstand erregten, das Kloster zerstörten und die Kirche, wovon kaum Ueberbleibsel zu sehen, niederrissen.*) Der Reichthum dieses Klosters bewirkte jedoch bald dessen Wiederaufbauung.

Zur Zeit der Reformation, war diesem Kloster ein Abt, Namens Gregorius der Schwarze, vorgesetzt. Er bekannte sich vor seinem im Jahr 1544 erfolgten Ableben, zur Augsburgischen Confession.**) Die Grafen von Blankenburg verwandelten das Kloster in eine niedere Schule. Im Jahr 1599 ging das berühmte Geschlecht der Grafen von Blankenburg-Rheinstein aus. Die Grafschaft fiel an ihren Lehnsherrn, das Durchl. Haus Braunschweig-Lüneburg. Im Jahr 1717 machte der Hochsel. Herzog Ludewig Rudolph, glorwürdigen Andenkens, aus selbiger ein Collegium Candidatorum ecclesiæ, sorgte für ihren Unterhalt und errichtete zweckdienliche Statuten, welche nebst der Klosterordnung die Obliegenheiten der dem Kloster vorgesetzten und selbigen untergeordneten, bestimmten.

Jene

*) Leukf. l. c. p. 64.

**) Leukf. l. c. p. 65 und 82.

Jene bestanden im Lehramte, in der Aufsicht über den Fortgang in den Wissenschaften und guten Sitten der Collegiaten, in Erhaltung der dem Kloster zustehenden Rechte und Beförderung dessen Bestens; diese in unermüdetem Fleiße sich in den Wissenschaften vollkommener zu machen, sich eines frommen Lebenswandels zu befleißigen und ihren Vorgesetzten Gehorsam und Achtung zu erweisen.

Hochwürdiger, Hochgelahrter
Herr D. und Professor Hencke.

Der Durchl. Herzog Carl Wilhelm Ferdinand, mein gnädigster Herr, hat Dieselben, nach dem diesem Hohen Hause über dieses Kloster zustehenden Hoheitsrechte und als Patronus, nach dem tödtlichen Hintritte des von der Hard, zum Abte dieses Klosters zu ernennen, gnädigst geruhet.

Sie sind von dem Kayserl. Freyweltlichen Stifte Quedlinburg, dem Herkommen gemäß, in dieser Würde bestätigt, und damit beliehen worden. Der heutige Tag ist zu Ihrer Einweihung angesetzt.

Von meinem gnädigsten Herrn ist mir aufgetragen, Sie unter Beystehung des Hochwürdigen Herrn Abts Velthusen, einzuführen und anzuweisen.

Ein für Sie und dem Kloster feyerlicher, festlicher Tag.

Wie glücklich ist der Mann der bey einem erhaltenen neuen Amte mit Wahrheit sagen kann: ich kenne alle damit verbundene Pflichten auf das genaueste, ich habe sie in ähnlichen Fällen bereits beachtet!

Dieser Satz findet bey Ihnen seine Anwendung.

Sie sind schon seit vielen Jahren ein Canzelredner, Sie haben schon viele Irrende auf den rechten Weg geführt, und Tugendsame ermuntert, in ihrem guten Wandel fortzufahren. Sie haben bereits als ein öffentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit auf der Julius Carl-Universität zu Helmstedt, junge Leute in der evangelischen Lehre unterrichtet und sittlich gebildet. Sie kennen die klösterlichen Rechte, die Sie in Ansehung des Klosters Michaelstein, aufrecht erhalten sollen. Sie wissen schon worin dessen Beste bestehet, welches zu befördern Sie sich jetzo anheischig machen sollen.

Glücklich sind Sie, daß Sie mit Ueberzeugung sagen können: ich kenne alle diese Obliegenheiten, es ist diese neue Würde nur eine Vermehrung meiner Geschäfte, wozu mir die Vorsehung Kräfte gegeben!

Meine Herren Prior und Subprior.

Sie haben während der Abwesenheit des wohlsel. Prälaten von der Hard und Sedis vacanz sich äußerst bemühet, diese Obliegenheiten mit treuem Fleiße zu beobachten. Wie angenehm und beruhigend muß Ihnen der Gedanke seyn: wir haben unsere Pflichten genau erfüllet!

Meine Herren Collegiaten.

Mit Ihnen muß ich noch von Ihren Verbindlichkeiten reden. Sie sollen sich den Ihnen gegebenen Vorschriften gemäß, außer Ihren klösterlichen Verrichtungen, bemühen, in Ihren Wissenschaften fort zu schreiten, um sich dadurch zu einem Lehramte zuzubereiten.

Wie nöthig ist solches, insbesondere in den jetzigen Zeiten, da Freygeister durch falsche Vernunftschlüsse, der geoffenbarten Religion ihr Ansehn zu benehmen, durch verdrehete und erdichtete Geschichte, ihre Wahrheit in Zweifel zu ziehen und wo es möglich wäre, die Erwählten ihrer ewigen Glückseligkeit zu berauben, bemühet sind. Waffnen Sie sich gegen diese Widerwärtigen!

Die Schrift erfordert von einem jeden Christen, denjenigen, der von ihm den Grund seines Glaubens zu wissen verlanget, solchen anzugeben. Vorzüglich ist hierzu ein Lehrer des göttlichen Worts verbunden. Sammeln Sie die Grün-

Gründe, um zur Antwort bereit zu seyn. Fahren Sie mit dem größten Fleiße fort, sich in Ihren Wissenschaften vollkommener zu machen. Dieses ist die erste Absicht dieses Instituts, dieses ist Ihre erste Pflicht.

Ein Lehrer soll untadelich seyn. Einer der evangelisch lehret und heidnisch lebet, wird statt zu erbauen, Aergerniß anrichten, da er seine Gemeine durch seinen unchristlichen Wandel zur Nachfolge reizet und vom Glauben bringet. Ueben Sie sich vollkommen sittlich zu leben, das ist Ihre zweyte Pflicht.

Der einzuweihende Herr Abt, wird Ihr Vorgesetzter. Lieben Sie ihn, verehren Sie seine Verdienste, gehorsamen Sie ihm gerne, wenn sein Amt ihn auffordert Sie Ihrer Obliegenheiten zu erinnern. Dieses ist Ihre dritte Pflicht.

Ein frommer Wunsch soll diese wohlgemeinte Erinnerungen beschließen, und ich zweifle nicht,

Höchst und Hochgeehrteste,
Wertheste Anwesende,

daß Sie Ihre Wünsche mit den meinigen gerne vereinigen werden.

Es wallte die Vorsehung im Seegen über unsern Durchlauchtigsten Herzog und Herrn, der

der dem Beyspiele seiner glorwürdigsten Vorgänger in der Regierung, nachahmend, für das Beste der Kirchen, Kloster und Schulen unermüdet sorget. Sie erhalte seine geheiligte Person und das ganze Hochfürstliche Haus, bis in die spätesten Zeiten, in unverrücktem Wohlergehen.

Sie gesegne die auf das Wohl dieses Klosters gerichtete Bemühungen des Hochfürstl. Consistorii und Klosterrathsstube, den Fleiß des einzuweihenden Abts, der ihm nachgeordneten und der Collegiaten, zu Erreichung der Absicht, zu welcher Sie hier aufgenommen und aller derer, denen für das Wohl dieses Klosters zu sorgen, aufgetragen worden.

der dem Beyspiele seiner glorwürdigsten Vorgänger in der Regierung, nachahmend, für das Beste der Kirchen, Klöster und Schulen unvermindert sorget. Sie erhalte seine geheiligte Person und das ganze hochfürstliche Haus, bis in die spätesten Zeiten, in unverändertem Wohlergehen.

Sie gesegne die auf das Wohl dieses Klosters gerichtete Bemühungen des Hochfürstl. Consistorii und Klosteramtsstube, den Fleiß des unermüdeten Rectors, der ihm nachgeordneten und der Collegiaten, zu Erreichung der Absicht, zu welcher Sie hier aufgenommen und aller derer, denen für das Wohl dieses Klosters zu sorgen, aufgetragen werden.

Eingeschlichne Druckfehler.

1 Seite	not. *)	statt	annt.	ist zu lesen	antiqu.
16 —	— ††)	—	C. c.	— —	l. cit.
21 —	Zeile 21	—	Freude	— —	Treue
33 —	— 2	—	ihm	— —	ihnen
50 —	— 9	—	Lamberg	—	Lemberg
52 —	— 12	-	Namensstamm	—	Mannesstammm
61 —	— 14	-	2Brauervorsteher	—	2Bauervorsteher
62 —	— 23	—	Brunnensumpfe	—	Braunensumpfe
79 —	not. †)	—	Ebendasselbe	—	Ebendesselben
86 —	not. **)	—	Kaiser	—	Wismann §. 43. not. 3.
106 —	Zeile 16	—	Gebräude	—	Gebraue
124 —	— 19	—	Hälfte	—	Hülfe

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Liebhaber, Erich Daniel <<von>>,

Erich Daniel von Liebhaber, Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischer Geheimer Justitz- und Regierungs-Rath, vom Fürstenthum Blankenburg und dessen Staats-Verfassung nebst einer, in der Klosterkirche zu Michaelstein, bey Einführung eines Abts, gehaltenen Rede, vom Ursprunge, Verfalle und Reformation der Klöster, insbesondere des zum Fürstenthum gehörenden

Wernigerode 1790

Germ.sp. 281 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020202-0
VD18 1154483